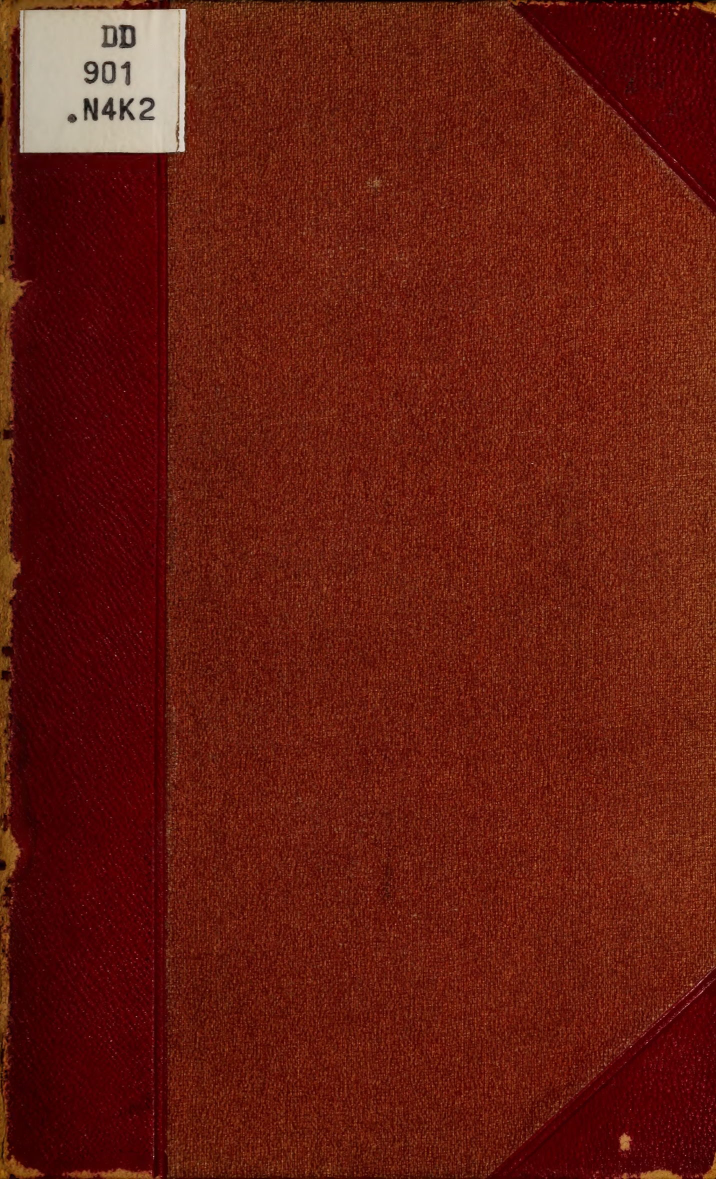
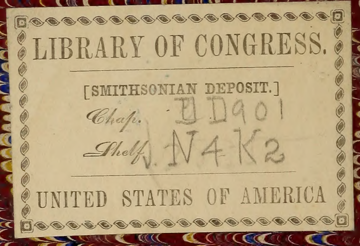
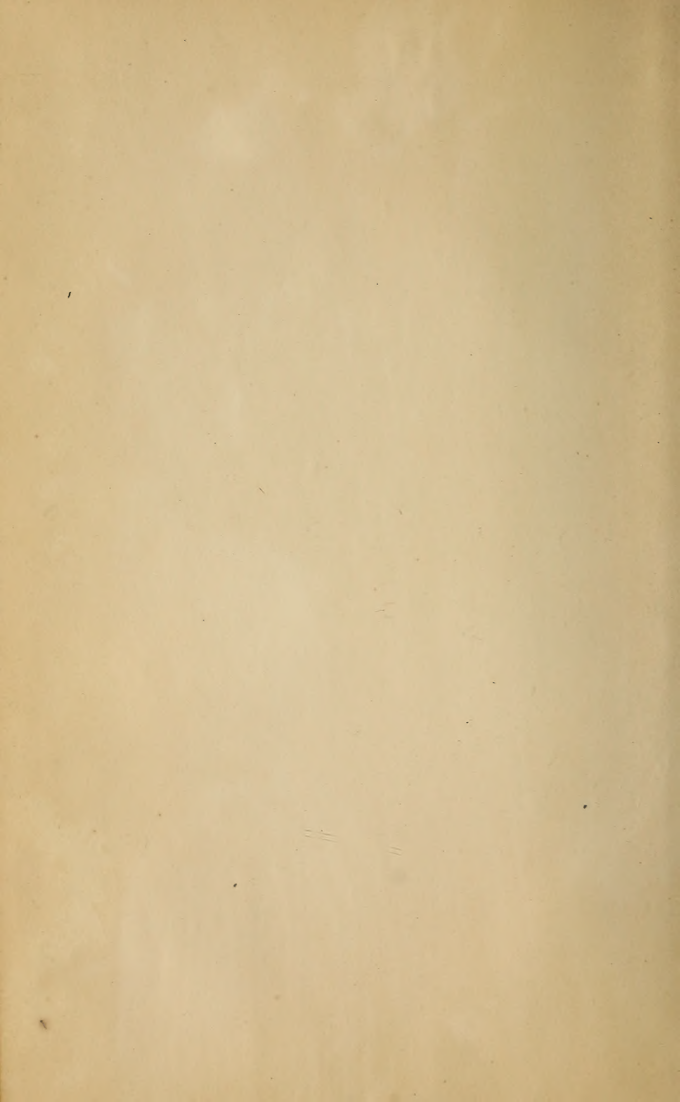
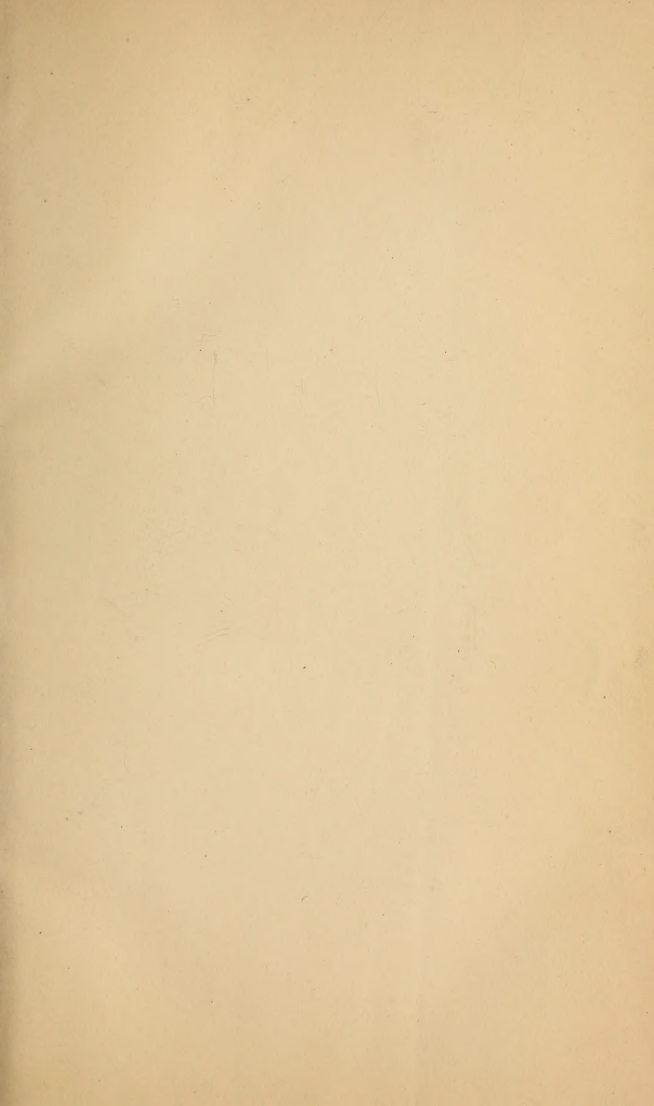
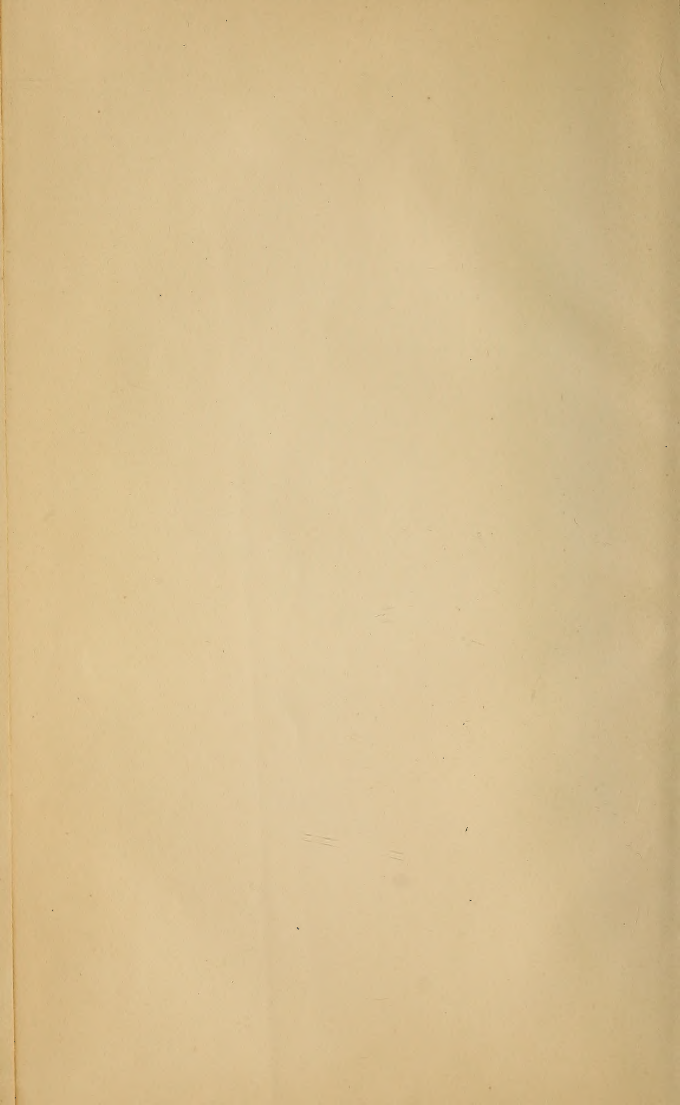


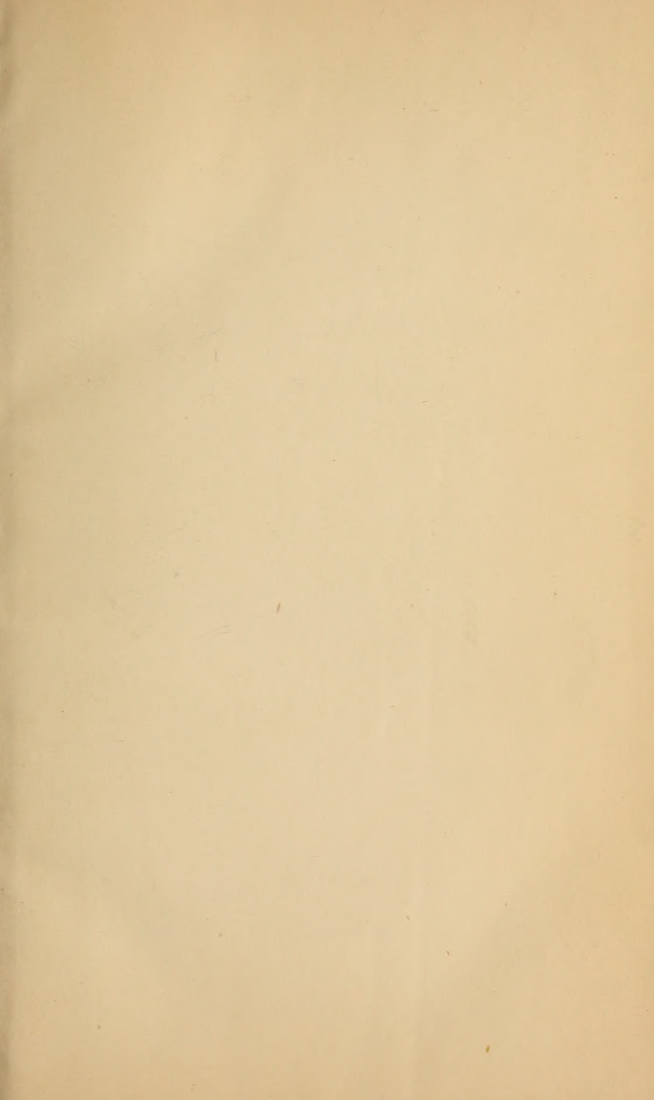


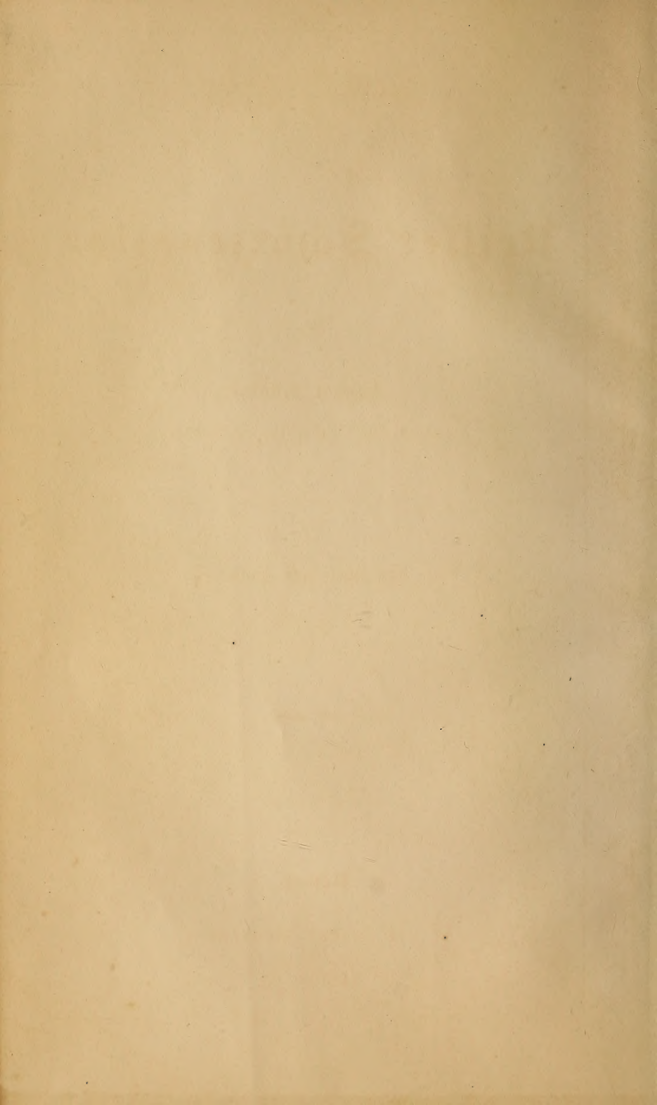












Geschichte

der

Neisser Schützengilde

von

August Kastner,

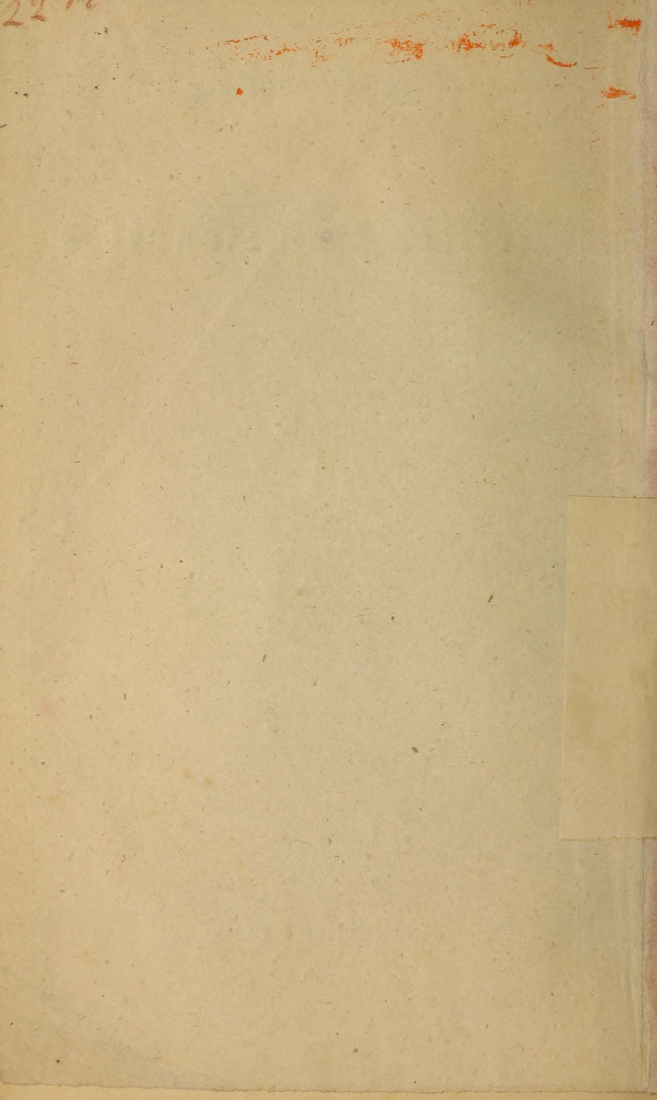
Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse.

Mit einer Lithographie.

Neisse,

bei Joseph Graveur.

1850.





Der Neisser Geschichts-Freund

von

August Kastner,
Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse.

Zweites Bändchen:

Geschichte der Neisser Schützengilde.

Neisse,
bei Joseph Graveur.
1850.

Geschichte

der

Neisser Schützengilde

von

August Kastner,
Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse.

Mit einer Lithographie.



Neisse,
bei Joseph Graveur.
1850.

Vorwort.

In diesem Jahre sind zwei volle Jahrhunderte seit dem 9. October 1650 verflossen, an welchem Carl Ferdinand, Bischof zu Breslau, die alten Privilegien der Neisser Schützenbrüderschaft bestätigte und sie nach dem vernichtenden dreißigjährigen Kriege wieder neu begründete. Billig erschien es daher, daß die jetzigen Mitglieder der gleichwohl um vielleicht eben so viele Jahrhunderte älteren Gilde beschlossen, in gebührender Erinnerung an die Vorzeit in diesem Jahre ein Jubiläum zu feiern, wie im October geschehen soll. Dabei drang sich von selbst der Wunsch nach einer geordneten Zusammenstellung der wichtigsten Nachrichten über ihre Anstalt auf. Eine solche habe ich, so weit es die vorhandenen Quellen verstatteten, auf ihre Aufforderung gern versucht, da diese meiner in den Mußestunden mit Liebe fortgesetzten Beschäftigung mit der Neisser Geschichte entsprach, und ich bringe hier das Ergebniß als zweites Bändchen meines Neisser Geschichtsfreundes in der Hoffnung, daß es als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Schützenwesens überhaupt auch außerhalb der Stadt Neisse einige Freunde finden werde.

Neisse, den 18. Mai 1850.

Der Verfasser.



Inhalt.

Seite

Erklärung der Abkürzungen:

A. bedeutet die von der Neisser Schützengilde unter 43 Nummern verwahrten Acten.

R. A. bezeichnet rathhäusliche Acten, welche der Magistrat über die Schützengilde angelegt.

§. 1. Aelteste Nachrichten von der Neisser Schützenbrüderschaft bis 1570.

Wann die Neisser Schützenbrüderschaft gestiftet worden, ist unbekannt. Jedenfalls geschah dieß, wie aus den nachstehenden Nachrichten sich folgern läßt, in dem 15. Jahrhunderte. Vielleicht hatte sie schon zu den Zeiten der Hussitenkriege, wo die im Lande herumschwärmenden Feinde zu Waffenübungen anreizten, ihre fest bestimmte Einrichtung.

Das Schießen mit dem Armbrust und der Büchse nach dem Ziel war den Bürgern das, was den Fürsten und Rittern Turniere waren. Schon 1286 ordnete der Herzog Bolko zu Schweidnitz das Armbrustschießen nach dem Vogel auf einer Stange zu einer Bürgerlust und Waffenübung an[1]).

Den 4. Februar 1466 ertheilte Rudolph, Bischof zu Lavant, des päbstlichen Stuhles gesandter Legat in deutschen und in des böhmischen Reichs Landen, der Breslauer Schützenbrüderschaft einen Bestätigungs- und Ablaßbrief. Darin heißt es ausdrücklich: daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau etliche Zeiten des Jahres an bequemen Stellen nach Gewohnheit bisher gehalten zusammen kommen und sich üben in der Kunst des Geschosses, beide in Armbrosten und Büchsen, auf daß sie desto bereiter und geschickter mögen werden, zu beschirmen das gemeine Gut und zu verfechten die Stadt Breslau, um der Ketzer und anderer böser Leute Anfechtungen willen zumal nothdürftig, darin sie mancherlei Schießen thun um etliche Kleinode, die von den Rathmannen zu

1) Samuel Benjamin Klose's Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau v. 1485—1526 in: Scriptores rerum Silesiacarum, her. von Gustav Adolf Stenzel, Bresl. Max. 1847 4° 3. Band. S. 229.

Breslau ihnen gegeben und gesetzt werden; aus sonderlicher Andacht, womit dieselben Schützen entzündet sind, auf daß sie dem allmächtigen Gott und den heiligen Märtyrern Fabian und Sebastian (den Patronen der Schützen) ihr inniges Gebet thun mögen, lassen sie an dieser Fest-Tage (20. Januar) in einer Pfarrkirche zu Breslau (zu Maria Magdalena, eine schöne Messe singen in Orgeln in Gesängen und in Posaunen ehrlich und feierlich, damit sie zu innerlichem Gottesdienste eine Brüderschaft Gott dem Allmächtigen zu Lobe und Ehre und den genannten heiligen Märtyrern zu Würdigkeit gesetzt und geordnet haben und, wie ihre Bitte enthielt, wenn diese Brüderschaft mit geistlichen Gaben, Ablaß der Sünde, aus päbstlicher Macht begabet würde, so würden desto lieber andere Mitbürger dazu kommen; damit die Stadt desto sicherer beschirmet wird und sie mit geistlichen Gaben sich sehen erquickt; darum war der Bischof von derselben Schützen willen demüthiglich gebeten worden, daß er solche ihre Brüderschaft in päbstlicher Macht geruhte zu bestätigen und auch Ablaß darüber zu geben allen denen, die darin sind, und allen und jeglichen andern Menschen, die bei der genannten Messe sein werden, in derselben Macht gütiglich wollte verleihen; darum bestätigte er, ihre Bitte annehmend, in päbstlicher Macht, die er hierin gebrauchte, die genannte Brüderschaft und gab allen und jeglichen, die jetzt und hernachmals in dieser Brüderschaft sein werden, die da wahrhaftig büssen und gebeichtet haben, und allen und jeglichen anderen Menschen, die bei der genannten Messe sein werden, die sie werden lassen singen, am Tage der h.h. Fabian und Sebastian, und ihr inniges Gebet dabei thun werden, aus der Barmherzigkeit Gottes und in die Macht seiner Zwölfboten St. Peters und St. Pauls getrauend, in derselben Macht vierzig Tage Ablaß ihrer gesetzten Buße; dieser Ablaß sollte ewiglich währen. Gegeben zu Breslau in der Wohnung des Bischofs[2]).

2) D. Joh. Christiani Kundmanni Silesii in nummis oder berühmte

Daß vorher schon die Breslauer Brüderschaft ihre ordentliche Einrichtung, Schießplatz, Gebäude und König gehabt, beweiset folgende Signatur vom 6. Juli 1464: „Nikel Rosenkranz der Schützenkönig, Nik. Gotschalk und Vicenz Faust haben ungesondert globet vor Mich. Scheitler, daß er an der Schützendinst und an der Wohnung daselbst auf der Zilstat getraue und gewer sein sol, allenthalben der Stadt Bestes schaffen und ihren Schaden bewaren, und niemand weder bei Tag noch Nacht one Wissen des Rates durch den Tarris daselbst auslassen noch einlassen sol in keiner Weise bei Leibe und Gut"[3]).

Aeußerst interessant und belehrend ist ein sehr selten gewordenes Kupferwerk: [4]) „Breßlauische Schützen-Kleinoth, welche die Schützen-Könige beyder Brüderschafften Bogens und Rohr-Gezeuges ihnen zu Ehren an Pfingsten aus und eintragen, und mit ihren Schiltlein zu verbessern pflegen; — mit besondern Vleiß contrafeiet durch Georgium Hauern, Mahlern und bestallten Zeugschreibern," fol. 1613. Bei der Abbildung des ältesten Kleinods, eines vergoldeten in Silber getriebenen Vogels, steht folgende Schrift[5]) gestochen: „Das uhralte und erste Königes-Kleinot, so von dem abgewiechenen Seculo Anno 1491 von den Schützen der Stadt Breßlau beides Bogens und Rohr-Gezeuges am Pfingst-Schiessen, die das Königl. Glück betroffen, den Schützen zu Ehren aus und eingetragen, und nach derselben Zeit Brauch mit güldenen Schildlein verbessert, und im jüngst abgewiechenen Seculo Anno 1522

Schlesier in Müntzen (4°, 1738, Breslau und Leipzig) S. 425—6, wo dieser Brief, dessen Original im Schweidnitzer Zwinger-Saal hing, abgedruckt ist, aber nicht diplomatisch genau. Vgl. Klose a. a. O.

3) Klose a. a. O. S. 230.

4) Ein Exemplar davon, doch ohne Titel und mit einem defecten Blatte, verwahrt die Neisser Gymnasialbibliothek. S. Schlesisches hist. Labyrinth. 8°, Bresl. 1737 S. 429 u. Klose a. a. O. S. 230.

5) Defect in dem gedachten Exemplare, hier ergänzt nach Kundmann a. a. O. S. 427. Vergl. Gomolkes Merckwürdigkeiten von Breslau. Bresl. 1733, 3ter Thl. S. 131—2.

mit dieser zum Theil contrafaiten Ketten verbessert. An welchen Vogel und Ketten biß auf Anno 1566 die Schützen Armbrust- und Büchsen-Gezeuges ihre Schildlein haben hefften und hencken lassen: Als aber von dannen die Zünfften und Zechen der Handwercker im Schiessen sich zu üben angefangen, und im Werder ihren Schieß-Platz haben anrichten müssen, wird itzo dieses Kleinot von der vornehmen Bürgerschafft im Zwinger alleine gebraucht, und erhalten, die nicht alleine des Armbrusts zur Stangen, Wand und Tartschen sondern auch der Röhre sich gebrauchen, und fort mit ganz güldenen Schildlein jährlichen, und ansehnlicher vermehren, wie dann solche alle beydes an der Ketten und Vogel unterschiedlich und eigentlich Conterfaiet sind." Es folgen in dem gedachten Werke die Abbildungen der angedeuteten Kette, an welche im Aus- und Eintragen der Vogel gehängt wurde, der kleinen Schilde (theilweise mit Wappen und Namen) der Zwinger-Könige von 1522 bis 1613, welche am Vogel und der Kette hingen, der silbernen und vergoldeten Trinkgeschirre dieser Brüderschaft im Zwinger, welche sie zu Ehren zu gebrauchen pflegten; dann im Contrefait der Königs-Mann, als das erste Hauptkleinod der Werder-Schützen mit einer Kette, von Silber und vergoldet, und den daran hängenden ganz goldenen Wappen, die von vornehmen Herren daran verehrt, ferner die Schilde der 48 Werder-Könige von 1566 bis 1613, welche an den Mann und die Kette geheftet worden, dann der Werderschützen silberne Trinkgeschirre und Kleinode, welche sie zu Ehren brauchten, endlich einige Arten von Schirmen und Pfingstmännern, nach welchen die Werderschützen zu schießen pflegten.

In Beziehung auf Neisse ist Folgendes beachtenswerth. In der Einigung des Handwerks der Neisser Ziechner vom J. 1450 wird verlangt: wer da wolle Meister werden, der soll sich auch kaufen ein neues Armbrust für ein Schock Groschen. Im Jahre 1453 wurde bei diesem Handwerk bestimmt: daß ein jeder Mitkumpan desselben, ehe sie ihm die Zeche gönnen,

beweisen soll, daß er habe ein Armbrust eines Schockes werth, das da sein sei, und dann nachmals sollen die Zechenmeister alle Quartember einen jeden unter ihnen besuchen und sehen, ob er sein Gewehr noch habe, und welcher dann unter ihnen sein Gewehr nicht hätte, den sollen sie büßen mit einem halben Pfunde Wachs, so oft er sein Gewehr zu genannten Zeiten nicht beweisen möchte; es wäre denn, daß ihn wahrhaftige Noth entschuldigen möchte. Aehnliches verlangte die Verwillung des Handwerks der Kürschner v. J. 1454: Wer Meister will werden, muß auch sich schaffen ein gutes Armbrust, das eines Schockes werth ist, oder eine „Lepke" mit einem Schilde, und beweisen, daß solch Geräthe und Gewehr sein eigen ist; auch sollten die Aeltesten alle Quartember deßhalb nachsehen[6]).

Die Schützenbrüderschaften Breslau's und anderer Städte hatten die Gewohnheit, einander zu feierlichen Schießen um aufgesetzte Kleinode öffentlich einzuladen. Dieß geschah 1504 von den Neissern, und die Breslauer Rathmanne schickten ihnen folgende Antwort (d. 14. Aug. 1504) zu: „Euer Schreiben jüngst an uns getan von wegen des Schissens zum Vogel und zur Tartzschen haben wir alles Inhalts vorstanden. Geben euch darauf gutlichen Wissen, daß Ein Erbar Rat der Stadt Schweidnitz auch ein Schyssen und Kleinot und in den Topf zu legen angericht, uns derhalben durch ihre Botschaft ersucht, und Zedel darauf alhie angeschlagen haben. Derwegen und auf ihr Beger, haben wir unser Schützen verordent, zu solchem Schyssen zu zihn, und der von der Schweidnitz Botschaft also zu tun zugesagt: Also wollen euer und ihr Schyssen ser nahe zusammen fallen, daß sich unser Schützen zu eurem Schyssen nicht wohl rüsten mögen. Darüber begibt sich mancherlei Reuterei in Landen, daß sie sich auf dismal zu eurem Schyssen nicht fügen mögen, uns gebeten, sie gegen euch zu entschuldigen; euch danach wissen zu richten."[7])

Wenn die Neisser Schützenbrüderschaft schon 1504 wagte,

6) Liber actorum Civitatis Nisse auf dem Neisser Rathhause.

7) Klose a. a. O. S. 230.

auswärtige Schützen, selbst die der Hauptstadt Schlesiens, zu einem Festschießen einzuladen, so konnte sie damals nicht mehr am Anfange ihres Bestehens sein, sondern mußte bereits einen achtbaren Grad ihrer Entwickelung erlangt haben. Daher können wir nicht zweifeln, daß sie, wie oben gesagt wurde, schon im 15. Jahrhunderte ihre feste Organisation erhalten, wenn wir auch wegen Mangel an Nachrichten das Jahr ihrer Stiftung nicht anzuführen vermögen; ja es scheint die Vermuthung nicht ungegründet, daß sie an Alter der Breslauer Brüderschaft wenig oder gar nicht nachstehe. Das aus der frühesten Geschichte der letzteren Mitgetheilte darf uns demnach bei der gleichartigen Beschaffenheit solcher Brüderschaften nicht zwecklos und ungehörig dünken, sondern muß und kann einen nothwendigen Ersatz für die fehlenden bestimmteren Angaben über die Neisser Brüderschaft in jener Zeit gewähren, da von der einen auf die andere Schlüsse im Allgemeinen gewiß erlaubt sind.

Erwünscht muß uns folgender Bericht sein. Im J. 1518 hielt die Schützenbrüderschaft zu Breslau ein großes Schießen. Deßwegen schrieben die Rathmanne an die zu Neisse, Brieg, Grotkau u. s. w.: „So als unser Schützen ein gemein Schissen zu dem Vogel, zu der Tartschen aus den Armbrosten, auch zu dem Schirm aus den Büchsen gesonnen sein zu halten auf den Sontag vor Bartholomäi nest; darzu ein Kegelscheiben alreit angericht um Kleinot, lauts beigeschikter Zettel; haben sie uns belanget, dis euch zu erkennen zu geben, aus rechter Freundschaft und von wegen guter Nachbarschaft. Und damit dis den Euren, so hirzu Begir tragen, unvorhalten bleibe, bitten wir Euer Ersamkeit freundlichs Bleis, wollen ihren Schützen dis ansagen und gestatten, daß die offene Zettel, darinne die Kleinot klärlich ausgedrükt sind, bei euch mag offentlich angeschlagen werden; sich menniglich, deme solch Schissen gelibet, danach habe zu richten. Geben am Montage S. Annen Tag, 1518.“ [8])

8) Klose a. a. O. S. 231.

Bei diesem Schießen schoß man nach 3 Vögeln. Der den schwarzen herabschoß, bekam 5 Floren Rheinisch, der Abschuß des grünen galt 10 Fl., der des rothen 15 Fl. Für jeden Span, deren 40 heruntergeschossen wurden, wurde ein silberner Löffel ausgetheilt. Auch war ein Schießen aus der Büchse nach der Scheibe. Den silbernen vergoldeten Becher im Werthe von 10 Floren Rheinisch gewann Balthasar Hancke, ein Schlosser auf der Schmiedebrücke. Auf einem Kegelplan schob man um Ochsen, auf dem andern um Zinn. Auch warf man um Zinn nach den Hünern, und ließ um Zinn Wette laufen. [9]

Die Schützenbrüderschaften, ihre Uebungen und Feste hatten, wie wir sehen, einen doppelten Zweck, einen ernsten und einen heiteren; es sollten, und zwar ursprünglich, tüchtige Vertheidiger der Stadt und des Landes gebildet und gewonnen, dann aber auch ein Vergnügen und eine Belustigung geschaffen werden; die Erreichung des einen konnte und sollte die des andern unterstützen und befördern; aber es scheint beides nicht immer gleichmäßig erlangt worden zu sein, sondern die erzielten Resultate manchmal im umgekehrten Verhältnisse gestanden zu haben.

Es wurden zwei Arten von Schießen geübt und getrieben, 1) die ältere Art, aus dem Armbrust oder dem Stahle zu dem Vogel und der Tartsche, und 2) aus der Büchse oder dem Rohre zu dem Schirme oder nach der Scheibe. Bei den Festschießen war schon damals, wie durch einen Kegelplan u. dgl., für Nebenbelustigungen gesorgt.

Zur Charakterisirung des Gegenstandes glaube ich noch einige Feierlichkeiten aus der zunächst folgenden Zeit anführen zu müssen, aus welcher keine speciellen Nachrichten über Neisse zu uns gekommen sind.

1522, da Herr Ambrosius Jenkwitz Vogel-Schützen-König war, ward zu Breslau ein großes Schießen zum gel-

9) Jahrbücher der Stadt Breslau von Nikolaus Pol, herausgegeben von Dr. Johann Gustav Büsching, Breslau 4°, Band III. S. 6. 1819, und nach Pol Klose a. a. O. S. 231.

ben, weißen und rothen Vogel aus dem Armbrust, zur Tartschen auf 250 Ellen aus dem kleinen Armbrust und ein Wettlaufen gehalten. [10])

1532 war zu Breslau ein großes Vogelschießen zu drei Vögeln (mit 10, 5 und 2½ Thalern für den Abschuß); jeder Span galt einen Thaler. Auch ward neben anderer Kurzweil eine Rastelbank angerichtet, darauf viele viel Geld verworfen und verspielt; weil aber Dr. Hessus solches in der Predigt gerüget und gestraft, ist sie abgeschafft worden. [11])

1534 flog im großen Vogelschießen zu Breslau der erste und beste Vogel mit einem rothen Fähnlein und 25 Thalern gen Liegnitz, der andere mit einem blauen Fähnlein und 15 Thl. gen Lemberg (Löwenberg), der dritte mit einem gehlen Fähnlein und 10 Thl. gen der Neisse. Ein jeglicher abgeschossener Span (oder Feder) brachte einen Ungr. Floren. Herr Hanns Scholz Althoff, Vogelschützenkönig, gewann zur Tartschen das Beste. Der eine Kegelplan gab Ochsen, der andre und das Wettlaufen Zinn. [12])

1556 d. 19. Juli geschah zu Breslau ein großes Vogelschießen. Zum ersten Vogel war ein Becher für 15 Thaler ausgesetzt, zum anderen für 20 Thl., zum dritten für 15 Thl.; ein Span galt 1 Ungr. Gulden; der Zusatz betrug 2 Thaler. Aus der Stadt schossen 56 Schützen mit. Den schwarzen Adler schoß Niclas Stange von Franzdorf ab, den grünen Ernst Pförtner von der Schweidnitz, den rothen Fabian Teufel von Grottgau, das Beste aus dem Stahl zur Wand that George Hoffmann von Bauzen, und gewann einen Becher für 5 Thaler. [13])

1560 den 1. September war zu Breslau ein großes Vogelschießen nach drei Vögeln um 3 Becher für 40, 50 und 60 Thaler. Der erste blieb Valten Heisler zu Breslau, die

---

10) Pol a. a. O. S. 26.
11) Pol a. a. O. S. 71.
12) Pol a. a. O. S. 79.
13) Pol Bd. IV. S. 6.

anderen zwei kamen gen Lemberg. Der erste und grüne Vogel gab in 9 Rennen 107 Späne; der zweite und schwarze in 3 Rennen 34 Späne; der dritte und rothe in 3 Rennen 34 Späne. Ein Span brachte ein Fähnlein und einen Doppelgulden, der besonders dazu geprägt war, und auf der einen Seite das Wappen der Stadt, auf der andern das des damaligen Vogelkönigs Ludwig Pfintzings hatte. Die Zulage machte 3 Ungr. Goldgulden. Breslauer Schützen waren 45; aus anderen 18 Städten 67. Das Kleinet zum Manne betrug 20, zur Scheibe 10 Thaler; die Zulage bei jeglichem 10 Thaler. Die Rastelbank, Hahnwerfen, Kegelkaule nahm und gab, wie es das Glück mitbrachte.[14])

1566 den 3. Juni am Pfingstmontage hat man zu Breslau im Werder zum ersten Mal um einen Büchsen-König geschossen, aus glatten und unverdächtigen Röhren, auf 250 Ellen weit, nach einem Deutschen Hakenschützen mit einer Sturmhaube und einem Seitenwehre. Der gewordene König, der Schneider Hanns Schilling, wurde von den sechs Schützenältesten und anderen Schützen den 5. Juni, die Mittwoch nach Pfingsten, aus dem Schießwerder in die Stadt in ein dazu bestelltes Haus begleitet, wo man den Aeltesten und anderen einen Ehrentrunk verehrte.[15])

Kleinode oder Königs-Batzen von 1512, 1532 und 1545 besaß die Neisser Schützenbrüderschaft noch i. J. 1755.[16])

Nur so viele Nachrichten, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Neisser Schützenbrüderschaft beziehen, habe ich bis zum Jahre 1570 auffinden können. Bis dahin aber war das Büchsenschießen in Neisse fast in Abfall gekommen, und der Bischof Caspar fühlte sich bewogen, dasselbe wiederum aufzurichten.[17])

---

14) Pol Bd. IV. S. 17.

15) Pol Bd. IV. S. 48.

16) S. §. 18, Nro. 27, 23 und 31.

17) S. §. 2.

§. 2. Privilegium des Bischofs Caspar 1570.

Durch eine Urkunde[1]) d. d. Neisse den 1. August 1570 gründete der genannte Bischof Caspar von Logau die Neisser Schützenbrüderschaft aufs Neue, begnadete sie mit Freiheiten und bestätigte ihre Schießordnungen und Artikel. Dieses Document giebt die älteste ausführliche Kunde über die Neisser Schützenbrüderschaft und gewährt zum Theil auch in Beziehung auf die frühere Zeit so vielen Aufschluß, daß es verdient, hier getreu und vollständig wiedergegeben zu werden. Es lautet:

Wir Caspar von Gottes Gnaden Bischoff zue Breßlau, Obrister Hauptman in Ober vndt Nieder Schlesien 2c., Entbitten allen vndt Jezlichen vnsern Vnterthanen, so in vnser Stadt Neyße seß- oder wohnhafftig sein, vnser Genade. Lieben Getrewe, Nachdem Offentlich, vndt Jedermänniglichen bewuest, wie hoch Nottwendig in dießen gefärlichen Leufften ist, vndt sein wil, daß das Büchsen Schüeßen bey dem Gemeinen Manne in gutter Vbung vndt Gebrauch gehalten, damit Offtmals in Kriegsnötten Allerley gefahr begegnet vndt von einem Lande oder Stadt, da gutte geübte Schüzen gefunden, gewendet werden kann. Weil aber solch Büchsen Schüssen alhir fast in Abfahl kommen geweßen, So haben Wir dasselbe auß izt gehörten Vrsachen widerumb aufrichten lassen, dazue wir auch selbst auß vnser Cammer, wie hernach zue sehen, Hülffe vndt Beyschueb thuen, vndt nicht alleine den Büchsen, Sondern auch den Armbrost Schüzen zue erhaltung gutter fridtlichen einigkeit dieße Policey vndt Ordnung alß Regierender Landes Fürst vorlihen vndt gegeben, vndt thun solches hirmit in Krafft diz vnsern Fürstlichen Briefes, Meinen, sezen, vndt wollen, daß dis alles, so hirnach geschriben, stett, veste vndt vnvorbrichlichen gehalten werden solle.

---

1) Von ihr ist nur eine simple, aber wohl erhaltene, gut geschriebene Copie aus dem Ende des 16. oder aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts in den rathhäuslichen Acten über die Schützenbrüderschaft Vol. I. noch vorhanden. Vgl. ihre Confirmation v. J. 1650 unten §. 7.

Volget die Ordnung, so im Armbrust Schüssen sol gehalten werden, wie volget.

So vnndt als nach altem Brauch vndt löblicher Gewonheit den Pfingst Montag auß dem Armbrost vmb das Königreich mit gebührlicher Solennitet zum Vogel geschossen wirdt. Ordenen wir, daß ein Jeder Bürger oder Müttwohner, so mit anstehen wil, er schüsse mit oder nicht, solle Brüderschafft gewünnen, vndt zue solcher Brüederschafft einlegen vier Groschen. Alßdann am H. Pfingstage mügen Sich die Schüczen baldt nach der Predig zue der Suppen finden, vndt wann die eingenommen, sol ein Jeder schuldig sein beide Könige, alß den auß dem Armbröst so wol auß der Büchsen, von dem Orthe, da es Ihnen gelegen, den Ihnen die Eltisten vermelden sollen, Ihm das geleite in die Kirche zu geben [2]) bis für Eines Erbahren Raths Gestülle, Alsdan bey dem Circuit vndt dem H. Ambte der Messe bleiben, darňach auf die Zihlstadt widerumb belaiten, bey der Busse einen Groschen.

Auf den Montag sol ein Idèr nach Essens Sich auf die Zielstadt verfügen, desgleichen bey der Busse den Armbrost König hin auß beleitten helfen, welcher gerüst sey mit Schüssen, ein Ider nach Ordnung, wie er geleßen wirdt, keinen schues ohne redliche Vrsachen nicht versaumen, vndt nach dem Abschueß sol ein Jeder, der mit angestanden, mit dem Könige auf die Zielstadt gehen, alda nicht mehr alß ein Gebrattenes den Schüzen, so mit anstehen, (außerhalb auf des Königs vndt Eines Erbaren Raths Tische) sol zur Malzeit gegeben werden, Ob aber ein Schüczen König für eczliche Perschonen, sonderlich aber vor mehr Tische etwas mehrers seines Gefallens vndt Vermögens, welche Zeit es ihme dieße tage gelegen, zue geben gesonnen, sol es einem Jeden zue thun vnvorschrencket sein, vndt nach dem Essen sollen die Schüzen den König von der Ziehlstadt bey der Busse einen Groschen

---

2) So lautet die Stelle im Ms.

schuldig sein anheim zu begeleiten, außgenommen die Obrigkeit oder Herrschaft, vndt zu solcher Heimbegeleittung sollen dem König ein Paüder Schweiniz vndt ein Paüder Weizen Bier ins Haus geschickt werden.

Vnndt nachdem auch vormercket wirdt, das der Große theil der Schüzen vmbs Königreich auß dem Armbrost mit Fleiß abzueschissen vmbgehen auß ecʒlicher Beschwer, so der König Jerlichen zue thun vorpflicht, so haben w r geordnet, damit Sich die Schüzen hinfürder desto williger zum Abschuß halden mügen, daß der Schüzen König der Malzeit, vndt alles Essen gebens gänzlichen enthalten vndt befreyet sein sol, Allein sol Er zu geben verpflicht sein, Ein Virtel Rindtfleisch, nach seinem Vermögen, des gleichen auf die drey tage Montag, Dinstag vndt Müttwoch, Rocken und Weizen Brodt, Salz vndt Schmalz, das Andere, so dieße tage aufgehet, (Außgenommen Holz vndt Kohl vndt was zum Fewerwerck gehörig, welches der Büchsen König zue geben fürtan alles verpflicht sein sol) sol auß gemeiner Zeche gezahlt werden, An der Mittwoch aber hat von Alters hero ein Erbar Rath die Malzeit mit aller Notturfft ohne das Brodt, welches der König verpflicht, außgericht, das sol auch hinfürder darbey bleiben vndt gehalten werden.

Zu ergöczung aber der Vnkosten, so den Königen auflauffen, sol beyden Königen, dem auß der Büchsen, sowol alß dem Armbrost, dasselbige Jahr, vber diß, was Sy zue breuen haben, einem Jeden ein Biehr, wan vndt zue welcher Zeit es ihme gelegen sein möchte, zue breuen zuegelassen sein, vndt zue welcher Zeit desselbigen Jahres vber ein Jder König, er sey mit eigener Behaußung gesessen oder nicht, da er nur sein Bürgerrecht hat, sein Bier zue breuen willens, Sol Er dasselbe bey Einem Erbahren Rathe zuevor ersuchen, da meinen vndt wollen wir, daß in vnser Stadt Neyße zue dero Zeit, wen Sie es zue verschencken willens seindt, kein ander Bier aufgethan werden solle, bis Ihre Bihre außgeschanckt werden.

Auch sollen die Schüzen ein Jeder, wen man vmb daß

Königreich schüssen wirdt, außgenommen wir, der König, vnd Bürgermeister, einen Ortsthallers[3]) zue zue legen schuldig sein.

Vndt welcher den Ersten Sichtigen Span scheust, sol haben den Kranz vndt einen Orts thaler, der Ander der sol haben zue den Handschuhen des Gleichen einen Orts thaler, vndt alse fort an sol ein Ides Kleinot sein ein Orts thaler, so lang die Kleinodter wehren, Würde aber der Vogel abgeschossen, ehe dan die Cleinoter außgeben, sollen die, so viel dernach vorbleiben, dem Könige folgen, auf daß ein Jeder zum Abschueß desto besser Lust haben möge.

Vndt nach dem altenlöbl. Brauch vndt Gewohnheit Ein Erbarer Rath Jährlichen auf den Sontag **Rogationum** des gleichen **Exaudi**, Sowol den Pfingst Dinstag Jedesmahl zum Armbrost 32 vndt dan dem Schüzen Könige ein Armbrost vndt einen Hungrischen Gülden auß gemeinem Gutte gegeben, so sol es auch nach also gehalten werden.

Was dan die ander Zeit nach Pfingsten den sommer vber bis auf den nehsten Sontag nach Galli berürt, Sintemal wir auß sondern Genaden, vndt zue Forderung dießer Kurczweil auß vnser Cammer alle Sontage 22 Gr., den Groschen vor 12 Hel. gerechnet, des gleichen Ein Erbarer Rath 32 Gr., zue den Armbrost vndt Büchsen Schüssen, welches einen Sontag vmb den Andern vorwechsleter Weiße gehalten werden sol, zue geben bewilliget, haben wir diße Ordnung aufgericht, Nemblich daß die Schüzen Eltesten von solchem Gelde zum Abschus, vndt zue den Besten bein der Büchsen Kleinot Ihres Gefallens, so wol auch das Zuelege Gelt, Ordnen vndt machen mögen, doch daß ein Jeder zum Anfang des Schüssens mit einem gewinnenden Cleinot sein Zulegegelt wider bekomme, vndt sol ein Jeder Schücz in die Bichsen legen, beim Büchsen Schüssen vier Heller vndt beim Vogel Schüssen Acht Heller, davon sollen Schreiber, Ziller, Zimmerleuthe vndt Vogel bezahlt werden, daß verbleibende kombt zue rehaltung

3) Nach Adelung der vierte Theil eines Thalers.

der Zihlstatt, Im Fahl aber in mangel der Schüzen, oder auch wegen des Wetters oder sonst vngelegenheit halben, auß dem Armbrost nicht könte geschossen werden, so sol nichts wöniger auß der Büchsen geschossen werden, vndt sollen Sich die Armbrost Schüzen allemal den Sonabent zuevor beim Zihler oder bein den Eltisten ansagen, darmit man Sich darnach zue richten wisse.

Eß sollen auch die Könige nach alder Gewohnheit den Vogel oder der Schüzen Schmug mit einem Schildte Ihnen zue einem Gedächtnuß, der zum wönigsten eines Hungrischen Güldens werdt ist, bessern, auch sol der König alle Schüeßtage den Vorschus haben, doch daß er so viel alß ein ander zuelege, der 8 Heller, sowol der 4 Heller in die Büchsen sol ein Jeder König, wofern er perschönlich kombt, in seinem wehrenden Königreich befreyet sein.

Wann nun die Collation für vber ist, sol der Vogel widerumb mit den Schilden, wie Er den Eltisten zuegewogen wirdt, sambt der Besserung auf das Rathauß vber antwortet, doch sol er einem Jeden Könige auf sein Begehren, in hohen Festen heraußgegeben werden zue tragen, so lange das Ambt wehret, alßdan sollen Sie ihn widerumb völliglichen einantworten.

Volget die Ordnung, so im Büchsen Schüssen sol gehalten werden, wie volget.

Nachdem wir baldt im eingang dießer vnser Schüzen Ordnung zum theil erwehnet, wie hoch von nötten sey, daß daß Büchsen Schüessen in guttem Brauch vndt Vbung in dißen gefährlichen Zeiten vndt Leuffen gehalten, dasselbige aber in großen Abfahl bey vnser Stadt Neyße kommen, so haben wir diße ganz Nottwendige Kuerczweil vndt Vbung widerumb ins Werck zu richten vor vns genommen. Sintemal dann nach altem Brauch, Jerlichen den Pfingst Montag Auß dem Armbrost vmb das Königreich geschossen wirdt vndt welcher König wirdt, an einen Silbernen Vogel[4]) oder Schmuck einen Schildt

4) Wahrscheinlich der §. 18. im Verzeichnisse der Kleinode von 1755 unter 76 angeführte.

so zum wönigsten eines Hungarischen Güldenß werth, zue hengen pflegt, So haben wir von Neuen auf vnsern Vncosten ein Silbern Cleinot auf ein Form einer Büchsen[5]) machen lassen, damit wir einem Jeden zue solcher Büchsen Kurzweil desto meher Luest zue haben verursachen, Welches wir zue dießer Vbung des Büchsen schüssens wollen auß Genaden gegeben, vndt geschenckt haben, das da auch vnvorwandelt dabey bleiben vndt gehalten werden soll, vnndt haben zue dießem Virenschüssen den Zwinger vorm Zohlthore bis an den Bilaflues geordnet vndt mit aller Bequemigkeit einreumen lassen, wie dann auch derselbige Orth allenthalben darzue gerichtet ist, beyneben haben wir den Büchsen schüczen volgende Ordnung verlihen.

Erstlich sol am H. Pfingstage nach eingenommener Soppen der Schüczen König in die Kirche solch Cleinoth vndt Schmuck, so wol alß der Armbrost König tragen, vndt sollen die Schüzen diße beide Könige ein vndt auß der Kirchen zue beleiten schuldig sein, in aller massen vndt meinung, alß hir oben vom Armbrost Könige gesezt worden.

Vndt sol auf den Pfingst Dinstag der Büchsen König durch die Schüzen mit aufgerechten Fahnen in den Zwinger beleitet werden, wer alß dann das Beste thun wirdt, der sol König sein, vndt Ihme eine Büchsen vndt ein Hungrischer Gülden, darzue wir 22 vndt Ein Erbar Rath 32 Groschen, welche oben gemelt, geben wollen, ervolgen, Dagegen sol Er auch die Sülberne Büchse vndt Cleinot mit einem Schüldtlein zue Gedächtnuß, das zum wönigsten eines Hungerischen Güldens wert ist, bessern, welch Cleinot sambt der Besserung nach außgang der Collation durch die Eltisten gewogen, vndt Einem Erbahren Rathe aufs Rathauß in Verwahrung gegeben werden sol, doch wo der König auf die hohen Fest dasselbe tragen wolde, sol Es ihm zuegelassen sein, vndt daß er es aufs Rathhauß wider einstelle.

---

5) Ebenda unter 89 aufgezählt.

Eß mögen Jederzeit die verordneten Eltisten Kleinot zur Büchsen machen, so viel Sie wollen, doch nach gelegenheit vndt menge der Schüzen, vndt daß das Beste einmal so hoch alß das ander (Widerwillen zue vermeiden), doch höher nicht alß vier Pfundt Zihn, oder so viel Geldes, oder andere Cleinodien, gemacht werde, die folgenden Kleinot, wie es Sich füglich schicken möge, sollen gleichmässig vndt vnvordächtig den Vorgleicher außgetheilet werden, daß Zuelege Gelt sol auch nicht angestellet werden vber vier Groschen, doch nach der Schüzen Vielle mag man wöniger zulegen, vndt da einer das Cleinot, so die Eltisten geordnet, welches Er gewinnet, nicht nehmen wil, sol Ihme so viel Geldes, alß es außtregt, gegeben werden, doch sol Er darvon 6 Heller in die Büchse legen.

Zum Ersten sol furt an ein izlicher Schüze, der auß der Büchsen mit Scheust, alle Schüeßtage vber das Zuelegg Gelt in die Büchsen legen vier Heller, zue erhaltung des Schüeß Zwingers, vndt dem Schreiber vndt Zihler sol Ihre Gebühr auch darvon gegeben werden.

Eß sol auch ein Jeder Schüze den Sommer vber nicht mehr alß ein mahl das Beste von vnsern vndt eines Erbaren Raths Cleinot gewinnen, außgenommen, wen man zum Vogel scheust, sonst wann die Cleinot in eine Ordnung gemacht, es sey zum schirm, Tartschen, Mann, Zirckel, Farbe, oder ander Gattung, sol der vorige Gewinner deß Besten allemal das andere, vndt der Meiste vndt nechste Treffer nach Ihme das Beste nehmen.

Eß sollen auch die, so mit schüßen wollen, Allemahl vmb zwelff im Zwinger zur stelle sein, oder die nicht baldt kommen, können Sich ansagen lassen, der aber zue langsam köme, vndt nicht redliche Vrsach des Versaumnuß hette, sol geben zur Buesse Sechs Heller.

Alle Schüzen Sollen, wan Sie beschriben zum Schüessen vndt Stande, Ordentlich geleßen, oder aber sonst gleichmässig wilkürliche Ordnung angestellet werden, Vordechtigkeit der Schues zue vormeiden; So aber der Schreiber einen zum

dritten mal rüeffet, vndt Er nicht redliche Vrsache seines Ab-weßens hette, mag der nechste nach Ihm geleßen ihmmer bis auf den nechsten schüessen, Vorsaumnuß der Schuß vorzue-kommen, Jedoch sol dem vorsaumbten der Schues, wenn er ferttig ist, wo Er vier Heller Bueß erleget, zuegelassen werden.

Item so einem in dem Stande das Geschoß loß gehet, auß was Vrsach das immer geschehen mag, auch so einer zum dritten mal anschlegt, vndt nicht loß scheust, hat er den Schues verlohren, Trüge auch einer im Schwam oder Knotten Fewer an die stelle, da er die Büchsen ladet, sol die Buße geben vier Heller.

Es sollen furt an vmb besser einigkeit willen alle streich-schüsse zum Schirm, Man oder Tartsche gelden, aber die gell-schueſſ sollen nichts gelden, vndt wann Einer am Zeigen des Zihlers nicht ein Genügen hett, mag Er die Eltisten ansprechen, die sollen Ihr zwene darczu hinauß zue gehen ordnen, auf daß Sie den Schuß suchen, darauf derjenige an Ihrem Bescheide ein Genügen haben sol vndt muß.

Keiner sol in einem Rennen zwene Schüeß thuen, ohne er-laubnus der Eltisten, oder des Königs, auch sol einer nach Außgang zweyer Rehnnen, so er die selben versaumet, zum Schüssen nicht zuegelassen werden, er gebe dan die Busse einen Groschen.

Item so einer vnvorsichtig oder auß Muttwillen an die Mauern, Wende, Thürm, oder Decher schüeſſe, ist die Busse ein Groschen, Geschehe aber dar durch ein Schadlicher Schueß, ist die Straffe nach Verbrechung bey Einem Erbarn Rathe vndt den Gerichten.

Item so einer gegen den andern im Stande widerwillig wehre, hönische Worte oder Spetterey zue Vorhinderung deß Schusses Tribe, wenn es vom Part geklaget vndt fürbracht wirdt, sol er zur Buße geben Achtzehen D.

Der Auß der Büchsen König worden, sol allemahl, wen man auß der Büchsen Scheust, zur stelle sein, oder einen An-dern an seine stadt vermögen, daß er helffe dem Schreiber

die Cleinot Ordnen, vndt sehe, das alle Schüzen zue legen vndt Ihre Gebühr thun, auch daß Iederman gleicher Schucz geschehe, Da Er aber einmal versaumete, auch keine an seine stelle erbette, sol seine Buße sein 18 Heller.

Deßgleichen auch sol der König alle Schüesstage den Vorschues haben, doch so viel ein ander zuelegt, sol Er auch zue legen, außgenommen der vier Heller, davon oben vermeldet, sol er wan Er pärschönlich erscheinet, auch befreyet sein, so lang sein Königreich wehret.

Auch sol kein Schüz im selber Zihlen, noch ohne erlaubnuß hinauß zur Wandt, Schirm, Mann oder der Gleichen gehen bey der Bueß 6 Hel.

Wann Sichs aber begebe, daß müttler Zeit noch ein Schüess Plann angerichtet würde, vnndt die Jungen oder Lehrn Schüzen alleine Schuessen solten, welches zue mehrung der Schüzen sehr bequem wehr, so sollen Sie von der Zech vndt Ürthen Exempt vndt befreyet sein, vndt bey eines Jeden gutten Willen stehen, ob er mitte Zechen wil oder nicht. Auch sol bey Ihnen vndt Auf Ihrem Plan kein geschraubt noch gezogene Büchsen zuegelassen, sondern auß glatten Handt oder Schirm oder dergleichen Büchsen geschossen werden; nichts wöniger aber dißer vnser gegebenen Ordnung sich sonst in allen Punckten gemesse verhalten.

Hernach volgen die Artickell, so wir der Brüderschafft der Schützen zu erhaltung vnter Ihnen selbst gutter Ordnung vnndt Gehorsambs vorlihen vnndt Gehalten haben wollen.

Item wer auf der Zielstadt mütte zechen vndt in wasserley Gestaldt er Ehrlich kurczweillen will, sol ein Ider Brüderschafft mit gewinnen vndt nachmals aufs Längste zwischen Pfingsten vndt St. Johannis Babtistä die vir Groschen zur Brüderschafft ohne alle Widerrede dem Zihler oder Schreiber zuestellen.

Auf den Ersten Sontag, wenn man des Jahres nach den Pfingsten das mahl auf der Zielstadt zue halten pfleget, stet es bey des Königs Wolgefallen, ob er ezlichen gutten

Herren vndt Freinden was sonderliches zurichten lassen wolde, vndt was dißen Tag von Kaulen vndt Würfeln ein kombt, sol der Ürten zue Hülffe kommen.

Für der Malzeit zum Bladt sol nicht höher als vmb zwene Heller, desgleichen auch in der Gesellschaft vndt ins fahn geschossen werden, doch mag man zum Zirckel vndt Tartschen höher seczen vndt Cleinot machen. Nach der malzeit aber mag ein Jeder zimblicher weiße auf seczen vndt kurczweilen, den Schuzen sollen zum Crancz zwene Groschen von der Ürten zur Süsse Munde gegeben werden, vndt weil man Scheust, welcher ein Bladt spent oder Triefft, dem sol der Cranz von dem, der ihn hat, vberreicht werden, der es nicht thut, sol in die Büchsen legen zwene Heller, Do auch dißer, so den Cranz zuevor hat, Trifft oder spent vndt den Cranz nicht auf seinem Haupt verkehrt vndt gar nicht rihret, sol desgleichen zwene Heller in die Büchsen legen.

Ein Jeglicher Schütze, der do mit Scheust vndt Kurzweilet, sol Irten mit haben, da aber einer nach Außgang des Schüssens nicht zue bleiben habe, der sol Sich von Erst baldt ansagen, vndt einen Groschen anstadt halber Ürten geben, der es aber nicht thet, vndt darüber weg ginge, sol zum andern mal, wenn man Scheust, die Busse zwene Groschen geben.

Item wenn einer leichtfertig bey Gottes Nahmen Schwüre, oder in anderer weiße lästern würde, den sollen die Eltisten Einem Erbaren Rath ansagen, Was aber schlecht ist, vndt von den Eltisten kan hingeleget werden, sol den vorbrechenden Buß zuegeben auferlegt werden zwene Groschen.

Item welcher sonst zweyerley Kurzweill treiben wollde, sol Ihme bey der Busse 6 Heller zuegelassen werden, aber doch daß er desselben, was er für Sich genommen, beie doraufgesezter Busse auch abwarthen thue.

Item es sol Keiner den andern im Zue Trincken nötten, es sey mit grossen oder kleinen Kannen bey der Busse 6 Hell.

Item es sol auch niemandt für denn Keller ihm selber

Bier zue hollen gehen, er wehre dan von den Herren oder Eltisten darzue verschafft, auch sol keiner dem Schencken oder Botten die Kandel außreissen, oder nehmen, darauß Trincken oder andern vnterwegs oder an der Stiegen, wie Sichs begebe, Schencken, bei der Busse eines Groschen.

Würde auch ein Schüz oder Mittbruder einen Gast oder Knecht mit Sich bringen, vndt ohne erlaubnuß der Eltisten vber zweymal schencken, oder zue trincken geben, sol er halb Irten für Ihn geben, Wann dan aber auch ein Junge oder Knecht die Kannen selbst nehmen, darauß Trincken ohne erlaubnus, sol geben die Buesse, so offt es geschicht vier Heller.

Item sezt Sich Irrgent ein Schüz eher zu Tische, dan die Raths Verwanten, König oder Eltisten, sey die Busse zwene Heller.

Item welcher auch vom Tische von Essen was geben oder wegschicken würde, sol zur Busse geben einen Gruschen, vndt do ers zue viel machte, nach Gelegenheit gestrafft werden.

Auch sol nach altem Brauch alle sontage von den Eltisten ein Wirdt erwehlet, nach der Reihe der Schüzen, demselben sol der Schüzen Rinck am Halße zue tragen vber antwordtet werden, der sol allezeit das Gebrattene mit aller Notturfft, so gutt es von den Eltisten eingekaufft wirdt, vber Acht tage darnach zuerichten lassen, doch sol Er des Fewerwercks darzu, wie es vor Alters der Gebrauch geweßen, befreyet sein.

Item so Einer an vnzimlichen Örttern seiner Notturfft gehen würde, vndt die Stellen da man Kurzweilet, Isset vndt Trincket, verunreinet, der sol zur Busse vier Heller geben.

Item so die Eltisten der Schüzen vndt Brüderschafft auf einen Tag auß eines Erbarn Raths Bevehl oder ander gebürlichen Sachen halber beschickten, vndt Irrgent einer ohne redliche Vrsachen vndt ausserhalb echter not aussen bliebe, sol sein die Busse einem Eltisten zwene Groschen, den andern Schüzen 6 Heller.

Vnndt ob ihm Fahl irkeiner was schuldig, auch straf oder bussfellig würde, das die Eltisten alrüt erkandt, der dieselbe

schuldt vndt Bussen nicht ablegt, sol weiter zue Schüssen, noch zue Kurzweillen nicht zuegelassen werden, Er habe Sich dann gegen den Eltisten gänzlichen vertragen.

Wer es aber Sach, daß einer auß boßhafftigen thaten mit Schmeung anderer Leuthe, mit Laster, Zanck, oder einer würcklichen Verbrechung betreten würde, sol ahn alle außplichte das Vaß füllen, vndt nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden. Doch behalten wir vnß bevohr, was mit frevel oder gewaltsammen thaten geschehe, daß dadurch den Gerichten kein nachtheil oder abbruch geschehen solle bey Vermeidung Schwerer Straffe.

Die Zielstadt oder Schüeß Zwinger sollen die Eltisten versorgen der gestaldt, daß Sie das Graß vermütten, die Epfel was zue Herbist Zeit bleibet, vndt zeittig wirdt, sollen Sie verkauffen, darmit das gemeine Badt außrichten, vndt von dem verbleibenden daß Holz vndt Kohl, so man vom Ersten Sontag nach Pfingsten zum Gebrattenen den Sommer vber bedarff, Schaffen, das vbrige Obst, außgenommen Gras vndt Zinße, sollen Sie vor Ihre Mühe, zue gleich vor Sich gebrauchen, Die Zinße sollen zue erhaltung des Zwingers vndt Zielstadt, wan das Badt davon entrichtet wirdt, vorbleiben.

Keinem sol mehr zue halber Ürten einzueschreitten zuegelassen werden, er sage Sich dann zue vor an, das Er auch die Mittwoche zur Stelle kommen, vndt mite zechen wolle.

Solche Articul behalten wir vnß vndt vnsern nachkommenden bevohr, zue Jeder Zeit zue Mündern, zue mehren, zum Theil oder gar abzuthun, vndt andere an die stelle zue verordnen, Wann vndt zue welcher Zeit es Ihnen gefällig sein möchte. Zue Vrkundt haben wir Vnser grösser Insigel an dießen Brieff hengen lassen. Datum Neyße den Ersten Tag Augusti Nach Christi Geburdt Im Tausendt Fünffhundert vndt Sibenzigsten Jahre.

Caspar Bischoff von Breßlau[6]).

6) Auf dieses Privilegium beriefen sich später, vielleicht zu Anfange des 17. Jahrhunderts, die beiden Aeltesten und die gesammten Büchsen-

Diese Urkunde belehrt insbesondere über die Lage der ältesten Schießstätte. Es werden deutlich unterschieden die Zielstatt der Armbrustschützen, wo die Mahlzeiten der Schützen gehalten wurden, also gewiß auch ein Haus stand, und der Schießzwinger der Büchsenschützen, den der Bischof Caspar diesen einräumen ließ. Dieser Zwinger lag vor dem Zollthore und zwar rechts, wenn man hinausging, wobei zu bemerken ist, daß damals die in zwei Arme (die große und kleine) getheilte Biele nach dem Plane von Neisse von 1594 dort nicht so nahe an der Stadtmauer floß[7]). Daß sich jene Zielstätte der Armbrustschützen mit dem Schießhause in der Nähe des Schießzwingers außerhalb der Stadtmauern zwischen dem Zoll- und Brüderthore befunden habe, geht aus den Angaben Reuters[8]) aus dem Jahre 1612 hervor, der auch einen Unterschied zwischen dem Schießgarten oder Schießplan mit dem Schießhause und dem Zwinger macht, und nach welchem 1612 die Schützen vor das Brüderthor in das Schießhaus und auf den Schießplan gingen. Wenn auch die am Ende des 17.

---

schützen in einer Petition an den Neisser Rath: Ewer Edl Ehrenveſt Weyßheit, vndt Herrligkeit supplicando beyzuebringen, können Wir gesambte Birenschüczen alhir gehor: nicht bergen, Massen vnß vorgangenen Freytag von Einem E. E. W. Weyßen Rath, etlicher massen zue verstehen gegeben worden, wie daß wier in Sont- undt Fewer tagen vnser gewönliches Schüssen Abents vmb 3 Vhr anheben solten, bey welchem gar ein Schlechtes einkommen, vndt wir derogestaldt den Schüeſſzwinger, Scheiben, vndt alle Nottwendige Zuegehör, gar nicht versehen werden künnen (in dem auch zu Weinters Zeit vmb 3 Vhr der Abent dem tage das Lichte schon zimblichen benommen). Weilen dann das alte breuchliche Herkommen vmb 12 Vhr außzuschüssen, wir mit vnsern in Handen habenden Privilegium von Bischof Caspar Christmildister Gedächtnuß begenadet; Alß gelanget an E. E. E. W. Weyßen Rath Vnser in gesambt hochfleißiges Bitten, Sie geruhen vnß bey Alter privilegirter Gerechtigkeit Großgünstig verbleiben zue lassen, darmit dißes Nottwendig Exercitium der Burgerschafft nicht in abnahm, sondern in meher aufnehmen gebracht werde. Zue dero gewehrlichen resolution vnß gehorsamblich ergebent etc." Copie in R. A. Vol. I. ohne Angabe der Zeit.

7) Erst um 1671 wurde die Biele anders geleitet, wie ich aus einigen anderweitigen dürftigen Nachrichten berechnet habe.

8) Ueber ihn s. §. 48.

und am Anfange des 18. Jahrhunderts erweiterten Befestigungsanlagen der Stadt einige Aenderungen veranlaßten, so blieb doch die Schießstätte zwischen den genannten Thoren bestehen[9]).

In dem Verzeichnisse[10]) der 1755 noch erhaltenen Kleinode werden genannt: das Wappen des Bischofs Caspar von Logau von 1570 und ein großes silbernes Angehenke vom Bischof Caspar mit dessen Wappen und einer silbernen gewundenen Kette.

§. 3. Erinnerungen aus der Zeit von 1574 bis 1612.

Dewerdeck[1]) giebt auch eine Beschreibung und Abbildung von Medaillen, welche der Bischof Martin Gerstmann (1574 bis 1585) bei dem Schießen zu Neisse 1575 soll haben prägen lassen. Die eine Seite zeigte das Brustbild des Bischofs mit der Umschrift: **Martinus Episcopus Wratislaviensis,** die andere Seite ein von Bienen umflogenes Füllhorn, als desselben Stammwappen, mit der Umschrift: **Et mel et Aculeus.** „Wir werden übrigens," sagt der genannte Schriftsteller weiter, „versichert, daß eine von diesen Medaillen in einer kleinen Schachtel nach Breßlau gekommen, oder aber zu Breßlau in eine solche geleget, auf welcher folgende Worte gelesen worden:

> Durch sunders Glück und hohen Fleiß
> Den Gruschen bracht han von Neiß
> Die jungen Schützen wohl gemuth,
> Obs manchen gleich verdrissen thut,
> Mit grossem Lob der Schützen all,
> Des sind wir frölich allzumahl."

Aus der Zeit dieses Bischofs enthält das Verzeichniß der

9) Vergl. §. 15.

10) S. §. 18, Nro. 91 und 88.

1) In Silesia numismatica. Jauer 1711. 4° S. 213—4; und Tab. 2. N. 10.

Kleinode[2]) von 1755 folgende zwei: ein silbernes Angehenke von 1580 von Johann Naffe von Obischau und ein solches von 1581 von Johannes Arleth.

Aus der Zeit des Bischofs Andreas Jerin (v. 1585 bis 1596) waren 1755 noch folgende vorhanden:[3]) das Wappen des Bischofs Andreas, ein silbernes vergoldetes Wappen von Jarislav Lassota von 1587, ein silbernes, vergoldetes Angehenke von 1591; ein solches von Hanß Scholtz von 1593 und ein solches von George Heßler von 1594.

Aus der Zeit des Bischofs Johann von Sitsch (1600 bis 1608) besaß die Schützenbrüderschaft 1755 noch vier Kleinode:[4]) einen goldenen Ring mit der Umschrift: **Joannis Episc. Wratisl.**, ein goldenes Angehenke mit emaillirtem Wappen und dreifacher Kette von dem Bischof Johann Sitsch; ein silbernes vergoldetes Angehenke von Melchior Woitke von 1604, und ein ähnliches von Johann Arleth von 1605.

Aus den ersten Jahren der Regierung des Erzherzogs Carl von Oesterreich, Bischofs zu Breslau (1608—1624), rührten nachstehende Kleinode her:[5]) ein emaillirtes Angehenke von Caspar Hildprand v. 1608; ein silbernes durchbrochenes Wappen von 1609 und ein Goldstück mit einer dreifachen goldenen Angehenkkette vom Erzherzog Carl von 1611. Unter diesem Bischofe erlangte die Neisser Schützenbrüderschaft durch das große Freischießen 1612 sehr großes Ansehen.

§ 4. Großes Freischießen zu Neisse 1612[1]).

Der Hochwürdigste Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst

2) S. §. 18, Nro. 101 und 22.

3) S. ebenda Nro. 90, 95, 17, 96 und 99.

4) S. ebenda Nro. 3, 4, 97 und 21.

5) S. ebenda Nro. 9, 20 und 1.

1) Beschrieben, wie berichtet ein gleichzeitiges Manuscript, deutlich geschrieben, 40 Blätter fol. unter den Acten der Schützen. Nur in Beziehung auf die großen und kleinen Anfangsbuchstaben ist die Schreibart geändert; das Ausschreiben erscheint ganz unverändert. Abgekürzt wurde namentlich beim zweiten Schießen. Ueber Reutters Beschreibung s. Anhang §. 48.

vnnd Herr, Herr Carl Ertzhertzog zue Osterreich, Hertzog zue Burgundt, zue Steyer, Carndten, Crain vnd Württemberg, Bieschoff zue Breßlaw, Graff zue Habspurg, Tyrol vnd Görtz 2c. Ihr F. Durl. haben vor diesem einem Ernvesten Erbaren vnd Wolweisen Rahte der Stadt Neyß ein offentlich groß Freyschiessen außzuschreiben vnd zu publiciren genedigst anbevohlen, welcher dann zue gehorsambster Volge deselbten solches nachfolgender Weiß durch offentliche in Druck verferttigete Patenta nachgeschriebenen Städten neben absonderlichen Senndt- vnd Bitschreiben insinuiret vnndt zuwießen gethan.

Nottul der Außschreibung.

Allen vnd Jeden, was Ehren Würden Hohen vnd Nidrigen Standeß die seindt, Insonderheit aber allen Schützmeistern vnd Brüderschafften, so in beyden Schüssen auß der Büchsen vnd Armbrust Ihr kurtz weil zue oben vnd zue halten pflegen, Entbitten Wir Burgermeister vnd Rath der Fürstlichen Bischofflichen Stadt Neyß Vnsere vnderthännige, in Gebür befließene, auch Nachbarliche, willige vnd freündtliche Dienste, Gruß vnd gutten Willen bevor: Vndt fügen denselben wolmeinende hirmit zu wießen, Daß der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zue Burgundi, Steyer, Carndten, Crain vndt Württemberg, Bischoff zue Breßlaw, Graf zu Hapspurg, Tyrol vnd Görtz 2c. Vnser Gnädigster Fürst und Herr, auß eigner Bewegnuß vnd angeborener Affection, so Ihr F. Durchl. zue allen Fürstlichen, vnd Ritterlichen Exercitiis vnd Kurtzweilen Gnädigst haben vnd geneigt sein, vornembst aber zue erschöpffung vndt Vortpflantzung gutter Nachbarlichen Freündtschafft vnnd vertrewlichen Correspondentz dreyerley Rechte Freyschüssen angeordnet, vndt vns außzuschreiben gnedigst anbevohlen, so mit verleyhung Gottlicher Gnaden, auf den Neunzehenden tag khümfftigen Monats Augusti, wird sein der Sondtag vor S. Bartholomäi tag, dieß lauffenden Jahrs, alhir zuer Neyß angestellet vnd gehalten werden sollen,

Nemblichen also, daß das Erste Freyschüssen auß der Büchsen vnnd Schierm Röhren, Allerley Sorten, wie die Namen haben mögen, zue Einem Mann vierdhalb Ehlen hoch ins freye felt, von dem Schießstande, bieß zu deß Mannes Zihlstadt drey hundert vnser Neysser Ehlen (davon vnden die lenge eines Viertelß nachrichtlich aufgedruckt worden) weit aufgesecz, angedeutten Sontag nach Mittag, seinen Anfang nemen, vndt einem Jeden vier Schüsse darnach zuthun vergünstiget werden solle, doch bescheidentlich dergestalt, daß solche auß einer Büchsen allein, auß freyer Handt mit schwebenden Arm ohne alß auflegen, ansteuerung, oder andter Vorteil, auch nicht mit zwoen, oder länglichten, geschwänczten vnd gefüderten Kugeln geschehen sollen: Hierbey aber der Jenige, so im stande die Büchsen auf drey anschlagen nicht los scheust, desselben Schusses gancz verlustig sein sol. Vndt welcher denn vnder den Schüczen in solchen vier Schüssen dem Zweckpunct an des Manes Hercz den negsten geschossen, sol zwäntzig stuck gantzer Tahler oder ein von Silber vergoldten Becher, neben einem Seyden Fahn zum Ritterschuß gewiennen, die Andern aber, so alle ihre vier, oder die meisten gleich Schüsse im Manne haben, sollen sich zu einer scheiben, einer ziemblichen Höhe vnnd Grösse, vmb das beste Cleynot, so ein von Silber vergoldter Credentz auf Funfftzig Ducaten werth, mit Ihrer F. Durchl. vnsers Gnedigsten Herrens Insignien, neben absonderlichen Funfftzig Dukaten darinnen eingelegt, sein sol, vergleichen, vnd deromaßen dem nechsten Schuß am Spiegel oder Zwecknagel, mit einem Haubtfahn präsentirt vnd verehret werden; Welche zwey Ehren- vnd Danck Cleinotter, nicht von dem Zulege Geldt genommen, sondern auß Erczherczoglicher Fürstlicher Mülttigkeit, zu besserer Beförderung vnd mehrem Lust von Ihr F. Durchl. Gnedigst Frey bevor aufgeseczt vnd gegeben werden sollen; Waß nun aber obbemelte zwey, die andern nachfolgende besten Schüsse, in der Scheiben zum gewinnen haben sollen, sol von dem Zulege Geld, so hoch man sich in Gegenwert vergleichen wirdt,

von dem Außschuß der Anwesenden Schüczen, welche derowegen, auch sonst in allen vorfallenden Schüßsachen zu Arbitratorn oder Schidt Richtern, verordnet, vnd erkieset werden sollen, alßdan außgeseczt vndt Namhafft gemacht werden, dabey dan niemandten kein Pröll noch Göllschuß gelten vnd geschriben werden sol.

Wann nun daß Büchsenschüssen sein endtschaft erreicht; sol daß ander auß dem Armbrust oder Stahl seinen Anfang nemen vnnd zue dreyen Vogeln, auff einer Stangen aufgericht, mit allen zimlichen stumpffen Polczen vnderschidlich geschossen werden, Also daß der Standt von der Stangen Funff vnd Funffzig vnser Neysser Ehlen, wie vndten ein Börtel darvon verzeichnet, sein, vnd Erstlich noch einem Schwartzen seitten Vogel zur Lincken Handt: Wann dieser abgeschossen, wiederumb nach einem Andern Grünen zur Rechten Handt: Vndt Leczlich zu dem dritten Obern einem Rothen, auf der geraden Spillen aufrichtig ohne Vörtel stehende geschossen werden sol. Das Erste gewinnende Klaynot auf den Schwarczen Vogel zum Abschuß sol sein ein Silberner vergoldter Credentz vor Sechtzig Thaler, Daß Ander auff den Grünen, auch ein Credentz vor Siebenczig Thaler, Vndt daß dritte auf den Rothen Vogel zum Abschuß ein grosser Credentz von Achtzig Thaler werth, Welche Ehren Clainotter gleichfals Ihr. Fr. Durchl., vnser gnedigster Herr, auß Ihrer Fürstlichen Cammer, zum Danck den Abschüssenden, mit absonderlichen Haubtfahnen, frey ohne schaden des Zulege Geldes, gnedigst darzureichen, vnd zugeben verwilligen, Von dem Zulege Geld aber, sol von einem Jeden Span, so von beyden seitten Vogeln vor dem Abschuß sichtbarlich vnd beweißlich geschossen werden wirdt, ein Ducaten in Golde, So aber von dem dritten dem Rothen geschossen wirdt, ein stückh von Zweyen Ducaten einem Jeden neben einem Seiden Fahnlein gegeben werden. Damit aber auch aller Vortel vnd vnderschlieff verhüettet werden, Niemanden Vnrecht geschehen, vnd Alß desto auffrichtiger abgehen möge, sollen auß den Schüczen bey Jedem Rennschüssen alwege der

Erste vnd Leczte, wie dieselben in Außgebung der Zettel daß loß betreffen wird, schuldig sein, auf allen vnterschlief, vornemblich auf die geschossenne Späne, gutte Auffachtung zugeben, vnd ihm fahl ein Polczen stecken bliebe, vnd keinen Span gebe, sol solch stecken vor nichts geachtet, gleichsfalß sol es auch mit dem Polczen, so Holcz mit sich brächte, vnd den Span, ehe er zur Erden käme, nicht reumette, verstanden, vnd vor khein Span gehalten werden, Trüge sich es aber zu, daß einer auß den dreyen Vogeln einen sambt der Spillen vnzertrennet abschüsse, also das der Vogel die Spille, Ehe er zur Erden kemme, nicht reumete, oder aber den Vogel alleine von der Spille abstreiffte, sol im ein mehrers nit den ein Clainoth gegeben werden, Dem Jenigen aber, so ein vnrechten Vogel trefe, er späne gleich oder nicht, dem sol ein gutter trunck Wein verehret, vndt von Jme baldt außgetruncken werden, auch so einem beim Stande, der dreymahl angeschlagen, daß Armbrust nicht loß gehen wolte, der sol seinen Schus gancz entrathen vnd verlohren haben. Wann nun auch dieses verrichtet worden, sol alß dan auch daß dritte vor die Handt genommen werden, darbey wiederumb auß dem Armbrust in einem Circul zum Blat an eine Wandt vom Sicz ein Hundert vnd Zwänczig Reysser Ehlen weit geschossen werden sol, also das der diameter, oder Innhalt des Circulß eine halbe Ehle hoch vnd breit sein sol. Darnach einem Jeden Schüczen Zwänczig Schüsse zuthun erlaubet sein, vnd zugelaßen werden sollen. Wer nun alß den die meisten Schüße in solchen Circul gethan, vndt den besten Vergleich schuß erhält, sol zum gewinnenden Clainot einen Silbern vergoltten Credentz auff Viertzig Thaller Werth neben einem Haubtfahn haben vnd empfangen, So gleichs fahls von Jhr. Fr. Durchl. auß Jhrer Fürstl. Cammer den Schüczen zum Besten frey bevor genedigst verwilliget wirdt, die Andern nachfolgenden Cleinotter aber sollen vor die nechsten vnd besten Schüß vom Zulege Geld, wie es die Zeit geben wird, von den verordneten Arbitratorn in Gegenwärt außgeseczt, vnd namhafft gemacht, auch einem

Jeden sein Gewinnendes mit einem Fähnlein vberreicht werden.

Sodann nun vber obbeschriebene Maß vnd Weiß, auch vber dieß, waß sonst auf allen Redlichen Freyschiessen gebreüchlich ist, alhie bei Jedem Schüssen waß mehr nottürfftig anzuordnen, oder abzuschaffen vorfallen würde, so oben nicht vormeldet vnd specificirt worden, sol alß dan bey der Zusamenkumpfft vor anfang eines Jeden Schüssens davon beratschlaget, vnd darüber ein richtiger Aussacz gemacht werden. Demnach aber, wie vornomen wirdt, obberürte Claynodter von Ihrer Für. Durchl. Municentz vnd Freygebigkeit den Schüczen zum Besten allein herofließen vnd erfolgen, Alß sol entgegen zu deroselbten genedigsten Gefahlen stehen, ob sie in eigner Fürstlichen, oder durch eine andere gewieße hirzu verordnete Person, entweder alle, oder etliche Schüsse dabey thun wollen, Inmassen dan auch deroselbten andere Vortel vnvorschrenckt sein sollen. Vnndt siendtemal vns kein anders gebühren wil, alß diese vnsers genedigsten Landeß Fürsten vnnd Herrens genedigste Anordnung, Willen und Bevelich, auch desselbten Fürstliche milde Freygebigkeit gehorsambst zubefördern, Wir auch neben diesem vor vnsere Perschon mit vnser Bürgerschafft, Eltisten vnnd ganczen Brüderschafft der Schüczen zue allem guetten Nachbarlichen Willen vnd wolmeinenden Vertrawen Jederzeit Affectionirt vnd geneigt: Alß ist vnd gelänget deme allem nach an alle vnd Jede, wäs Standes die sein, vnser vnterthänig=, dienst=, Nachbar=, vnd Freündlich Bitten vnd Ansienen, die wollen den Irigen, so zu diesen obbemelten Kurczweillen Lust vnd Liebe tragen, ernändten Neunzehenden tag khumfftigen Monats Augusti gebüerlich andeutten, auch ihren Benachbarten solches zur Wiessenschafft komen laßen, beynebenst dieselben, doch Sonnabents zuvor alhero zuerscheinen, in vnserm Namen freündlich anmannen, daß sie denen obbeschriebenen dreyen Freyschiessen auß der Büchßen vnd Armbrust, auch Andern Kurczweilen, so danebenst Angestellet werden sollen, vnbeschwert beywohnen, vnndt

dorbey ein Jeder seines Gelücks ohne Vorlangen erwarten wollen. Daß werden Ihr. Fr. Durchl. vnser Genädigster Fürst und Herr Ihnen zu besondern Ehren, vnd gegen Jeden mit Gnaden vermercken, So wollen wir es dan auch gegen denselbten neben den vnserigen in gleichem vnd mehrerm mit Aller Willfärtigkeit vnderthenig dienst- Nachbarlich vnd freünd- lich zuvorschulden stets befließen vnd Ihngedenck sein. Gegeben Montags nach **Dominica Cantate**, ist der ein vnd zwänezigste Tag May, Nach Christi vnsers Erlösers vndt Seligmachers Geburth Im ein Tausend, Sechshundert vnndt Zwelften Jahr. *)

Hiebevor aber haben auch Höchstgedachte Ihr. Für. Durchl. hierzu eingeladen vnd gebetten: Die Durchleuchtigsten, Hochw., Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinandum, Leopoldum, Maximilianum, Ernestum, Erczherzoge zue Osterreich, Gebrüdere, Herczoge zu Burgundy, zu Steyer, Carndten, Crain vndt Wirtenberg ꝛc., Graffen zue Habspurg, Tyrol vnd Görcz ꝛc., Herrn Maximilianum, Pfalczgraffen bein Rhein, Herczogen in Ober- vnndt Nieder-Bayern ꝛc., Herrn Carln, Herczogen zue Münsterberg in Schlesien zur Olsen, Graffen zu Glacz, Herrn auf Sternberg vnd Jeschwicz, Obristen Haubtman in Ober- vnd Nieder-Schleßien ꝛc., Herrn Johann Georgen, Marggraffen zue Brandenburg, in Preußen, Pommern, vnd Schleßien, zu Crossen vnndt Jegerndorf Herczogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zue Rügen ꝛc., Herrn Johann Christian, vnd Herrn George Rudolffen, Gebrüdere, Herczoge in Schlesien zue Lignicz, Brigg, vndt Geldtberg ꝛc., vndt Herrn Adam Wenczeln, Herczogen in Schlesien zue Teschen, vndt Großenglogaw ꝛc.

Namen der eingeladenen Städte.

Wienn in Osterreich. Prag drey Stedte (Alt, Neu vnd kleine Seite) im Königreich Behemb. Gräcz in Steiermarck. München, Passau in Bayern. Breßlaw in Schlesien. Lincz

*) Ein Viertel einer Neysser Ehlen.

in Osterreich. Clagenforth in Carndten. Krembß, Stein in Osterreich. Labach in Steiermarck. Görlicz, Bauczen in Laußnicz. Schweidnicz in Schlesien. Ollmücz, Brinn in Mähren. Lignicz, Großglogaw, Olse, Brigg, Jegerndorf, Teschen, Troppaw in Schlesien. Sittaw in Laußnicz. Bunczel in Schlesien. Glacz in Behmen. Neustadt, Freystadt, Sagan in Schlesien. Triebaw in Mähren. Oppeln in Schlesien. Lauben in Laußnicz. Jawer, Lewenberg in Schlesien. Gamicz in Laußnicz. Franckstein, Olaw, Reichenbach, Byest, Ober-Glogaw, Münsterberg, Wohlaw, Lüben, Strigaw, Cannth, Grottkaw, Patschaw, Lübschücz, Strelen, Rattibor, Reichstein, Ottmuchaw, Zobten in Schlesien. Habelschwerde in Behmen. Ziegenhalß, Weidenaw, Zuckemantel, Jawernick in Schlesien.

Alß nun ein Erbar Rath inmittelst alle Notturfft, waß hirzu gehörig, bestellet vnnd angeordnet, vnnd der angeseczte Tag herbey genahet, seindt den achtzehenden Tag Augusti ohngefehr vmb Mittag hieher angelanget:

Erstlichen die Durchlauchten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Christian vnnd George Rudolff, Gebrüdere, Herczoge in Schlesien zur Lignicz, Brigg vnndt Goldtberg :c. mit hundert neun vnndt vierczig Personen vnndt hundert Rossen; nachmalß gegen Abendt Jhr. F. G. der Herr Marggraf von Brandenburg mit drey vnd neunczigk Personen, vnndt zwey vnd neunczig Rossen; folgenden Morgen aber zwieschen 9 vnd 10 Vhr alß den neunzehenden Augusti Jhr. F. G. Herczog Carl zur Olß, Oberhaubtman, mit ein vnndt neunczig Perschonen vnndt sechs vnnd syebenczig Roßen, denen allen Jhr. Für. Durchl. mit Jrer ganczen Hoffstadt entgegen geritten, vnd sie freündtlich empfangen, vnnd auf derselbten Fürstl. Hoff in besondere fürst. zugerichte schönne Zimmer einbegleittet, vnd solche Zeit vber deß wehrenden Schüßen fürst., stadtlich vnd freygeblich tractiren laßen. Vnd haben sich gleicher Gestalt die abgesandten Schüczen von Stedten meisten Theilß den achczehenden, theilß auch den neunzehenden Augusti früe in zimblicher Anzahl eingestellet, die dan alle

besonders, durch verordnette Leuthe vnter den Thorn, einlosiret, auch waß von vornehmen Stetten gewesen, von einem Erbarn Rath mit etlichen Kandeln Muscateller vnndt Hungr. Wein vorehret worden.

Den 19. Augusti hat ein Erbar Rath auf gnedigsten Bevelich Ih. F. Dhl. die abgesandten Schüczen auf der hiesigen Schüczen gewönliche Ziegelstadt auf zwelff Vhr bitten lassen, alda sie von einem ganczen Erbarn Rath im Namen Ihr. Durchl. vnd Gemeiner Stadt durch den Ehrnvesten Wolgelährten vnnd Wolweisen Herrn Casparum Gebawern, dero Zeit Burgermeistern vnndt Höchstgedachter Ihr. F. Durchl. Mühlverwehsern, mit einer zierlichen Oration empfangen, vnnd weitleufftig, zue waß Ende vnnd Meinung solche Freyschüssen angestellet, deduciret: beyneben aber im Nahmen Ihr. Für. Durchl. allen Schützen in Gemein dicz zu Gemütt geführet worden, weil Ihr. Für. Durchl. vier Durchlauchte F. Personen zue freündtlichem Wolgefallen vnndt zu sondern Ehren erschienen, vnnd zur Stelle khomen, welche allen dreyen Schüssen in eigenen F. Personen gern von Anfang bieß zum Ende beywohnen wolten, vnndt Ihr. F. Durchl sich zwar zu erinnern wüsten, daß solch Außschreiben vormöchte, daß ein jeder Schücze auß der Büchsen oder Rohr vier Schüß zu einem Mann nach des Mannes Hercz zum Rütterschus, und alßdan diejennigen, so die meisten Schüß darinnen haben, den fünfften Stechschuß vmbs Beste zue einer Scheiben, deßgleichen zum Blat nach der Wandt ein Jeder zwänczig Schüß zu thun, vnnd es sich derogestalt vmb etliche Tage lenger vorzihen würde, daß zu Gewinung der Zeit, vnd Ihr F. G. G. darob nit lange Weil oder Verdruß haben möchten, daß an Stadt der vier Schüß zwenne Schüß zum Manne, vnd der dritte zum Stechen zur Scheiben, also auch an stadt der zwanczig Schüsse zum Blat gehalbieret werden möchten; hierauf die von Städten sich vnderredet, vnd erstlichen einen Ausschuß von neun Perschonen zu Arbitratorn oder Schidtsrichtern, die bein solchen Freyschüssen alle vorfallende Speen

vnd Irrungen zu iudiciren vnnd zuvorrichten sollen Macht haben, erwohlet, denen sy den auch auf Ihr. Für. Durchl. Proposition vnd Begehren sich zue resolviren auch heimbgestellet.

Arbitratorn oder Neuner seind geweßen: H. Sygmundt Wölffel, Ihr Fr. Durchl. Erczherzogs Carls Contralor vnd zu allen dreyen Schüssen Director, H. Augustin Freußleder, Für. Dur. Erczherczogs Leopoldi zue Osterreich Abgesanter, H. Hannß Kindler von Breßlaw, H. Balczer Tauber von der Schweidnicz, H. Noe Röber von Gorliz, H. Petter Wendell von Jegerndorf, H. Hannß Scholcze, H. Hannß Schmettaw, H. Eliaß Heell zur Neyß, welche sonst Ordinari Vorsteher der Schüczen zur Neiß seindt.

Diesem nach seindt die frembden H. Schüczen mit einem zierlichen Aufzug von zwey hundert Mannen, welche der Ernveste vnd Wolbenambte Herr Matthes Wilhelm, Raths-verwandter vnndt bestalter Stadthaubtman der Stadt Neyß, geführet, mit dreyen fliegenden Fahnen, Ober- vnnd Vnter-wehren aufs Beste außstaffieret, sowol den sieben Cleynottern vnd Haubtfahnen zue den Clainottern gehörig, so von rott vnd weissen Damaschk mit Ihr. Dur. Insignien gemalt gewesen, welche vierzehen wohl gebuczte junge Burgers-Söhne getragen, vnnd darauf die zweene dieses Jahres gewesene Könige mit anhangenden Schüczen-Clainodien in einer schönen Ordnung, ir zween vnd zween mit einander, hienauß vor die Stadt zur Vogelstangen vnd verordnette Schüßstadt, alda vor die Fr. Perschonen drey Gezelt, vndt vor andere frembde vnd einheimische Schüczen Bauden aufgeschlagen gewesen, begleittet worden.

Baldt darauff seindt Ihr. Für. Dhl. mit hochgedachten Iren Für. D. D. denen vier Herczogen vnd Iren Hoffleutten gefolget, vnndt haben die Herrn Neuner oder Arbitratorn auf Ihr. F. Dur. Vorschlag sich erkleret, daß jeder Schücz außm Rohr drey Schüß auß dreyen Stenden, auß jedem Stande einen Schuß, vnnd den vierden zum Stechen auß

dem vierden obern Stande, deßgleichen außem Stahl zuer Wandt zwelf Schüsse thun, zur Stangen aber, wie es sonst breuchlich, gehalten werden solte, mit welcher Resolution den Ihr. Für. Dhl. vnnd die Fürstlichen Perschonen gnedigst vnd gahr wol content vnd zufrieden gewesen.

Nach diesem haben Ihr. Für. Durchl. sich mit den Herrn Neunern oder Arbitratorn vmbs Zulege-Geld, damit auß demselben Cleinotter vor diejenigen, welche drey Schüsse in den Mann bringen, gemacht köndten werden, vereiniget vms drey Floren Hungrisch, vnnd haben hierauf ein Jeder drey Floren Hungerisch zur Büchsen zugelegt vnd sich einschreiben laßen, wie folget.

Fürstliche Personen:

Ihr. Für. Durchl., Ereзherzog Carl zue Osterreich; Ihr Für. G., Herr Johann George, Marggrafe zue Brandenburg; Ihr. Für. D. Herczog Johan Christian zur Lignicz Brieg; Ihr. Für. D. Herzog George Rudolf zum Brigg.

Freyherrn vnnd vom Adell:

Herr George Freyherr von Oppersdorf, F. Durchl. Ereзherczogs Caroli zu Osterreich Cammerer; Herr Heinrich Freyherr von Logaw Commendator; Herr George Friedrich, Herr von Kittlicz; Herr George Herr von Drohatusch, F. Marggrafischer Cammerherr; Herr Petter Sedniczky; Herr Niclaß Mettich Commendator zur Klein Olß, F. Durchl. Ereзherzogs Caroli Cammerherr; Herr Carl Strasolde Haubtmann auf Ottmuchaw, Ihr Durchl. Ereзhercz. Caroli Cammerherr; Herr Hannß Marschalch, F. Olßnischer Hof-Marschalch; Herr Heinrich Lewen, Für Lignitscher Stalmeister; Herr Wolf Ernst von Art, Für. Briggischer Rath; Herr Burian Lichnowßky, Herr George Fridrich Lichnowßky, F. Marggraff Hof-Junckern; Herr George von Pogerel; Herr George von Opperßdorff; Herr Isaac von Nostiz; Herr Albrecht von Stange; Herr Fridrich von Hernberg; Herr Heinrich von Pogrel; Herr George von Wiese; Herr Joachimb von Mosche zue Ottmuchaw; Herr Christoff von Schick, F. Brigischer

Edelknab; Herr Nickaß Tornett, F. Dur. Erczherczogs Caroli Cammerdiener; Herr Sigmundt Wölffel Ihr. Dur. Erczherczogs Caroli Contralor; Herr Casper Raßman, F. Brigscher Rentmeister; Herr Coßman Winckel, F. Strelischer Rentmeister; Herr George Brunner, F. Marggraffischer Hoffdiener; Herr Valtten Reuß, Herr Balczer Scheder, F. Brigische Zeugwertter; Herr Casper Wiese, F. Brigischer Mundtkoch.

Stadt Wienn: H. Vlrich Gimpel; H. Bartholme Schmöller von Petersdorff.

Stadt Passaw: H. Augustin Freußleder, Ihr. F. Durchl. Erczherzogs Leopoldi Gesandter; H. George Kappenbeck; H. Vlrich Greiff.

Stadt Breßlaw: H. Hannß Kindler; H. Hannß Thiel; H. Adam Luck; H. Lorencz Jessenßky; H. Frydrich Keßler; H. George Schüczinger; H. Sigmund Beck; H. Casper Pförttner; H. Paul Koch; H. Leonhart Krepidel; H. David Herman; H. Tobiaß Suschky; H. Jeremiaß Sackett; H. Wolff Hahn; H. Anthoni Schacztag; H. Heinrich Albrecht; H. Christoff Langer; H. Hannß Pausewang; H. Jakob Wolff; H. Hannß Mittwencz; H. Hannß Hempel; H. Hannß Kriebel; H. Mattheuß Thiel; H. Adam Sterniczky; H. Mattheß Goldtbach; H. Nickel Treuttman; H. Hannß Gienche; H. Andreß Sitsch, H. Mertten Schmidt; H. Hannß Bartsch.

Stadt Olmütz: H. Matthes Korn; H. George Vlrich; H. Augustin Viereckel; H. Christoff Güttner.

Stadt Brigg: H. Bartel Gerttner der Jünger; H. Fridrich Kretschmer; H. George Conradt; H. Hannß Seydel; H. Merten Honicz; H. Wolff Reuß; H. Hannß Seywett; H. Heinrich Steinmez; H. Casper Girlach; H. George Rottermel.

Stadt Görlitz: H. Christoff Vlrich.

Stadt Bautzen: H. Malcher Hoffmann.

Stadt Schweidnitz: H. Steffan Adam; H. Marmilian Henig; H. Mattheß Asche; H. Casper Vogt; H. Mattheß Stigler; H. Hannß Harttenberg; H. Zacheriaß Geller; H.

Christoff Presse; H. Casper Rongstock; H. Balczer Zürich; H. Petter John; H. Christoff Merlett; H. George Zürich; H. George Beck; H. Jacob Klose; H. Cobanus Belstadt; H. Hannß Tschenscher; H. Andreß Keck; H. Wolff Vlrich; H. Sacharias Schwipper.

Stadt Großglogaw: H. George Mayer; H. Mattheß Pechman.

Stadt Troppaw: H. Fridrich Cantor; H. Hannß Fehme; H Kasper Jeschke; H Andreß Kestner; H. George Zygan; H. George Cantor; H. George Steffan; H. Petter Fridrich.

Stadt Glatz: H. Daniel Sebastian Grunauer; H. Hannß Richter; H. Wenczel Jung; H. Hannß Clement.

Stadt Oelsse: H. Justus Cäsar; H. Hannß Reinwaldt; H. Fridrich Lachner; H. George Heußler.

Stadt Olaw: H. George Tobiesch; H. Hannß Wengler.

Stadt Strelen: H. Casper Fisch; H. Michel Behr.

Stadt Jegerndorf: H. Sacharias Stegman; H. Sacherias Moder; H. Petter Claußwicz; H. Hannß Schwester; H. Mattheß Liebeck; H. Leonhart Kloße; H. Petter Wendell; H. Hannß Caucze.

Stadt Sagan: H. Heinrich Ledel.

Stadt Goldtberg: H. Casper Reußner.

Stadt Guraw: H. Hannß Hentke; H. George Tießler.

Stadt Lübschütz: H. Petter Müller; H. Petter Kremer; H. Mertten Girett; H. Wolff Gleckener; H. Jeremias Tünell; H. George Schwarczenberger.

Stadt Franckstein: H. Hannß Neuman; H. Michel Müller; H. Joachim Hering.

Stadt Münsterberg: H. Casper Hübner; H. Tobias Weicher; H. Fridrich Kesterman; H. Casper Weicher.

Stadt Reichenbach: H. Casper Redler; H. Lucaß Scholcz.

Stadt Hain: H. Mattheß Appel.

Stadt Oberglogaw: H. Adam Rotter; H. Bartel Kappel; H. Jon Janege.

Stadt Neustadt: H. Petter Biliczer; H. Niclaß Rüdiger; H. Hannß Langer; H. Cyriacus Calmuß.

Stadt Neiß: H. George Tausentschön; H. Melchor Wilde; H. Hannß Scholcz; H. Hannß Schmettaw; H. Elias Hehl; Ambrosy Bartsch; Hannß Kauffman; Balczer Thiel; George Arlen; Mattheß Jenisch; Heinrich Petraw; Bartol Stantke; Andreß Lamprecht; Seraphin Schwiderßky; Hannß Dittrich; Tobiaß Schor; Philip Schoch; Christoff Wagner; Wolff Herbst; Hannß Haffner; Mertten Wolff; Lorencz Schilling; Casper Guttman; Desiderius Schrom; Christoff Tarner; Daniel Pölcz; Tobiaß Lindner.

Stadt Patschkaw: Bartel Lorencz.

Stadt Otmuchaw: Mattheß Albrecht.

Stadt Weidenaw: Balczer Müller.

Stadt Canth: Eliaß Treger; George Schmidt.

Stadt Ziegenhalß: Valtten Pleußner; Christoff Wildner; Mertten Preßell; Hannß Iwan; Simon Birnbach; Hannß Birnbach; George Schuch.

Stadt Zuckmanttel: Petter Vmblauff.

Stadt Jawernig: Heinrich Behr.

Stadt Freywalde: George Heidenreich.

Wildschützer Herrn Hanns Heinrichs von Maltitz Vnderthanen: Hannß Hentsch; Malcher Behr; Casper Kryschker; George Thonheuser; Michel Werdecke; Mertten Vicz; George Grim.

Thut in einer Summa 211 Personen.

Hirauff ist daß Schüssen auß der Büchsen in Gottes Nahmen den neunzehenden Augusti ohngefehr zwischen zwey vnd drey der halben Vhr vmb Vesperzeit angefangen worden, vnd haben Anfangs die F. Personen, nachmalß die Herrn vnd vom Adell desselben Tages ein Jeder seine drey Schüsse vorrichtet; volgenden Tag alß den zwänczigsten Augusti die von Stedten, welches den ganczen Tag gewehret. Die Stedte haben vmb die **praecedentz**, wie eine nach der andern schüssen solle, sich in einem Glückstopffe einlegen lassen; wie nun

die Zedel auß dem Topff komen, hat eine Stadt nach der andern ihre drey Schüß verrichtet, und haben ihre drey Schüß in den Man bracht, wie hernach folget.

Mattheß Thiel, ein Ziegelstreicher von Breßlaw, hat deß Mannes Hercz berüret, vnd den Ritterschuß erlanget, welchem dan auch darauf der hierczu deputirte silberne und vergoldte Becher zwanczig Thaler werth neben einem rott vndt weiß damaschken Haubtfahn präsentiret worden.

Volgen die Dreyer, welche ihre Schüsse in den Man gebracht haben:

Ihr. F. Durchl. Erzherczog Carl zu Oesterreich; Ihr. F. G. Herczog Johan Christian zum Brigg; Herr Burian Lichnowßky; H. George Frydrich Lichnowßky; Herr Heinrich Freyherr von Logaw. H. Augustin Freußleder; H. Vlrich Greiff von Passaw. H. Niclaß Tornett, Ihr. F. Dchl. Cammerdiener. H. Casper Pförttner; H. George Schüczinger; H. Fridrich Keßler; H. Jerimias Sackett; H. Christoff Langer; H. Hannß Pausewang; H. Jacob Wolff, von Breßlaw. H. Mattheß Liebeck; H. Leonhart Kloße; H. Petter Wendel; H. Hannß Kaucze, von Jägerndorff. H. Mattheß Kohre; H. Christoff Güttner von Ollmucz. H. Casper Jeschke; H. Andreß Kestner; H. George Kantor; H. George Steffan; H. Petter Fridrich, von Troppaw. H. Barthlme Schmöller von Peterßdorff. H. Maximilian Henig; H. Mattheß Asche; H. Hannß Hartienberg; H. Christoff Presse; H. Casper Rongstogk; H. Balczer Zurich; H. George Keck; H. Andreß Keck, von der Schweydnicz. H. Heinrich Stainmecz; H. Casper Girlach vom Brigg. H. George Tausentschön; H. Hannß Scholcz; H. Hannß Schmettaw; Ambrosy Bartsch; Bartel Stancke; George Arlen, zur Neyße. H. Mattheß Appel vom Hayn. H. Hannß Hentk von Guraw. H. Bartel Lappel von Oberglogaw. H. Malcher Kremer; H. Wolff Gleckner; H. George Schwarczenberg von Lübschücz. H. Casper Redler von Reichenbach. Hannß Iwan vom Zigenhalß; Melcher Behr; Mertten Vicz von der Wildtschücz.

Summa thutt 53 Personen.

Diese 53 Dreyer haben Dienstag alß den 21. Augusti auß dem vierden Standt nach einer Scheiben vmbs Beste gestochen vnnd seindt von dem Zulege-Geldt zwey vnd funfftzig Clainotter gemacht worden, vnd, nachdeme einer oder der ander einen gutten Schuß gethan, Cleinotter davon bekomen, wie folget.

Herr Petter Wendel von Jegerndorf hat den besten Stechschus gehabt, derowegen ihme der hirczu deputierte silberne verguldte Credencz funfczig Ducaten werth, vnnd funfczig Ducaten eingelegt, neben einem rott vnnd weiß damaschken Haubtfahn vnnd einem hohen Glaß Wein presentiret worden.

Nach ihm Herr Hannß Paußewang von Breßlaw daß ander Cleinott bekhomen ein sylbern Geschir von 25 Ducaten.

H. Mattheß Appel vom Hain daß dritte Clainott 25 Ducaten.

H. Hannß Schmettaw zur Neyß das 4te Cleinott ein Silbergeschir, 24 Ducaten werth.

H. Hannß Henck von Guraw das 5te Cleinott, 24 Duc.

6) H. Andreß Keck von der Schweidnicz ein silbern Geschier, 24 Ducaten werth.

7) H. Wolff Gleckner von Lübschücz 19 Ducaten.

8) H. Vlrich Greiff von Paßaw 19 Ducaten.

9) H. Bartel Cappel von Oberglogaw ein Silbergeschier 18 Ducaten werth.

10) H. Hannß Caucze von Jegerndorff ein Silbergeschir, 17 Ducaten werth.

11) H. Hannß Harttenberg von der Schweidnicz ein Silbergeschir, 17 Ducaten werth.

12) H. Leonhart Kloße von Jegerndorff ein Silbergeschir, 16 Ducaten werth.

13) H. George Schwarczenberg von Lübschücz 16 Duc.

14) Herr Burian Lichnowßky ein Silbergeschir, 16 Ducaten werth.

15) H. Andreß Kestner von Troppaw 15 Ducaten.

16) H. George Keck von der Schweidnicz ein Silbergeschir, 15 Ducaten werth.

17) H. Barttel Schmöller von Petersdorff 15 Ducaten.

18) H. Mattheß Liebeck von Jegerndorff 14 Ducaten.

19) H. Maximilian Henig von der Schweidnicz 14 Duc.

20) Barttel Stantke zur Neyß ein Silbergeschir, 14 Ducaten werth.

21) H. Jakob Wolff von Breßlaw ein Silbergeschir, 13 Ducaten werth.

22) H. George Cantor von Troppaw 13 Ducaten.

23) H. Mattheß Asche von der Schweidnicz ein Silbergeschir, 13 Ducaten werth.

24) Ihr F. Durchl. Erczherczog Carl zue Osterreich ein Silbergeschir, 12 Ducaten werth.

25) H. Casper Pförttner von Breßlaw 12 Ducaten.

26) H. Balczer Zürich von der Schweidnicz ein Silbergeschir, 12 Ducaten werth.

27) Ambrosy Bartsch von der Neyß ein Silbergeschir, 11 Ducaten werth.

28) Hannß Iwan von Zigenhalß 11 Ducaten.

29) Mattheß Korn von Olmücz 11 Ducaten.

30) H. Augustin Freußleder von Passaw 10 Ducaten.

31) Mertten Viecz von der Wildtschücz ein Silbergeschir, 10 Ducaten werth.

32) H. Malcher Cremer von Lübschücz 10 Ducaten.

33) Herr Hannß Scholcz zur Neyß ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.

34) H. Christoff Langer von Breßlaw ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.

35) H. Niclaß Tornet ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.

36) H. Casper Ieschke von Troppaw ein Silbergeschir, 8 Ducaten werth.

37) H. Christoff Presse von der Schweidnicz ein Silbergeschir, 8 Ducaten werth.

38) H. Christoff Güttner von Olmücz 8 Ducaten.

39) Melcher Behr von der Wildtschücz ein Silbergeschir, 7 Ducaten werth.

40) H. George Schüczinger von Breßlaw 7 Ducaten.

41) H. Jeremias Sacket von Breßlaw 7 Ducaten.

42) H. Petter Fridrich von Troppaw 7 Ducaten.

43) H. Casper Redler von Reichenbach 6 Ducaten.

44) George Arlen zur Neyß 6 Ducaten.

45) H. Heinrich Steinmecz vom Brigg 5 Ducaten.

46) H. Fridrich Keßler von Breßlaw ein Silbergeschir, 5 Ducaten werth.

47) H. George Stephan von Troppaw 5 Duc.

48) H. Casper Girlach vom Brigg 4 Ducaten.

49) H. Casper Rongstock von der Schweidnicz 4 Ducaten.

50) H. George Tausendtschön zur Neyß 4 Ducaten.

51) Ihr F. G. Herczog Johann Christian zum Brigg 3 Duc.

52) H. Heinrich Freyherr von Logaw 3 Ducaten.

53) H. George Fridrich Lichnowsky 3 Ducaten vnd die Saw.

Vndt seindt solche Cleinotter einem Jeden dieser Ordnung nach neben einem Fähnlen präsentiret worden.

Sonsten seint gewesen 70 Zweyer, 53 Einer, 32 Fehler.

Hiemit ist also daß Büchsenschüssen geendet vnnd aufgehoben, welches dan alles glücklich, fridlich vnd einig vollendet worden, ausserhalb Melcher Thieles, eines Tischlers zur Neyß, welcher seinen ersten Schuß verrichten sollen, vnd als er auß Unvorsichtigkeit einen Lumpen vorn im Rohr stecken lassen, vnd gleich im Anschlag gewesen, hatt ein ander Schücz von der Schweidnicz Inen solches erinnert, wie er nun daß Rohr also mit aufgestrichnen Hannen mit einem Schwam Schloß ablegen vnd mit der lincken Handt den Lumpen heraußnehmen wollen; hat er mit dem Leibe an den Hann gerüret, davon daß Rohr loßgangen, vnd an dem Spiesfinger daß erste Gliedt weggeschossen, durch welches er von dem Schüssen ferner abstehn müßen.

Volgett das Armbrust-Schüssen zu dreyen Vogeln.

Alß nun, wie erzehlet, daß Büchsenschüssen seine Endtschafft erreicht, ist den 21. Augusti ohnegefehr vmb Vesperzeit zuer Stangen auß dem Armbrust oder Stahl zuschüssen der Anfang gemacht, vnnd ist erstlich zum schwarczen Seitten-Vogel auff der lincken Handt stehendt geschossen worden; hiebevohr aber, ehe solches geschehen, haben sich mit zueschiessen angeben vnd einczeichenen lassen, wie folget.

Fürstliche durchlauchte Personen: Ihr Für. Durchl. Erczherczog Carl zue Osterreich; Ihr. F. G. Herczog Carl zur Olß, Oberhaubtman; Ihr F. G. Herczog Johann Georg Marggraff zue Brandenburg; Ihr F. G. Herczog Johann Christian zur Lignicz vnndt Brigg; Ihr F. G. Herczogk George Rudolff zur Lignicz vnnd Brigg.

Freyherrn vnd vom Adell:

Herr Weighart Freyherr von Promnicz; Herr Heinrich Freyherr von Logaw; Herr Hannß Fabian von Kottwicz auf Brunczelwaldaw; Herr Ludwig von Pfeill; Herr Heinrich Lewen, Fürstlicher Briggischer Stallmeister; Herr Wolff Ernst von Art; Herr George Fridrich Lichnowßky; Herr Hannß Casper von Randaw; Herr Joachim von Mosche zue Ottmuchaw; Herr Valtten Reuß, F. Briggischer Zeugwartter.

Stadt Passaw: H. Augustinuß Freußleder; H. George Kappenbeck; H. Vlrich Greiff.

Stadt Breßlaw: H. Hannß Kindler; H. Adam Lucke; H. Lorencz Jessenßky; H. Sigmundt Beck; H. Caspar Pförttner; H. Paul Koch; H. Bartel Tießler; H. Hannß Thiel; H. Fridrich Kößler; H. George Schüczinger; H. Melcher Gephart, H. Jerimiaß Sacket; H. Tobiaß Suschky; H. Leonhart Krapidel; H. Mertten Schmidt; H. Wolff Han; H. Christoff Langer; H. Anthoni Schacztag; H. Joachimb Luck; H. Gabriel Heincz; H. Andreß Morenberger; H. Mertten Jeschke; H. Jacob Jeschke.

Stadt Leibtzig: H. Quirinus Schacher.

Stadt Olmütz: H. Mattheß Korn; H. George Vlrich; H. Daniel Koch.

Stadt Görlitz: H. Noe Reber; H. Christoff Vlrich.

Stadt Bautzen: H. Melchior Hoffman, Christoff Baust.

Stadt Schweidnitz: H. Balczer Tauber; H. Steffan Adam; H. Maximilian Hennig; H. Casper Francze; H. Balczer Geißler; H. Casper Vogt; H. Mattheß Asche; H. Symon Ring; H. Mattheß Stigler; H. Balczer Zürich; H. Hannß Harttenberg; H. Christoff Presse; H. George Keck; H. Sachariaß Schwipper.

Stadt Lignitz: H. Jacob Wießner; H. Abraham Vrban; H. Heinrich Brachman; H. Hannß Beck.

Stadt Brigg: H. Bartel Gertner.

Stadt Großglogaw: H. Mattheß Pechmann, H. George Meyer; H. Daniel Erberßbach.

Stadt Glatz: H. Daniel Sebastian Grunawer; H. Hannß Pfüczner; H. Philip Tschaßlaw; H. Andreß Elner; H. Hannß Richter; H. Hannß Weigang; H. David Wachs, H. Valter Müller.

Stadt Jawer: H. Wenczel Teczel; H. Melchior Heußler; H. Lorencz Früauff.

Stadt Guraw: H. Lorencz Nischelcke; H. George Tieß=ler; H. Christoff Menge; H. Hannß Hentke.

Stadt Sagan: H. George Wolfferman; H. Heinrich Ledell.

Stadt Freystadt im Großglogischen Fürstenthumb: H. Melchior Schefer; H. Abraham Wernner; H. Joachimb Hoffman; H. Valentin Fuchs.

Stadt Sprottaw: H. Johannes Meyer.

Stadt Lüben: H. Lucaß Tschachner; H. Christoff Schind=ler; H. Hannß Richter; H. Davidt Kölichen; H. Jacob Vrban.

Stadt Lewenberg: H. Christoff Scholcz; H. George Weigel; H. Crisostomus Schubert; Michel Langer.

Stadt Goldtberg: H. Casper Reußner.

Stadt Franckstein: H. Andreß Hauff; H. Michel Müller; H. Hannß Neuman; H. Augustin Klenner; H. Heinrich Schneider.

Stadt Münsterberg: H. Stenczel Girett; H. Fridrich Kesterman, H. Tobiaß Weicher; H. George Mitschke.

Stadt Hain: H. Thomaß Scholcz; H. Mattheß Appel; H. Melchior May; H. Gerhardt Meyer; H. Fridrich Gottschreutter.

Stadt Reichenbach: H. Casper Redler.

Stadt Habelschwerdt: H. Fridrich von Engelhardt; H. Paul Entlich.

Stadt Neiß: H. George Tausentschön; H. Hannß Scholcz; H. Hannß Schmettaw; H. Elias Heel; Balczer Thiel; Daniel Pilcz; Hannß Haffner; Tobiaß Schor; Andreß Lamprecht; Mertten Wolf; Ambrosy Bartsch; Hannß Kauffman; George Arlen, Lorencz Schilling; Heinrich Petraw; George Büttner; Bartel Stantke; Michel Steiner; George Ritter; Hannß Großer; David Behme; Seraphim Schwiderßky.

Stadt Patschkaw: Bartel Lorencz; Andreß Hoppe; Mertten Hein; Andreß Lorencz.

Stadt Weidenaw: Fridrich Johan Kaulig; Balczer Müller; Hannß Seuberlich; Christoff Neugebawer.

Stadt Otmuchaw: Sebaldt Cromer.

Thutt Summa 150 Personen. Es seindt aber etliche Personen zue einem vnd dem andern Vogel abgefallen, vndt ander angetretten, alß zum schwarczen Vogel seindt 141 Schüczen gewesen, zum weißen 144, zum rotten 146.

Welcher Gestaldt nun der schwarcze Vogel beschossen worden, ist folgendts zu befinden. [2])

Im ersten Rennen wurden 9 Späne gemacht, im zweiten 14, im dritten 21, im vierten 20 und im fünften 2, also im Ganzen 66.

Inn diesem fünften Rennen am Dornstag, war der drey vnnd zwänczigste Augusti, ist der schwarcze Seitten-Vogel

---

2) Ich kürze hier ab durch Weglassen der Namen der Personen, die Späne gemacht.

durch Andreß Lorenczen, einen Müller von Patschkaw, abgeschossen, vnd ihm der hirzu deputirte silbern vndt vergoldte Credencz von sechczig Taler Werth sambt einem rott und weissen Haubtfahn von Damaschke neben einem gutten hohen Glaß Wein presentiret worden. Inmassen dann auch nach jederm Rennen einem jeden Schüczen, so ein Span geschossen, ein hirzu sonderlich gemünczter einfacher Ducaten in Goldt mit Ihr. F. Dhl. Insignien vnndt einem seiden Fehnlein mit Trometten-Blasen solenniter presentiret worden. Demnach auch vorm Abschuß des schwarczen Vogelß Herr Melchior Geppert von Breßlaw den vnrechten Vogel getroffen, ist er durch die Herrn Neuner einmahl vmb die Vogelstangen herumber geführet, vndt ihme hernachmalß ein groß Glaß Wein zur Straffe außzutrincken zugestellet worden.

Nach dem Abschuß deß schwarczen Vogels ist daß Schüssen selbigen Tages nach dem andern Seitten-Vogel, welcher anstadt des grünen ein weißer gewesen, continuiret worden vndt Spöne gemacht vnd geschossen, wie folgende Rennen außweißen.

Im ersten Rennen spänten 12, im zweiten 17, im dritten 25, im vierten 35, im fünften 46 und im sechsten 22, mithin in Summa 157.

Inn diesem sechsten Rennen den vier vnd zwänzigsten Augusti Freytags gegen Abendt ist dieser weisse Seitten-Vogel von Balczer Müllern, Beckern von der Weydenaw, abgeschossen, vnndt ihm auf folgenden Morgen alß den Sonnabendt, daß ist den fünff vndt zwanczigsten Augusti, der hirzu verordnette silbern verguldte Credenz, sibenczig Taler werth neben einem weiß vndt rotten damaschken Haubtfahn vndt einem gutten Glaß Wein presentiret worden. Vnndt ist gleichsfahls wie beim schwarczen Vogel nach jedem Rennen jedem Schüczen, so ein Span gemacht, ein einfacher hirzu sonderlich gemünczter Ducaten ann Goldt mit Ihr. F. Dhl. Insignien vnd einem seiden Fehnlen zugestellet worden.

Nach dem Abschuß des weissen Seittenvogels ist selbigen

Tages zum rotten oder Haubt-Vogeln angefangen worden zuschüssen, vnd von demselben Spene gemacht vnd geschossen worden lauth nachfolgender Rennen.

Im ersten Rennen fielen 5 Späne herab, im zweiten 12, im dritten 20, im vierten 21, im fünften 20 und im sechsten 23.

In diesem sechsten Rennen den sechs vnd zwänczigsten Augusti Sontages gegen Abend, alß der rotte Vogel sehr beschossen vnnd spillenlos gemacht, vndt ein Stuck zum Abschuß gestanden, hat Herr Lorencz Jessenßky von Breßlaw darnach geschossen vnndt gefehllet, wie er vom Standt abgetretten, vnd Fridrich Johan Kauligen von der Weidenaw die Ordnung erreichet, vndt er gleich zum Stande hinzu getretten, vndt daß Armbrust anseczen wollen, ist das Stucke vom rotten Vogel von sich selbst vnbewegt von der Stangen herunter gefahlen, dardurch daß Schüssen aufgehebt, vndt auf folgenden Morgen Montags den siben vndt zwänczigsten Augusti ein ander rotter Vogel aufgezogen, vndt daß sechste Rennen vollendet worden.

Im siebenten Rennen wurden 14 Späne herabgeschossen, im achten 19 und im neunten 5, im Ganzen folglich 139.

In diesem neunden Rennen hatt Mattheß Asche, Schlosser von der Schweidnicz, den Abschuß bekommen den sieben vndt zwänczigsten Augusti gegen Abendt, vnndt ist im darauf alßbaldt der hiezu deputtirtte silberne vergoldete Credencz, auf achczig Thaler werth, neben einem rott vnndt weiß damaschken Haubtfahnen vndt einem großen Glaß Wein, also auch jedem Schüczen, so ein Span geschoßen, nach jedem Rennen ein new hirzu sonderlichen gemünczter Doppelducaten in Goldt mit Ihr F. Dhl. Insignien vnndt einem seiden Fahnlen präsentiret worden.

Alß nun sollich Schüßen zur Stangen nach den dreyen Vögeln auch verrichtet, ist den 28. Augusti Dinstages auß dem Stahl zur Wandt nach dem Blat geschossen worden, vnndt folgende Perschonen mit zugeleget vnd sich einschreiben laßen.

Ihr F. Durchl. Erczherczog Carl wegen des Freyschus.

Ihr F. Dhl. Erczherczog Carl wegen des Zulegens.

Stadt Passaw: H. Augustin Freußleder; H. George Kappenbeck; H. Vlrich Greiff.

Stadt Breßlaw: H. Adam Luck; H. Lorencz Jessenßky; H. Casper Pförttner; H. Sigmundt Beck; H. Paul Koch; H. Fridrich Kößler; H. George Schüczinger; H. Hannß Thiel; H. Barthlme Tießler, H. Jerimias Sacket; H. Merten Schmidt; H. Wolff Han.

Stadt Olmütz: H. Daniel Koch; H. George Vlrich.

Stadt Bautzen: H. Melcher Hoffmann.

Stadt Neiße: H. George Tausentschön; H. Hannß Scholcz; H. Hannß Schmettaw; Andreß Lamprecht.

Summa mit Ihr F. Durchl. Freyschuß 24 Perschonen. Das Zulege-Geldt aufs Blat ist geweßen 1 Floren Hungrisch.

Vnderdessen, weil man zum Blatt geschossen, ist die Rechnung, waß zue allen dreyen Vögeln zum Zulege-Geldt gegeben werden solle, vberschlagen, vndt achthalben Thaler darauff khomen, welches dann von frembden alß einheimischen Schüczen erleget vnd guttgemacht; ehe aber solches geschehen, hat ein Erbarer Rath die frembden Schüczen allesambt in ihren Losamentern zue einer Abendt-Collation aufs Rathhauß nach vollbrachtem Blattschiessen invitiren vnd einladen laßen, welche dann meisten Theilß erschienen.

Inmassen dan auch etliche Tage zuvor Ihr F. Dhl. auß allen anweßenden Schüczen die vornembsten dreyssig einladen lassen, vndt dieselbten stadtlich tractiret, welches Sy vor eine sondere hohe vnd große Gnadt von Ihr F. Dhl. erkhandt vndt angenohmen, vnndt deroselbten sonderlich nachgerühmet.

Beim Blattschüssen hatt Jeder zwelff Schuß gethan, vnd die meisten Schüß im Blatt gehabt: Herr Jerimias Sacket, ein Schuster von Breßlaw, welchem dan der silbern vnndt vergoldte Credencz, vierczig Thaler werth, mit Wein gefült, neben einem rott vndt weiß damaschken Haubtfahn presentiret worden. Nach ime hatt daß ander Cleinott bekhomen Herr

Paul Koch von Breßlaw, funff Ducaten; Herr Fridrich Köß-ler von Breßlaw daß dritte, vier Ducaten; H. Vlrich Greiff von Passaw daß virde, drey Ducaten; Herr Wolff Han von Breßlaw daß fünffte, drey Ducaten; H. Melcher Hoffmann von Bauczen daß sechste, dritthalben Ducaten;. H. George Kappenbeck von Passaw das sibende, zwene Ducaten; Andreß Lamprecht zur Neiß daß achte, anderthalben Ducaten; H. Merten Schmidt von Breßlaw daß neunde, ein Ducaten.

Hirmit seindt also alle drey außgeschribene Freyschüssen glücklich vnd wol vollendet worden, bey welchen dan, so lange die gewehret, ein Erbar Rath den Schüczen einen freyen Trunck von Bier zur Notturfft vndt ihrem Genügen geben lassen; vnndt hatt Herr Mattheß Wilhelm, Stadthaubtman, fast in voriger Ordnung, wie im Anfang, die frembden Herrn Schüczen mit fliegenden Fahnen vom Schüß-Placz in die Stadt Neiß einbegleittet, alda dan die eingeladenen Herrn Schüczen sich aufs Ratthauß verfüget, vnd alda nach Mög-ligkeit bewirttet vnndt tractiret worden.

Die Mittwoche zuvor seindt Ihr F. G. Herczog Carl zur Olß, Oberhaubtman, so wegen hochwichtiger Landeßgescheffte deren Schüssen Außgang nicht erwartten können, früe aufge-brochen, vnd sich nach Hauß begeben; denen Monttags her-nach vorm Abschuß des rotten Vogels Ihr F. G. G. Herr Marggraff von Brandenburg, Herczog Johan Christian, vnd Herczog George Rudolff zum Brigg, Gebrüdere, gefolget, doch nichts desto minder das Schüssen durch verordnette Perschonen bieß zum Endt verrichten lassen. Den Abend aber zuvor bey der Abendt-Mahlzeit haben höchstgedachte Ihr. Für. Durchl. durch die Herrn Neuner Ihr Für. G. Herrn Marggraffen ein schön Perlen-Krenczlen neben einem rodt vnd weißen damaschken Haubtfahn presentiren laßen, dergleichen Frey-schiessen vnndt vertrewliche Zusamenkhunfften zu continuiren vndt ferner fortzustellen, welches dan solcher Gestaldt mit Frei-den angenohmen.

In werenden diesem Schüssen seindt allerley Kurczweil

vnndt Spectackel angerichtet geweßen, mit Fechten[3]), zu Fuß, zur Quittana[4]) zu rennen, dem Pauwern ins Maull, vnd nach dem Hanen mit hollen Prigeln zu werffen; auch ist eine hohe glatte Stangen vier vnd dreißig Ehlen hoch vber der Erden aufgerichtet, vndt oben an Wippel mit Federn, Strimpfen, Fehlen, seiden Binden vndt Nesteln behengt gewesen, darnach meniglich steigen vndt solche abhollen mögen; ob aber wol ihr viel Versuch gethan, doch wan sy den dritten Theil hinauff khomen, sich wieder herundter gelassen, entlich hat sich ein kleiner Junge hinauff gemacht, etwan von dreyzehn Jahren aldt, der solches, waß angehengt, alles abgeschnitten vnd herunter gebracht[5]).

Beyneben seindt vier grosse lange Kegel-Pläcze zugericht worden, auf welchen man theilß vmb Ochsen, theils vmb zinen Gefeß geschoben, auch zwo Rastelbencke mit blinden Wirffeln, item zum Narren zu scheiben, mit messern Kugeln vndt zur halben Kaulen.

Worzu nun einer oder der ander Schücz oder auch andere frembde vndt einheimbisch Perschonen Lust gehabt, dem hat es frey gestanden, also auch in einem angerichten Glückstopf sein Glückh vndt Hail zuvorsuchen.

Wie dan auch 22 schöner Ochsen auff den Kegel-Pläczen vndt sonst gewonnen worden.

Davon Ihr. Für. G. Herr Marggraff zue Brandenburg den vornembsten vndt besten erobert für 40 Taler 30 Gr.

Hannß Rüschner Scholcz zue Wilmßdorff den andern für 32 Taler.

---

3) Pol, der a. a. O. Band 5. S. 110 — 112 dieses Freischießen beschreibt, spricht von einer Fechtschul, auf der man 21 Ducaten ausgeworfen.

4) Pol a. a. O. „zum Quintan nennen", zum Bauern und Narren schieben, nach dem Hahn mit hohlen Prügeln werfen.

5) Pol a. a. O. „Ein Knabe stieg und kletterte auf eine hohe aufgerichtete, mit Seifen beschmierte glatte Stange, etliche 40 Ellen hoch, erreichte und nahm herab etliche Ellen roth und weiß Taffet, Weißgerberfelle, 1 Paar Schuhe und Straußfedern."

Herr Gabriel Heincz von Breßlaw den dritten (31 Tal.).

Lorenez Wilhelm Becker zur Neiß den virden (30 Tal.).

Heinrich Steinmaß zur Neiß den 5ten (30 Taler).

Herr Balczer Teuber von der Schweidnicz den 6ten (29 Taler).

Melchior Schmidt zur Neiß den 7ten (28 Taler).

Herr Sigmundt Beck von Breßlaw den 8ten (27 Taler).

Herr Sigmundt Ring von der Schweidnicz den 9ten (26 Taler).

Merten Kieffer, Schuster zur Neiß, den 10ten (25 Tal.).

Adam Schwarczer zur Neiß den 11ten (24 Taler).

Nickol Tschensch, Rottgerber zur Neiß, den 12ten (23 Tal.).

Herr Hannß Kindler von Breßlaw den 13ten (20 Tal.).

Herr Simon Ring von der Schweidnicz den 14ten (19 Taler).

Herr Simon Ring von der Schweidnicz den 15ten (19 Taler).

Herr Carle Metsch, Rathsverwandter zur Neiß, den 16ten (19 Tal.).

Herr Carl Metsch vor Ihre F. Durchl. Erczherczog Carln den 17ten (33 Tal.).

Herr Hannß Mickusch vor Ihr. F. Durchl. Erczherczog Carln alß deroselbten Cammerdiener den 18ten (30 Tal.).

Herr Carl Rohrwolff vor Ire F. Durchl. Erczherczog Carln alß deroselbten Cammerdiener den 19ten (28 Tal.).

Herr Hannß Mickusch vor Ire F. Durchl. Erczherczog Carln den 20ten (27 Tal.).

Herr Heinrich Enczman, Ambtschreiber zur Neiß, den 21ten (24 Tal.).

Herr Fridrich Keßler von Breßlaw den 22ten (25 Tal.).

Es seindt auch absonderliche Fewerwerck[6]), alß ein Schloß

6) Von Pol a. a. O. wird angeführt: ein feuersprützender Drache, Roß und Mohr; Wasserkugeln und Racketlin wurden geworfen; feurige Schwert- und Tossakenfechter(?).

mit vier Pasteyen, zugericht gewesen, welches ein fligender Trach angezündet, vndt etlich viel hundert Schüße von sich außgeworffen, item ein ander großer Trach, mer sein Schwertter vndt Dusacken mit Fewerwerck zugericht worden, welche im Fechten nach jederm Streich Fewer vnd Schüsse von sich gegeben, deßgleichen allerley Art Fewer-Wasser vndt Spreng-Kugeln, welches alles in Anwesenheit der Fürstl. Personen glücklichen abgangen vndt mit Lust gesehen worden.

Sonsten hat Tampes, der Pritschmeister von Passaw, mit seiner Gesellschaft auf einer darzu aufgerichten Pün mit dene groben vngehobelten Pauern vnd Lehrknechten, deßgleichen zweien Juden vndt anderm muttwilligen Gesündlen, die etwa auß Vorwicz diesem Schüssen zue nahendt kommen, allerley lecherliche Possen vnndt Reimgesang gemacht, davon Mennig-lich zu lachen gehabt.

Entlich hat erwendter Pritschemeister mit deme beschloßen, daß etliche alte Weiber vmb einen newen Pelcz vndt ein Par Stieffeln die Wett gelauffen[7]), welches nicht weniger Lachens gegeben.

Die oben erwähnten beim Vogelschießen als Kleinode ausgetheilten einfachen und doppelten Ducaten, welche der Erzherzog Carl besonders zu einem Andenken hatte prägen lassen, hatten auf der einen Seite das (Stamm- und bischöfliche) Wappen desselben mit der Umschrift: „**Carol. Ertzherzog. zue. Osterreich**“, und auf der andern Seite in gradlinigen Zeilen die Inschrift: „**A. 1612|Kleinot|grossen Frei-|schissens.|Neis.|19. August**“[8]).

---

7) Pol a. a. O. Die älteste unter 5 Weibern im Wettelaufen gewann einen Lämmerpelz; die, so ihr am nächsten, ein roth Paar Stiefeln, darnach die Mägde hatten laufen sollen. Ein Zichner Junge erlief ein Paar Schuhe.

8) Silesia Numismatica von M. Gottfr. Dewerdeck S. 219 und 220, und 841, wo Tab 40, Nro. 3 diese Münze in Kupfer abgebildet ist. Vgl. Henelii Silesiographia renovata Cap. 7, p. 379. — Nro. 3 der hier beigegebenen Tafel ist eine Abbildung nach Dewerdeck.

Das Neisser Freischießen fand Nachahmung. 1614 im Juli war in Frankenstein ein von dem dasigen Rathe ausgeschriebenes Landschießen[9]). Den 31. August 1614 begann das große Landschießen zu Breslau[10]), welches im Wesentlichen dieselben Vorgänge hatte, wie das Neisser, aber dadurch, daß der Jugend und jungen Mannschaft eine kleine Vogelstange mit einem Vogel aufgesetzt wurde, wornach aus dem Armbrust (mit Spüpperlin) 69 junge Schützen, einheimische und fremde, schossen, zeigte, wie damals solche Feste übertrieben wurden. Solches bewies auch das eitle Streben kleinerer Städte, die Sache den größeren nachzumachen. Den 12. Sept. 1614 ließ der Breslauer Rath das gewöhnliche Kränzlein von Perlen und goldenen Rosen samt einem ganz rothen Damaschkenen Fahn, worauf der Stadt Wappen und das Kränzlein gemalet, während des Schießens nach dem rothen Vogel den Herren von Löwenberg unter der Vogelstange präsentiren und fortpflanzen. Diese nahmen es auch an und hielten den 23. Aug. 1615 ein Freischießen, zu dem sie sogar silberne Kleinode, eines Reichsthalers werth, prägen ließen[11]). Ueber die Nebenbelustigungen, die in Breslau getrieben wurden, ist zur Aufklärung des ganzen Gegenstandes Folgendes hervorzuheben: „Zwölf Gezelte wurden aufgeschlagen auf dem Anger, ein Glückstopf gehalten, allerlei Kurzweile angestellt, zum Hahnwerfen, zum Narrenwerfen ins Maul mit hölzernen Kugeln; Kegelpläne, darauf man um 14 Ochsen, Silberwerk und Zinn geschoben; zum Narrenschieben mit Kaulen auf der Erden um Zinn; mit der halb-

---

9) Karl Ulke in seinen gesammelten Nachrichten von Frankenstein, Frankenstein 1829 — 1830, 4°, S. 262, der erzählt: den grünen Vogel, welchen man zuvor 30 Stück harte Thaler fressen ließ, erwarb H. Barthel Stanke aus Neisse.

10) Beschrieben von Nik. Pol a. a. O. Bd. 5. S. 121 — 123. Vgl. Dewerdeck a. a. O. S. 772.

11) Vgl. Dewerdeck a. a. O. S. 640 u. ff.

runden Kugel schieben zu 10 Kegeln um Zinn; Rasselbänke und andere Kurzweil mehr"[12]).

§. 5. Des Erzherzogs Carl Stiftung von 48 Scheffeln Waitzen für die beiden Schützenkönige. 1612.

Der Erzherzog Carl, Bischof zu Breslau, schenkte 1612 jedem der beiden Schützenkönige, dem Armbrustkönige und dem Büchsenkönige, ein Malz von 24 Scheffeln Waitzen, also im Ganzen 48 Scheffel, von den bischöflichen Gütern. Diese Schenkung galt aber nicht bloß für jenes Jahr, sondern für alle folgenden Jahre, war also eine Stiftung für alle Zukunft. Statt einer nicht vorhandenen geschriebenen Stiftungsurkunde verwahrt noch jetzt die Neisser Schützengilde zwei goldene Königsbatzen[1]), welche den Ursprung dieser noch jetzt bestehenden jährlichen Königseinkünfte beweisen. Es sind zwei achteckige, etwas längliche, mit zwei Oehren versehene Angehenke, die auf der einen Seite links das erzherzoglich-österreichische und rechts das bischöflich-breslauische Wappen zeigen. Das erste hat auf dieser Wappenseite die Inschrift: **E. H. C. Z. O.** und **Ambrosius Bartsch**[2]) **Anno 1613**, auf der anderen Seite: **I. F. D. L. Ertzherzog Carolus zu Ostereich begnadet zum Kenigk-Reich-Schisen ein Maltz von 24 Schefel Anno 1612.** Auf der Wappenseite des anderen liest man: **C. E. H. Z. O.** und: **Johannes Kaufman**[3]) **Anno 1613**, und auf der anderen Seite gleichfalls: **I. F. D. L. Ertzhertzog Carolus zu Ostereich begnadet zum Kenigk-Reich-Schisen ein Malz von 24 Schefel 1612.**

---

12) Pol a. a. O. S. 123; der auch das Klettern auf eine Stange und den Wettlauf alter Weiber anführt.

1) S. die Abbildung Nro. 1 und 2,

2) Ambrosius Bartsch war 1612 Büchsenkönig, Reutter v. 825 — 7 und 2671.

3) Hans Kauffmann war 1612 Armbrust-König, Reutter v. 2683 — 4.

Sehr viel verdankt also die Schützenbrüderschaft diesem Bischofe, von dem sie außerdem ein Goldstück zu 13⅝ Ducaten unter ihren Kleinoden besaß, zu denen zu seiner Zeit ein emaillirtes Goldstück von Hannß Schmettau von 1615 und ein Kleinod von dem deutschen Schulhalter Matheß Janisch von 1616 kamen. [4])

Der Uebersicht wegen führe ich hier zugleich an, was ich über die Geschichte dieser Fundation gefunden habe, der nicht immer ein Genüge geschehen zu sein scheint.

In Beziehung auf die Jahre 1659 und 1665 verweise ich auf §. 8 und §. 11.

In einem Rescripte [5]) d. d. Neisse den 12. Nov. 1713 an den Neisser Rath bestimmte der Bischof Franz Ludwig, daß wegen der zwei den Schützenkönigen von dem bischöflichen Kornboden zur Ergötzlichkeit verabfolgten Malze der andere demselben zugeschlagene Beisatz aus gemeiner Stadtkasse künftighin gar nicht mehr passiren sollte, und derjenige, welcher diese Malze bekäme, mit solchen ohne diesen Zusatz sich begnügen und alle darauf kommende **Onera** sammt der Accise selbst tragen müßte. [6])

1766 den 1. April bezeugten die Könige Tasso und Gerhold, statt der 36 Scheffel Brauwaitzen für 176⅝ 45 Rthlr. 9 Sgr. auf Anschaffen des Fürstbischofs erhalten zu haben. [7])

Von Seiten des fürstbischöflichen Ober-Rent-Amtes, welches geglaubt hatte, es dürfte der Schützenbrüderschafft vor-

---

4) S. unten §. 18 das Verzeichniß v. 1755 Nro. 77, 85 und 87.

5) Copie in rathhäuslichen Acten.

6) 1705—1707 mußten nämlich die Königsbiere veracciset werden (A. Nro. 1). Es sollten nach den 1708 darüber gepflogenen Verhandungen die Schützenkönige, so lange die Accise dauern würde, anderweitig entschädigt werden, und zwar aus dem Stadt-Rentamte, wie der Ausschuß, Schöppen und Zechen meinten, indem die Viertelsmeister abgeschafft werden sollten, welche in **oneribus publicis** ihres Amtes wegen befreit waren, aber auch dem Magistrate unentbehrlich erschienen. R. A. **Vol. I.**

7) A. Nro. 17.

theilhafter sein, bei der damaligen Verpachtung das Geld für den Malzwaitzen zu nehmen, welchen, wie das Deputatgetraide, die Pächter nur so, wie es die Garbe gäbe, verabzureichen verbunden wären, wurde d. d. Dom Breslau d. 27. März 1766 der Brüderschaft auf ihren Wunsch, den Waitzen in natura zu empfangen, versprochen, es würde dazu von Trinitatis 1766 die Vorkehrung getroffen werden. [8])

1767 den 9. März quittirten die beiden Schützenkönige über den Empfang von 36 Scheffeln Brauwaitzen, der ihnen pro Termino Trinitatis 1766 bis dahin 1767 von dem Herrn von Ollners in natura verabfolgt worden war. [9])

In den Jahren 1770 bis 1779 und 1785 erhielten die beiden Schützenkönige laut königl. Kammer-Ordre statt der sonst in natura empfangenen 36 Scheffel Waitzen aus der fürstbischöflichen Kasse 45 Rthlr. und einige Groschen. [10])

Die Schützenbrüderschaft wurde auf ihr Gesuch (vom 4. Februar 1791) um die Abreichung des den beiden Schützenkönigen ausgesetzten Malzgetraides in Natura von dem Bresl. Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Breslau d. 12. März 1791 abschlägig beschieden: schon unterm 27. Aug. 1771 seien die noch gegenwärtig obwaltenden Ursachen bekannt gemacht worden, warum von dem bischöflichen Rentamte jenes Getraide nur in Gelde gewährt werden könne; es müßte bei dieser Vergütigung ferner verbleiben. [11])

1796 erhielt die Schützenbrüderschaft folgenden Bescheid:

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Christian, des heil. Römischen Reichs Fürst von Hohenlohe, Waldenburg, Bartenstein, Bischof von Breslau, Fürst zu Neisse und Herzog zu Grottkau ꝛc. Erteilen den Aeltesten und Deputirten der Schützengilde zu Neisse auf ihre Vorstellung vom 14. m. c.,

8) A. Nro. 27.

9) A. Nro. 18.

10) Quittungen in A. Nro. 1 und Nro. 14 und Rechnungen.

11) A. Nro. 27.

in welcher sie um Bewilligung der von Unserm höchstseeligen Vorfarer, Ertz-Herzog Carl von Oesterreich, für jeden dortigen Schützenkönig ausgesezten järl. 24 Schfl. Weitzen in Natura gebeten haben, **cum remissione** der eingesandten zwei goldnen Medaillen in Gnaden zur Resolution, daß dergleichen Getraide wegen jetziger Verpachtung aller Vorwercke ohne Rücksicht auf deßen Natural-Lieferung vor der Hand nicht in **Natura** abgereicht werden könne; daß Wir aber bei der neuern anderweiten Verpachtung Unsrer Amts-Vorwercke, bis dahin sich Supplicanten gedulden müßen, darauf reflectiren und anordnen werden: solches denen jedesmaligen Schützen-Königen in **Natura** aussatzmäßig und alljär. zu liefern. Gegeben Dom Breslau den 19. Januar 1796. Joseph Fürst Bischof von Breslau. [12])

Mit Bezug auf dieses Resolutum wurde **d. d.** Breslau den 7. März 1799 von der Fürstbischöflichen General-Direction der Schützenbrüderschaft auf deren den 1. December 1798 wiederholte Bitte um Natural-Bewilligung der vom Erzherzog Carl den beiden Schützenkönigen ausgesetzten seither aus der Neisser fürstl. Wirthschafts-Casse mit 45 Rthlr. 11 Sgr. 3 d. baar reluirten jährl. 48 Scheffel Bier-Waitzen, nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Natural-Abgabe der letzteren an gedachte Schützenkönige statt baarer Reluition, welche fürs Künftige cessire, vom 1. Juli 1799 anfangend, den künftigen General-Pächtern Neisser Amts zur Condition gemacht worden, diese Begünstigung aber sich nur auf die Regierungszeit des damaligen Bischofs extendire. [13])

1804 den 4. April wurde in der Versammlung der Schützen von den damaligen Königen in Betreff des von der fürstbischöflichen Wirthschafts-Kasse zu erhebenden Königswaitzens auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß bei

12) Original in A. Nro. 30.

13) Original in A. Nro. 31.

Erhebung desselben jedesmal eine sehr große Ungleichheit einträte, indem die Pächter des gedachten Wirthschaftsamtes den Empfang desselben dem einen auf dem Gräferei-Vorwerke, dem andern auf weit entlegenen fürstlichen Dörfern anwiesen, wodurch die Transportkosten sehr verschieden ausfielen, und auch von den Pächtern ungleich gute Sorten abgeliefert würden; daher wurde festgesetzt, daß künftig die Könige den zu erhaltenden Waitzen, 48 Scheffel, gemeinschaftlich empfangen, von jedem Gute einen gleichen Theil nehmen, und gleiche Transportkosten tragen sollten. [14])

Die königliche Haupt-Administration schrieb d. d. Neisse den 27. Juli 1814 an den Neisser Magistrat: „Der Pächter des Amtes Neisse, Amtsrath Winkler, ist nach seinem Pachtcontract verbunden, jährlich dem hiesigen Schützenkönige 48 Scheffel Waitzen zu verabreichen, und es ist deshalb von der hohen Behörde verlangt worden, nicht allein die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Abgabe, sondern auch, worauf sich selbige gründet, nachzuweisen. Aus den hiesigen Acten geht deshalb nichts hervor, und wird der Magistrat daher ersucht, durch etwa vorhandene Documente gedachte Abgabe zu begründen, um dem Verlangen der Behörde genügen und die Genehmigung zur fernern Verabreichung der 48 Scheffel Waitzen nachsuchen zu können.“ Hierauf erwiederte der Magistrat d. d. Neisse den 9. August 1814, daß die Neisser Schützengilde zwar seit undenklichen Zeiten jährlich 48 Scheffel Waitzen erhalten habe, daß aber keine schriftlichen Documente vorhanden, woraus sich der Ursprung dieser Forderung umständlich entnehmen lasse. Die Gilde besitze zwei goldene Medaillen, aus deren Inschrift ersichtlich sei, daß die Schenkung eines jährlichen Malzes von 24 Scheffeln Waitzen für jeden Schützenkönig, und also von 48 Scheffeln für beide Könige von dem Erzherzoge Carl zu Oesterreich herrühre, und daß die Entrichtung desselben, wenn nicht schon früher,

---

14) A. Nro. 18.

doch wenigstens 1612 ihren Anfang genommen habe. Zur deutlichen Uebersicht legte der Magistrat eine Copie dieser Medaillen bei mit der Bitte, die Einleitung zu treffen, daß der Schützengilde nach wie vor jährlich die quäst. 48 Scheffel Waitzen verabfolgt werden möchten. [15])

Die königliche Regierung machte d. d. Oppeln den 3. August 1820 dem Neisser Magistrate bekannt, daß der Major Carl Leop. Moritz von Hochberg die Güter Waltdorf und Hennersdorf vom königl. Fiscus gekauft und dabei die Verpflichtung übernommen habe, dem jedesmaligen Schützenkönige in Neisse von Waltdorf 30 Scheffel (altes Breslauer Maaß) und von Hennersdorf 18 Scheffel bei freier Anfuhre zu verabreichen; der Magistrat sollte den jedesmaligen Schützenkönig davon in Kenntniß setzen. [16])

Seit dieser Zeit wird das durch bischöfliche Gnade fundirte Waitzengeschenk von den beiden genannten rittermäßigen Vorwerken durch ihre jedesmaligen Besitzer als ein hypothecarischer jährlicher Zins in der angegebenen Quantität entweder in natura oder im Gelde der Schützengilde gewährt, deren Kasse, und nicht den Königen selbst, es zufließt. [17])

§. 6. Trauriger Zustand während des dreißigjährigen Krieges (bis 1650).

Unter der Regierung des Erzherzogs Carl begannen 1618 die Wirren des Verderben verbreitenden dreißigjährigen Krieges, die auch die Stadt Neisse hart trafen, und die dasige Schützenbrüderschaft, wenn auch nicht zur völligen Auflösung, doch zu einem kümmerlichen Bestehen brachten. „Das uralte rittermäßige Exercitium des Freischießens bei dieser Stadt

---

15) R. A. Vol. III.

16) A. Nro. 31. 30 Scheffel Breslauer Maaß betragen 40 Scheffel 13 $^{907}/_{1000}$ Metzen Preuß.

17) Die seit 1844 über die Ablösung des Waltdorfer Zinswaitzens gepflogenen Verhandlungen sind bis jetzt ohne Endresultat geblieben. A. Nro. 32.

war durch die viele Jahre lang geschwebten unruhigen Kriegszeiten und andere unglückseligst erstandene Pest- und Sterbensläufe, da fast Alles allenthalben aus seinem alten Stande verrückt gewesen, auch gleichsam erloschen und in Abgang gekommen."[1]). Es bedurfte nach der Wiederherstellung des Friedens (1648) einer Restauration durch den Bischof Carl Ferdinand (1624—1655), der diese 1650 durch die Confirmation der alten Privilegien zu erreichen suchte[2]). Aus diesem traurigen Zeitraume sind uns nur ein Inventarium von 1627 und eine Concession von 1638 erhalten. Jenes ist ein „Vorzeichnus[3]), waß Anno 1627 den 15. Decembriß ahn allerley sachen, als von Silberwergh, Zyhnern, Mässing, Kupfern, vndt Eysern Gefäß, sowohl auch an Leinen Geräthe, so der Löblichen Brüederschafft der Schützen zuer Neyss, zugehörig, an ietzo im Vorrath vorhanden, vnd Herr Elias Höel, Gerichtsschöpff, vnd Mattheus Janisch, Deutscher Schuelhaltter, als vorordnete Vorstheer gemelter Brüederschafft in Vorwahrung haben, wie volget." An Silberwerk sind aufgeführt eine silberne „Schynn", den alten Schützen, und eine silberne Schynn, den jungen Schützen gehörig; ein vergoldeter silberner Becher mit einem Deckel (wiegt 1 Mark 15 Loth), ein silberner Becher mit einem Deckel, ein Duzent silberne Löffel samt einer Gabel und eine silberne Kette, samt einem Ringe daran, vergoldet: an zinnernen Gefäßen: 14 Kannen, 13 alte Pletschen, 26 Schüsseln („die Nummero findet man gemeiniglich bein dem Armbrost"), 3 alte Dunckhschisseln", 21 alte Teller, 12 kleine Obsttellerlein, ein Handfaß; an umgegossenen Zinn: 34 Schüsseln, 1 Duzent neue Pletschen, 3 Duzent Teller, 2 Duzent Schalen, 1 Duzent Leuchter, 2 Duzent Tunkschüsseln; an Messinggefäßen: ein großes Becken, eine Gießkanne, ein hangendes Handfaß; an kupfernen Gefäßen:

1) S. §. 10.

2) S. §. 7.

3) R. A. Vol. I., 4 beschriebene Folioblätter.

1 Kielwanne, 5 große zweihenklige Töpfe, 3 kleine Töpfe, 2 Fischpfannen ohne Stiel und Fuß, 1 Bratpfanne, ein Handbecken, 1 Durchschlag, 1 Rund Plech auf der Rünnen, 2 Geldbüchsen; an Eisenwerk: 2 große Bratspieße, 2 große Brateisen, 2 eiserne Bratpfannen, 1 große „Brantrethe", eine Feuersorge; an Leinen-Geräth: 2 gezogene Tischtücher, 3 neue Tischtücher, 5 geringe geflickte Tischtücher, 6 Handtücher, 2 gezogene Tafeltücher. Man kann aus dieser nicht überflüssig erscheinen sollenden Aufzählung ersehen, welche Bedürfnisse damals und früher die Brüderschaft selbst zu befriedigen hatte.

Die erwähnte Concession[4]), die über das Bestehen der Brüderschaft Aufschluß giebt, lautet wörtlich, wie folgt:

Von der Hochfürstl. Dhrl. deß Hochwürdigisten Durchlauchtigisten Fürsten vnndt Herrn, Herrn Caroli Ferdinandi Princzenß zue Pohlen vndt Schweden, Bischoffenß zue Breßlaw; verordneten Herren, Herren Administratoren, Ihrer Hochwürden vndt Gn. wegen; Würdet hiemit denen Ehrbaren Vnsern Lieben getreuen Daniel Pohln, vndt Thobias Weyrachen, der Büchsen Schüczen Vorsteher zur Neiß, auf Ihr gehorsambes suchen vnndt bitten, vmb Zulassung deß Schiessens, dieser Bescheidt ertheilt, daß in erwegung der Jungen Burgerschafft, vnd der vorhin alt gepflogenen Exercirung, Ihnen den sammentlichen Schüczen vndt Bürgern, in krafft dieses, daß Schiessen ahn den Sonn- vndt Feyertägen, außer der Hochheyl. Festen, zue gewöhnlicher stundt wie vor Alters beschehen, vergünstiget aber einig vndt allein nach der Scheiben, vndt ohne einig andere Solenniteten, dabey Ihnen auch vmb Ihr entgelt ein Standt bey der Vogelstang vndt nirgendts anderswo, aufczurichten erlaubet sein soll, Wornach Sich die Vorsteher Zu achten, vndt den andern Schüczenn Ernstlich einczuhalten wissen, sich auch selbst nicht dabey Zuvergessen, damit das Gottslestern, Liederliche fluchen, schelten, Ehrverleczung

4) Original mit Siegel in A. N. 1.

vndt all ander Vngemach der Alten Schüeß Regelnn gemeß, welche wir in diesem passu wollen reassumiret haben, ein vndt allemahl hinterbleibe, sonsten auch nichts vnverantwortliches oder kein excess begangen, vndt endlich bey solchem Exercitio friedtlich vndt ruhig gewandlet werde; Decretum auf der Hochfürstl. Bischoflichenn Residencz Zur Neiß den 14. May Ao 1638.

Jo. Bal. Weibischoff.

§. 7. Confirmation der alten Privilegien 1560.

Wir Carl Ferdinand von Gottes Gnaden geborner Princz zu Pohlen, vnndt Schweden, Bischoff zu Breßlaw, vnndt Ploczko, in Schlesien Herczog zu Oppeln vnndt Ratibor. Entbitten allen vnseren Vnterthanen zur Neuße Vnsere Gnad. Vndt demnach Wir dahin gnedigst gesonnen sein, auf daß bey erstandenem allgemainen deutschen Friede, (Darvor der Göttlichen Allmacht Danck gesagt seye) die guete Ordnungen wider eingeführet, Insonderheit aber dieselbige rühmliche Exercitia, welche nicht allein zu Zeithen des Friedens ergezlich, Sondern auch zue Krieges Zeithen sehr nothwendig sein bey Vnserer Bischofflichen Residentz Stadt Neuße restauriret vnndt so viel möglich in den vorigen Wohlstandt gerichtet werden möchten, zu dem Ende, dann Vnß die Eltisten vnndt gesambte Schüczen Vnserer Stadt Neuß vnterthänigst angeflehet, daß Wir gnedigst geruehen wolten, die von Weilandt Bischoffen Casparo Vnserm Seel. Vorfahren Ihnen Ertheilte Begnadungen Ordnung vnndt Privilegia zue confirmiren. Welche Wir auf solche Ihre Bitte mit Zucziehung Vnserer Rähte durchforschet, vnndt also, wie hernach folgen wirdt, für billich befunden haben. Derowegen so confirmiren bestettigen, vnndt ertheilen Wir hiemit gnedigst vnd in Crafft dieses Vnsers Brieffes auß Landsfurstlicher macht vnndt gewaldt, geregten gesambten Schüczen Vnserer Bischofflichen Residentz Stadt Neuß, die von wohlgedachtem Vnserm Vorfahren Seel. gedächtnus Bischoffen Casparo zue Breßlaw

wohlerhaltene begnadungen, Ordnungen, vndt **Privilegia**, also vndt dergestalten wie die von Worth zue Worth hier- nach geseczt sein. Volget die Ordnung So im Armbrost- Schüssen (wann daß wider aufgerichtet wirdt) sol gehalten werden. So vndt alß nach altem Brauch vndt löbl. gewon- heit den Pfingst Montag auß dem Armbrost vmb daß König- reuch mit gebührlicher **Solennitet** zum Vogel geschossen wirdt, Ordnen Wir daß Ein Jeder Burger, oder Mitwohner, So mit anstehen will, Er schüsse mitt, oder nicht, solle Brüder- schafft gewinnen, vnndt zue solcher Brüderschafft einlegen Vier Groschen, Alßdann am heil. Pfingst Tage mügen Sich die Schüczen baldt vor der Predigt zur Zusammenkunfft an den Orth, da es Ihnen gelegen, den Ihnen die Eltisten vermel- den sollen, finden, vnndt von dar soll ein Jeder schuldig sein beyde Könige, alß den auß dem Armbrost, Sowohl den auß der Büchßen daß Geleithe in die Kirche zugeben, bis vor Eines Ehrbaren Raths Gestühle, allda bey der Predigt bey dem **Circuit** vndt dem heil. Ambte der Messe bleiben, dar- nach zuruck widerumb beleithen bey der Busse Ein Groschen. Auf den Montag Soll Ein Jeder nach Essens, Sich auf den bestimbten Orth vorfügen, deßgleuchen bey der Busse den Armbrost-Konig hinauß beleithen helffen, welcher gerüst sey mit Schiessen, ein Jeder nach ordnung, wie Er gelesen wirdt, kheinen Schuß ohne redliche Vrsache nicht versaumen. Vnndt nach dem Abschuß Soll ein Jeder, der mit angestanden, mit dem Könige gehen auf die Stadt wo Sie außgangen allda nicht mehr alß ein Gebratens den Schüczen so mit anstehen (auserhalb auf des Königs vndt Eines Ehrbaren Raths Tische) soll zur Mahlczeit gegeben werden, Ob aber ein Schüczen König für eczliche Perschonen, Sonderlich aber vor mehr Tische etwas mehres seines Gefallens vnd Vermögens, welche Zeith es Ihme diese Tage gelegen zugeben gesonnen, soll es einem Jeden zuthun vnvorschrenckt sein, vnndt nach dem Essen sollen die Schüczen den König bey der Busse Einen Groschen Schul- dig sein an heim zubelaithen, außgenomben die Obrigkeit,

vnndt zue Solcher haimb belaitung soll dem König Ein halb Achtel Weiß Bier ins Hauß geschickt werden. Unndt nachdem auch vormerckt wirdt, daß der gröste Theil der Schüczen vmbs Königreuch auß dem Armbrost mit Fleiß abzuschüssen vmbgehen, auß etzlicher Beschwehr, So der König iährlichen zuthun verpflicht, So haben Wir geordnet, damit Sich die Schüczen hinfürder desto williger zum abschueß holden mügen, daß der Schüczen König der Mahlczeit vnndt alles Essengebens gänczlichen enthoben vnndt befreyet sein soll, Alleine soll Er zuegeben vorpflicht sein, Ein Viertel Rindtfleisch nach seinem Vermögen, deßgleuchen auf die drey Tage, Montag Dienstag, vnndt Mittwoch, Rockhen vnndt Waiczen Brodt, Salcz vndt Schmalcz, daß andere so diese Tage auffgehet, (außgenomben Holcz vnndt Kohl vnndt waß zum Fewerwerck gehörig, welches der Büchßen König zugeben fürt an alles, vorpflicht sein soll) Soll auß gemainer Zeche (doch ohne absondere Anlage darczu) geczahlet werden, An der Mittwoch aber hat von Alters hero ein Erbarer Rath die Mahlczeit mit aller notturfft ohne daß Brodt, welches der König verpflicht, außgericht, daß soll auch hinfürder dabey bleiben vndt gehalten werden. Zu Ergöczung aber der Vncosten, so den Königen aufflauffen, Soll beyden Königen dem auß der Büchßen Sowohl alß dem auß dem Armbrost, dasselbige Jahr vber dies waß Sie zue brawen haben Einem Jeden Ein Bier, wann vnd zue welcher Zeit es Ihnen gelegen sein möchte, zue bräwen zugelaßen sein, vndt zu welcher Zeit desselbigen Jahres vber, Ein Jeder König, Er sei mit aigener Behausung gesessen oder nicht, da Er nur sein Burger-Recht hat, sein Bier zubrawen willens, Soll Er daßelbe bey Einem Ehrbaren Rahte zuvor ersuchen, da meinen vnndt wollen Wir, daß in Vnser Stadt Neuße zue dero Zeit, wenn Sie es zuvorschrencken (!) willens seindt, Kein ander Bier aufgethan werden solle, bis diese Ihre Königs Biere außgeschencket worden. Auch sollen die Schüczen Ein Jeder, wen mann vmb daß Königreuch schüssen wirdt, außgenommen Wir, der König, vnndt

Burgemaiſter Einen Orthsthaler zuczulegen ſchuldig ſein. Vnndt welcher den Erſten Sichtigen Span ſchüſt, Soll haben den Kranez vnndt Einen Orths Thaler, der ander der ſoll haben zue den Handtſchuchen desgleuchen Einen Orts- thaler vnnd alſo fortan, ſol ein Jedes Kleinoth ſein Ein Orts Thal. So lange die Cleinodier wehren, Würde aber der Vogel abgeſchußen, Ehe dann die Kleinodter außgehen, ſollen die ſo viel dernach verbleiben dem Könige folgen, auf daß Ein Jeder zum abſchuß deſto beßer luſt haben möge, Vnd weil nach dem alten löbl. Brauch vndt Gewonheit Ein Ehr- barer Rath Jährlichen auf den Sontag Rogationum desgleu- chen Exaudi ſowohl den Pfingſt Dienſtag Jedesmal zum Armbroſt Zwey vndt dreißig, vnndt dann dem Schüczen-Kö- nige Ein Armbruſt, vndt Einen Vngriſchen Gulden auß ge- mainen Guette gegeben, ſo ſoll es auch noch alſo gehalten werden. Waß dann die andere Zeit nach Pfingſten den Sommer vber biß auf den nechſten Sontag nach Galli be- rührt, Sintemal alle Sontage Ein Ehrbar Raht Ein gewießes zue dem Armbroſt, vnndt Büchßen Schießen, welches Einen Sontag vmb den andern vorwechßelter weiſe gehalten werden mag zugeben bewilligett, Haben Wir dieſe Ordnung aufge- richt, Nemlichen daß die Schüczen Eltiſten von ſolchem Gelde, zum Abſchueß vnndt zue dem beſten bey der Büchßen Kleinodt, Ihres Gefallens, So wohl auch daß Zulege Geldt ordnen vnd machen, mügen, doch daß ein Jeder zum anfang des Schüſſens mit einem gemeinden Klainodt Sein Zulegegeld wider bekhomme, Im Fall aber in mangel der Schüczen oder auch wegen des Wethers, oder ſonſt Vngelegenheit halben auß dem Armbroſt nicht könthe geſchoſſen werden, So ſoll nichts weniger auß der Büchße geſchoſſen werden, vnndt ſollen Sich die Armbroſt Schüczen allemal den Sonnabendt zuvor beim Ziehler, oder bei dem Eltiſten anſagen, darmit man Sich darnach zurichten wiße. Eß ſollen auch die Könige nach alter gewonheit den Vogel, oder der Schüczen ſchmug mit einem Schildt, Ihnen zue einem gedächtnus, der zum wenigſten

Eines Hungrischen Güldens werth ist, beßern, auch soll der König alle Schüeß-Tage den Vorschuß haben, doch daß Er so viel alß ein ander zulege. Wann nun die Collation für-vber ist, Soll der Vogel widerumb mit den Schilden, wie Er den Eltisten zugewogen wirdt sambt der Beßerung auf daß Rathauß vberantwortet, doch soll Er einem yeden Könige auf sein Begehren in hohen Festen herauß gegeben werden, zutragen, So lange daß Ambt wehret, alßdann sollen Sie Ihn wiederumb völliglichen Einantwortten. Volget die Ordnung So im Büchßenschüssen soll gehalten werden. Nachdem hoch vonnöthen, daß daß Büchßenschüssen in guetem Brauch vnndt Vbung wegen aller gefährlichen Zeithen vnndt Läufften gehalten werde, Derohalben so haben Wir zue diesem Büchßenschüssen den Zwinger vorm Zohl Thore biß an den Bilaflueß geordnet, vnd mit aller Bequemigkeit nucz vnd genusse, nichts außgenomben, dehnen Büchßen Schüczen Einraumen laßen, wie dann derselbe Orth allenthalben darczu gerichtet ist, beyneben Ihnen Volgende Ordnung vorliehen. Erstlichen Soll am Heil. Pfingst Tage von dem Orthe der Zusambenkunfft der Schüczen König in die Kirche den Schüczen Schmuck, So wohl alß der Armbrost König Tragen, vnndt sollen die Schüczen diese beide Könige Ein vnndt auß der Kirchen zubelaithen schuldig sein, in allermaßen vnndt Meinung alß hieroben vom Armbrost Könige geseczet worden. Vnndt soll auf den Pfingstdienstag der Büchßen König durch die Schüczen mit aufgeregten Fahnen in den Zwinger belaitet werden, Wer alßdann daß beste thun wirdt, der soll König sein, vnndt Ihme Eine Büchßen, vnndt Ein Vngrischer Gülden erfolgen, dagegen soll Er auch die Silberne Büchßen vnndt Kleinodt mit einem Schildlein zue gedächtnus, daß zum wenigsten Eines Vngrischen Güldens werth ist, beßern, Welch Cleinodt sambt der Besserung nach außgang der Collation durch die Eltesten gewogen, vnndt Einem Ehrbahren Rahte aufs Rahthauß in Verwahrung gegeben werden soll; doch wo der König auf die hohen Fest daßelbe Tragen wolte, Soll es

Jhm zugelassen sein, vnndt daß Er es hernach wider aufs Rathhauß einstelle. Eß mögen yederzeit die verordneten Eltesten Kleinodt zur Büchßen machen so viel Sie wollen, doch nach gelegenheit vndt mänge der Schüczen, vnndt daß daß beste Einmahl so hoch alß daß andere (widerwillen zuvormeiden) doch höher nicht alß vier Pfundt Zihn oder so viel Geldes, oder andere Cleinodien gemacht werde, die folgenden Cleinodt wie es Sich füglich schickhen möge, Sollen gleuchmäßig, vnndt vnvordächtig den Vorgleucheren außgetheilet werden, daß Zulege geldt soll auch nicht angestelt werden vber vier Groschen, doch nach der Schüczen Vielle, mag man weniger zulegen, vnndt da Einer daß Cleinodt, so die Eltisten geordnett, welches Er gewinnet, nicht nehmben will, Soll Jhme so viel geldes, alß es außträgt gegeben werden, doch sol Er davon Sechs Heller in die Büchßen legen. Es soll auch ein Jeder Schücz den Sommer vber nicht mehr alß einmal daß beste gewinnen, außgenommen wenn mann zum Vogel schüst, Sonst wen die Cleinodt in eine ordnung gemacht, es sey zum Schirm, Tartschen, Mann, Zirckel, Farbe, oder andere Gattung, Soll der vorige Gewinner deß besten allemal daß andere, vnndt der meiste vnndt nechste Treffer nach Jhme das beste nehmen. Eß sollen auch die, So mit schüssen wollen, allemal vmb Zwölfe im Zwinger zur stelle sein, oder die nicht baldt khommen khonnen, Sich ansagen laßen, der aber zue langsamb khäme, vndt nicht redliche Vhrsachen des Versaumbnus hette, soll geben zuer Buesse Sechs Heller. Alle Schüczen sollen, wann Sie beschrieben zum Schüssen vnndt Staude ordentlich gelesen, oder aber sonst gleichmäßig willkürlich Ordnung angestellet werden, Vordächtigkeit der Schüeß zuvormeiden, So aber der Schreiber Einen zum drittenmahl rueffet, vnndt Er nicht redliche Vhrsache Seines abwesens hette, mag der nechste nach Jhme gelesen Jmmer biß auf den Nechsten Schüessen, Versaumbnus der Schüeß vorzukommen, Jedoch soll dem Versaumbten der Schueß, wann Er fertig ist, wo Er vier Heller Bueße erlegt zugelaßen werden.

Item So Einem im Stande daß Geschoß loßgehet, auß waß Vhrsachen daß immer geschehen mag, auch so Einer zum Drittenmahl anschlägt, vnndt nicht loß schüst, hat Er den Schueß verlohren, Trüge auch Einer im Schwamm oder Knothen Feuer an die Stelle, da Er die Büchßen ladet, Soll die Busse geben vier Heller. Eß sollen fortan vmb beßerer Einigkeit willen alle Straich Schüesse zum Schirm, Mann, oder Tartsche gelden, aber die Gellschüesse sollen nichts gelden, vnndt wann Einer am Zaigen des Zielers nicht ein Gnügen hette, mag Er die Eltisten ansprechen, die sollen Ihr Zweene darczu hinauß zugehen ordnen, auf daß Sie den Schuß suchen, darauf derjenige an Ihrem Beschaide ein Gnügen haben soll vnndt muß. Keiner soll in einem Rennen zwene Schüeß thuen ohne Erlaubnus der Eltesten oder des Königs, auch soll einer nach außgang zweyer Rennen, So Er dieselben versaumet, zum Schüssen nicht zugelaßen werden, Er gebe dann die Buesse Einen Groschen; Item so Einer vnvorsichtig oder auß Muethwillen an die Mauer, Wende, Thüerm, oder Dächer Schiesse, ist die Busse Ein Groschen. Gescheh aber dadurch ein schädlicher Schueß, ist die straffe nach Vorbrechung bey Einem Ehrbaren Rathe vnndt den Gerichten, Item so Einer gegen dem anderen im Stande widerwillig were, Hönische Worthe, oder Spötterey zuvorhinderung des Schuesses trüebe, wann es vom Parth geklaget vndt fürbracht wirdt, sol Er zur Buesse geben Achczehen D. Der auß der Büchßen König worden, Soll allemal wann man auß der Büchßen schüst zur stelle sein, oder einem anderen an Seine stelle vermögen, daß Er helffe dem Schreiber die Kleinodt ordnen, vndt sehe daß alle Schüczen zulegen, vndt Ihre Gebühr thuen, auch daß Jedermann gleucher Schucz geschehe, da Er aber einmahl versaumbte, auch kheinen an seine Stelle erbette, soll seine Bueße sein Achczehen Heller. Desgleuchen auch soll der König alle Schüeß Tage, den Vorschueß haben, doch so viel ein ander zulegt, soll Er auch zulegen, Auch soll khein Schücze Ihm selber ziehlen, noch ohne Erlaubnus hinauß zur

Wandt, Schirm, Mann, oder dergleichen gehen, bey der Bueß Sechs Heller. Wann Sichs aber begebe, daß mitler Zeit noch Ein Schüeß Plan angerichtet würde, vnndt die Jungen- oder Lehr Schüczen alleine schüeßen solten, welches zu mehrung der Schüczen sehr bequehmb wehre, So soll bey Ihnen vndt auß Ihrem Plan kein geschraubt noch geczogene Büchßen zugelassen, Sondern auß glatten Handt oder Schirm, oder dergleuchen Büchßen geschossen werden, nichts weniger aber Sollen Sie dieser vnser gegebenen Ordnung Sich sonst in allen Puncten gemesse verhalten. Hernach folgen die Artickel So Wir der Brüderschafft der Schüczen, zue erhaltung vnter Ihnen Selbst gueter ordnung vnndt gehorsambs vorliehen vnndt gehalten haben wollen. Item wer mitte zechen, vnndt in waserley Gestalt Er Ehrlich kurczweilen will, Soll Ein Jeder Brüederschaft mit gewinnen; vnndt nachmalß aufs längste zwischen Pfingsten vnndt S. Joannis Baptista die vier Groschen zur Brüderschafft, ohne alle widerrede dem Ziehler oder Schreiber zustellen, Auf den Ersten Sontag, wann mann des Jahrs nach den Pfingsten daß Mahl zuehalten pflegt, steht es bey des Königs Wohlgefallen, ob Er Eczlichen gueten Herren, vnndt Freunden waß sonderliches zurichten laßen wolle, vndt waß diesen Tag von Kaullen vnndt Würfflen einkombt, Soll der Jerten zuhülffe khommen, Für der Mahlczeit zum Blath, soll nicht höher alß vmb zweine Heller, deßgleuchen auch in der Gesellschafft vndt ins fahen geschossen werden, doch mag mann zum Zirckel vnndt Tartschen höher seczen, vnndt Cleinoth machen, Nach der Mahlczeit aber mag Ein Jeder zimlicher weise auffseczen vnndt kurczweilen. Den Schüczen sollen zum Crancz zwene Groschen von der Jerten zur Süsse Münde gegeben werden, vnndt weil mann schüest, welcher Ein Bladt spent oder Triefft dem soll der Crancz von dem der Ihn hatte, vberraicht werden, der es nicht thuet, Soll in die Büchßen legen zwene Heller, da auch dieser so den Cranc z zuvor hatt, Trifft oder spenth, vnndt den Cranc z nicht auf seinem Haubte verkhert, vnndt gar nicht ruhret, Soll desgleuchen zwene Heller in die

Büchßen legen. Einem Jeczlichen Schüczen, der da mit Schüest vnndt kurczweilet, Soll Jerthen mit zuhaben frey sein, da aber Einer nach außgang des Schüeßens nicht zubleiben habe, der soll Sich von Erst baldt ansagen, der es aber nicht thet, vnndt darüber weg ginge, soll zum andern mahl, wann mann schüest, die Bueße Einen Groschen geben. Item wenn Einer leichtfertig bey Gottes Nahmen schwühre, oder in andere weise lesteren würde, den sollen die Eltisten Einem Ehrbaren Raht ansagen, waß aber schlecht ist, vndt von den Eltisten hingelegt khan werden soll den vorbrechenden Bueß zugeben auferlegt werden zwene Groschen. Item welcher sonst zweyerley Curczweil treiben wolte, Soll Ihm bey der Buesse Sechs Heller zugelaßen werden, aber doch daß Er desselben, waß Er für sich genomben bey der aufgeseczter Buesse auch abwarthen thun. Item es soll kheiner den anderen im Zutrinkhen nöthen, Eß sey mit großen oder kleinen Kannen bey der Buesse Sechs Heller. Würde auch Ein Schücz, oder Mittbrueder Einen Gast oder Knecht mit sich bringen, vndt ohne Erlaubnus der Eltesten vber zweymal schencken, oder zutrinken geben, Soll Er halbe Jerthen für Ihn geben, Wann dann aber auch ein Junge oder Knecht die Kannen selbst nehme, darauß Trincke ohne Erlaubnus soll geben die Buesse vier Heller so oft daß geschicht. Item seczt Sich Irgendt Ein Schücz eher zu Tiesche dann die Rathsverwanthen König, oder Eltesten, Sey die Buesse zwene Heller. Item welcher auch vom Tische von Essen waß geben, oder wegschenckhen wirdt, Soll zur Buesse geben Einen Groschen, vnndt da ers zu viel machte, nach gelegenheit gestrafft werden. Auch soll nach altem Brauch alle Sontage von dem Eltesten Ein Wirth erwehlet, nach der Reihe der Schüczen, demselben soll der Schüczen Rinck am Halse zutragen vberantwort werden, der soll alleczeit daß gebrathene mit aller nothurfft, so guet es von den Eltesten eingekaufft wirdt vber acht Tage darnach zurichten laßen, doch soll er des Feuerwercks darczu,

wie es vor alters Gebrauch gewesen, befreyet sein. Item so Einer an vnczimliche Örther seiner Nothurfft halben gehen würde, vndt die stellen da man kurczweilet Isset vndt Trincket, vorunräinet, der soll zur Buesse vier Heller geben. Item so die Eltisten der Schüczen, vnndt Brüderschafft auf einen Tag auß Eines Ehrbarn Rahts Befehl oder ander gebührlichen sachen halben beschickthen, vnndt Irgendt Einer ohne redliche Vrsache, vnd auserhalb echter Noth außen bliebe, soll sein die Buesse Einem Eltesten zweene Groschen, den anderen Schüczen Sechs Heller. Vnndt ob im Fall Ihr kheiner weß schuldig, auch Straff oder Bueßfällig würde, daß die Eltesten allreit Erkhandt, der dieselbe Schuldt vnndt Buessen nicht ableget, Soll weither zueschüeßen noch zukurczweilen nicht zugelaßen werden, Er habe Sich dann gegen denn Eltesten gänczlichen vertragen. Wer es aber Sach, daß Einer auf boßhafftigen Thathen mit Schmehung ander Leuthe, mit Laster, Zanck, oder einiger würcklichen Verbrechung betretten würde, Soll ohne alle außflüchte daß Vaß füllen, vnndt nach gelegenheit der Verbrechunge gestrafft werden. Doch behalten Wir Vns bevohr, waß mit frewel oder gewaltsamben Thatten geschehe, daß dadurch den Gerichten khein Nachtheil oder abbruch geschehen solle, bey Vermeydung schwehrer Strafe. Wollen vnndt befehlen diesem nach Vnserer Regierung vnndt dem Stadt Raht zur Neuß, auch anderen vnseren Beambten allen, gnedigst, daß Sie die Gesambte Schüczen zur Neuß, bey diesen Vnsers Vorfahren, vnd Vnseren Begnadungen Ordnung vnndt **Privilegien** bestermassen laßen, Erhalten vnndt hanndthaben sollen. Jedoch behalten Wir Vns, vnndt Vnseren nachkhommenden Bischoffen zue Breßlaw bevohr, zue Jederczeit nach Belieben, darinnen Ein vnndt anders zu ändern, alles zum Theil oder gancz abczuthuen, zu minderen vnndt zu mehren. Deßen zue Vhrkundt haben Wir Vns mit aigener hanndt vnterschrieben, vnndt Vnser Hoch Fürstl. Insiegel aufdruckhen laßen. **Actum** in Vnser Bischofflichen **Residentz Wischkow** den

Neunden monats Tag Octobris, des Sechczehenhundert vnndt Funffczigstem Jahre.

Carl Ferdinand. [1])

Obgleich diese Urkunde in der Hauptsache nur als eine Wiederholung des Privilegii von 1570 erscheint, so treten doch in beiden Instrumenten charakteristische Verschiedenheiten hervor. Insbesondere ersehen wir aus dem jüngeren, daß 1650 das Armbrustschießen abgekommen, und nicht mit Sicherheit zu erwarten war, daß solches wieder aufgerichtet werden würde. In allen erhaltenen späteren Documenten[2]) wird auch nicht mehr das Armbrustschießen, sondern nur das Büchsenschießen als bräuchlich erwähnt, bei welchem das Musquetenschießen und das Rohrschießen, wie Musquete und Rohr (Feuerrohr), unterschieden wurden, so daß der Musquetenkönig an die Stelle des Armbrustkönigs und der Rohrkönig an die Stelle des Büchsenkönigs traten. Ferner wird 1650 nur der Zwinger als Schießstätte genannt, eine besondere Zielstadt für die Armbrustschützen aber gar nicht angeführt.

§. 8. Bewilligungen des Bischofs Leopold Wilhelm. 1659.

Der Neisser Rath verwendete sich d. d. Neisse den 23. August 1659 bei dem Bischofe Leopold Wilhelm, Erzherzog zu Oesterreich, für die Neisser Bürgerschützen. Sie hätten zu Bezeigung ihres standhaften Gemüthes bisher einer freien Uebung des Schießens aus dem Feuerrohr und der Mußquete allzeit sich gebraucht; solches wäre bei allen vorigen regierenden Landesfürsten, zuvörderst bei Lebzeiten des Erzherzogs Carl, welcher absonderlich dieses ritterlichen Thuns gnädigster Patron und höchster Beförderer gewesen, auf das Stärkste continuirt worden; dasselbe wäre aber bei den vor-

1) Wohl erhaltene Pergamenturkunde auf 4 Blättern, welche durch eine rothgelbe Seidenschnur zusammengeheftet sind, an welcher das in eine hölzerne Kapsel gegossene rothe Wachssiegel hängt, in der Lade der Neisser Schützengilde.

2) S. besonders §. 8, 10 und 12.

übergegangenen schweren Kriegszeiten, da fast Jedermann aus seinem alten Stande verrückt worden, bis jetzt in großes Abnehmen gekommen. So gern daher auch die Schützen dieses löbliche Exercitium wieder in den alten Stand bringen und die jetzt in großer Anzahl neu angehende junge Bürgerschaft nebst ihnen zu aller Civil- und militärischen Behendigkeit, der feindlichen Gewalt zu widerstehen, anweisen wollten, so könnte solches doch ohne vorhandene Requisiten der baaren Geldmittel und anderer Ergötzlichkeit, indem ihre Schützenkasse vorlängst ganz erschöpft wäre, so leicht nicht ausgeführt werden. Daher möchte der Bischof in Erwägung, daß das Bitten der Bürgerschützen ihm zur schuldigsten Ehre, der gemeinen Stadt und dem ganzen Lande aber bei fernerer Continuirung dieses Exercitii und Aufmunterung der herzhaften Gemüther zu immerwährender, täglicher Defension gereichte, wie seine Vorfahren, höchster Patron und gnädigster Beförderer solches Exercitii sein und verstatten, daß den Schützen das landesfürstliche Laudemium (ungefähr 30 Thaler), das von ihren Aeckern in Mogwitz, ihrer einzigen Geldquelle, zu zahlen wäre, nachgesehen würde, und bei Verkauf derselben alle künftigen Besitzer von den Gemeingaben befreit blieben, zuvörderst aber daß sich die Schützen der erbetenen Malze erfreuen dürften[1]).

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid[2]).

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Bischoff zu Straßburg, Halberstatt, Passau, Olmüz vnd Breßlau ꝛc.

Würdig-Edler, Gestrenger, Ehrsamb-gelehrter, liebe, Andächtiger vnd getreüe ꝛc. Wir haben auß Ewrem am 17. **Octobris** abgelassenen gehorsamisten Bericht gnädigst ersehen, waß Vnser in Gott ruhender Vorfahrer am Bißthumb weylandt Erzherzog Carl, seeligisten andenckens, denen Burgerlichen Schüzen in Vnserer Statt Neiß für Gnadens Ergez-

1) Copie in A. Nro. 29.

2) Original mit Siegel in A. Nro. 1.

lichkeiten vormahln widerfahren lassen. Ob Wir zwar nun nit vngeneigt weren, denenselben auf ihr eingeschicktes demütigistes **Memorial** vnd Vnsers Statt Rathes daselbsten beygefügte gehorsamiste Vorbitte, mit gl ichmäßigen Gnaden zu begegnen: So werden Wir Jedoch durch iezmahlige schwehre Zeiten veranlasset, die vorige Ergezligkeiten in etwaß zu **restringiren**, vnd zuförderist den vormahln zum Verschießen wochentlich erthailten Thaler noch ferner abgestellet zu lassen. Damit aber Vnsere Junge Burgerschafft zu solcher Vebung vmb so viel desto mehr angefrischt werde: So bewilligen Wir hiemit gnädigst: daß hinführo Jährlichen Einem iedem Rohr- vnd Mußqueten König Ein halbes Malz von Zwölff Scheffeln, wie Ihr eingerathen, erfolgt, So dann denen gesambten Burger Schüzen die an Sie gekommene Sieben Viertel Ackhers zu Mockhwiz, mit nachlassung des schuldigen **Laudemii** zu geschrieben werden; Wofern aber dieselben solche Sieben Viertel wiederumben verkauffen wurden, solle alßdann deren Kauffer daß gewöhnliche **Laudemium** entrichten, vnd sich der ihnen Schüzen auß sonderbaren Gnaden gegebener Befreyhung nicht bedienen. Verbleiben Euch vbrigens mit Erzherzoglichen Gnaden wol gewogen. Geben zue Preßburg den 8. **Novembr. Anno 1659.**

Leopold Wilhelm.

Joannes Kaltschmidt.

Johann Geörg Koch.

Denen Würdig-Edlem, Gestrengem, Ehrsamb-Gelehrtem, Vnseren lieben Andächtigen, vnd getreüen **Administratorn**, Canzler vnd Räthen Vnsers Fürstl. Hochstüffts Breßlaw zue Neyß.

Der Hochfürstl. Durchl. des Hochwürdigsten Durchleüchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn **Leopold Wilhelms** Erzherzogens zu Österreich ꝛc. Bischoffens zu Breßlaw ꝛc. Wir verordnete **Administratoren**, Canzler vnd Räthe des Bisthums Breßlaw; Vrkhunden hiemit vor Männiglichen, daß von höchstgedachter Hochfürstl. Durchl. Vnserm gnädigsten Fürsten vnd

Herrn vnterm dato Preßburg den 8ten iezt lauffenden Monaths **Novembris** vnd Jahres ein gnädigstes **Rescript**, vermittelst welchens denen Neyßischen Burger Schüzen daß **Laudemium** von den zu Mockwiz erkaufften Sieben Viertel Ackhers enthangen: vnd denen Röhr- vnd Mußqueten Königen Jedem Ein halbes Malz von Zwölff Scheffeln gnädigst bewilliget worden, **sub præsentato** 12 tag bedeüteten Monaths bey, Vnß eingelanget, des lauttes, wie obstehend zu sehen; Vrkhund deßen mit obhöchstgedachter Hochfürstl. Durchl. Insigel vnd gewöhnlicher Vnterschrifft verferttiget. **Ex Consilio Excelsi Regiminis** zur Neyß den 18. **Novembris Anno** 1659.

Jo. Bal. Weibischoff.

Constantin v. Jerin.

Lp. v. Buchaw Canzler.

Johann Marquard.

§. 9. Kauf der Schützenäcker zu Mogwitz 1659.

Die Schützenbrüderschaft kaufte den 26. November 1659 sieben Viertel freien Acker zu Mogwitz im Neissischen Lande für 500 Mark (à 48 Gr. à 12 Hell.) von Nicolaus Keller welcher selbe den 15. Januar 1650 von den Erben des Hans Schicke gekauft[1]), den 17. Januar 1650 der Schützenbrüderschaft für ein Darlehen von 300 Thalern (à 36 Grosch. à 12 Heller schles.) verpfändet, und, da er weder Capital noch Interessen hatte zahlen können, endlich veräußert hatte.

Diese Aecker waren sehr lange, gewiß von 1699 bis 1773, an den Neisser Rath für 20 Thaler vermiethet, welcher seit dem 22. September 1606 das Gut Mogwitz besaß, und nach 1739 mit dem Pachtzinse rückständig blieb. Deßhalb entstanden zwischen der Brüderschaft und dem Rathe viele Jahre währende Verhandlungen, Streitigkeiten und Processe, welche auch nach der den 25. Juni 1773 erfolgten Zurückerstattung der

1) Originalinstrument, eine Pergamenturkunde, im Besitz der Gilde.

vermietheten Aecker noch einige Zeit fortdauerten, da nur zwei große freie Flecken, $6^1/_2$ Viertel, nicht aber die dabei gewesenen 6 kleinen Zustücke zurückgewährt wurden.

Nachdem die Aecker von 1773 bis 1780 an den Erbkretschmer Augustin Christen in Mogwitz verpachtet gewesen waren, wurden sie in einem den 10. August 1780 geschlossenen, d. d. Neisse den 6. März 1781 von der fürstbischöflichen Regierung confirmirten Kauf- und Verkauf[2]) an den Regimentsquartiermeister Carl Ferdinand Kleiner, Besitzer der Güter Mogwitz und Reinschdorf, für 700 Rthl. und 20 Rthl. preuß. Cour. jährliche Grundzinsen in der Art verkauft, daß ein immerwährender Grundzins von 20 Rthl. in halbjährigen Raten, Termin Johann. und Weihnachten, von 1781 an an die Schützengilde berichtigt werden sollte, von einem künftigen Besitzer aber nach halbjähriger Aufkündigung durch Bezahlung von 500 Rthl. abgelöst werden kann, so wie er auf gemeinschaftliche Kosten in dem Hypothekenbuche eingetragen und die Kauf-, Confirmations- und Zuschreibungs-Kosten und das Laudemium von beiden Theilen zur Hälfte bezahlt wurden. Noch jetzt gehört dieser Zins zu den jährlichen Einnahmen der Brüderschaft[3]).

§. 10. Fundation des Michaelis-Freischießens von Michael Kiehnel 1660.

Ueber diese Stiftung belehrt die hier folgende Stiftungs-Urkunde selbst am Besten.

Wir Burgermaister vnd Rathmanne der Hochfürstl. Bischofflichen Residentz-Stadt Neyß Bekennen hiermit Offentlich vor

---

2) Vidimirte Copie in A. Nro. 30.

3) A. Nro. 29 und 30. 1748 den 30. Mai legte die Schützenbrüderschaft wegen ihrer „rittermäßigen Scholtisei" zu Mogwitz das Homagium durch ihre (7) Bevollmächtigte ab, worüber Philipp Gotthard, Fürst von Schaffgotsch, Bischof zu Breslau, Fürst zu Neyß und Herzog zu Grotkau ꝛc. auf seinem fürstbischöflichen Schlosse zu Ottmachau unter dem obigen Dato eine Recognition ertheilte. A. Nro. 29.

Jedermänniglichen, Das in vnseren Stadt-**Actis** nachfolgende **Signatur** zu befinden seye, von Worth zu Worth lauttende, wie hernach stehet:

Wir Burgermaister vnd Rathmanne der Hochfürstl. Bischofflichen Residentz Stadt Neyß, Bekennen hiermit Offentlich vor Jedermänniglichen. Demnach Wayl. der Edle Ehrenveste vnd Wohlbenambte Herr Michael Kiehnel auf Naschkau vnser geliebter Rathes College vnd gewesener Stadthaubtman allhier, in seinem den 30ten **Augusti** verwichenen 1660ten Jahres gerichtlich auffgerichtem vndt **publicirtem Testament** vnter anderen trewherzig vermachten **legaten**, Sich auch der hiesig Löblichen Brüderschafft der Burgerschüczen wohl bedachtsamb erinnert, vnd absonderlichen längst zuvor bey seinem wehrenden Dienst vnd gutter Leibeskräfften öffters zu gemütte geführet vnd in Willens gewesen ist, daß weilen dießes vralte Rittermässige **Exercitium** des Freyschüssens bey dieser Stadt (welches durch die viel Jahr lang geschwebte vnruhige Krigeßzeitten, vnd anderen vnglückseeligist erstandene Pest vnd Sterbens Läufften, da fast alles allenthalben aus seinem alten stande verrucket gewesen, auch gleichsamb erloschen vnd in Abgang kommen) bey ieczigen, Gott Lob, erhaltener lieben Friedenszeit hinwiederumben zu glücklichem Auffnehmen gelanget, vnd die Mannschafft an Burgern ziemlich vermehret worden, Eine wohlmeinende Beyhülff vndt **Fundation**, zu beförderlicher Fortstellung solchen **Exercitii**, auffzurichten; Wannenhero, damit so wohl die alte, alß new angehende junge Burgerschafft in vorfallenden nöthen, mit Mannlicher vnd behertzter **Resistentz** gegen dem Feinde in guttem **Exercitio** des Mußqueten vnd Büchsenschüssens erhalten werden, Er aus gutherzigen gedancken der gesambten Bruderschafft der Schützen hierzu Zweyhundert Tahler, ieden zu 36 Gr. pro 12 Hl. vorlegiret vnd geschencket haben wolle, Sogestalten diese **Summa** alß ein **Capital** ewiglich vnd vnabgeführter auff seinem allhier Neyß auff der Zohlgassen zwischen Michael Ruschkes vnd Godtfrid Schindlerin Haüsern gelege-

nem haußе stehen vnd verbleiben, vnd allezeit von des haußes iezig= vnd künfftigen Besiczeren, so keine Macht haben sollen solche geldespost abzustossen vnd anderwertshin zu transferiren, sondern allemahl so offt es verkaufft, oder sonst verschencket, vnd durch was Mittel es voralieniret wirdt, von dem kauffer dieße Zweyhundert Tahler zum ersten angelde innezubehalten, vnd jährlichen zum Termin S. Michaelis, gleich es ieczo den anfang niehmet, die hiervon gefallene interesse alß Sechß pro Cento zusammen mit Zwölff Tahl. Vsual vnfehlbahr von des Haußes Besiczern abgeführet werden sollen, mit dieser klar= vnd deütlichen Verordnung, daß von solchen Zwölff Tahl. Zinß alsobaldt Vier Kleynodt von Zehen tahlern am tage S. Michaelis, alß das erste Jahr auß der Mußqueten vnd daß andere Jahr aus dem Büchsenrohr, vnd so forthin allezeit vmbgewechsleter darumb zueschüssen, verferttiget, vndt dem gewinnenden Ersteren Dreyer eines von drey tahl. 27 Gr., dem Anderen Dreyer eines von Zwey tahl. 18 Gr., dem dritten Dreyer eines von Zwey tahl. vnd dann dem besten Zweyer eines von Einem tahl. 27 Gr. allensambt auff ein schüssen zur gedächtnuß des verstorbenen Benefactoris (welches aber nur bloß vnd allein auff die würckliche Burger allhier gemeinet, vndt kein anderer, ausser Einem E. E. W. W. Rathe hierzugelassen werden kann) vberanttwortet werden solle, die vbrigen Zwey tahl. aber dehnen Zwey hierzu geordneten Schüczen Eltisten, so da sein, oder nach ihnen kommen werden, alleine zu gleichem theille verbleiben; Vnd nebst dehme, weillen auch Er Fundator in seinem iezt bemelten Testament ferner expresse disponiret, daß dessen hinterlassene Fraw Wittib vnd Erbin, wegen seines Gartens vnd Haüßlein vor dem Zohlthore, oder desselbten nachkommende Besiczere, vor gemeltem tage S. Michaelis zu Celebrirung eines Anniversarii vor den Abgestorbenen in der Pfarrkirchen S. Jacobi allhier, Jährlichen Sechs tahl. Vsual zugeben, oder auff besorgenden Fahl dieser Garten vnd Haüßlein demoliret werden solte, Sie Ernente Erbin die Fraw Wittib Einhundert

Tahl. gegen Sechs thl. interesse kräfftigst versüchern zu lassen verbunden, Sie vorgemelte Herren Eltisten vndt Löbl. Brüderschafft der Schüczen alßdann wiederumben schuldig sein sollen, hierüber ein wachtsambes Auge vnd inspection zu haben, damit solches Geldt zu rechter Zeit eingefordert, wie auch diesem seinem Begehren vnnachläßig nachgangen, vnd dieses Anniversarium Jährlichen vnd allezeit mit förderist hierzu freündlicher einladung der gesambten Löbl. Brüderschafft der Schüczen (so demselbten auch ausser erheblichen wichtigen Vrsachen vnd Verhündernussen bey Verlust des Mitschüssens beyzuwohnen verpflichtet) gehalten werden möge.

Wann dann aber Wir zu besserer Versücherung obig **Testamentarischen** Enthalts vnd **Legati** vmb beglaubte **Recognition** dessen von der Löblen Bruderschafft der Schützen alles bittlichen Fleisses angelanget worden, Alß haben Wir so billichem Gesuch auch günstiglichen **deferiret**, vnd solches hiermit wissentlichen außferttigen lassen, Jedoch Vnnß vnd Vnseren Nachkommenden nichts dabey vergebende, sonder Gefährde. **Actum** Neyß den 20. **Julii Ao.** 1661. Zu Uhrkhund mit Vnserem Gemainer Stadt h(ier an)hangendem Grösserem **Insigel** bekräfftiget. **Actum** Neyß den 28. **Septembris Ao.** 1677. [1])

Das vor dem Zollthore gelegene erwähnte Haus kam durch ein Legat des Michael Kiehnel an den Neisser Bürgermeister Caspar Naas, nach dessen Tode an desselben Töchter Theresia Benigna, Frau des Hatzfeldischen Rathes Daniel Leopold von Diezenstein, und Juliana Maximiliana, Frau des Neisser Arztes Laurentius Franz Therer von Thernheimb, der den 10. September 1718 starb, und 1686 den 29. November durch Kauf (um 50 Thl.) an die letztere Schwester, welche das Onus des Testaments allein über sich nahm. [2])

---

1) Pergamenturkunde mit dem runden Wachssiegel in einer hölzernen Kapsel, die an grüngelben Seidenschnüren hängt, in der Lade der N. Schützengilde.

2) Original des Kaufs in A. Nro. 1.

1742 wurden Haus und Garten, welche damals Joseph Ernst Augustin von Therenheimb besaß, demolirt und ohne Bonification zur Fortification eingezogen; dadurch ging das Capital für das Anniversarium verloren. Unter den Beschlüssen der den 26. Mai 1772 zusammen getretenen Schützenversammlung war folgender: Da das Kiehnelsche Capital von 100 Thl. schl., von dessen Interessen jährlich ein Anniversarium gehalten werden sollte, verloren gegangen wäre, und der Stadtpfarrer Baron Johann von Rosencrantz auf die Restitution dieser Fundation dränge, so sollten die Interessen von 100 Thl. schles. von den 200 Thl. schles. des Kiehnelschen Capitals, welches auf dem Gerstelschen Hause haftete, und von dem die Interessen zum Schießen genommen werden sollten, auf das Anniversarium verwendet werden. 1781 forderte der genannte Pfarrer, von der Sache nicht genau unterrichtet, von der Schützen-Brüderschaft die Nachzahlung der seit 1760 rückständigen 6 Thl. schl.; es wurde den 19. November 1781 ein Vergleich getroffen, den das apostolische Vicariatamt d. d. Breslau den 17. April 1782 bestätigte, und kraft dessen die Brüderschaft das verloren gegangene Capital von 80 Rthl. (100 Thl. schl.) binnen 10 Jahren ergänzen, so daß 1792 das Anniversarium das erste Mal wieder zu halten wäre, gegen Niederschlagung aller Rückstände für dessen Haltung von 1760 bis 1769 im Ganzen 27 Thl. schl. baar bezahlen und die Proceßkosten tragen sollte. Ueber das Weitere besagen die Acten Nichts, als daß den 14. Oktober 1824 zufolge eines Revisions-Protocolls d. d. Breslau den 10. Juli 1824 auf Veranlassung der geistlichen Behörde die Schützengilde vom Procurator Hettwer aufgefordert wurde, das der Fundation schuldige Capital von 80 Rthl. vermöge ihres gerichtlichen Abkommens vom 19. November 1781 zurückzuzahlen, und daß den 22. November 1833 der Kirchenvorsteher Borghardt die Schützengilde ersuchte, zufolge des gedachten Vertrages die von einem Capitale von 80 Rth. zu 5 Proc. zahlbaren Zinsen mit 4 Rthl. der Fundations-Kasse zuge-

hen zu lassen. Dieses Anniversarien-Fundations-Capital, zu dessen Ersetzung die Schützengilde nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde nicht verpflichtet erscheint, ist bis jetzt noch nicht wiederhergestellt; aber aus Pietät gegen den Stifter unterliessen und unterlassen die Schützen nicht, alljährlich am Michaelistage, den 29. September, an dem das fundirte Freischießen noch gehalten wird, die Feier des Anniversarii in der Pfarrkirche, dem sie auch beiwohnen, zu veranlassen und aus ihrer Kasse die Kosten zu bestreiten.

Der andere, für das Freischießen bestimmte Theil des Legates, 160 Rthl. (200 Thl. schl.), bringt noch jetzt der Gilde einen Grundzins von 9 Rthl. 18 Silb. von dem Hause „zur goldenen Kugel" auf der Zollstraße. [3])

§. 11. Bewilligungen des Bischofs Sebastian von Rostock 1665.

Des Hochwürdigsten Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vndt Herren, Herren **Sebastiani** Bischoffens zu Breßlaw, Röm. Kay. Mtt: Raths vndt Oberhaubtmanschaffts Verwalters im Hertzogthumb Ober- vndt Niederschlesien, Wir verordnete **Præsident**, Canzler vnd Räthe zur Neyß, Vhrkunden hiemit vor Männiglichen, daß Bey der Bischofflichen Canzley alhier Ein vnterm Dato Breßlaw den 16. **hujus** an Vnß abgelassenes hochfürstl. **Recript**, worinnen wegen der Burgerschützen Eine **Clausul** sich enthaltet, zu befünden, dieses lauthes alß hernach folget;

Sonsten ersehen Wir auß der Herren vnd Ewerem anderen **sub eodem dato** abgelassenen Schreiben auch, wie daß die Burgerschützen Eltisten vmb schrifftliche **Confirmation** vndt Anschaffung der von Vnß denen (so doch nur auff dieses Jahr gemeinet) beyden Königen, auß Gnaden Jedem bewilligten Achtzehen Scheffel Mühlmaltzes, solches auff Vnserem Bichoffl^en^ Hofe zu Brewen, vndt hierdurch beede Königsge-

3) A. Nro. 2. und 18.

brew frey von **Accisen** genüßen, auch Ihre $6^1/_2$ Viertel frey Acker denen Mockwitzern zuverkauffen, inständig gebetten. Nun seindt Wir Zwar Wohl zufrieden, daß solche von Vnß Jedem König dieses Jahres auß Gnaden gewilligte Achtzehen Scheffel Mühlmaltzes auff Vnserem Bischofflichen Hoff möge gebrawen werden, doch ohne Zuthuung Vnsers Holtzes, wollen auch sehen wie Wir etwan der neven **Accisen** halber, bey der Kay. Mtt. vor Dießmahl selbte befreyen vndt vertretten, Die Vorige Biergefälle oder alten Biergroschen aber, werden sie, wie sonsten, abführen, auch so sie an die Mockwitzer Ihre $6\frac{1}{2}$ Viertel frey Acker Kauffsweise, doch vnauffgedrungener, bringen können, seindt wir gleichfalls zufrieden. Von Vnsertwegen wollen die Herren vndt Ihr Denen Bürgerschützen Eltisten dieses hinterbringen, daß Sie künfftig keinen mit dem Schwammen zu schiffen Zulassen sollen. Verbleiben ꝛc. **Sebastian** ꝛc.

So wir nun von den Schützen Eltisten vmb beglaubte Abschrifft gehorsamblich gebetten worden; Alß haben Wir Ihnen dieselbte vnter dem Hochfürstl. Insiegel vndt gewöhnlicher handt Vnterschrifft hiemit widerfahren lassen. **Ex Consilio Episcopatus Vratislaviensis** zur Neyß den **19. Junii Anno** 1665.

Joan. Hen. Heyman.

Adam Leop. H. von Printz.

Johann Marquard[1]).

In Beziehung auf die Accise erließen Kanzler und Räthe des kaiserlichen Oberamts im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien an den kaiserlichen Ober-Bier-Gefäll-Einnehmer des Bisthums Breslau Michael Ignaz Klippel zu Neisse folgende Verfügung[2]).

Ehrenvester Insonders Gutter Freundt. Dem nach auf der Fürstl. Bischoffl. Regierung zur Neyß eingelegte **Intervention**, den Bürger Schüzen aldar, waß dieses Instehende

1) Original mit Siegel in A. Nro. 1.

2) Copie in A. Nro. 1.

1666ste Jahr betrifft, die Gebettene Accis-Befreyung an dem Königs Bier passiren zu lassen, gewilliget: Alß haben Wier Euch solches, vmb bey der Einnahm sich darnach zu richten, hiemit anfügen wollen: Vns darbey Göttl. Aufsicht empfehlende. Geben Breßlaw den 29. Novembris 1666. Ex consilio supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.

Georg Abrahamb von Dyhern.

Samuel Butschky.

§. 12. Satzung des Neisser Rathes für die Schützenbrüderschaft 1673.

Wir Burgermaister vndt Rathmanne der Hochfürstlich-Bischofflichen Residentz Stadt Neyß &c. Bekennen vnd Thun kund hiermit Offentlich vor Jedermänniglichen; Demnach von Altershero bey eintrettenden Heyl. Pfingst Feyertägen die Löbliche Brüderschafft der Schüzen allhier, Laut Ihrer von vntterschiedlichen höchstmildest- vnd Seeligsten Andenckens Landesfürsten vndt Bischoffen gnädigst ertheilt- und confirmirten Privilegien daß Schüssen auß der Musqueten alß Rohr, welches Exercitium sowohl zu sonderbahrem ruhm Vnßers Gnädigsten Fürsten, alß auch Gemainer Stadt vndt Inwohnender Burgerschafft Lob, vndt höchster noth bey einfallenden Feindeßgefahren gedeyet, vnaußbleiblichen gehalten vndt observiret hat, worunter theils favente fortuna, theils zugleich mit Zuneigung deß Glücks vndt sonderbahrer dexteritæt, Anwendung vndt Geschickliegkeit den Titul deß Königs mit grossen Freüden vberkommen, vndt die dem König zugeaignete Privilegien vndt prærogativen erlanget vndt erfrewlichen genossen: Weilen aber bey einführung der Könige vndt dehro gehaltenen Mahlzeit oder Königs Essen etliche Inconvenientien vorbeygangen vndt vnnöttige Vnkosten vorwendet worden, welchen (absonderlich bey ietzt bedrängten schweren Zeitten vndt allenthalben ermanglenden Geldes Mitteln) in tempore vorzukommen, vndt dehnen vbermässigen Außgaben mit einem gutten, füglichen, bequämen vndt belibigen remedio

zubegegnen, damit vmb desto mehr Lust vnd Lieb zu solchem **Exercitio** gefasset werde, massen wohl zuermessen, daß Einer oder der andere davon sich entschlossen vndt **absentiret**, oder wenigern fleiß angewendet, auß Vrsachen, Weillen Er in erhaltung des Königreichs die grosse Vnkosten vndt **Expensen** beförchtet; Damit also inß Künfftig der Vberfluß der Außgaben vermieden, die Burgerschafft zu dem **Exercitio** mehr angereitzet, vndt die Löbliche Bruderschafft in guttem Vernehmen, Einigkeit, vndt zugleich zu besserer Pollicey Ordnung, daß weit in die Nacht hinein wehrende vberlästige sitzen, **Turniren** vndt sauffen abgeschaffet werde, vndt ein Jeder sich darnach zurichten wissen möge, So haben Wir, auch auff selbst sonderbahres anhalten vndt Bitten der Löblichen Schützen-Brüderschafft nicht vndienstlich befunden, sinttemahlen nichts ohne gutter Ordnung bestehen, noch langwihrig sein mag, folgende satzung offtgedachter Brüderschafft vorzutragen, mitzugeben vnd zubestättigen, welche Wir auch in Crafft dessen Bestättigen vnd **confirmiren**, daß dieselbe zwischen Ihnen, Ihrer Versamblung standthafftig gehalten, vndt sich derselben vnvorbrüchlichen gebrauchen vndt nachleben sollen: Vnndt Vor das Erste so wollen vndt setzen Wir, daß wann Einer daß Königreich von der Burgerschafft (Massen Wir dehnen höheren kein **Regel** zusezen noch zugebitten haben) daß Königreich vberkommen, vndt wie bräuchlich bieß in deß Rathhauses saal begleittet worden, solle Er newe König alldorten vor die Ihn begleittende Burgerschafft nicht mehr dann ein Achtel schwarz- vnd ein Achtel Weißbier zugeben verbunden sein; Diesemnach sohl Er von dehnen Anwesenden Herren vnd Schüzen, nach abnehtmung des Fähnleins vndt der Kleynodien **vulgo** Pazen genandt, in des gleichmässigen gewehres alten Königs Behaußung begleittet werden, vndt alldorten der alte König daß Königs Essen, seinem beliebigen Vermögen nach, nebst bey seithesezung oder außlassung alles Back- vndt Pastetenwercks, zuertheillen, Der neweingeführte König aber zu solcher Mahlzeit den Trunckh, im Wein benenttlichen Zehen Töpff, vndt Ein

Achtel Weißbier zuverschaffen, verpflichtet sein, over welches sich Hoffentlich keiner prægravirter zu sein befinden wirdt; Im fahl aber etsliche von höheren Standeß Persohnen oder Beambten Herren dabey, zu Ehren deß Königs, erscheinen möchten, wehre nicht vnziehmend, damit ein absonderlicher Tisch, doch ohne Vntterscheid vnd Zuberaittung anderer besserer Speisen, vor Selbige anbereittet würde, damit Selbte in Ihren beliebigen Discursen von dehnen anderen Schüzen nicht mit Verdruß gehündert werden möchten.

Bey solchem Essen aber sohl Keiner, welches vorhero Müßfällieg geschehen, einiges Bescheidessen nach Hauß zuschicken sich gelüsten lassen, wordurch öffters einige Vngelegenheit entstehet, vndt daß Zien enttwendet vndt verlohren wirdt. Vndt weillen auch zu einem grossen Müßbrauch gedigen, daß vorhero zu deß Königs Essen einladung, absonderliche Einlader dazu erfordert worden, In dehme nun weitter kein ander Königs Essen geschehen wirdt, Alß sohl auch zu obig gemelten Abendt Königs Mahl oder Collation, Ein Jeder Schüz, ohne alle vorher beschehene einladung, ipso Jure eingeladen, vndt dabey von dem Alten König Zweiffelsohne gerne gesehen sein.

Ferner so ist nit mit stillschweigen vorbeyzugehen, In dehme auch vormercket worden, daß absonderliche Spesen, bey wehrendem schüssen, in dem schüßhauß mit vntterschiedlicher (in der Mänge) Speisen aufftragung, verwendet werden, Dannenhero sollen inß Künfftig auch dergleichen nicht requiriret noch vorzutragen verstattet, sondern allein zum Trunck etwan ein Schuncken, Kalter Bratten, Saltzplätzel oder Semmeln dabey auffgesezt, vndt all= andere Vnkosten vormieden werden.

Damit aber nicht allen vndt Jeden, bey wehrenden Königs Essen, der einlauff in daß Hauß gestattet werde, so wiel nicht vnfüglichen sein, damit der König Ein Paar Lohnwächter bestelle, welche all vnnüzes Gesünde vndt vnerforderte Gäste von den Thieren oder Hauß hinweg weysen. Waß nun von Einem König gemeldet worden, sohl ebenfahlß bey deß Andern Königseinzug, Gast= vndt Mahlzeit observiret werden.

Vbrigens kan vndt mag es bey dem alten herkommenden Gebrauch vndt vntadlhafften Gewohnheit in suo esse vndt vigore verbleiben, Doch behalten Wir vnnß vnndt Künfftigen Rathmannen vollkommene Macht vndt Gewaldt zuvor, solche atzung noch Gelegenheit der Zeit vndt vorfallenden Läufften, zu bessern, zu mündern, gar oder zum Theil abzuthun.

Zue Vhrkund dessen haben Wir der Stadt grösseres Insigel hierauff drucken lassen. So geschehen Neyß den Zwölfften May Eintausent, Sechßhundert vndt Drey vndt Siebenzig[1].

§. 13. Aufrichtung einer neuen Schützen-Ordnung 1702.

Wir Burgermeister und Rathmanne der Hochfürstl. Bischofflichen Residenz-Stadt Neyß 2c. Bekennen hiemit offentlich vor jedermäniglichen, daß Uns stat und im Nahmen einer Löbl. Bruderschafft der Schützen allhier, derer vorgesetzten Herren Eltesten eine neue auffgerichtete Ordnung, so in fünff und zwaintzig Punctis bestehet, wie sich ein jeder derselben bey dem gewöhnlichen Schüssen, und auch sonsten verhalten solle, gebührsamb überreichet haben, welche gleichwie sie zu Erhaltung gutter Einigkeit, und Abhelffung allerley Arth Irrungen, Zwytracht, und Zanckereien verbessert, und eingerichtet, also Wir auch befunden, daß bequeme und nützliche Ordnungen in alle Wege sehr gut, und zuträglichen, und daß solche zu Fortpflantz- und Erhaltung guter Policey sehr dienlich, und ersprießlichen: Dannenhero Wir dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses confirmiret, und bestättiget, welche zwischen Ihnen ins künfftig gantz unverbrüchlich, und beständig gehalten werden sollen, von Wort zu Wort lautende, wie hernach stehet.

Einer Löblichen Bruderschafft der Schützen in Neyß auffgerichtete Ordnung.

1. Wan altem Brauch, und Löblicher Gewohnheit nach

---

1) Original mit Siegel in A. Nro. 1.

an denen heil. Pfingst-Feyer-Tagen, mit gebührlicher Solennität, umb das Königreich auß der Mußqueten, und dem Rohr geschossen wird, und etwann ein Burger oder Mitwohner, zu solchem mit antretten will, soll zuforderist sein eigen Gewehr haben, wenn er schüssen will, selbter schüsse, sodann mit, oder nicht, der soll Bruder schafft gewinnen, und zu solcher Bruderschafft einlegen vier Groschen.

2. Es sollen auch die jenigen, so mit schüssen wollen, allemahl umb zwölff Uhr im Zwinger, oder in der Schüß-Stadt, und also beim Anfang deß Außschüssens zur Stelle seyn, der oder die jenigen aber, so zu langsamb kämen, und nicht fügliche Ursach der Versaumbnuß einzuwenden, oder sich vorhero bey dem Schreiber mit würklicher Geld Zulaag angegeben hätten, der, oder die sollen deß Mitschüssens verlustiget seyn, oder zur Buß geben zwey Groschen.

3. Auch soll kein Schütz bey schon geschehenem Außschüssen sich unterfangen einen Probir-Schuß zu thun, auch umbs Gewin nicht schüssen, er habe dann zuvor zugeleget, viel weniger erlaubet seyn, hinauß zu der Wand zu gehen, und ihme selbsten zu zihlen, bei der Buß ein Groschen, sechs Heller.

4. Und weilen sich vorhin öfters zugetragen, das gezogene Musqueten geführet, darauß geschossen worden, die Schaffte eingeschnitten, auch die Ladstecken darin nicht gewesen, also, da künfftig sich einer dißfahls erfinden lassen, oder auch wider alle Gewohnheit das Rohr und den Fuß ansetzen würde, deme soll der Schuß nicht gelten, vil weniger von den Gewinnen ichtwas passiret werden.

5. Da aber einem in dem Stande das Geschoß loßgehet, auß waß Ursachen solches auch immer geschehen möge, nicht weniger, so einer zum drittenmahl anschlüge, und der Schuß nicht loß ginge, dessen Schuß ist verlohren: Wofern aber demselben einer, oder der andere an seinem Schuß durch Einreden, oder andere Verwirrungen vorsätzlich verhindern würde, der soll zur Buß geben zwey Groschen.

6. Es sollen fort an, umb besserer Einigkeit willen, alle Streich-Schüsse zu dem Schirm, Mann oder Tartschen gelten, aber die Gell-Schüsse sollen nichts gelten, und da einer am Zeigen deß Ziehlers nicht ein Genügen hat, mag er die Eltesten ansprechen, die sollen ihrer zwey hinauß zu gehen ordnen, auff daß sie den Schuß suchen, darauff der jenige an ihrem Bescheyde ein Genügen haben solle, und müsse, dargegen soll der jenige schuldig seyn zu geben in die Büxe ein Groschen.

7. Keiner soll in einem Rennen zwey Schüsse thun, ohne Erlaubnuß der Eltesten, auch soll einer nach Außgang der ersteren zwey Rennen, so er dieselbigen versaumete zu dem Schüssen nicht zugelassen werden, er gebe dann die Buße zwey Groschen.

8. Wäre es dann Sache, daß sich zutrüg, und einer unvorsichtig, oder auß Muthwillen an die Mauern, Wände, Dächer, Thüren oder andere unzuläßliche Oerter schüssete, ohne Unglück jedoch abgienge, soll nach Willkuhr und Befund der Sachen abgestraffet, oder mit einer Buß von drey Groschen beleget werden, solte aber dardurch ein schädlicher Schuß geschehen, solches Einem Wohl-Edlen E. W. W. Rathe, oder denen Gerichten gebührends angemeldet, und derer Obrigkeitlichen Erkantnuß aller Dings an heimb gestellet bleiben.

9. Im Fahl einer leichtfertiger Weyß bey dem Nahmen Gottes schwüre, oder in andere Weiße lästern würde, den sollen die Eltesten Einem W. E. E. W. W. Rathe ansagen, was aber schlechter ist, und so vil nicht außtrüge, soll nach Willkühr und Befund der Eltesten abgestraffet und von denenselbten ihme die gebührende Buße aufferlegt werden.

10. So dann einer, auff was Weiß es immer wäre, Straff-oder Buß-fällig würde, welches von denen Eltesten bereits zuerkannt wäre, dieselbigen Bussen aber nicht ablegen wolte, der soll weiter weder zum Schüssen, noch zum Kurtzweillen zu gelassen werden, er habe sich dann gegen denen Eltesten gäntzlichen vertragen.

11. Wann die Eltesten einen Schützen zum Vergleichen

mit denen Zetteln begehren hinaus zu schicken, soll er sich dessen nicht weigern bey der Straffe ein Groschen sechs Heller.

12. Wann nun bereits ein Schütz im Stand ist, alsdann soll keiner befugt seyn hinein zu gehen, sein Rohr anzurühren oder sonsten auff einigerley Weiß zu irren, vil weniger im wehrendem Mußqueten schüssen den Lunden bey desselbten, anzuglimmen, so oft es geschicht, soll der jenige zur Straff erlegen ein Groschen sechs Heller.

13. Und weilen an statt der Kleynoder, jedem Gewinnenden an zinernem Gefäß so vil als die Kleynoder außtragen, gegeben werden, jemand aber den Zihn nicht, sondern Geld darvor haben wolte, als soll ihme gegen einem jeden Kleynod sechs Heller abgezogen, und in die Büren geleget werden.

14. Dafern auch einer dem andern im Stande widerwillige, hönische Spoth-Reden, im Verhindernuß der Schüsse, beybrächte, derselbige soll nach Erkandtnuß der Eltesten, und nach der Sachen Beschaffenheit bestrafet werden.

15. Allermassen auch die Eltesten wegen der Bruderschafft, vile Mühe und Versaumbnuß haben müssen, als soll ihnen frey stehen, im grossen und wochentlichen Schüssen vorzutretten, oder vorzulegen, und die Schüsse ohngeachtet, daß sie die Reyhe noch nicht betrifft, vorzuzeichnen frey gelassen werden.

16. Der Schreiber solle von denen Schützen unbeirret bleiben, vil weniger sollen sie in denen Registeren blätteren bey der Straffe drey Groschen.

17. Fehrner sich auch niemand unterstehen soll, unter wehrendem Rennen die Länge und die Quäre über die befreyte Ziehlstädte, vor oder hinter der Mauer zu gehen, zu reiten, und zu fahren, oder auch die Kuglen auffzulesen, bey Vermeydung der Eltesten Straffe, dann bey dem gemeinen und anderen Schüssen die Kuglen dem Ziehler zugehörig seyndt, so sich aber jemand dessen unterstehet, und über solche Verwahrung irgend einen Schaden von dem Schüssen darüber nehmen würde, der müste ihme die Schuld selbsten zumessen, und niemanden darumben zu besprechen haben.

18. Ein jeder einverleibter Schütz der Bruderschafft ist verbunden, der Gewohnheit nach sich bey denen Begräbnussen, so unter den Schützen eines stürbe, (und zwar, wann es seyn kan, im Leyde, oder schwartzen Mänteln) befinden zu lassen, wann er durch den Schreiber hierzu eingeladen wird, bey der Buß drey Groschen, es seye dann, daß er sich dessentwegen habe entschuldigen lassen.

19. Wie dann gantz rühmlich, und sehr wohl angeordnet ist, daß ein jeder Schütz an dem heil. Pfingst-Sonntag Fruhe umb 7 Uhr auf dem Saal deß grossen Rath-Haußes erscheinen, und nebst einem Löblichen Magistrat die Herren Könige in die grosse Kirche begleitten, der Predig, Heil. Ambte der Meß, und Opffergang beywohnen, auch nach deren Vollendung den Ruckgang auf den Saal deß Rath-Haußes ziehren helffen solle, also auch denenselben gar wohl anstünde, wann sie an beyden hernach kommenden zwey Heil. Pfingst-Feyertägen mit denen Herren Königen in guter Ordnung biß zur gewöhnlichen Schüß-Stadt hinauß marchiren thäten, dahero wer dises beydes vorsetzlich unterlassen möchte, und aussen bliebe, der soll nicht allein deß Mitschüssens, sondern auch einfolglich deß Königreiches verlustiget seyn.

20. Nicht weniger hat man Zeithero wahr genommen, daß von einigen Königen das gewöhnliche silberne Königs-Kleynod oder Schild nur vom geringen und nicht hiesigem Prob-Silber verfertigter präsentiret worden sey, also wer sich dessen fehrner unterfangen, und sein Schild nicht vom rechten Prob-Silber machen lassen würde, denen soll er zuruck gegeben werden, und statt dessen einen andern einzustellen schuldig seyn.

21. Ist ein jeder Schütz verbunden, wann vor einem Verstorbenen, oder dessen Ehewürthin, in allhiesiger Pfarr-Kirchen **S. Jacobi** ein Heil. Meß gelesen wird, darbey unaußbleibend zu erscheinen, er habe dessen dann ein erhebliche Verhindernuß, nicht weniger zu solchem Ende von einem jeden Schützen Quatemberlich ein Groschen in die Büre durch den Schrei-

ber abgefordert, und gesamblet wird, als erfordert auch dessen Schuldigkeit seinen Quartal-Groschen jedes mahlen richtig abzugeben, der aber darmit durch zwei **Quartalia** vorsetzlich aussen bliebe, der soll nicht allein der Heil Seel. Messen, und deß Kleynods, sondern auch deß König-Schüssens, und diser Mahlzeit verlustiget, und davon außgeschlossen seyn, und weilen sich dann auch bey dem so genanten König-Essen vilerley Unordnungen zu zutragen pflegen, unter anderen aber das Unanständigste ist, daß sich vile unterfangen, ob sie schon an Speiß und Tranck vergnüget, die Speisen in die Taschen und Schub-Säcke einzustecken, welches alles hierdurch gäntzlichen abgestellet seyn soll, und dafern einer oder der andere hierinnen sich verstiesse, zur Straffe ein Frey-Bestes zu erlegen haben würde.

22. Keinem soll auch eines W. E. E. W. W. Rathes Kleynod gefolget werden, er habe dann zuvor durch vier Sonntäge mitgeschossen.

23. Gleichermassen sich auch kein Schütze unterstehen soll, Kleynoder zu machen, vil weniger denen Eltesten darinnen Ordnung zu geben, dann denen Eltesten allein zustehet, dieselbige nach ihrem Belieben zu machen, der hierwider handlet, soll Straffe erlegen vier Groschen.

24. Wann einer auß denen Schützen getroffen, oder gefehlet hat, ist verbunden das Fähnlein anzurühren, der solches aussen liesse, wie auch, so er das Kräntzlein zu übergeben vergessen thäte, ist dise Straffe allemahl ein Groschen.

25. Obgemelten **Articuln** nun seynd die sambtlichen Schützen in allem und jedem fleissig nachzukommen schuldig und verbunden, sich auch sonsten allerdings vorsichtig, gehorsamb, friedlich, und einig zu verhalten, eines Christliebenden und Gott wohlgefälligen Wandels zubefleissen, alles Unanständiges, und was guter Policey, und Ordnung zu wider, insonderheit alle spöttliche Verhönungen, **Vexationes**, und in **Summa**, was der Welt-Ehrbarkeit entgegen stehet, gäntzlichen beyseithen zusetzen, wordurch Gott gelobet, die Obrigkeiten ein Wohlgefal-

len haben, und die Löbliche Schützen-Bruderschafft in allem gesegnetem Wohlstandt erhalten, auch zu mehrerem Wachsthumb in disem Ritterlichen Exercitio dem lieben Vatterlande zum besten befürdert werden möge, allermassen dann was in bevorgeschriebenen Articuln nicht etwan außdrücklichen enthalten, und begriffen, sich die Schützen in ein oder andern vorfallenden Passu bey denen vorgesetzten Eltesten diß fälligen Rathes, Bescheydes, und Erörterung erhollen sollen.

Damit nun ob beschriebener Ordnung in allen Punctis und Clausulis würcklicher nachgelebet werden möge, haben wir umb mehrerer Bekräfftigung und Glaubens Willen Uner der Gemeinen Stadt grösseres Insigel wissentlich hierauff drucken lassen. Geschehen und gegeben in Neyß den 27ten Monats-Tag Aprilis deß 1702ten Jahres[1]).

§. 14. Neue Satzung des Neisser Rathes 1712.

Wier Burgermeister vndt Rathmanne der Hochfürstl. Bischoffl.en Residentz Stadt Neyß ꝛc. Bekennen hirmit offentl. vor Jedermännigl. Demnach von Alterßhero bey eintrettenden Heyl.en Pfingstfeüertägen die Löbl.e Schützen Bruderschafft der Burgerlichen Schützen alhir (Lauth ihrer von unterschiedenen höchstmildest und seeligsten Andenckenß Landesfürsten, Bischoffen und Herren gnädigst ertheilt- und confirmirten Privilegien) daß Schüssen auß der Musquet und dem Rohr, welches Exercitium sowohl zu sonderbahrem ruhm der hohen Landesfürstl.en Gnädigsten Obrigkeit, alß auch gemainer Stadt und inwohnender Burgerschafft Lob, und höchster noth bey einfallenden Feindesgefahren gedeyet, vnaußbleiblichen gehalten und observiret, worunter theilß favente Fortura, theilß zugleich mit Zuneigung des Glückß und sonderbahrer dexterität Anwendung und Geschieckligkeit den titul des Königß

1) Das gedruckte Original mit Siegel in R. A. Vol. I. In einem Register von 1701 sind 135 den Quartalgroschen zahlende Schützen aufgeführt, darunter 2 Geistliche und 7 Frauen.

mit freüden vberkommen, und die dem König zugeaignete **Privilegien** und **Prærogativen** erlanget, und erfreülichen genossen: Aldieweilen aber daß Schüßhauß **ruinos**, und zu grösserer Ehr der Bruderschafft dasselbe neü zuerbauen erfunden, die Bruderschafft derzeit hirzu unkräfftig, und von Gliedern derselbten einiger Beytrag inß gemain zuerforderen bey ietzo vor sich bedrängten schweren Zeiten und allenthalben ermanglenden Geldes Mitteln nicht thuentlich erachtet worden, sondern Wir mit einwilligung der Bruderschafft daß **Expediens** dahin getroffen, daß

Vorß Erste Ein Jeder König sowohl auß der **Musquet**, alß auch auß dem Rohr schuldig sein solle anstatt der sonsten bießhero gewöhnlichen Mahlzeit oder Königß-Essen in die Lade der Bruderschafft an bahrem Gelde zuerlegen fünff und dreissig Thaler **Vsual**;

Zweytens denen anwesenden Herren und Schützen, welche Ihn von der SchüßStadt in die Stadt auf den grossen Saal des Rathhaußes und dan in seine Behaußung nach abnehmung des Fähnleinß und der Kleynodien, **vulgo** Patzen genant, begleitet haben, Ein Viertel Eymer Vngarischen Wein nebst dem vorhin observirten Trunckh Bier und waß sonsten gebräuchlich geweßen, zu einer ergötzligkeit verehren, Wie dan

Drittens, Weil zuvor ein Jeder König Einen gantzen Eymer Wein gegeben, zu dessen **Completirung** nunmehro aber die ubrige drey Viertel Eymer Wein am Gelde der Bruderschafft zum Besten in die Lade mit Funffzehen Thaler **Vsualen** bezahlen, Vbrigenß zum

Vierdten daß **Specialien** auf der SchüßStadt, wie auch daß, vor die, den Herren König dahin und zuruckh begleitende **Compagnie** der Burgerschafft gegebene Faaß Bier, kan und soll bei dem alten herkommendem Gebrauch und untadelhaffter Gewohnheit **in suo esse** und **vigore** verbleiben, und solchem in so lang nachzuleben, bieß obig ermelteß neües Schüßhauß wirdt in seinen Standt gesetzet sein, angesehen dies erfundene heylsambe **remedium** allerseitß guttgeheissen,

mithin die Burgerschafft zu dem Exercitio mehr angereitzet, die Löbl. Bruderschafft auch In guttem Vernehmen und einigkeit erhalten werde, Bevorab die benachbarte Städte in- und außer dem Bißthumb in hunc finem und zu erbauung annehmlicher Schüßplätzen ein gleicheß gethan, umb so vielmehr dieß Orthß alß Bieschoffl.en Residentz die heylsambe Vorkehrung hirmit stabiliret wird; Behalten Jedoch Wier Vnß und kinfftigen Rathmannen vollkommene macht und gewalt zuvor sothane satzung nach gelegenheit der Zeit und vorfallenden Leüfften zu enderen, zu besseren, zu münderen, gar oder zum Theil abzuthun. Zur Urkundt dessen haben Wier der Stadt Grösseres Insiegel hierauf drucken lassen, und mehr besagter Löbl.en Schützen Bruederschafft außgeferttigter zugestellet. So geschehen in Consessu Senatus Neyß den 9ten May Ao 1712[1]).

§. 15. Erbauung eines neuen Schießhauses 1723.

Das schon 1712 baufällig genannte Schießhaus stand, wie aus den Rechnungen von 1701 bis 1723 zu ersehen ist, in dem Zwinger vor dem Zollthore, wo in jener Zeit das

1) Original mit Siegel in A. Nro. 1. Bis 1740 mußte jeder Schützenkönig nach Empfang der damaligen Königsemolumente an baarem Gelde 30 Thal. schl. in die Schützenkasse zahlen und beim Herausführen einen silbernen 7 bis 8 Loth schweren Batzen geben; noch 1769 d. 17. April verstand sich die Wittwe des Florian Cassetti, der 1739 Rohrkönig war, dazu, für ihren Mann wenigstens 15 Thl. schl. und einen 10 Loth schweren silbernen Batzen zu geben. A. Nro. 18. Ich lasse hier noch einige Notizen aus jener Zeit folgen. Zum Michaelisschießen 1711 schenkte der Bischof Franz Ludwig einen Hirsch zum Verschießen, der auf einem mit Schilf und grünem Laube geschmückten Wagen aus der Stadt auf die Schießstätte gefahren wurde. 1716 wiederholte derselbe Bischof dieses Geschenk und kam selbst auf die Schießstätte, wo für ihn und seine Begleitung eine besondere Baude aufgesetzt worden war. 1718 und 1723 wurde „ein Ochsenschießen gehalten. Rechnungen in A. — In einem Rescripte an den Neisser Rath d. d. Neisse den 12 November 1713 bestimmte der Bischof Franz Ludwig, daß der beim Königschießen in der Schießstätte jährlich bis auf 13 Töpfe angestiegene Ungarwein billig bis auf 6 Töpfe zu moderiren wäre. Rathhäusliche Acten.

Königsschießen zu Pfingsten und das Freischießen zu Michaelis gehalten wurde. In der Rechnung von 170⅔ sind einige unbedeutende Ausgaben angeführt, welche, „nachdem der Magistrat den Schützen das Schießhaus auf der Schanze hatte bauen lassen," dabei und bei Bedeckung des Rondels nöthig geworden waren. Das Rondel lag, wie das Schießhaus, im Zwinger, jenes wurde damals von dem Schützenschreiber, dieses von dem Zieler bewohnt, der 6 Thaler Miethe und 3 Thaler 27 Groschen Graszins von der Schanze zahlte. Das im Zwinger beim Rondel gelegene Schützengärtchen war bald vermiethet (unter andern an den Zöllner unter dem Zollthore), bald von den Schützenkönigen genossen. Auch war ein kleiner Teich bei der Schießstatt, den die Schützen entweder selbst fischten, oder (1717 für 6 Thaler) vermietheten, und der wahrscheinlich von dem „Graben bei der Schießstatt" nicht verschieden war, dessen Fische die Schützen sich zueignen durften. Ein kurzer und ein langer Kegelplan bestanden damals bei der Schießstätte. [1])

Im Sommer 1723 wurde auf dem rechten Neißufer unterhalb der Stadt gegenüber dem jetzigen Schießhause in der Nähe der Viehweider Mühle und des Hauses der noch jetzt so genannten Wachsbleiche ein neues ansehnlicheres Schießhaus aufgebaut. Der Fürstbischof Franz Ludwig legte in eigener Person den Grundstein und schenkte den Bedarf an Ziegeln und Kalk. Der Magistrat gab nicht nur alles nöthige Eichenholz und verschiedene andere Hölzer, sondern förderte auch den Bau überhaupt nach Kräften, den er nach dem erfolgten Tode der Schützenältesten durch seinen Commissarius, den Rathsherrn Franz Carl Haan, leiten ließ, der auch die Baurechnung führte. [2]) Trotz der gedachten

1) Rechnungen in A.

2) Rechnungen in A., Plan von Neisse von 1741 von C. H., und und in R. A. Vol. I. Concept eines lateinischen Memorials, aus dem ich Folgendes anführe:

In annum usque quadragesimum Divina favente gratia jamjam

Beihülfe mußte die an Geldmitteln arme Schützenbrüderschaft, um die Kosten zu bestreiten, Schulden machen. Es wurden ihr aus dem Almosenkasten 1723 auf bischöflichen Special-Befehl ohne Interessen 800 Thaler schl., 1724 272 Thaler und 1726 350 Thaler 30 Gr., in Summa 1422 Thaler 30 Gr. geliehen. 1728 wurden auf Abschlag dieser Schuld von den verkauften Königs-Batzen 375 Thaler 22 Gr. 6 H., 1756 718 Thlr. 26 Gr. 3 H. gezahlt; der Rest, 328 Thlr. 17 Gr. 3 H. wurde 1757 aus der der Schützenbrüderschaft aus dem Nachlasse des Jos. Ernst August von Therenheimb und dessen Wittwe nach langem

---

possidens Episcopatum Wratislaviensem Serenissimus et Eminentissimus Princeps ac dominus dominus Franciscus Ludovicus Dei gratia Archi-Episcopus Trevirensis etc. Dominus Dominus noster Clementissimus, huic noviter et funditus exstructo ædificio publico seu domui jaculatoriæ præsente Reverendissimo et Illustrissimo Ejusdem toto Ministerio non tantum fundamentum in altissima propria Persona injecit, verum etiam ad præmemorati ædificii publici faciliorem exstructionem fornacem calcis et fornacem laterum Clementissime donavit: Pro quibus hisce summis aggratiationibus Deus Ter optimus Maximus Ejusdem Clementissimam Electoralem Serenitatem in totius S. R. Imperii emolumentum, Catholicæ Religionis augmentum, omniumque fidelium subditorum suorum tutelam, diu adhuc sospitem ac incolumem servare, novaque virtute ad ferenda tantæ Reipublicæ Christianæ onera induere velit ex alto. — Et quamvis Memorata Altissima Serenitas fraternitatem jaculatoriam sufficientibus lateribus et calce aggratiaverit, tamen ex depauperatæ fraternitatis paucis paratis sumptibus ædificium hoc si non difficulter, saltem longi temporis spatio exstrui valuisset, nisi specialem supradictus Amplissimus Sapienti-potens Magistratus liberalissimum fautorem se exhibuisset benigne condonando omnia quercea hypothyra, diversa alia defivientia ligna, desuperque suum in hoc per quadrantem anni perfecto opere publico consilium collocasset; quem, ut Divinum Numen multos in annos incolumem conservet, Eique post fata vitam largiatur æternam, fraternitas jaculatoria enixe fovet. Quæ omnia pro posteritatis notitia in anno 1723 die 9. Septembris, quo fundamentum injectum est, annotare licuere per Ignatium Franciscum Walter, Curiae Nissensis Registratorem et Membrum jaculatoriæ fraternitatis.

Processe zuerkannten Summe von 641 Thlr. schl. 8 Silbgr. 3 H. zurückerstattet. [3])

Der Zwinger blieb auch nach der Erbauung des neuen Schießhauses bis 1741 im Besitz der Schützenbrüderschaft. Das Schießhaus im Zwinger wurde, so wie die dortige Wohnung des Schreibers, noch unterhalten, und das Gras im Zwinger vermiethet[4]). Noch 1796 den 19. Januar machten die Aeltesten und die Deputirten der Schützenbrüderschaft im Namen dieser wegen des in vorigen Zeiten ihnen zur gewöhnlichen Schießstätte verliehenen und nachmals aus ihrem Besitz gekommenen Zwingers Vorstellungen bei der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer, erhielten aber von dieser d. d. Breslau den 28. Januar 1796 den Bescheid[5]), daß, da das Gouvernement diesen Platz, welcher überdem an den Wall stieße, und dem Vernehmen nach zur Schießstätte nichts weniger als gelegen wäre, im Besitz hätte, dem gethanen Ansuchen, ihnen solchen wieder einzuräumen, bei jetzt erledigtem Gouvernement nicht gefügt werden könnte, daß vielmehr die Supplicanten sich um Herausgabe des Platzes entweder bei dem künftigen Herrn Gouverneur oder bei des Königs Majestät bewerben müßten.

Ueber das neue Schießhaus und das erste an Pfingsten 1724 in demselben gehaltene Königsschießen wurden folgende Reime[5]) gemacht.

Vergnügte Bruderschafft! das Schießhauß ist erbauet;
Diß man jetzund gantz neu aufs allerschönste schauet,
Der Stadt zu einer Ehr undt auch zu Lob der Schützen,
Die drinn mit gröster Freudt auch nach der Scheiben blitzen,
Damit, wann auch ein Feindt die Stadt solt fechten an,
Ein jeder tapfrer Schütz könt wehren seinen Mann.
Montags hat man's gesehn, noch ehe wir geschossen.

---

3) A. Nro. 8; R. A. Vol. II. und Rechnungen.

4) Rechnung von 1723 — 1741 in A.

5) Original in A. Nro. 1.

5) A. Nro. 20.

So hat die Bruderschafft ein große Freudt genossen.
Weil die Herrn Eltste vnß der böße Tod genommen,
So haben wir darvor zwey neüe Herrn bekommen,
Den Herrn von Therenheimb und auch den Herren Rath,
Die präsentieret seyn vom edlen Magistrat.
So lasset vnß allzeit die Herren Eltste ehren
Undt den Gehorsam stets nach Billichkeit gewähren.
Rufft jetzt das: „Vivant" auß! Gott lasse sie lang leben,
Gott woll der Bruderschafft zum höchsten Trost diß geben!
Doch wollen wir jetzundt das Königschiessen preyßen,
Wie mancher tapfrer Schütz sich darbey wollte weyßen.
Am Montag hat das Glükh Herrn Ignatz Hankh genossen,
Daß er im Schießhauß neu den besten Schuß geschossen,
Undt auch mit grossem Lob das Königreich empfangen.
Auch Herr von Therenheimb that grosse Ehr erlangen;
Dann gestern hat das Glükh ihn so favorisieret,
Daß er alß König hier in Neyß wurdt eingeführet.
Man hatvor grosser Freüdt aufs schönste Allß bereitet;
Herr Burgermeister hier hat selbsten ihn begleitet;
Darbey viel Schützen auch mit Freüdt sich stellten ein.
Sie wurden wohl tractiert mit Bier undt gutem Wein.
Vivat! Herr König leb! **Vivat** auch der Herr Rath!
Gott gebe übers Jahr Herrn Rath die höchste Gnadt,
Daß er mit grosser Ehr das Königreich erlange,
Damit die Bruderschafft ein neüe Freüdt empfange.
Glorreiche Bruderschafft, braucht stets den besten Fleyß,
Schiest allzeit tapfer drauf, beschützt die liebe Neyß.
Stellt euch stets fleyssig ein, beweist es in der That,
Undt schiesset nach der Scheib allzeit recht kertzegradt.

§. 16. Einiges über den Zustand der Schützen-Brüderschaft 1739.

Unter den Beschlüssen[1]), welche die Schützenbrüderschaft d. 20ten Mai 1739, die Mittwoch nach Pfingsten, in dem gewöhnlichen Schießhause in einer Conferenz faßte, waren folgende: 1. Weil man von langen Jahren vermerkt hatte,

1) Protocoll in A. Nro. 18.

daß zwar viele Schützen mit dem Namen eingeschrieben wären, in der That aber das ganze Jahr die Schießstätte nicht beehrten, vielweniger den gewöhnlichen Quartalgroschen in die Büchse einlegten, wohl aber an Pfingsten und andern zur Lust bestimmten Tagen, und besonders bei den Königs-Merenden sich gar fleißig einstellten, also mehr Schüsselschützen als Büchsenschützen erschienen, so sollte jeder, der den gewöhnlichen Quartalgroschen durch das ganze Jahr nicht abgeben wollte, aus dem Album der Schützen ausgestrichen, und zu keiner Lustbarkeit, besonders nicht bei der gewöhnlichen Merende bei den Königen, zugelassen werden. 2. Weil einige morose Könige gefunden worden, welche ihre von dem Königreiche zu gebende gewöhnliche Pension von 30 Thal. entweder in lange Jahre aufgeschoben, oder auch gar nicht geben wollen, manche aber gar abgestorben, und so die Lade der Brüderschaft gar leer verbleiben und zu den Unkosten noch Schulden machen müßte, sollte jeder König bald nach dem Verschenken des Königsbieres binnen 6 Wochen seine Pension mit 30 Thal. unausbleiblich erlegen. 3. Keiner sollte befugt sein, das bürgerliche Kleinod zu bekommen, der nicht ein deutsches Schloß auf seinem Rohr hätte, wie bisher bei vielen ungebührlich geschehen. 4. Einem jeden sollte frei stehen, auf die Musquete ein Flintenschloß aufzulegen, und sich desselben statt des bisherigen Luntens zu bedienen, um die zu große Langsamkeit im Schießen zu vermeiden. 5. Auch wurde eine recht baldige Rechnungslegung beschlossen, da sich unter den Mitgliedern schon durch viele Jahre Unzufriedenheit geäußert hatte, daß sie schon seit 1723 keine Rechnung gesehen, da sie doch bereits ein Namhaftes beisammen zu haben meinten, auch die bei Erbauung des Schießhauses gemachten Schulden zu bezahlen Willens waren, nachgehends aber auch ihre Lust und das Königsessen wiederum, wie vor Zeiten, haben wollten.

§. 17. Die Schützenbrüderschaft darf keine Schießübungen halten 1740 – 1763.

1739 war das letzte Königsschießen. 1740 konnte ein solches wegen des unter der Bürgerschaft entstandenen Tumultes nicht abgehalten werden, der durch die in Beziehung auf Mauthe und Wegebesserung gegebenen kaiserlichen Befehle erregt wurde. 1741 wurde vor der Belagerung Neisses auf Befehl des österreichischen Commandanten von Roth mit den Vorstädten zugleich das erst 18 Jahre stehende Schießhaus abgebrannt, in welchem auch die Habschaft des damaligen Miethers, des Zielers, in Flammen aufging.[1]) Es wüthete nun der Krieg, dessen Ausgang Schlesien und Neisse an Preußen brachte. Friedrich **II.** ließ die Neisser Bürgerschaft entwaffnen, und auch die Mitglieder der Schützenbrüderschaft mußten ihre Gewehre abliefern.[2]) Vergebens bat 1750 die Gilde um die Erlaubniß des jährlichen Scheibenschießens. Friedrich **II.** erließ **d. d.** Berlin d. 21. Mai 1750 folgendes Schreiben[3]) an den General-Major von Treskow:

Mein lieber General-Major von Treskow. Das in Euerem Schreiben vom 16ten dieses gemeldete Gesuch der dortigen Schützengilde, daß solche jährlich nach der Scheibe schießen dürfe, bin ich gar nicht gemeinet zu accordirn, indeme ich dergleichen Scheiben-Schießen der Bürgerschaft überall nichts nutz, vielmehr in vielen Stücken vor ganz schädlich finde, insbesondere aber muß solches bei Festungen nicht geschehen, wenn ich auch schon bei andern offenen Städten connivirn lasse. Ich bin Euer wohl affectionirter König Friedrich.

So bestand nur dem Namen nach die Neisser Schützengilde bis zum Ende des siebenjährigen Krieges (1763).

---

1) Rechnungen in A.

2) A. Nro. 1.

3) Flüchtig geschriebene Copie in R. A. Vol. I, deren Orthographie ich nicht beibehalten habe.

§. 18. Die Schützenbrüderschaft veräußert die meisten ihrer Kleinode 1755.

Den 19. August 1755 erschienen in Neisse vor dem bischöfl. Regierungskanzler Carl Schelhas als Commissarius von der ehemaligen Schützenbrüderschaft der bischöfl. Kammer-Rath Johann Jacob Broßig, der bischöfl. Vorwerksbereiter Leopold Büttner, der Mühlverweser Michael Pohl, der Residenzvogt und Hospital-Controleur Joseph Martin und 11 andere Mitglieder für sich und im Namen der abwesenden übrigen noch lebenden Schützenbrüder, und trugen vor: Es hätte die Brüderschaft bei der Gelegenheit, als dem Fürstbischofe (Philipp Gotthard) gestern die bisher auf dem Rathhause gestandenen Kleinodien und sogenannten Batzen gezeigt worden, aus Gründen denselben gebeten, zu verstatten, daß jene aus der bisherigen rathhäuslichen Verwahrung in das fürstl. bischöfl. Regierungs-Depositorium auf- und angenommen werden möchten; der Bischof hätte ihnen auch gewillfahrt, und sie dießfalls an seine Regierung verwiesen; daher wollten sie gebeten haben, jene Kleinodien, welche der Schützenbrüderschaft eigenthümlich zuständen, und an welche weder dem hiesigen Magistrate noch der Communität das geringste Recht zukäme, so lange ad Depositum zu nehmen, und in den zwei versiegelten Kasten verwahrt aufbehalten zu lassen, bis die Brüderschaft wegen derselben Verwendung einen Beschluß gefasset, inmassen ihr besonders am Herzen läge, sich zum Besten der Armuth derjenigen Schuld zu entledigen, welche sie dem Almosen-Kasten zu zahlen hätte, und die sich auf tausend und etliche Thaler schles. beliefe. Sie fügten noch hinzu, sie hätten sich gestern erkühnt, den sogenannten silbernen Willkommen [1]) mit seinen Angehenken ihrem jetzt regierenden Fürstbischofe, der dieses Geschenk nicht verschmäht, zu

---

1) Einen silbernen Willkommen von 8 Mark 10 Loth verfertigte für 30 Floren der Neisser Goldschmid Johann Martin Voglhundt 1702 für die Schützenbrüderschaft zum Pfingstfeste. A. Rechnung.

einem Andenken und einem Zeichen ihrer treuſten Ergebenheit zu offeriren; denn die regierenden Fürſtbiſchöfe hätten die Schützenbrüderſchaft ehedem mit vielen Gut- und Wohlthaten begnadiget, da nicht nur einem jeden Schützenkönige jährlich 18 Scheffel Waitzen zu einer Ergötzlichkeit aus dem fürſtl. Kornamte verabreichet, ſondern auch beſonders von dem Churfürſten Franz Ludwig ein ſehr bedeutender Beitrag an Baumaterialien zu Erbauung des Schießhauſes gethan worden; dieſe von allen Mitbrüdern genehmigte Schenkung wäre aus treuem Herzen ohne Ueberredung und Inſtigation geſchehen.[2])

Den 18., 20. und 24. September 1755 wurde vor dem Kanzler Schelhas als Commiſſarius in Gegenwart vieler Schützenbrüder die Inventirung und Taxirung der zu dem fürſtbiſchöflichen Regierungs-**Deposito** in Verwahrung gegebenen Schützen-Kleinodien und ſogenannten Königs-Batzen vorgenommen, wobei der Goldſchmid Joſeph Hartmann zum Taxator angenommen wurde. 145 Stücke wurden vorgefunden und in Summa zu 1641 Floren 28 Kreuz. H. taxirt. Faſt alle ſind im folgenden Verzeichniſſe[3]) kurz angegeben.

1) Ein Goldſtück vom Erzherzog Carl von 1611 (ſ. §. 3), 48 Ducaten ſchwer, 144 Floren werth. 2) Ein goldenes Angehänge von Johann Kaufman von 1613 (ſ. §. 5), 3¼ Ducaten. 3) Ein goldener Ring mit der Umſcheift **Joannis Episcopi Wratisl.**, 1¾ Ducat. 4) Ein goldenes Angehänge mit emaillirtem Wappen und dreifacher Kette von dem Biſchofe Johann Sitſch, 14 Duc. 5) Ein angeöhrtes Goldſtück vom Churfürſten Franz Ludwig, 10 Duc. 6) Ein ſolches mit einem durchbrochen emaillirten Rande, 17 Duc. wiegend. 7) Ein durchbrochenes Goldangehänge mit einem blau und weiß emaillirten Wappen. 8) Ein ſolches mit einem emaillirten Rande von Caſpar Naſe vom Jahre 1654, 4 Duc.

---

2) Vidimirte Copie des Protocolls in R. A. Vol. II.

3) Gewicht und Preis der Taxe ſind hier meiſt weggelaſſen. Vergl. § 47.

9) Ein emaillirtes Angehänge von Caspar Hildprand von 1608, 11 Duc. 10) Ein goldenes Angehänge mit dem emaillirten Wappen des Bischofs Sebastian von 1667, 21 Duc. 11) Ein silbernes Angehänge mit einem emaillirten goldenen Wappen. 12) Ein solches von Friedrich von Oppersdorf. 13) Ein emaillirter goldner Schwan mit 6 guten Perlen und 2 falschen Steinen nebst dem daran hängenden emaillirten Wappen eines von Logau, zu 28 Floren geschätzt. 15) Ein goldenes Angehänge von 1616, 6 Duc. wiegend. 16) Ein silbernes vergoldetes Angehänge von Christoph Geller von 12 Loth. 17) Ein solches von Adam Seywett von 1591 von 8 Loth 2 Quentel. 18) Von Nicolaus Prauß von 7 Loth. 19) Von Barthel Ritter. 20) Ein silbernes durchbrochenes Wappen von 1609. 21) Ein silbernes Angehänge von Johannes Arleth von 1605. 22) Von Johannes Arleth von 1581. 23) Von Hannß Turzo von 1532. 24) Von Melchior Wilde. 25) Von Hanß Jacob von 1660. 26) Von Johann Nonnert. 27) Von 1512. 28) Von Hanß Jacob von 1651. 29) Von Johannes Wilde. 30) Von Hanß Schütz. 31) Von Hanß Schütze von 1545 mit einem Prälaten-Wappen. 32) mit einem heil. Sebastian. 33) Von Sebastian Hillebrand. 34) Von George Mitschke. 35) Von George Nonnert. 36) Von George Schmett. 37) Von Johann George Ney. 38) Von Franz George Haschke. 39) Von Matthes Arleth. 40) Von Jacob Philipp von 1685. 41) Von Ignaz Hancke. 42) Ein solches mit D. K. und einer Scheere gezeichnet von 1718. 43) Von Gregor Eckschlager. 44) Von demselben, mit zwei Pistolen gezeichnet. 45) Von Ignaz Brauner. 46) Von Johann George Engel. 47) Von Johann George Endter. 48) Von Heinrich Bernard Bischer. 49) Von Hanß Teuchmann. 50) Von Franz Rautenstrauch. 51) Von Tobias Friedrich Hartmann. 52) Von Bernard Bischer. 53) Von Johann Sander. 54) Von Gottfried Bircke. 55) Von Gregor Eckschlager. 56) Von Gottfried Fiedler. 57) Von Ignaz Hancke. 58) Von Ge-

orge Ruschwitz. 59) Von Friedrich Fahnel. 60) Von Johann Franz Rottenberger. 41) Von George Paul. 62) Von Tobias Aulich. 63) Von George Muttersohn. 64) Von Caspar Schöpß. 65) Von Franz Steiner. 66) Von dem von Therenheimb. 67) Von Gottfried Fiedler. 68) Von Michael Riederer. 69) Von dem Doctor Senner. 70) Von Christoph Wutke. 71) Von Peter Fegeney. 72) Von Gottfried Aulich. 73) Von Franz Eschner. 74) Von Michael Riederer. 75) Von Friedrich Kilian. 76) Ein silberner Vogel mit silbernem Drathe, 5 Mark 4 Loth wiegend, und der im Schnabel befindliche Rincken von 1. Duc. 3½ Viertel Gewicht, zusammen auf 70 Floren 30 Kreuzer geschätzt. [4])

77) Ein Goldstück vom Erzherzog Carl von Oesterreich, 13 Duc. 1½ Viertel wiegend. 78) Ein goldenes Angehänge mit emaillirtem österreichischen Wappen, 11 Ducaten schwer, mit Perlen, 38½ Floren werth. 79) Ein goldenes Angehänge von Ambrosius Bartsch von 1613 (s. §. 5), von 4¼ Ducaten. 80) Ein auf Gold emaillirtes Wappen des Bischofs Georg von Laband, von 13 Duc. 81) Ein auf Gold emaillirtes Wappen von 9 Duc. 82) Ein solches kleines von David, Freiherrn von Logau. 83) Ein auf Gold emaillirter Schwan von 7 Duc. 85) Ein emaillirtes Goldstück von 1615 von Hanß Schmettau. 86) Ein solches von Hanß Scholitz auf Obitzschau. 87) Von Matthes Janisch, deutschem Schulhalter, von 1616. 88) Ein großes silbernes Angehänge vom Bischofe Caspar mit dessen Wappen und einer silbernen gewundenen Kette, 1 Mark 8 Loth 3 Quintel, zu 58 Flor. 12 Kr. geschätzt. 89) Ein silbernes Schützenrohr, 23 Loth 2 Quintel schwer, zu 18 Flor. 48 Kr. geschätzt. 90) Das Wappen des Bischofs Andreas. 91) Das Wappen des Bischofs Caspar von Logau von 1570. 92) Von Hannß Schmettau. 93) Ein silbernes Wappen von dem Canonicus Nicolaus Prauß. 94) Von George Tausentschön.

4) Nro. 1 bis 76 sind als Musqueten-Batzen aufgeführt.

95) Ein silbernes vergoldetes Wappen von Jarislaus Lassota von 1587. 96) Ein silbernes, vergoldetes Angehänge von Hanß Scholtz von 1593. 97) Ein solches von Melchior Woitke vnn 1604. 98) Von Thomas Stange von 1652 und 1653. 99) Von George Heßler von 1594. 100) Ein silbernes Angehänge von Johann Krusche. 101) Ein solches von Johann Naffe von Obischau von 1580. 102) Von Johann Wenzel Duchze von 1651. 103) Zwei aneinander hängende Medaillen von Matthäus Unhoch von 1703. 104) Ein großer Batzen von dem von Therenheimb mit dem Bilde des Janus von 33 Loth. 105) Ein silbernes vergoldetes Angehänge von Leopold Rath von 1712 von 11 Loth. 106) Von Christoph Herbst von 1704. 107) Ein Stück mit einem inwendig vergoldeten Wappen von 1689. 108) Von Johann Trabinger ein Stück von 1731. 109) Ein Stück mit **F. C. H.** gezeichnet, mit einer vergoldeten Fortuna in der Mitte. 110) Von Johann George Meixner 1717 mit einem Knopf und einer vergoldeten Fahne. 111) Von 1719 mit 3 Nadeln gezeichnet. 112) Von Johann Jacob Broßig von 1733 mit der vergoldeten Justiz in der Mitte. 113) Von Franz Ferdinand Altmann von 1700. 114) Von Gottfried Fiedler mit dem vergoldeten Wappen des Churfürsten Franz Ludwig. 115) Von Christoph Kuschel von 1679. 116) Von Ignaz Hancke von 1726. 117) Von Jacob Lipscher von 1720. 118) Von Heinrich Vischer von 1735. 119) Von demselben von 1728. 120) Ein silbernes Angehänge mit einem Ducaten vom Erzherzog Carl. 121) Ein Stück von Caspar Lowact von 1709. 122) Von Johann Peter Fegeney von 1730. 123) Von 1732, **J. L.** gezeichnet. 124) Von Christoph Wutke. 125) Von Gottfried Feigke. 126) Von Tobias Hartmann von 1736. 127) Von Ludwig Fiedler von 1738. 128) Von Ludwig Fiedler, als er zum fünften Male König worden. 129) Von Heinrich Vischer. 130) Von Friedrich

Kilian. 131) Der silberne Drath nebst den Ringeln, 38 Loth 2 Quintel wiegend. [5])

Diese 131 Kleinode waren in dem größeren versiegelten Kasten; in dem zweiten befanden sich noch folgende 14:

132) Ein goldenes Wappen mit dem Namen Johann Schmettau. 133) Ein kleines solches. 134) Ein großer silberner Pocal mit einem eben solchen Deckel, 4 Mark 1 Loth wiegend, 52 Floren werth. 135) Eine silberne vergoldete Schale von Sebastian Englert, 18 Loth wiegend. 136) Ein silbernes Schälchen von dem von Lohr von 1676. 137—9) Drei silberne Schälchen. 140) Ein silberner Löffel. 141) Ein silberner Kranz von Kaspar von Reideburg. 142) Ein silberner Ochs von 18 Loth Gewicht. 143) Ein silbernes gegossenes Männchen. 144) Ein silbernes, vergoldetes, von einem Löwen gehaltenes Wappen mit dem Namen Gotthard von Logau. 145) Zusammengebogenes Silber, 2 Loth 3 Quintel wiegend. Außerdem waren noch vorhanden: ein silbernes Crucifix und zwei gestickte Schilder mit unechten Perlen zur Zieruug des Sarges bei Begräbnissen.

Diese specificirten Stücke wurden in den größeren Kasten zusammengelegt, dieser wieder versiegelt und in dem Regierungs-Deposito in Verwahrung gelassen. [6])

Nachdem die Schützenbrüderschaft den 13. November 1755 gebeten, daß die silbernen Batzen und Pretiosa gerichtlich an den Meistbietenden veräußert werden möchten, wurde der 15. Dezember 1755 vor dem Kanzler Schelhas dazu anberaumt. Man schritt an diesem Tage in Gegenwart mehrerer Schützen zur Veräußerung. Die Brüderschafft selbst behielt für sich 23 Kleinode (Nro. 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 31, 38, 66, 76, ohne Drath und Ring, 78, 79, 81, 83, 87, 90, 91, 104, 110, 133 und 134). Der Fürstbischof ließ 5 (Nro. 1, 3, 5, 6 und 77) zu dem taxirten Preise im Werthe

5) Nro. 77 bis 131 sind als Batzen der Rohrkönige bezeichnet.

6) Vidimirte Copie in R. A. Vol. II.

von 298 Floren 43 Kr. 4 H. für sich erstehen. Das Meiste kaufte der Jude Jerusalem. Die im Ganzen gelöste Summe betrug 1298 Floren 23 Kr. 3 Heller. [7])

§. 19. Die Neisser Schützenbrüderschaft erlangt wiederum die Freiheit des Scheibenschießens und die Confirmation ihrer Schützen-Artikel 1763 – 1766.

Die Schützenbrüderschaft bat den 23. April 1763 den König um Bestätigung ihrer Privilegien, wie folgt.

Die Bürgerschaft zu **Neiss** hat ehedem die Freiheit gehabt, sich im Scheibenschüssen üben zu können, und dessentwegen eine Brüderschaft errichtet, welche von denen ehemaligen Landesherrn nicht nur bestättiget, sondern auch mit verschiedenen **Privilegien** versehen worden. Ew. Königl. Majestät haben aber auß bewegenden Ursachen für nöthig befunden, die gesamte Bürgerschaft **desarmiren** zu lassen, wodurch diese **Privilegien** ihre Würckung auf einmahl verlohren haben. Da nun Ew. Königl. Majestät wir von unserem vollkommenen Gehorsam und Treüe, die wir seit Dero glorreichen Regierung unverbrüchlich **beobachtet**, allerunterthänigst überzeiget, und das in uns gesetzte unser Mark und Bein durchdringende Mißtrauen durch unwiedersprechliche Proben außgelöschet zu haben hoffen, und Eüer Königl. Majestät Allerhöchste Gnade zu erlangen, alles in der Welt zu thun bereit, und willig sind; So unterfangen wir uns Eüer Königl. Majestät allerunterthänigst-treügehorsamst zu bitten, die allergnädigste **Concession** uns zu verstatten, daß die Schützen Brüderschaft in ihren vorigen Stand gesetzt, und wir in der Folge das gewönliche Scheibe Schüssen anfangen können. Wir werden hierauß Eüer Königl. Majestät Allerhöchste Gnad und Hulden erkennen rc.[1]).

Hierauf wurde von der königl. Breslauer Krieges- und Domainen-Kammer **d. d.** Breslau den 11. Mai 1763 der

---

7) Ebenda.

1) A. Nro. 1.

Schützenbrüderschaft zur Resolution ertheilt, daß derselben nicht nur die sonst genossene Freiheit des Scheibenschießens von Neuem concediret sein sollte, sondern auch wegen Restitution des der Bürgerschaft ehedem abgenommenen Gewehrs und der übrigen Insignien dato an den Herrn Commandanten General-Major von Grant das Nöthige erlassen worden[2]).

An den Magistrat erließ die Kammer d. d. Breslau den 11. Mai 1763 nachstehende Verfügung[3]).

Da auf das von der Schützenbrüderschaft zu Neisse bey Sr. Königl. Majt. angebrachte Gesuch, um Bestätigung ihrer Privilegien, derselben nicht nur die Freiheit des Scheiben Schüßens von neuem concediret, sondern auch an dortigen Commandanten Herrn Gen. Major v. Grant wegen restitution des der Neissischen Bürgerschaft auf Veranlaßung des Gouvernements abgenommenen Gewehrs und übrigen Insignien dato das nötige erlaßen worden; So wird dem Magistrat zu Neisse solches hiedurch nachrichtlich bekand gemacht, mit der Aufgabe, förderſamst recherche anzustellen, was die Schützen Brüderschaft oder die übrige Bürgerschaft sonst für Insignia und so genannte Kleinodien auch etwa Schützen-Ketten gehabt, wie sie beschaffen gewesen, in welchem Zustande sie sich jetzo befinden und wo das etwa fehlende geblieben, hiernechst aber davon zu berichten.

Der Proconsul Schultze und der Raths-Senior Matthiä wurden daher den 26. Mai 1763 beauftragt, das Nöthige zu untersuchen und das darüber aufzunehmende Protocoll zur ferneren Verfügung dem Magistrats-Collegio einzureichen[4]).

Die Erledigung der Angelegenheit wurde aber durch einen unangenehmen Competenzstreit[5]) lange verzögert, der zwischen der bischöflichen Regierung und dem Magistrate zu Neisse na-

2) Original in A. Nro. 1.

3) Original in R. A. Vol. II.

4) R. A. Vol. II.

5) Ein ausführlicherer Bericht hierüber aus den noch vorhandenen Acten (A. und R. A. Vol. II) würde hier zu lang sein.

mentlich in Beziehung auf Rechnungslegung und Verwahrung der Schützenkleinode entstand, und endlich durch ein Rescript des Fürstbischofs Philipp Gotthard von Schaffgotsch d. d. Oppeln den 4. Juni 1764 zu Gunsten des Magistrates entschieden wurde, welcher wiederum, wie früher immer, als Instanz der Schützenbrüderschaft galt.

Erst den 4. März 1765 vernahm Schultze über die oben angeführten Punkte die Schützenältesten Matthes Arleth und Leopold Büttner, und 5 andere alte Schützen. Er überreichte dann den 25. September 1765 dem Magistrate das darüber geführte Protocoll und die von der Schützenbrüderschaft entworfenen Schützenartikel, welche den 15. Juni dem Magistrate zur Confirmation eingereicht, dem Gouvernement communicirt und von dem General-Lieutenant von Diericke genehmigt worden waren, und ersuchte Namens der Schützenbrüderschaft um Einsendung des verlangten Berichtes, Confirmation der Artikel und darüber zu bewirkende königl. Kammer-Approbation[6]). Hierauf schickte der Magistrat d. d. Neisse den 15. Januar 1766 folgendes Schreiben[7]) an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ewre Königl. Majestät haben auf das von hiesiger Schützenbrüderschaft allerunterthänigst angebrachte Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien nicht nur die Freyheit des Scheiben-Schießens derselben von neuem allergnädigst zu coucediren, sondern auch die Restitution des bey Occupirung der schlesischen Lande der hiesigen Bürgerschaft abgenommenen Gewehrs allermildest zu bewilligen geruhet, und bereits unterm 11. May 1763 von uns nach vorgenommener Recherche den pflichtmäßigen Bericht erfordert: was sowohl die Schützenbrüderschaft als übrige Bürgerschaft vor Insignia und sogenante Kleinodien gehabt, wie sie beschaffen gewesen, auch wo das fehlende hingekommen. Wir würden diesem allergnädigsten

6) R. A. Vol. II.

7) Concept R. A. Vol. II.

Injuncto eher nachzukommen, nicht ermangelt haben, wenn die dazwischen gekommene Vorfälle mit der hiesigen Fürstl. Bischöfl. Regierung, welche die der Schützenbrüderschaft zugehörige Kleinodien hinter sich gehabt, und solche zu extradiren Anstand genommen, uns nicht daran verhindert hätten. Da solches aber nunmehro gehoben und gedachte Regierung die erwehnte Kleinodien wiederum verabfolgen laßen[8]), als müßen wir allergehorsamst anzeigen, daß unterm 15. December 1755 der mehrste Theil derselben zu Bezahlung deren an die Casse des Allmosen-Kaßens bey hiesiger Pfarrkirche schuldigen Capitalien mit Einwilligung der Schützenbrüderschaft um 1298 Fl. 23 Kr. 3 H. verkaufet worden und der Wehrt derer annoch vorhandenen Kleinodien sich auf 498 Fl. 19 Kr. 9 H. belaufe, welche in nachfolgenden Stücken bestehen, und anno 1755 detaxirt worden sind[9]). Hiernächst befindet sich ein silbernes Crucifix nebst 2 Schildern, welches aber nicht detaxirt worden, maßen solches bey denen Begräbnißen gebraucht wird. Desgleichen sind bei der Cämmerey 6 Stein Zinn in Verwahrung, deßen man sich bey denen Zusammenkünften bedienet. Außer diesem hat die Schützenbrüderschaft zwei Capitalien ausstehen, welche zusammen 400 Rthlr. betragen, davon sie die Interessen ziehet, und hat die Cämmerey Casse über dieses von denen der Schützenbrüderschaft zugehörigen Aeckern, welche dem Städtischen Vorwerk zu Mogwitz höchst nöthig sind, jährlich ein Pachtquantum von 13 Rthlr. 8 Gr. zu entrichten. Die übrigen Emolumenta, welche die Schützenbrüderschaft jährlich zu genüßen hat, bestehen darinn, daß aus der Cämmerey alle Jahr vor 52 Freybeste à 26 Sgr. 8 D. zusammen 46 Rthlr. 5 Gr. 4 D., vor 2 Gewehre den beyden Schützenkönigen 10 Rthlr. und denenselben zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr. bezahlet werden. Ferner haben die

8) An die Schützenbrüderschaft den 30. Juni 1764 21 Stück. R. A. Vol. II.

9) Es folgt ein Verzeichniß von 21 Kleinodien, s. solches §. 18 am Ende mit Ausschluß von 8 und 91.

beyden Schützen-Könige alle Jahr ein jeglicher aus dem Fürstl. Bischöfl. Renth-Amte 18 Scheffel Weyzen Breßl. Maas zu empfangen, und sind sonsten von allen Bürgerlichen Abgaben, die sich circa auf 40 Rthlr. belaufen, frei gewesen. Wie nun nach Ew. Königl. Majestät Allerhöchst ergangene Ordre der Bürgerschaft das noch vorräthige taugliche Gewehr von Einem Hochlöbl. Gouvernement wiederum verabfolget und mit Einstimmung desselben zu Vermeidung aller Unordnungen beyliegende Schützen Articul entworfen worden; als gehet unser allerdevotestes Bitten dahin, selbige allergnädigst zu approbiren, und der Schützenbrüderschaft die allegirte Emolumente allermildest angedeyhen zu lassen, die wir in submissester Ehrfurcht ersterben 2c.

Die Bestätigung der Schützenartikel erfolgte d. d. Breslau den 5. Februar 1766 in nachstehenden Ausdrücken[10]).

Die Königliche Krieges- und Domainen Cammer hat aus dem unterm 15ten m. p. von dem Magistrat zu Neiß erforderter maßen abgestatteten Bericht ersehen, worinnen die der dortigen Schützen Brüderschafft gehörige insignia und Kleinodien, auch übrige Emolumenta bestehen, ingleichen daß derselben ihr abgenommenes Gewehr vom Gouvernement wieder verabfolget worden, und da die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer übrigens auch gegen die entworfene Schützen-Articul ferner nichts zu errinnern findet; So werden solche approbiret, und dem Magistrat beygehend zurückgeferttiget, und hat er nur darauf zu halten, daß die Articul auch gehörig befolget werden.

Diese bestätigten „Schützen-Brüderschaffts-Articul zu Neiß" lauteten:

1. Alle diejenige, so sich in die Schützen Brüderschafft einverleiben laßen wollen, sollen ihr Bürgerrecht haben, ihre Nahmen ordentlich einschreiben laßen, in die Brüderschaffts Casse baar zwey Rthl. Receptions Gebühr, und dem Schrei-

10) Original in R. A. Vol. II.

der zwey Gg. bezahlen, ingleichen Term. St. Georg 4 und Term. St. Michael 4 sgl. Quartal Geld erlegen.

2. Jeder ist verbunden ohne Ausnahme alle nachstehende Schützen Brüderschaffts Articul auf das Genaueste zuerfüllen, bey Uebertretung eines oder mehrern von denenselben der zuerkandten Strafe bey Untersagung alles fernern Mitschüßens sich willig unterziehen, auch beständig dabey beharren, es wäre denn, daß von denen Eltesten hinlänglicher Ursache halber einem die Entlaßung gegen Erlegung eines Reichsthalers in die Casse bewilliget würde.

3. Sollen von denen sämtlichen Schützen zwey Schützen Eltesten erwehlet, und diesen noch vier andere aus der Brüderschafft angesezet, alsdann von Einem Wohllöbl. Magistrat confirmiret werden, welche jährl. Term. St. Michael von allen Einnahmen, und Ausgaben eine vollkommene Rechnung denen Herren Commissarüs und der Brüderschafft zur Untersuchung und Approbation ablegen.

4. Die Schützen erzeigen aller Orthen denen beyden Eltisten gehörigen Respect, dahingegen auch diese denen Schützen mit gehöriger Bescheidenheit und Schärffe begegnen werden, der Brüderschafft Interesse unausgesezt besorgen, dahingegen sie der Ordnung in Legung derer Gewehre nicht unterworfen.

5. Alles Gottes Lästern, Fluchen, Schimpfen, Schlagen, hönische Wortwechslung, Trunckenheit, Tobackrauchen ist bey Strafe 4 à 12 Gg. verboten.

6. Alle Schützen seind verbunden, zur heil. Pfingst Zeit beyde Herren Könige, sowohl in, als aus der Kirchen zubegleiten, dem Gottesdienst beywohnen, ein Gleiches verstehet sich auf die Aus- und Einführung beyder Könige auf die Schüß Stadt bey 2 à 4 Gg. Strafe.

7. Fangen beyde Könige daß Renn Schüßen an, alsdenn folgen die zwey Eltiste, und die übrige Schützen nach ihrer Ordnung, auf eben diesen Fuß wird das stechen gehalten, wobey jeder sein eigenes Gewehre haben muß, es wäre dann er-

weißlich, daß es währenden Schüßen erst unbrauchbar worden wäre, bei Verlust des Schußes.

8. Sollen alle Streif-Schüße gelten, nnd werden in dem Schüß Stande niemahlen mehr als zwey seyn, welchem das Gewehr dreymahl versaget, oder auch aus Unvorsichtigkeit loßgehet, ist seines Schusses verlustiget.

9. Zweifelt einer an des Zielers Anzeigung, sollen auf Ersuchen von denen Eltisten zwey Schützen beordert werden, desselben Schuß getreulich zu untersuchen, und anzuzeigen gegen Erlegung eines Gg.

10. Alle, welche mit schüssen wollen, müßen sich zu bestimmter Zeit einfinden, oder dem Schreiber ihre Zulaage angeben, währenden würcklichen Schüßen wird kein Probir Schuß ohne specielle Erlaubnis derer Eltisten gestattet, auch ist nicht erlaubet, vor erlegter Zulage um das Gewinnste zuschüßen bey 2 à 4 Gg. Straffe.

11. Kein Schütze darf ohne Einwilligung derer Eltesten schießen anordnen, Gewinnste eintheilen, oder einiger Vorrechte sich bedienen, vielweniger den Schreiber irre machen, oder zu seinem Vortheil bestechen bey Strafe von 4 bis 12 Gr.

12. Das Königreich kan dem nechsten Schuß freywillig einem Bürger abgetreten werden, jedoch müßen beyde Könige sich gefallen laßen, wegen Erlegung des festgesezten Geldes in die Casse Bürgschafft zuleisten, weilen die Brüderschafft weder Verzögerung noch Schaden leiden kann, die Eltisten werden darauf invigiliren, und für alle Reste hafften.

13. Soll von Ostern bis Michael alle Sonntage um das Kleinod geschossen werden und kan niemand als ein Bürger selbes jährlich einmahl gewinnen, doch können Woche, oder ansehnliche Frey Schüße öffters angestellet werden.

14. Alle Schützen sind verbunden, mit dem Pulver, und geladenen Gewehren auf das behutsamste umzugehen, und wird keiner in freyen Felde, Wiesen, Püsche und Waldung mit einem Gewehr außer auf der Schüß-Stadt sich blicken

lassen, wodurch auch nur gedacht werden könnte, der Jagdt ein Schaden zu machen, welcher darwieder handelt, hat ausser der in den Königl. Jagd Patenten verwürkten Straffe 10 Rthl. in die Brüderschaffts Casse ohne Nachlaß zu erlegen.

15. Ist niemanden erlaubt, währenden Schießen die Länge, oder die Quere über die freye Schüß Stadt vor, oder hinter der Mauer zu gehen, zu reiten, zu fahren, wer dieses demnach thut, und unglücklich seyn solte, die Schuld sich allein geben muß.

16. Jeder so die Scheibe getroffen, rühret das rothe, der aber gefehlet das weiße Fähnel an, ein Gleiches geschiehet mit Übergebung des Kränzels bey Strafe 1 Gg.

17. Kein Schütz wird sich weigern, wenn er in Verrichtungen der Brüderschafft von denen Eltisten befehliget wird, daß ihm aufgetragene treulich zuerfüllen, jedoch werden auch die Eltesten selbst ihre persöhnliche Bemühungen wo nöthig nicht sparen.

18. Jeglicher Schütz ist gehalten, daß ihme bey Einschreibung in die Brüderschafft übergebene Büchel, und gedrukte Schützen Regeln in Acht zu nehmen, und selbe öffters durchzulesen.

19. Alle Schützen seind verbunden, wenn einer aus der Brüderschafft verstorben, selben nach geschehener Einladung des Schreibers zu Grabe zu begleiten, und den bestimmten Tag dem heil. Meeß Opfer beywohnen, oder sich gehörig entschuldigen lassen bey 4 Gg. Strafe.

20. Das Bley von denen Kugeln bleibt dem Ziehler ganz allein, mit dem Beding selbes lediglich wiederum an Schützen um einen festgesezten Preiß zuverkaufen.

21. Alle diese Articul seind die sämtlichen Schützen verbunden auf das Genaueste zuerfüllen, einig, friedlich, vorsichtig, und wohl anständig sich aufzuführen, auch alles was guter Ordnung, und Policey zuwieder, gänzlich zuvermeiden, wodurch ein Hochlöbl. Gouvernement, hohe Obrigkeiten, und jedermänniglich an diesem Exercitio ein Gefallen

bezeige, und die Brüderschafft hierdurch mehr und mehr in Aufnahme komme, und honoriret werden möge.[11])

Der Magistrat fertigte den 25. Februar 1766 eine vidimirte Abschrift[12]) der Artikel und ihrer Bestätigung für die Schützenbrüderschaft aus, knüpfte aber die Auslieferung derselben an die in folgendem Rescripte[13]) (d. d. den 22. April 1766) ausgesprochenen Bedingungen.

Einer hiesigen Löblichen Schützen Brüderschafft ertheilen Wir auf ihr Exhibitum d. d. 9ten et præs. 10ten m. ps. hiermit zur Resolution, daß wir ihrem Ersuchen gemäß den Herrn Cämmerer Klose zum zweyten Commissario bey ihrer Löblichen Brüderschafft constituiret, auch die von derselben per Vota vorgeschlagene Kaufleute Heinrich Arledt und Johann Tasso zu Aeltesten, die Bürger Carl Lilge, Johann Stief, Ignatz Seippel und Johann Fischer zu Deputirten nnd die Bürger Frantz Batlach und Anton Anders zu Substituirten bestättiget und confirmiret haben, und ihnen die hierzu erforderliche Signatur ausfertigen laßen, auch der Löblichen Brüderschafft die von Einer Hochpreißl. Königl. Krieges- und Domainen-Kammer allergnädigst ap-

11) Diese Artikel (Statuten) sind bis auf die neuste Zeit (1849) im Wesentlichen unverändert geblieben. In einem vor einigen Jahren gemachten Abdrucke sind 22 Artikel, indem nur der obige 18. Art. ausgelassen und zwischen dem 20. und 21. Art. zwei neue eingeschaltet worden sind, nämlich: 1) „Derjenige Schütze, der durchs Jahr nicht sechsmal ums Kleinod mitgeschossen hat, kann weder Ritter noch König werden, und 2) muß ein jeder Schütze sich gleich andern eine Uniform anschaffen, und damit temporibus festivis erscheinen, und zwar in einer grünen Uniform mit grünem sammtenen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe Knöpfe, mit 2 vergoldeten Lilien auf den Schößeln, auf der rechten Schulter einen Dragoner von gedrehter Candille, auf der linken Schulter eine schmale Tresse, grüne lange Beinkleider, einen Hut mit Cordons agrafe und schwarz und weißer Kokarde, einen schwarzen Federbusch, einen Säbel mit Porte-épée von Gold und schwarzledernen Koppel mit vergoldetem Adler auf der Brust, wie solches jetzo bestimmt ist."

13) A. Nro. 15.

13) Ebenda.

probirten Schützen Articul und zwar in forma probante extradiret werden sollen, sobald die bey Einer hiesigen Hochfürst. Bieschöfl. Regierung bishero verwahrt gewesene, und der Löblichen Schützen Brüderschafft von derselben im vorigen Jahre retradirte Schützen Kleinodien und so genannte Patzen, der von wayl. Bieschof Caspar d. d. Neyss den 1. Aug. 1570 der Löblichen Schützen Brüderschafft gnädigst ertheilten und von Wayl. Bieschof Carl Ferdinand Printzen von Pohlen und Schweden d. d. Wischkow den 6. Octobr. 1650 gnädigst confirmirten Policey- und Schützen Ordnung gemäß, Magistratui zur Verwahrung ad Curiam wieder übergeben worden.

Die Schützengilde genügte der gestellten Anforderung den 15. Mai 1766 durch Uebergabe von ihren noch vorhandenen Kleinoden durch ihre bisherigen Aeltesten[14]).

Inzwischen war die Schützenbrüderschaft auch in den Besitz der nöthigen Gewehre gekommen. Sie machte den 28. März 1765 folgende Bittschrift[15]): Der Königl. Majestät haben nach dem erfolgten höchst schätzbahren Frieden der hiesigen Bürgerlichen Schützen-Brüderschafft auf ihr Allerunterthänigstes dißfälliges Bitten Allergnädigste Erlaubnüs zum Scheibe-Schüssen angedeihen lassen, vor welch uns widerfahrne Allerhöchste Huld Ewer Königl. Maytt. wir allerunterthänigst-fußfälligsten Dank hiemit abstatten. Wann dann nun aber der hiesige Commendant Herr General von Grant Hochwohlgeb. Seel. Gedächtnüs der Schützen-Brüderschafft aus dieser Ursach, daß Ihme von Ewer Königl. Maytt. Hochpreyßlichen Krieges- und Domainen-Cammer Allerhöchst Deroselben dißfälliges Cabinets-Resolutum in Abschrifft nicht communicirt worden wäre, die Retradirung derer deponirten Bürgerlen Gewehren nicht bewilligen wollen, ohne dieselbe aber, und des ehemah-

14) Protocoll in R. A. Vol. II.

15) A. Nro. 1.

ligen Cämmerey Genußes, welchen aus der von Einem Löbl Magistrat unter den 4ten mens. curr. angestelten Recherche, und aufgenommenen Protocoll Ewer Königlen Maytt. Allergnädigst zu ersehen geruhen, der unß Allergnädigst ertheilten Freiheit nicht genußbar machen können. Aldieweilen unser Commendant, und Herr General Lieutenant von Diericke Excellenz ebenfals auf die Erhaltung des Allerhöchsten Cabinets Resoluti beharret, Als haben an Ewer Königlen Maytt. unser Allerunterthänigste preces widerholt gelangen lassen sollen, ob Allerhöchstdieselben nicht Allergnädigst geruhen wollen, die oberwehnte Cabinets Rosolution an den hiesigen Herrn Commendanten, Herrn General Lieutenant von Diericke Excellenz communiciren zu lassen, und den ehemahligen gehabten Cämmerey Genuß Allermildest zu confirmiren.

Hierauf erwiederte die Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Breslau den 3. Mai 1765: Da dem Antrage der Schützen Brüderschafft zu Neisse vom 28em Mart. c. gewillfahret und solchem gemäß des Herrn General Lieut. v. Diericke Excellenz die Königl. Cabinets Ordre, vermöge welcher der Schützen Brüderschafft, sowohl das Scheiben Schüßen verstattet, als auch das abgenommene Gewehr wieder verabfolget werden soll, dato communiciret worden, so wird derselben solches hiedurch bekannt gemacht. [16])

An den Neisser Magistrat erließ dann dieselbe Kammer d. d. Breslau den 26. Mai 1765 nachstehendes Schreiben: [17]) Es hat die Schützen Brüderschaft zu Neisse Ansuchung gethan, es in die Wege zu leiten, daß ihr das abgenommene Gewehr Behufs des nachgegebenen Königs Schüßens retradiret werden möchte. Des Herrn General Lieutenant v. Diericke Excellenz sind auch, nachdem Ihnen die dieserhalb ergangene Königl. Ordre communiciret worden, hiezu bereit, haben

16) Original in A. Nro. 1.

17) Original in R. A. Vol. II.

aber angetragen, daß zuvorderst zu Verhütung aller desordres Magistratus mit Einstimmung Eines Hochlöbl. Gouvernements ein ordentlich reglement für die Schützen Brüderschafft anfertige und ihr einen sichern mit Schranken und Schieß Mauern versehenen Platz anweise, auch dahin sehe, daß keine Unordnungen vorgehen. Magistratui wird also hiedurch anbefohlen, solches alles in gedachter Maaße zu bewerckstelligen, und da Se Excellenz noch zu gleicher Zeit erwehnet, wie die dortige Bürger sich unterfangen, mit Gewehr auf den Feldern herumzugehen, solche abzusuchen, das Feder Wildpret von den Eyern wegzuschießen, und auf solche Art die Jagd sehr zu turbiren; so hat Magistratus der Schützen Brüderschaft sowohl, als sämtlichen Bürgern solches aufs schärfeste zu untersagen und die Contravenienten ernstlich zu bestrafen.

Die Schützenbrüderschaft überreichte endlich den 31. Juli 1765 dem Magistrate folgende Quittung [18]) mit der Bitte, dieselbe zu attestiren.

Wir Endes unterschriebene sämtl. Schützenbrüderschaft alhier urkunden und bekennen hiemit, daß uns auf Veranlassung des hiesigen Hlöbl. Gouvernements dasjenige Gewehr, welches wir zum Scheibe Schüßen laut Specification gebrauchet, von dem H. Obrist von Holtzmann Hwg. auß dem Bürgerl. Gewehr Depositorio (Zeughause) verabfolget worden, wogegen wir uns hierdurch in solidum einer vor alle, und alle für einen verbindlich machen, erforderlichen Falls nach specificirte Gewehr Stück für Stück auf Ordre des hiesigen Gouvernements wieder abzuliefern, ohne dagegen die mindeste Exception oder irgend einen Anstand zur Wiederablieferung zu machen. Zu mehrer Bestärkung haben wir sämtl. Schützen-Brüderschaft dieses aigenhändig unterschrieben. [19])

---

18) R. A. Vol. II.

19) Es folgen 55 Unterschriften. Nach der Specification (R. A. Vol. II.) über 200 Stück bürgerliche Gewehre, wie solche gegen 8 und 4 Gg

1765 den 29. und 30. September wurde das erste Mal wieder um das Königreich geschossen. Hierbei wurde erster oder Musqueten-König der Kaufmann Johann Tasso, erster Ritter der Schützenälteste Carl Leopold Büttner, zweiter oder Rohrkönig der Zinngießer Johann Gottlieb Gerhold, und zweiter Ritter der Schützenälteste Bäckermeister Mattheß Arleth. Die neuen Könige wurden mit fliegender Fahne unter Pauken- und Trompeten-Schall in ihre Behausung eingeführt, wo aus einem silbernen Pokale ihre und der ganzen Brüderschaft Gesundheit getrunken wurde. [20])

Von nun an wurde regelmäßig alljährlich am Pfingstfeste das Königsschießen gehalten, wobei am Montage der Musquetenkönig und ein Ritter, am Dienstage der Rohrkönig und ein Ritter durch die besten Schüße bestimmt wurden. Die Anzahl der Schützen mehrte sich. 1763 waren 46, 16 alte und 30 neue; 1768 54; 1769 62; 1771 71. [21])

§. 20. Erwerbung einer neuen Schießstätte und Erbauung eines neuen Schießhauses.

Die Schützenbrüderschaft richtete den 12. März 1766 an den Magistrat eine Petition [1]) folgenden Inhalts: Sie habe ihn mit ihren Eingaben [2]) vom 15. Juni, 31. Juli und

Lösegeld den Eigenthümern verabfolget, 20 Stück gezogene und 6 Stück glatte taxamäßig verkauft, theils an die Zünfte vertheilt und der Ueberrest auf das Rathhaus wieder deponirt worden, wurden 26 Röhre oder Musqueten (gezogene) und 42 Flinten (glatte) an die Eigenthümer zurückgegeben, 20 Musqueten und 6 Flinten (für 33½ Rthl.) verkauft, 71 Flinten an die Zünfte vertheilt und 9 Musqueten und 26 Flinten auf dem Rathhause deponirt; also 55 gezogene und 145 glatte alte Gewehre.

20) Rechnung in A.

21) A. Nro. 18 und Rechnungen.

1) A. Nro. 1.

2) Originale in R. A. Vol. II. Darin sagt die Brüderschaft, sie hätte zur Errichtung ihres benöthigten Schieß-Hauses und Platzes den ihr von dem Magistrate schon vorlängst vergünstigten Flecken hinter der ehemaligen Maulbeerbaum-Plantage längs dem Neißflusse in Besitz ge-

zuletzt vom 4. October 1765, und zwar in ersteren beiden um Confirmation des angewiesenen Fleckens zur Schießstatt, in letzterem aber um Ueberlassung der ehemaligen Maulbeerbaum-Plantage gebeten, sei aber bis jetzt ohne alle Resolution verblieben. Weil jedoch die beste Zeit zu Anlegung eines Gartens vorhanden sei, so ersuche sie den Magistrat, ihren Bitten zu deferiren.

Den 24. März 1766 wurde dann zwischen dem Magistrate und den Deputirten der Brüderschaft eine Verhandlung [3]) über den Platz aufgenommen, welcher jener statt des alten durch die Fortification eingegangenen Schießplatzes [4]) angewiesen und abgetreten werden sollte. Es war derjenige, auf welchem ehedem die Maulbeerplantage angelegt gewesen, welche aber im Kriege durch die Wagenburg ruinirt worden war. Er hatte eine Aussaat von 3½ Scheffeln, der Boden desselben war aber an sich schlecht und auch öfters der Ueberschwemmung unterworfen, so daß der etwaige Ackerertrag nicht höher als zum dritten Korne angenommen werden konnte. Daher verlangte der Magistrat, es sollte für den Scheffel 1 Rthl. 9 D. jährlicher Canon an die Kämmerei entrichtet werden,

---

nommen, und das Gouvernement hätte nach geschehener Anfrage ebenfalls Nichts wider sothane Einrichtung auf eben diesem Orte einzuwenden gefunden. — Der Magistrat sollte es in die Wege leiten, daß der Brüderschaft der Platz, wo ehemals die Maulbeerplantage gewesen, zu Anlegung eines Gartens überlassen werden möchte, weil bekannt wäre, daß sie keinen Zwinger oder andern Ort hätte, wo dem Magistrate und anderen Honoratioren eine Recreation verschafft werden könnte.

3) Protocoll in A. Nro. 1 und 3.

4) Nach einer protocollarischen Aussage der Schützen (d. 17 October 1767. A. Nro. 3) war die vorige Schießstätte so nahe an der Festung gelegen, daß der Commendant von Grant Bedenken trug, der Schützenbrüderschaft dort die Schießstätte etabliren zu lassen, überdieß der Platz, worauf das eingeäscherte Haus gestanden, in die Festungswerke gezogen, mithin nicht möglich gewesen, theils wider den Willen des Commendanten, theils in Ermangelung der Länge, theils weil der Zugang dahin durch die daselbst angelegten Festungswerke versperrt worden, gedachte Schießstätte daselbst zu etabliren.

wenn der Platz der Schützenbrüderschaft eigenthümlich abgetreten würde, diese aber wollte sich nur im Ganzen zu 3 Rthl. preuß. Cour. als einem perpetuirlichen Grundzinse verstehen. Der Magistrat nahm dieß Anerbieten bis zur ferneren allerhöchsten Approbation an und es wurde beschlossen, das **Decretum alienandi** bei der bischöflichen Regierung und dann die Approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer zur Veralienirung einzuziehen.

Wegen dieses neuen Schießplatzes klagten die bürgerlichen Mährengäßner bei der bischöflichen Regierung gegen die Schützengilde den 28. April 1767. Es wäre allgemein bekannt, daß sich die Mährengäßner der uneingeschränkten Hutung und Weide für ihr Pferde-, Rind- und Schwarzvieh vor dem Breslauer Thore vom Ende des ehemaligen in seinen noch sichtbaren Gränzen befindlichen, nunmehr aber wieder cassirten städtischen Plantage-Gartens (vordem der Fliegel benannt) zwischen dem Neißfluße und der Mährengasse bis an den sogenannten Stadtteich unterhalb des Rochuskirchleins über rechtsbewährte Zeiten beständig, ruhig und ungestört bedient hätten, ohne davon einen Canon an Jemanden, oder die sogenannte Hirtenschütte **ad extra** abzurichten, und zu verrechnen; dagegen hätte sich die Schützenbrüderschaft vor einem Jahre angemaßt, einen Theil dieser Viehweide zu occupiren, auf ihn ihre Schießmauer und Hütten als **nova opera** zu etabliren, den Flecken von ungefähr 3 Scheffeln Aussaat gegen einen gewissen Zins zum Anbau zu vermiethen, mit Gräben zu versehen, mit allerhand lebendigen Bäumen zu bestellen, und auch mit Latten und sonst noch lebendiger Maßen zu verzäunen; dadurch würde nicht nur die Hutung und Weide sehr behindert und geschmälert, sondern wohl auch gar die tägliche nothwendige Ueberfahrt über den Neißfluß samt der nützlichen Befischung desselben in Zeit des oftmaligen Schießens aus den Feuergewehren gegen das Intresse des Bisthums sehr unsicher und gefährlich gemacht, wobei auch zugleich das in der Nähe

weidende Vieh in Gefahr käme; sie bäten daher um rechtliches Erkenntniß, daß ihnen die uneingeschränkte Gerechtigkeit zuerkannt, und sie in deren Besitz geschützt werden möchten, daß die Verklagten schuldig wären, ihre neuen Etablissements an Mauern, Hütten und Zäunen (nebst Einstellung ihrer Schießübung an dem gedachten Orte, zumal derselbe dem offenen Fahr- und Fußwege allzu nahe angelegen,) wieder schlechterdings und bei Vermeidung empfindlicher Strafe entweder zu demoliren, oder wohl gar mit den eingepflanzten Bäumen dem **Domino directo Fundi** zu überlassen, dann den von ihrem Miethmanne im verflossenen Jahre gezogenen Ackerzins den Klägern einzuantworten, und die von ihnen aufgeworfenen Gräben in den früheren Zustand zu bringen. Im Verlaufe des Processes suchte dagegen die Schützenbrüderschaft ihr Recht nachzuweisen: „der Magistrat hätte ihr befugter Weise einen Platz an der sogenannten Maulbeerplantage angewiesen, sie hätte diesen 1764 zu einem Schießplane dergestalt sicher angelegt, daß Niemand in der dortigen Gegend während des Schießens etwas zu besorgen hätte; und seit dieser Zeit wären die Schießübungen ruhig gehalten worden, und das Vieh hätte ungehindert weiden können. Sie hätte den Plan auf beiden Seiten mit Gräben und Latten eingefaßt, einen lebendigen Zaun angelegt, und eine beträchtliche Anzahl Maulbeerbäume (1766) setzen lassen, welche nicht geringe Hoffnung gäben, den von dem Könige in diesem Stücke vorausgesetzten allgemeinen Nutzen gewissermassen zu erfüllen." Der Gemeindehirt der Mährengasse trieb auf Geheiß des Scholzen, der deßhalb auch auf Befehl des Steuerraths Schröder arretirt wurde, das Vieh auf die Plantage, wobei der Zaun und die Maulbeerbäume beschädigt wurden, und das Vieh wurde wieder gewaltsam weggetrieben. [5])

Die Kriegs- und Domainen-Kammer trug d. 31. August 1767 die Untersuchung der Sache dem Landrath von Brau-

---

5) A. Nro. 11.

chitsch und dem Steuerrath Schröder auf, welche d. 17. October 1767 die Parteien zu Protocoll vernahmen, und entschied den 14. Sept. 1770 die Streitigkeit dahin, daß die Schützenbrüderschaft in dem ruhigen und ungestörten Besitze der neuen Schießstätte und der darauf angelegten Maulbeer-Plantage belassen, statt dessen aber die alte Schießstatt über dem Neißfluße der Mährengassner Gemeinde zur Mithütung von dem Magistrate, jedoch unbeschadet des dem letzteren sowohl über diese beide als überhaupt über sämtliche Hut-Weiden vor allen Thoren der Stadt nach seinem **asserto** competirenden Eigenthums-Rechts und **citra consequentiam ad casus futuros**, angewiesen werden.

Wegen der langen Ungewißheit über den streitigen Besitz ging die Maulbeerplantage fast ganz ein, so daß die Schützengilde durch den Steuerrath Schröder auf höheren Befehl (9. Januar 1771) zur Wiederherstellung und Erweiterung ermahnt werden mußte, wofür sie auch noch 1773 sorgte.[6])

Zu dem neuen Schießplane erwarb die Gilde 1776 noch einen Flecken vor dem Schießhause.

Die Communität der Stadt Neisse hatte (nach Ausweis des bei Gelegenheit der Theilung der Viehweide vor dem Breslauer Thore den 7. März 1776 aufgenommenen Protocolls) denjenigen Flecken beim Schießhause, welchen die Percipienten der gedachten Viehweide derselben als ein Aequivalent für die in **puncto vindicationis** dieser Weide gehabten Proceßkosten **jure Dominii** überlassen hatten, wiederum der Stadt-Kämmerei eigenthümlich abgetreten. Den 23. November 1776 erbot sich die Schützenbrüderschaft durch ihre Aeltesten, einen jährlichen Grundzins von 1 Rthlr. **in recognitionem Dominii** der Kämmerei zu entrichten, wenn ihr dieser Flecken, der nach genauer Ausmessung 1 Morgen 101 Quadratruthen enthielt, eigenthümlich überlassen würde, und

6) A. Nro. 8.

die Commission des Magistrats acceptirte dieß bis auf Approbation. [7])

Die Schützenbrüderschaft verpflichtete sich ferner für die Ausübung des Branntwein-, Bier- und Kaffee-Schankes im Schießhause einen jährlichen Canon von 10 Rthlr. der Kämmerei zu erlegen, wie folgendes Protocoll (vom 25. Februar 1777) näher besagt. [8])

Nachdem die hiesige Schützenbrüderschaft in ihrem vor dem Breslauer Thore unter der Stadt-Jurisdiktion befindlichen Schießhause die Wirthschaft und Schankgerechtigkeit exerciret, dieselbe solchergestalt auch verbunden, der Kämmerei **pro exercitio juris** einen gewissen jährlichen **Canon** zu erlegen, so wurde die Schützenbrüderschaft hierüber **constituirt** und erschienen **prævia adcitat.** die Aeltesten derselben, der Kaufmann Arledt und Tasso, mit denen dahin übereingekommen wurde: daß vorgesagte Schützenbrüderschaft alljährl. **termino Georgii** der hiesigen Kämmerei vor den im Schießhause zu treibenden Brandwein-, Bier- und Koffee-Schank 10 Rthlr. **pro Canone annuo** bezahlet, wobei sich von selbst verstehet, daß diese Abgabe sich **exclusive** des etwanigen **Servisses** verstehet, welcher der Kämmerei nicht **præjudiciren** kann, und endlich wenn über kurz oder lang die Schankgerechtigkeit in besagtem Schießhause **cessiren** sollte, auch der diesfällige

---

7) Protocoll in A. Nro. 1 und 3.

8) Copie in A. Nro. 1. Diese Gerechtigkeit des Bier- und Branntwein-Schankes suchte Johann George Wenski, Kretschmer auf der Mährengasse, i. J. 1773 der Schützengilde streitig zu machen, und es wurde darüber ein Proceß geführt, welchen die Kriegs- und Domainen-Kammer durch den vierten Sentenz (d. d. Breslau den 11. Juni 1781) endete, daß der Kläger mit der angestellten Klage abzuweisen, die verklagte Schützengilde aber schuldig und verbunden sei, sowohl durch sich selbst, als durch den Miether des Schießhauses durch Abhaltung der Gäste oder Musikanten sich aller Beeinträchtigungen zu enthalten. 1790 und 1791 erhob der Kretschmer Franz Klein Beschwerde wegen Musikhaltens im Schießhause; die Sache scheint endlich friedlich ausgeglichen worden zu sein. A. Nro. 12.

Canon wegfallen sollte; und gehet im übrigen der **term. solut.** von 1776 an, so daß **term. Georgii c.** der erste **Canon** bezahlt wird.

Den 28. August 1792 fand eine Verhandlung [9]) zur Ausmittelung des Besitzstandes von dem auf der Mährengasse gelegenen Schießhause Nro. 141 Statt; der Schützenälteste Franz Fincke bat dabei den Magistrat, das Schießhaus der Schützengilde zu verschreiben und den Verschreibungsbrief ausfertigen zu lassen.

Der endlich 1794 vollzogene Kaufcontract [10]) lautet:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß heut unten gesetzten **dato** zwischen dem hiesigen Königl. Stadt- und Polizei-Direktor und **Magistrat** als Verkäufernn an Einem und der Schützen-Gülde als Käufern am andern Theil, nachstehender Kauf Kontract errichtet und vollzogen worden.

Es verkaufet und überläßt nämlich der hiesige **Magistrat**, bis auf **Approbation** Einer Kgl. Hochpreisl. Krieges und Domainen-Kammer, in Folge eines bereits unterm 24. März 1766 getroffenen Abkommens, den vor dem Breslauer Thore am Neißfluß gelegenen Flecken Acker von 3½ Scheffel Aussaat, worauf bereits das Schießhaus erbaut, und ein Garten angelegt worden, so wie den bereits in seinen richtigen Rainen und Grenzen befindlichen Flecken Acker vor dem Schießhause von Einem Morgen 101 □Ruthen Acker, der hiesigen Schützen-Gülde, für einen jährlichen Grundzins von vier Reichsthaler; der Grundzins wird alljährlich **termino Michaelis** in schwer Preuß. Kurrant an die Neisser Stadt-Kämmerei erlegt, es mag die Benutzung von diesem Ackerfleck groß oder minder bedeutend sein. Dagegen aber entrichtet die Schützengülde weiter kein besonderes Kaufgeld. Diesem Grundzins unverkürzt entrichtet die Schützengülde für den im Schießhause treibenden Brandwein-, Bier- und Kaf-

---

9) Protocoll in A. Nro. 1.

10) Copie in A. Nro. 1.

fee-Schank an die Kämmerei jährlich Termino Georgi einen **Canon** von zehn Reichsthaler; außer denen sonst davon gefälligen Abgaben, so lange dieser Schank exerzirt wird; hört derselbe einmal in der Folge auf, so darf auch dieser **Canon** weiterhin, auf diese Zeit als der Schank nicht betrieben wird, nicht entrichtet werden. Weder in Absicht der Acker-Aussaat noch des Schanks, wird der Schützengülde von Seiten des Magistrats einige Eviktion geleistet, und es kann solche die Schützengülde zu keiner Zeit fordern.

Kauf-, Konfirmations- und damit verbundene Kosten berichtiget die Schützengülde.

Schlüßlich und zuletzt entsagen beide Theile allen und jeden ihnen gegen vorstehenden Kauf und resp. Abkommen zustehenden Ausflüchten und Einwendungen, und haben sie gegenwärtiges Instrument eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Neisse, den 10. März 1794.

(L. S.)

Director, Burgermeister und Rath.

Stegmann. Friese. Brandes. Reichmeister. Selbstherr. Gerike. Reder.

(L. S.) **Finck. Kunhart.** Schützen-Eltisten.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigte[11]) **d. d.** Breslau den 21. März 1794 diesen Contract.

Ueber die auf der neuen, auf dem linken Neißufer gelegenen Schießstätte gemachten Bauanlagen kann nur Weniges berichtet werden. 1765 wurden dort eine neue Schießmauer und eine neue Schießbaude aufgeführt.[12]) Den 2. Mai 1768 wurde in einer Versammlung der Schützenbrüderschaft beschlossen,

---

11) Copie der Confirmation in A. Nro. 1. Die **Recognitio super facta intabulatione tituli possessionis** von der Besitzung zu Mährengasse für die Schützengilde wurde vom magistratualischen Stadtgerichte zu Neisse den 25. April 1794 ausgestellt. Copie in A. Nro. 1.

12) Rechnungen. Schon 1763 wurde eine Schießbaude oder ein Schießstand gebaut und das Schießen geübt.

daß das Schießhaus erbaut werden sollte; sie überließ den Aeltesten und Deputirten, wie sie den Bau am billigsten und vortheilhaftesten noch in diesem oder im künftigen Frühjahre zu führen gedächten.[13]) Aber erst 1771 wurde der Bau des Schießhauses begonnen und dasselbe wenigstens unter Dach gebracht; 1772 wurde es ausgebaut; 1773 war es schon vermiethet.[14])

Die neue Schießstätte litt oft durch die Ueberschwemmungen der Neisse. Sie wurde z. B. 1777 im Mai durch das einige Tage dauernde große Wasser ganz überflutet, wobei eine Stube des Schießhauses auf einige Zeit unbrauchbar wurde.[15]) 1783 den 23. Juni machte die überaus hoch gehende Neisse einen großen Einriß in das Grundstück, und der damals an und bei dem Schießhause angerichtete Schaden wurde gegen 980 Rthlr. geschätzt; die Maulbeerbaumplantage wurde völlig vernichtet.[16])

§. 21. Verwerfung eines neuen Artikels.

Den 22. Mai 1769 bat die Neisser Schützenbrüderschaft die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer, ihr als einen Artikel zu bestätigen, daß künftig jeder, welcher den ersten Tag (nämlich um den Musqueten-König) mitschießen und dieses Königreich behaupten wolle, entweder schon selbst Bürger sei, oder dessen Frau bereits das Bürgerrecht erworben,

13) A. Nro. 18. 1769 wurden die Schützen ersucht, einen beliebigen Beitrag zur Anfertigung des neuen Schießstandes zu geben.

14) A. Nro. 40 und Nro. 9 und Rechnung. Bei dem 1793 ausgeführten, gegen 400 Rthlr. kostenden Baue wurde das bisherige Zielerhaus weggerissen, und dafür ein besonderer Schießstand aufgebaut, für den Zieler aber eine Wohnung im Schießhause angebracht. A. Nro. 14 und 39. — 1796 wurde auch am Schießhause gebaut, insbesondere dieses nach der Wasserseite um 20 Fuß verlängert, wozu das nöthige Holz auf Verwenden des Polizeidirectors Stegmann kostenfrei gewährt wurde. A. Nro. 20 und 39.

15) A. Nro. 18.

16) A. Nro. 30 und 38 und R. A.

und bürgerliche Onera trage, so wie für den zweiten Tag für den Rohrkönig nur ein wesentliches Erforderniß sein solle, daß derselbe ein Schütze sein müsse, ohne Bürger zu sein, und folglich Instanz-Personen und Honoratioren das Rohrkönigreich erwerben können. Schon 1768 habe die Brüderschaft in Betreff des Rohrkönigs diese Einrichtung beschlossen, um dadurch mehrere eigentliche Honoratioren zum Beitritt zu bewegen, und zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben, namentlich für das zu erbauende Schießhaus, der Kasse Nutzen zu schaffen; die Rathscommissarien, denen dieser Artikel 1768 vor dem Pfingstfeste vorgelegt worden, haben ihn ohne Bedenken unterschrieben, da erwiesener Massen schon in vorigen Zeiten sogar Geistliche das sogenannte Rohrkönigreich haben erlangen können, wie denn z. B. 1731 der Weltpriester Trabinger Rohrkönig gewesen, und von einem Canonicus Nicolaus Prauß sein silbernes Wappen wirklich unter den Schützenbatzen sich befunden. Den zweiten Pfingstfeiertag 1768 sei der hiesige **Doctor Medicinæ** Göbel Rohrkönig geworden, und als solcher eingeführt worden, das ganze Jahr hindurch habe Niemand darüber ein Bedenken geäußert; erst den 10. Mai 1769 Nachmittags habe der hiesige **Consul dirigens**, Hofrath Kroll, den ersten Schützenältesten Arledt zu sich rufen lassen, und ihm aufgegeben, dem Doctor Göbel zu sagen, daß er den kommenden Dienstag als Rohrkönig nicht könne ausgeführt werden, wenn er nicht vorher entweder selbst oder **per Reversales** binnen diesen Tagen das Bürgerrecht erwerbe; Göbel habe aber erklärt, daß er lieber das erworbene Königreich aufgeben, als nunmehr auf die letzte Stunde das Bürgerrecht suchen wolle. Die Schützenbrüderschaft habe sich über dieses seltsame Benehmen des Consuls Kroll höchlich verwundert, der auf dem Schießplatze und auf dem Rathhause seine Gratulation ausgesprochen habe, da zumal Göbel schon die **Commoda** des Königreichs genossen und die vorzüglichsten, beim Hinausführen vorkommenden **Incommoda** bestritten habe. Die Brüderschaft habe gleich-

wohl dem Verlangen Krolls nachkommen wollen, aber der Generallieutenant von Diericke, der solches erfahren, habe durch den zweiten Aeltesten Tasso und den Deputirten Stieff ihr bekannt machen lassen, daß er, wofern der Doctor Göbel, einmal anerkannter Rohrkönig, nicht als König ausgeführt werde, den Schützen die Thore sperren und den Auszug verhindern lassen werde. Diese Drohung habe die Schützen bewogen, den Doctor Göbel zur bestimmten Zeit hinauszuführen. Die Schützen hofften, es würde ihnen dieser Fehler verziehen werden.[1])

Auf diese Vorstellung antwortete die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Breslau den 5. Juli 1769, sie habe ersehen, welchergestalt und aus was für Beweg-Ursachen die Brüderschaft um die Genehmigung bitten wolle, daß auch derjenige ein Rohrkönig werden könne, der ein bloßer Schützenbruder ist, ohne Bürger zu sein. Da es aber nicht nur in dem Ferdinandschen **Privilegio** gegründet, sondern auch in den unterm 5. Februar 1766 approbirten Schützenartikeln §. 1. festgesetzt worden, daß jeder, so sich in die Schützenbrüderschaft einverleiben lassen will, das Bürgerrecht haben müsse, so habe es nicht nur fürs Künftige hiebei sein Bewenden, sondern der im vorigen Jahre Rohrkönig gewordene Doctor Göbel sei auch gehalten, entweder das Bürgerrecht noch zu gewinnen, oder die genossenen Königs-Emolumente wieder zu restituiren.[2])

Dasselbe wurde unter demselben Dato dem Neisser Magistrate auf das, was er unterm 16. Mai 1769 in Beziehung auf Göbel angezeigt und vorgestellt hatte, erwiedert, dabei jedoch dem Kroll nachdrücklichst verwiesen, daß er die Sache erst bei Endigung des Schützenkönigreichs in Bewegung gebracht, anfangs aber ganz ruhig gewesen; es verrathe dieß eine Animosität gegen die Schützenbrüderschaft oder das Gouver-

1) A. Nro. 18.

2) Original in A. Nro. 15.

nement, und es wolle die Kammer ihn hiermit alles Ernstes warnen, sich dergleichen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls er höchst unangenehme Verfügungen unfehlbar zu gewärtigen habe.[3])

§. 22. Die Schützenkönige erlangen Servis-Freiheit.

Die Schützengilde richtete d. d. Neisse den 12. September 1770 an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer folgendes Gesuch: der König habe geruht, das Retablissement der Neisser Gilde zu verstatten, und jene Privilegien, die die Vorfahren der Schützen erworben, zu bestätigen; nun wären ehedem der Musqueten- und der Rohrkönig unter anderen Zuflüssen auch von dem Steuer-Beitrage eximirt gewesen, es müßten aber diese noch zeithero ungeachtet der ehemaligen Exemption den Servis, wie solcher auf sie repartirt worden, monatlich entrichten; sie bäte daher, beiden Königen in Surrogatum der Steuer-Exemption die Servis-Freiheit zu accordiren, und dieserhalb das Nöthige an den Neisser Magistrat verfügen zu lassen. [1])

Auf dieses Ansuchen genehmigte die Kammer, daß den beiden Neisser Schützenkönigen, wie in anderen Städten gebräuchlich, die Servis-Feiheit angedeihen könnte, und machte d. d. Breslau den 21. September 1770 solches der Schützenbrüderschaft selbst und dem Neisser Magistrate bekannt, der das Servis-Amt darnach gehörig instruiren sollte. [2])

Durch ein Circulare d. d. Breslau den 15. Juli 1778 wurde festgesetzt, daß die Servis-Freiheit der Schützenkönige künftig nur von einer Possession, und sodann auch nur von der Nahrung, dem Brauen, und allenfalls von dem zum Hause gehörigen Garten Statt haben sollte. [3])

---

3) Original in R. A Vol. II.

1) A. Nro. 18.

2) A. Nro. 18 und R. A. Vol. III.

Die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer machte d. d. Breslau den 16. Mai 1782 durch ein Schreiben an den Kriegs- und Steuerrath Ludendorff in Brieg bekannt: sie sei entschlossen, die Servis-Freiheit der Schützenkönige auf ein Fixum zu setzen, weil diese Freiheit, je nachdem sie Männern von starkem oder unbedeutendem Gewerbe zu Theil geworden, bisher so unverhältnißmäßig gewesen, obgleich sie es nicht hätte sein sollen, da die Schützenkönige die Emolumente bloß wegen des besten Schusses erhalten, und also in dieser Rücksicht gleiche Rechte haben. Daher sei nöthig, zuverläßig zu wissen, was für Städte zum Königschießen berechtigt sind, ob das Königschießen alle Jahre, oder erst in zwei oder mehrern Jahren gehalten, ob mehr als ein König durch den Schuß gewählt wird, wie viel der Servis, der den Schützenkönigen durch 6 Jahre zu Theil geworden, beträgt, und wie viel derselbe per fractionem in einem Jahre macht. Nach der Nachweisung des Neisser Magistrats d.d. Neisse den 27. Mai 1782 betrug durch 6 Jahre, vom 1. Juni 1775 bis letzten Mai 1782, der Servis für den ersten oder Musqueten-König 71 Rthl. 8 Gg., für den zweiten, Rohr-, oder Vogel-König 60 Rthl. 11 Gg. 2²/₅ D.; durchschnittlich jährlich für jenen 11 Rthl. 21 Gg. 4 D., für diesen 10 Rthl. 1 Gg. 10²/₅ D.[4]).

1785 den 5. Juli schrieb die Schützenbrüderschaft an die Kriegs- und Domainen-Kammer wegen des so niedrigen Etats der beiden Bürgerkönige, und bat, diesen die Servis-Freiheit, wie vordem geschehen, fernerhin angedeihen zu lassen. Dieses Gesuch wurde aber durch ein Rescript d. d. Breslau den 27. September 1785 abgewiesen: denn die Schützengilde habe keine Ursache, sich zu beschweren, da die Schützenkönige zu Neisse mit den in den übrigen Städten verhältnißmäßig und besonders nach einem Durchschnitt ihrer zeither genosse-

3) Kornsche Edicten-Sammlung 16. B. S. 62.
4) R. A. Vol. III.

nen Emolumente classificirt und auf den Servis-Etat gebracht worden, wornach jedem 11 Rthl. und einige Groschen zu geben[5]).

§. 13. Aeußerungen des patriotischen Sinnes der Schützenbrüderschaft.

Es thut dem Herzen wohl, besonders aufgezeichnete Beweise des edlen patriotischen Sinnes anzuführen, welchen die Neisser Schützenbrüderschaft an den Tag gelegt hat.

1773 den 10. Juni wurde von der versammelten Schützenbrüderschaft beschlossen, den Geburtstag des Königs, den 24. Juni, durch ein Freischießen zu feiern, zu welchem alle Schützen in einem solennen Aufzuge unter Pauken- und Trompeten-Schall um 12 Uhr zur Schießstätte sich begeben sollten. [1])

Die Schützengilde verherrlichte den merkwürdigen fünfzigjährigen Vermählungstag Friedrichs **II.**, den 12. Juni 1783, auf ihrer Schießstätte mit einem Mittagsmahl von 110 Couverts an drei Tafeln, wobei sich der sämmtliche Magistrat befand. Als man unter Pauken- und Trompetenschall zur Tafel ging, eröffnete sich nahe am Schützensaal ein angebrachter illuminirter Vermählungstempel mit einem Opferaltare u. dgl. Bei der Tafel ward das **Vivat** aus einem stark vergoldeten Schützen-Pokal getrunken, und von der Schützengesellschaft wurden die blauseidenen **Vivats**-Bänder ausgetheilt, und zwar unter Pauken- und Trompetenschall, nebst Abfeuerung der Schützenmörser. Nach der Mahlzeit wurde das königliche Scheibenschießen (Freischießen) gehalten, während dem man sich mit Tanzen belustigte. Auf der Scheibe war die ganze Kriegsarmatur nebst dem Verse angebracht:

---

5) A. Nro. 17.

1) A. Nro. 18. Solches geschah auch 1775.

Heut feyert ein gekröntes Paar
Sein königliches Jubeljahr.
Ihr Schützen, feurt aus euren Röhren
Ein zweyfach Vivat Ihm zu Ehren.

Die aufgesetzte Medaille, worauf das alles angebracht, was auf der Scheibe zu sehen, erhielt der Fleischhauer-Aelteste Augustin Alscher. Die Lustbarkeiten auf dem Schützensaale dauerten bis zum Thorschluß, worauf die sämmtlichen Glieder der Schützengilde mit ihren Frauen denjenigen, der für den heutigen Tag König geworden, mit dem größten Pomp nach der Stadt nach dem großen Redoutensaale begleiteten, wo wiederum an einer großen Tafel soupirt wurde. Die Lustbarkeiten dauerten die ganze Nacht hindurch und wurden in der besten Harmonie mit tausend Segenswünschen beschlossen[2]).

1786 den 3. October wurde nach eingeholter Genehmigung von Seiten des Magistrats und des Gouverneurs und Commandanten (Generallieut. von Schwartz) von dem Vorstande beschlossen, daß bei der Anwesenheit des neuen Königs, Friedrich Wilhelm **II.**, den 19. October jeder Schütze auf dem Hute eine weiß-schwarze seidene Bandcocarde und ein blauseidenes gemaltes Vivats-Band tragen und in Stock und Degen, schwarzen Stiefeln, Beinkleidern und Westen erscheinen sollte[3]).

Zu dem zweiten Geburtsfeste desselben Königs, dem 25. September 1787, brachte die Schützenbrüderschaft ihre Segenswünsche in einem mit ansprechenden Kupfern geschmückten gedruckten Gedichte[4]) dar, aus dem ich zur Charakterisirung Neisser Verhältnisse folgende Strophen aushebe:

---

2) A. Nro. 20 und Beilage zu Nro. 99 des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten. In dem Einladungs-Circulare ist bemerkt: Teller, Löffel, Messer und Servietten bringt jeder selber mit, deßgleichen auch die Stühle oder Schemel vor jede theilnehmende Person herausgeschickt werden müssen.

3) A. Nro. 16.

4) Ein Exemplar in A. Nro. 20.

Dein Neiße siehet nun die Freude mehr und mehr
An seinem General, dem holden Gouverneur,
Wie er voll Feyerlichkeit des Königs Fest erhöhet,
Und mit der ganzen Stadt es glänzende begehet.

Wir sehen, wie er sich mit uns als Vater freut,
Ja wie er gegen uns heut seine Huld verneut,
Womit er väterlich die ganze Stadt beschützet,
Und unsrer Bürgerschaft als Held voll Wohlthun nützet.

Der theurste Graf von Hoym ist selbst höchst freudenvoll,
Er zeiget uns, wie man dieß Fest recht feyren soll,
Erhabene Wonne glänzt aus seinen holden Mienen,
Die jedem Unterthan zum Reiz der Freude dienen.

Und diesen Freuden-Reitz zeigt jetzt in vollem Glanz
Hier unser Herr Prälat, Baron von Rosenkranz,
Der unsre Schützen-Güld als hohes Mitglied zieret
Und unsers Königs Fest höchst freudig celebriret.

Als die Schützengilde den 25. September 1793 das Geburtsfest des Königs feierte, gedachte sie der am Rhein befindlichen preußischen Krieger, insbesondere des Regiments des Prinzen Hohenlohe, und sammelte 50 Rthlr. als einen freiwilligen Beitrag für die Verwundeten und Kranken dieses Regiments, welcher dem Prinzen zur Vertheilung mit der Bitte zugeschickt wurde, er möchte solchen zumeist als ein Zeichen guter patriotischer, vorzüglich aber gegen sein Regiment besonders allachirter bürgerlicher Zuneigung annehmen. In seinem Dankschreiben d. d. Guntersblum den 13. Januar 1794 erklärte der Prinz, er werde diesen Ausdruck echt patriotischer Denkungsart im beständigen Andenken halten, und die Gelegenheit, diese Versicherung thätig erfüllen zu können, werde ihm willkommen sein[5]).

Ueber das freundliche Verhältniß, welches zwischen der Schützengilde, so wie der Bürgerschaft, und der Garnison waltete, möge hier noch Einiges erwähnt werden. Als den

5) A. Nro. 20.

3. August 1795 das Infanterie-Regiment von Schönfeldt vom Feldzuge in sein Standquartier Neisse zurückkehrte, widmete ihm bei seinem Einzuge die Schützengilde folgende gedruckte Ode:

Rausche munter, mein Saitenspiel, der brausende Kriegsgott
Ist von Borussiens Mauern verscheuchet.
Friederich Wilhelm, der große Friedensstifter Europens,
Führet die siegenden Brennen zurück.
Rausche munter, mein Saitenspiel, zum Liede des Volkes,
Welches die Ufer der Nissa bewohnet,
Und mit Jubel die Männer empfängt, die am schattigten Rheine
Selbst in dem blutigen Schlachtengefilde
Manchen Lorbeer erkämpft. Ihnen singt auf den Hügeln der Quaden
Eines der biederen Völker entgegen.
Unüberwindliche Legion vom Heere der Brennen!
Schmecke den Reichthum des goldenen Friedens.
Glänzender Ruhm und Ehre hat Dich zum Heerde der Väter
Freudigst nun wieder gebracht. Mit Entzücken
Segnet den heutigen Tag der Freund, die trauteste Gattinn;
Er war im Monden der Ernte beschieden.
Wie? der Ernte? wo von der schmachtenden Sichel des Landmannes
Unsere Hoffnung des Jahres sich neiget.
Dieß sey ein Tag der Ehre für Dich; bei vollen Pokalen
Wollen wir heut Deine Thaten besingen.
Schöner klingt doch Dein Spiel, als leichenträchtige Schlünde,
Die auf Moguntiens Mauern gedonnert,
Oder, wenn die bei Lautern und Hochheim, wie einst bei Zorndorf[6]),
Um Deine Fahne den Lorbeer gewunden.
Komm, und preise mit uns den König, die Zierde der Fürsten;
Er hat Germanien wieder gerettet.
Sey uns ferner die Schützerinn des Vaterheerdes.
Laß um die Traubengeländer des Rheines
Andre kühn und unnütz die gallische Tapferkeit prüfen:
Laß ihnen tobendes Waffengetümmel.
Friederich Wilhelm will Eintracht, ist satt des Siegens und Schlagens,
Friedliebend geht er die Bahne des Wohlthuns.

6) In der Schlacht bei Zorndorf nahm dieß Regiment den Russen eine Batterie von 18 Kanonen weg.

Der Obrist-Lieutenant von Reiswitz, Commandeur des Regiments, ersuchte den 5. August den Stadt- und Polizei-Director Stegmann, er möchte der Schützengilde und der Bürgerschaft für die seinem Regimente beim Einmarsch erwiesenen Ehrenbezeugungen, noch mehr aber für ihr freudiges Theilnehmen an der Rückkehr, welches man in jedem Auge untrüglich habe lesen können, den wärmsten und aufrichtigsten Dank abstatten, und versicherte, er werde es sich zur angenehmsten Pflicht machen, bei sich ereignenden Gelegenheiten nach seinen Kräften durch möglichste Dienstgefälligkeit seine Erkenntlichkeit zu beweisen[7]).

Nachdem 1796 der Generallieutenant Balthasar Ludwig von Wendessen, bisher Gouverneur von Neisse, als Gouverneur nach Warschau gegangen war, schickte ihm die Schützengilde, wie auch ihrerseits die Bürgerschaft, ein Dank- und Abschieds-Gedicht d. 29. Januar nach, aus welchem ich nur die Stelle anführe:

Fürtreflichster! wenn uns nicht Pflichten bänden
Für des Monarchen und für Warschaus Wohl,
Wir bäten von ihm Dich für unser Glücke
Auf immer uns zurück.

Der Empfänger sprach in einem Schreiben an die Gilde d. d. Warschau d. 12. Februar seinen herzlichen Dank für diesen ihm wiederum gegebenen Beweis ihrer Liebe und Freundschaft aus. Habe ich, sagte er, während meines dortigen Gouvernements etwas zu ihrer Zufriedenheit, zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und zu ihrem Wohl beigetragen, so habe ich dieß als eine meiner angenehmsten Pflichten angesehn, und finde mich noch jetzt dafür belohnt, da ich sehe, daß meine gute Absichten und die Freundschaft, die ich für dieselbe stets hegte, nicht verkannt worden sind. Ich werde auch noch jetzt, da ich mich von meinen alten Mitbürgern habe trennen müssen, aufrichtigen Antheil an Allem nehmen, was sie be-

7) A. Nro. 20.

trifft, und mich freuen, wenn es ihnen stets wohl geht; und wünsche, daß eine Wohllöbliche Schützen-Gilde ferner in einem blühenden Zustande bleiben möge, in welchem sie zu erhalten ich einst bemüht war[8]).

Die Schützengilde unterließ auch nicht 1796, den neuen Gouverneur der Stadt und Veste Neisse, den Generallieutenant von Vittinghofen, beim Antritt des Gouvernemts durch eine gedruckte Ode zu begrüßen,

> Den Feldherrn, der in Deßaus Heldenschule
> Mit Ruhm sich bildete,
> Durch sieben schaudervolle Jahre muthvoll
> Für Friedrichs Ehre focht;
> Bei Lowositz im dicksten Schlachtgetümmel,
> (Die Elbe blutete,)
> Als Held für Vaterland und Preußens Glücke
> Den Sieg erkämpfen half.[9])

Dem Könige Friedrich Wilhelm **III.** überreichte die Schützengilde bei seiner Ankunft in Neisse den 20. Juni 1798 nachstehendes Gedicht:

> Der König kömmt! Mit freudigem Entzücken
> Eilt, treue Schlesier, herzu,
> Und segnet in Ihm mit gerührten Blicken
> Den Schutzgeist unsrer stolzen Ruh.
>
> Er weiß, daß, wo des Friedens Künste wohnen,
> Nur Glück und Tugenden gedeihn;
> Drum wird bei Preußens Nationen
> Er immer ihr Beschützer sein.
>
> Er weiß, es werde sich in diesem Leben
> Kein Fürst vollkommen glücklich sehn,
> Wenn nicht all seine Wünsche, sein Bestreben
> Auf seines Landes Wohlfahrt gehn.
>
> Heil dir, Silesia, wie strahlt von Weitem
> Ein schöner Tag für dich heran!

---

8) A. Nro. 20.

9) A. Nro. 20.

Schon sehn wir die gehofften goldnen Zeiten
Sich unter diesem König nahn.

Ja! unter Ihm, der oft für sich im Stillen
Die Plane zum Beglücken schuf;
Zu Ihm geschah, sie glorreich zu erfüllen,
Der weisen Gottheit ernster Ruf.

Erhabner Fürst! ein Glück, von Dir gegeben,
Wird ewig unser Herz erfreun.
O möchte doch zum Wohl des Staats Dein Leben
So wie dein Ruhm unsterblich sein.[10])

Den 3. August 1799 feierte die Schützengilde, um ihre patriotischen Gesinnungen an den Tag zu legen, das Geburtsfest des Königs auf eine solenne Weise. Sie versammelte sich Nachmittags um ein Uhr in ihrer völligen Uniform auf dem Schießplatze, wo sie mit Pauken und Trompeten empfangen wurde. Es wurde sodann um eine ansehnliche, aus der Schützenkasse gegebene Prämie geschossen; unterdeß versammelten sich deren Familien, und als um vier Uhr das Schießen beendigt war, wurde der Ball in dem der Gilde gehörenden Tanzsaale eröffnet. Ein daran stoßendes Zimmer war zur Feier dieses Tages besonders decorirt. Unter einem großen Spiegel stand die wohlgetroffene Büste des Königs auf einem Marmortische, neben der Büste auf einer Seite die Minerva, auf der andern zwei Genien, der eine sitzend, der andere stehend mit den Werkzeugen der Schützen, in der Ferne eine Gegend mit Palmbäumen, über der Büste die Fama, einen Lorbeerkranz haltend, und höher hinauf der preuß. Adler mit seinen Attributen. Alle Fenster und Thüren waren mit Festons von Blumengirlanden geschmückt, der Fußboden mit Blumen bestreut, Abends Alles prächtig erleuchtet. Bei der um 8 Uhr beginnenden Tafel wurde aus dem großen Pokale die Gesundheit des Königs getrunken. Auf allen Gesichtern der patriotischen Bürger so wie aller dazu

10) A. Nro. 20.

eingeladenen übrigen Honoratioren sah man innigliche Freude. Nach der Tafel wurde der Ball bis gegen Morgen fortgesetzt, worauf die ganze Gesellschaft mit voraufgehender Feldmusik nach der Stadt ging.[11])

Doch es genüge, so viel hervorgehoben zu haben. Die Gesinnungen der Neisser Schützengilde, welche sie z. B. das Geburtsfest des Königs alljährlich feierlich begehen hießen, haben sich von jener Zeit bis auf unsere Tage nicht geändert, in welchen sie, von der Commandantur eingeladen, zur Feier des Geburtstages des Königs den 15. October 1849 bei der großen Parade auf dem Friedrich-Wilhelms-Platze den Truppen sich anschloß.[12])

§. 24. Bewilligung einer Schützen-Uniform 1794.

Der Minister Graf von Hoym erließ d. d. Breslau d. 26. August 1794 an den Neisser Magistrat nachstehendes Rescript.[1]) „Es haben die dasigen Schützen-Aeltesten um die Erlaubniß angesucht, sich eine **Uniforme** anschaffen, solche bey ihrem gewöhnlichen Königs-Schießen und bey andern ihren Feyerlichkeiten, wie auch am Geburts-Tage Seiner Majestät tragen, sich dabey goldener **Epouletten**, worinnen das dortige Stadt-Wappen eingerückt sey, und was die Aeltesten anlangt, zu einem Unterscheidungszeichen, **Cantillen** in denen **Epouletten** auch goldener Degen **Quasten** bedienen zu dürfen. Da ich nun der dortigen Schützen-Gilde hiermit diese, von ihren Aeltesten nachgesuchte Erlaubniß einer **Uniforme** in gedachter Art nach genommener Rücksprache mit des Herrn **General-Lieutenants** und **Couverneurs** von **Wendessen Excellenz** gern bewillige; So trage ich dem **Magistrat** zu Neisse hierdurch auf, ihr solches mit dem Bedeuten bekannt zu machen, wie ich dagegen erwarte, daß sie dieses mit Dank erkennen, und fernerhin, sowie die ganze dasige

11) Schlesische Provinzialblätter. 30. Bd. 1799. Anhang S. 237—8.
12) A. Nro. 20.
1) Original in R. A. Vol. III.

Bürgerschaft, sich durch Ordnung, Rechtschaffenheit, und Treue gegen ihren Souverain auszuzeichnen suchen werde."

Die Schützen-Aeltesten benachrichtigte Hoym d. d. Breslau den 30. October 1794 von der Ertheilung dieser Concession mit folgenden Worten: „Denen Aeltesten der Schützen-Gilde zu Neisse gereicht auf ihre Eingabe vom 5ten vorigen Monaths zur Antwort, wie es mit wahren Vergnügen geschehen, daß Ihnen die sich selbst gewählte Uniform zu tragen nachgegeben worden, indem mich von Ihren, so wie von der ganzen dortigen Bürgerschaft rechtschaffenen, und patriotischen Gesinnungen versichert halte, daß Sie diese bewilligte Distinction erkennen, und sich ferner durch Ordnung und Treue gegen Ihren Landes-Herrn, und vorgesetzte Obrigkeiten auszuzeichnen bemüht seyn werden." [2])

Der Gouverneur von Wendessen erwiederte den Schützenältesten auf ihr Schreiben vom 23. Juli 1794 in dienstlicher Antwort d. d. Breslau d. 31. Juli 1794, wie er nicht nur zu Einführung der vorgeschlagenen Uniform bei dem jedesmaligen Königszuge sehr gern seine Einwilligung ertheile, sondern auch mit Vergnügen dazu beitragen wolle, daß der Minister Graf von Hoym das dazu nachgesuchte Consentiment nicht verweigere. Da ihm an dem fortdauernden Zutrauen der Neisser gesammten Bürgerschaft überhaupt, so wie auch insbesondere der Schützengilde gar sehr gelegen sei, so könne sich jene so wie diese gewiß überzeugt halten, daß er nicht nur bei gegenwärtiger Gelegenheit, sondern in jedem andern vorkommenden Fall sich angelegen sein lassen werde, Alles, was bei ihm stehe, gern und willig zu ihrer jedesmaligen Zufriedenheit und Vergnügen beizutragen, um dadurch die Zuneigung und Ergebenheit zu bethätigen, womit er gewiß unausgesetzt verharren werde.[3])

In Folge der d. 26. August 1794 erhaltenen Erlaubniß

---

2) Copie ebenda.

3) A. Nro. 16.

wurde d. 7. September 1794 in einer Schützenversammlung die Uniform der Schützen bestimmt: grüngefutterte grüne Tuchröcke mit grünen Rabatten, Kragen und Aufschlägen, blaßgelbe Unterkleider, goldne Epaulets, worin das Neisser Stadtwappen mit Silber gestickt, Cordons und Portepes. Die Aeltesten und den Schützenhauptmann sollten 4 Kantinen zwischen den Franzen an dem (linken) Epaulette, und die Deputirten und die beiden anderen Officiere 2 Kantinen auszeichnen. [4])

Auf eine Vorstellung der Schützenältesten v. 29. März 1795 ertheilte der Minister von Hoym d. d. Breslau d. 6. April 1795 die Resolution: da er in seiner Verfügung v. 26. August 1794 deutlich bestimmt habe, daß unter andern auch die goldenen Degen-Quasten ein Unterscheidungszeichen für die Schützenältesten sein sollen, welches nicht sein würde, wenn jeder Schütze dergleichen tragen wollte; so behalte es auch dabei sein Bewenden, daß bloß die Aeltesten goldne Quasten an den Degen tragen dürfen, und könne dieses den übrigen Schützen nicht verstattet werden; vielmehr sei sich bei dem, was schon bewilliget worden, lediglich zu beruhigen. [5])

§. 25. Abänderungen im Königsaufzuge 1791 – 1799.

1791 d. 26. Mai beschloß die Schützenbrüderschafft, daß der dießjährige Königsaufzug nach folgendem Entwurfe geschehen sollte: 1) Es bleibt den ersten Pfingstfeiertag der Gang vom Rathhause nach der Kirche, so wie solcher vorher gewesen, und in den alten Privilegien festgesetzt worden, noch wie vor, auch trommeln die Bürger-Tambours, wie bisher gewöhnlich, in der Stadt umher. 2) Statt der bisher hiezu nöthig gewesenen vielen Jüngsten der Bürgerschaft werden künftig nur 13 Mann erforderlich sein, um die Wache beim

---

4) Protocoll in A. Nro. 16.

5) Original in A. Nro. 16.

Schießhause zu verrichten. Diese 13 Mann, wovon einer die Schützenfahne trägt, nebst den 2 Tambours versammeln sich in der Wohnung des Stadthauptmanns, von welchem sie eine halbe Stunde vorher, ehe der König vom Rathhause abgehet, unter der Anführung des Stadtwachtmeister-Lieutenants in folgender Ordnung, als die zwei Tambours, der Stadtwachtmeister-Lieutenant, derjenige, so die Fahne trägt, und die übrigen 12 Mann, in gehöriger Ordnung zum Breslauer Thore hinaus bis an die Neisse-Brücke gehen, woselbst sie Halt machen und den König erwarten. 3) Es werden vier Mitglieder der löbl. Schützengesellschaft zum Abholen der H. Commissarien und Könige genommen, und zwar nach der Reihe, jeden Tag zwei, so daß alle Jahre vier andere dran kommen. 4) Diese zwei holen die beiden Könige und die Commissarien von ihrer Behausung nach dem Rathhause ab, woselbst sich auch 5) die beiden Ritter und die Aeltesten, so wie die vier Deputirten, befinden. 6) findet sich dort ein der Stadthauptmann, der Schützenhauptmann, die zwei Lieutenants und der Fähndrich, alle fünf zu Pferde. 7) Der Stadtmusicus vor dem Rathhause mit Pauken und Trompeten. Sobald sie sämmtlich beisammen sind, geht der Zug in folgender Ordnung fort: 1) Der Stadtmusicus mit Pauken und Trompeten, 2) der Zieler mit der Königsscheibe, 3) der Stadthauptmann, 4) der Schützenhauptmann und ihm zur Seite die zwei Lieutenants, 5) der Fähndrich mit der Estandarte, diese zuletzt genannten 5 Personen, wie schon gemeldet, zu Pferde; dann folgt 6) ein Wagen, worin der König mit dem ersten Commissarius, 7) ein zweiter Wagen, worin der erste Ritter und der zweite Commissarius rechts, und der zweite König und der zweite Ritter links sitzen, 8) ein dritter Wagen, worin rechts die zwei Aeltesten und links die zwei Deputirten, und dann 9) ein vierter Wagen, in demselben rechts die zwei übrigen Deputirten und links die zwei von der Gesellschaft, welche denselben Tag zum Abholen bestimmt sind. In dieser Ordnung geht der Zug vom Rathhause über

die Breslauer Straße nach dem Breslauer Thore zu, sobald derselbe über oder vielmehr an die Neisse-Brücke kommt, treten die daselbst wartenden und unter 2 benannten Bürger an und marschiren so vorauf nach dem Schießhause. 8) In dem Schießhause bleibt es, wie es immer gehalten worden ist, so auch alles Andre, dessen hier nicht besonders gedacht wird. 9) Die Schützen finden sich im Schießhause ein. 10) Abends nach geendigtem Schießen geht der Zug in derselben Ordnung bis nach dem Rathhause, von da nach dem Orte, welchen der gewesene König dazu bestimmt hat, und wo sich die übrigen Schützen auch einfinden. 11) Die Jüngsten, welche die Wache gehabt, bringen die Fahne in derselben Ordnung nach der Wohnung des Stadthauptmanns. 12) Auf eben diese Art wird es den dritten Pfingstfeiertag gehalten. 13) Die vier Wagen werden jedesmal von denjenigen besorgt, welche darin fahren, ingleichen besorgt sich auch ein jeder sein Reitpferd, damit nicht einer für alle es thun darf; auf jeden Wagen so wie auf jedes Pferd zum Reiten werden aus der Schützenkasse 20 Sgr. vergütiget. 14) Was übrigens die andern Feierlichkeiten anbetrifft, so bleibt alles, so wie es sonst gewesen, ohne die mindeste Abänderung. Künftig zu ändern oder auch die alte Gewohnheit wieder einzuführen, bleibt der Gesellschaft überlassen. [1])

1792 den 19. Mai wurde durch den Beschluß der Schützenbrüderschaft die vorjährige Bestimmung im Wesentlichen insofern abgeändert, daß alle Schützen, wie früher, gemeinschaftlich an dem Zuge Theil zu nehmen und 15 zu Pferde zu erscheinen hatten. Dieselbe Anordnung blieb 1793 und 1794. [2])

Den 6. Mai 1798 beschloß die Schützenbrüderschaft, es sollten künftig die jüngsten Bürger, die bisher den Schützenaufzug geführt, ganz wegbleiben, und sämmtliche Schützen ohne Ausnahme in ihrer Uniform den König zu Pferde hinausbegleiten, wobei nur 2 Wagen für die Könige und Ritter

1) A. Nro. 15 und 18.
2) A. Nro. 18.

vorkommen sollten. Dieser Beschluß wurde auch 1799 festgehalten. [3])

§. 26. Abschaffung der Stellen eines Stadthauptmannes und eines Bürgerlieutenants 1798.

Ehe ich die Abschaffung der genannten Stellen berichte, glaube ich Einiges aus früheren Jahren anführen zu müssen, was über ihre damalige Bedeutung Aufschluß giebt.

Der Neisser Magistrat bestätigte den 14. Mai 1773 nach dem Tode des ehemaligen Bürgerlieutenants Joseph Scholtze den bürgerlichen Bäcker Johann Rudolph als Lieutenant der Neisser Bürgerschaft dahin, daß er alljährlich die Bürger und die darunter gehörige Schützenbrüderschaft unter klingendem Spiele und fliegenden Fahnen aus der Stadt nach der Schießstätte aus-, und von derselben zurückführe, gute und löbliche Ordnung halte, auch im Fall der Noth sie gegen des Königs und der gemeinen Stadt Feinde herzhaft anführe, allgemeine Noth abwende, und nicht nur sich als einen tapfern Mann betrage, sondern daß derselbe als der Bürgerschaft bestellter Lieutenant angesehen werden, ihm von seiner Mannschaft ein billiger Gehorsam geleistet, und er überhaupt der ihm gebührenden Vorzüge wegen von jedermann als zweiter Officier und Lieutenant der Bürgerschaft geachtet und gehalten werden solle.

Ganz ähnlich lautete die Bestätigung des Schuhmacher-Oberältesten Johann Göppert zum Bürgerhauptmann (d. d. Neisse den 14. Mai 1773), dessen Stelle durch das Ableben des ehemaligen Bürgerhauptmannes Matth. Arleth erledigt worden war.

Den 16. März baten die beiden Schützenofficiere Johann Göppert und Johann Rudolph den Magistrat, sie ihrer Stellen zu entlassen, da sie durch Kosten und Zeitversäumniß nur Schaden hätten, oder ihnen zur Entschädigung zu gewähren,

3) A. Nro. 19.

was ihre Vorfahren genossen hätten, nämlich Freiheit von allen Kämmerei-Abgaben und dem fürstlichen und städtischen Brückenzoll; sie erklärten aber den 28. April 1780, in ihren Stellen noch bleiben zu wollen.

Statt des abgegangenen Bäckers Rudolph wurde Christoph Becker, Oberältester des Handschuhmacher-Mittels, von den Schützenältesten als Lieutenant bei der Bürgercompagnie vorgeschlagen und vom Magistrate den 29. Mai 1781 bestätigt.

Den 13. Mai 1783 ersuchte Johann Göppert den Magistrat, ihn seines Postens zu entlassen; statt seiner wurde den 3. Juni der bürgerliche Bäcker Joseph Terne als bürgerlicher Schützenhauptmann bestätigt.

1784 wurden auf Antrieb des Stadshauptmannes Joseph Terne mit Genehmigung des Kriegs- und Steuerraths Ludendorff aus der Kämmerei den zwei Stadt-Tambours (einem uralten löblichen Stadtgebrauch, welche der Stadt Wappen trügen, und bei dem Königsschießen als ein altes Stadt- und Ehrenzeichen unentbehrlich wären,) sehr nöthige neue Montirungen angeschafft.

Den 10. April 1798 resignirte der Stadthauptmann Joseph Terne seinen Posten, weil es ihm zur Aufbewahrung der Trommeln und anderer Dinge in seinem Hause an Raum fehlte. Die Schützengilde erklärte den 16. Mai 1798 durch ihren Commissarius, Commissionsrath Gericke, dem Magistrate, es wären keine taugliche Männer ausfindig zu machen, welche diesen Posten annehmen wollten; sämmtliche Schützen wünschten, daß die Mitanwesenheit der jüngsten Bürger bei dem Aufzuge des Schützenkönigs nach ihrer jetzigen Verfassung, wo sie sämmtlich den König zu Pferde begleiteten, ganz wegfallen möchte, da selbiges nur ein Herkommen älterer Zeiten wäre und von daher rührte, weil die Schützen den König noch zu Fuße nach dem Schießhause führten; bei so bewandten Umständen dürfte daher der Posten eines Stadthauptmanns, der lediglich zum Führen der

jüngsten Bürgerschaft gewesen, wohl auch vor der Hand nicht besetzt werden. Dieser Antrag war dem Magistrate sehr genehm, und diese Maaßregel mit Dank und Freude von der den 18. Mai auf dem Rathhause versammelten Bürgerschaft angenommen, welche sich nur ihre ihr deßhalb etwa competirende Gerechtsame reservirte. Den Schützen-Commissarien wurde aufgegeben, dem Terne den zur Stadtmiliz gehörigen Apparat abnehmen und auf das Rathhaus bringen zu lassen. Solcher bestand aber nur in 3 alten zerrissenen Fahnen und 2 Trommeln, die auf das Rathhaus zur Aufbewahrung gegeben wurden, da alle zur Stadtmiliz gehörigen Gewehre und Spontons sich bei den sämmtlichen Mitteln der Stadt befanden, weil die jüngsten derselben solche Armatur-Stücke alljährlich im Gebrauch gehabt hatten.[1])

§. 27. Königsschießen 1799 und 1800.

Um das Königsschießen glänzender und erhebender zu machen, traf 1799 der Commissionsrath Gericke, erster Commissarius, die Verfügung, durch Loose für den dirigirenden Minister, Grafen von Hoym, den Fürstbischof von Breslau, den Gouverneur und Commandanten von Neisse, die Fürstbischöflichen Räthe und den sämmtlichen Magistrat der Stadt schießen zu lassen. Den besten Schuß that der Gerichtsschöppe Finck auf das Loos für den Minister von Hoym, der nun der Musqueten- oder Bürgerkönig wurde[1]). Den zweiten Tag wurde der Commissionsrath Gericke Rohr- oder Schützenkönig. Es begab sich nun eine Deputation der Schützengilde zu dem Minister von Hoym. Dieser nahm sie gnädig auf, schenkte der Innung eine goldene Medaille von großem Werthe, die jeder König künftig am Halse tragen sollte (an einem schwarzen mit Gold eingefaßten Bande), und trug dann dem Stadt- und Polizei-Director Stegmann auf, sich anstatt

1) R. A. Vol. III.

1) Vergl. §. 31.

seiner als Schützenkönig folgendes Jahr 1800 ausführen zu lassen.

Am Pfingsttage 1800 begaben sich sämmtliche Schützen nach dem Rathhause, um dort die gewöhnlichen silbernen Batzen abzuholen, dann verfügten sie sich in die Behausungen des Stadt- und Polizei-Directors Stegmann und des Commissionsraths Gericke, um diese als Könige abzuholen, und nun ging der Zug nach der Pfarrkirche; zuerst wurden die silbernen Batzen auf roth seidenen Kissen von den beiden Schützenältesten Finck und Kunhart vorausgetragen, die von dem Senator Soffner, als zweiten Schützencommissarius, begleitet wurden, dann folgten Stegmann und Gericke als Könige, von denen ersterer die erwähnte, vom Minister von Hoym geschenkte goldne, letzterer aber eine auf Kosten der Schützen verfertigte goldne Medaille trug, und darauf alle übrigen Schützen in Uniform. In der Pfarrkirche wohnten alle der Predigt, welche der Erzpriester Franz von Zoffeln hielt, der canonischen Procession, der hohen Messe und dem Opfergange bei. Dann wurden die Könige in eben dem Zuge nach ihrer Behausung, die Batzen aber wieder nach dem Rathhause gebracht. Am Pfingstmontage versammelten sich die Schützen zu Pferde um 12 Uhr Mittags vor dem Hause des Commissionsrathes Gericke, um die Estandarte abzuholen. Als alle beisammen waren, schickte das Fleischhauermittel eine Deputation und ließ anfragen, ob nicht ihr Mittel aus Achtung für den Minister den Zug voran beginnen dürfte. Das Fleischhauermittel ritt nun voran; alle trugen braune Röcke, auf den Hüten weiß roth und schwarze Federbüsche, blanke Säbel, und die Pferde ungarische Zäune; sie hatten voraus 4 Trompeter, einen Pauker mit einer Estandarte, und wurden von ihrem zweiten Oberältesten Johann Geisler als Hauptmann angeführt. Darauf folgten die Schützen mit 4 Trompetern, einem Pauker und einer Estandarte, und wurden von dem Schönfärber Schink als Hauptmann angeführt; alle trugen ihre Pulverhörner an einem gelbseidenen Bandelier über der Uniform,

was sehr gut aussah. So ritten beide Züge vor das Rathhaus, um dort die Batzen wieder abzuholen, dann nach der Behausung Stegmanns. Nun ritten die beiden Escadrons voraus, ihnen folgte ein offener zweispänniger Wagen, in welchem zwei Ehrenmarschälle, der Fleischhauer-Oberälteste Augustin Alscher und der Gerichtsschöppe Conrad Meier saßen, die Marschallsstäbe mit dem Wappen des Ministers trugen, darauf ein zweiter zweispänniger offener Wagen mit dem Gerichtsschöppen Finck, der die silbernen Königsbatzen auf einem rothseidenen Kissen trug, und mit dem zweiten Schützencommissarius Soffner, dann ein sechsspänniger offener Wagen mit Stegmann als Deputirten des Ministers und Gericke als erstem Schützencommissarius. So ging der Zug durch die Stadt nach dem Schießhause, aus welchem dann nach erfolgtem Schießen der Goldschmidt Riethammer als König wieder eingeführt wurde. Am Pfingstdienstage versammelten sich wie gewöhnlich die Schützen gegen 12 Uhr Mittags vor der Behausung des Commissionsrathes Gericke, um die dort befindliche Estandarte abzuholen. Als der Zug beginnen sollte, trat Gericke in ihre Mitte, und sagte ihnen in einer kurzen Anrede, da es Sitte wäre, daß jeder König ihnen ein Andenken verehre, sie aber ohnedieß schon eine Menge von silbernen Schildern hätten, so wollte er der Innung etwas schenken, wobei sie seiner gewiß nie vergessen würde. Auf einmal stand in ihrer Mitte eine sehr schöne Estandarte; sie war von grünem Atlas, reich mit Gold gestickt und mit goldnen Frangen behängt; auf der einen Seite waren Kriegsarmaturen gestickt und darüber die Worte: **amicitiæ sacrum a Carl Friedrich Gerike 1800**; auf der andern Seite der preußische Adler, der das Neisser Stadtwappen hielt, mit den darüber stehenden Worten: **sub umbra regis optimi.** Alles Uebrige nebst dem Bandelier war sehr schön und prächtig gearbeitet. Die freudige Ueberraschung der Schützen war um so größer, da sie sich bis jetzt mit einer zwar äußerst prächtigen, aber von dem großen Josephs-Hospitale geborgten

Estandarte hatten behelfen müssen, welche einmal die Schwester eines Breslauer Bischofs mit eigener Hand gestickt und geschenkt hatte. Der Freude lieh Worte der Schuleninstituts-Professor Klapper, ein gewöhnlicher Gast und Ehrenmitglied der Gesellschaft, auf den jetzt alle sehnsuchtsvolle, auffordernde Blicke richteten. Er wurde von zwei Schützen-Officieren in die Mitte genommen, neben ihn die alte und die neue Estandarte gesetzt, und alle Schützen zogen auf den Wink ihres Hauptmanns Schink ihre Degen. Er hielt nun eine kurze, aber zweckmäßige und bündige Rede über die Verfassung, in der sich die Schützeninnung jetzt befände, aber auch darüber, auf welche Gesetze und Pflichten sie sich gründen müßte, wenn sie in der Verfassung bleiben sollte, zu der sie jetzt gebracht worden wäre, und welchen Dank, welche Verehrung und Achtung sie dem würdigen Stifter ihrer jetzigen Verfassung zu leisten schuldig wären. Hierauf erschien ein Officier aus dem Fleischhauermittel und bat um die Erlaubniß für sein Mittel, auch bei dem Auszuge des Rohrkönigs voranreiten zu dürfen. Dieses eröffnete nun den Zug mit Pauken, Trompeten und einer Estandarte, darauf folgten die Schützen gleichfalls mit Pauken und Prompeten, und mit ihrer neuen und ihrer gewöhnlichen Estandarte, und Gericke wurde in einem zweispännigen offenen Wagen ausgeführt, begleitet von Stegmann, dem neuen Mousquetenkönige Riethammer und Soffner. Nach gehaltenem Schießen wurde der Tuchscheermeister Köhler als Rohrkönig eingeführt. — Den folgenden Donnerstag wurde das Königsessen gegeben. Es wurde unter der schönen Lindenallee neben dem Schießhause gespeiset; unter einem von überspannter grauer Leinwand errichteten Bogengange war die Mittagstafel für 240 Personen bereitet. Unter den Gästen befanden sich der Generallieutenant und Gouverneur Steensen, der Generallieutenant von Hanenfeldt, der Generalmajor von der Marwitz, alle Commandeurs und Stabsofficiere der sämmtlichen Garnison mit ihren Gemahlinnen, alle Canonici, die sämmtlichen Räthe der Provinzial-Accise und Zoll-

direction, der Regierung, des Magistrats, nebst sämmtlichen Honoratioren der Stadt, so wie einige Aelteste aus der Bürgerschaft, und dann alle Schützen in Uniform. Abends war Ball, und nach 9 Uhr gab Gericke ein mit eigner Hand verfertigtes schönes und großes Feuerwerk. Unter andern Stücken zeichnete sich besonders ein nach einer Sonne steigender Adler aus, unter welchem dann in lazurnem Feuer der Name des Königs, rechts des Ministers von Hoym und links des Gouverneurs von Steensen brannten. Auch war die Lindenallee, so wie das Schießhaus illuminirt. Der übrige Theil des Abends wurde mit frohem Tanze beschlossen[2].

§. 28. Bestimmungen wegen der Königs-Mahlzeit 1801.

Da bei dem alljährigen Mittagsmahle, welches jedesmal den Donnerstag nach den Pfingstfeiertagen gehalten wurde, zwischen den Schützenkönigen, welche die Mahlzeit gemeinschaftlich von ihren gezogenen Revenüen auszuführen hatten, öftere Streitigkeiten (zwischen beiden selbst, oder deren Frauen und Familien) entstanden, so wurden, um die Schützengilde immer mehr zu vervollkommnen, und den Zweck, wozu sie eigentlich bestimmt ist (nämlich zum Vergnügen), mehr zu erreichen, damit jeder ohne Furcht und Bedenklichkeit König werden könnte, den 16. Juni 1801 folgende künftig festzuhaltende Bestimmungen von sämmtlichen Mitgliedern der Gilde und ihren Commissarien festgesetzt. 1) Diejenigen Schützen, welche am Pfingst-Montage und Dienstage Könige werden, geben gleich den Donnerstag darauf die gewöhnliche Mahlzeit. Da sie aber zu selbiger Zeit noch keine Revenüen gezogen, so wird jedesmal vor den Pfingstfeiertagen alles dasjenige, was zu dieser Mahlzeit erforderlich ist, von den jedesmaligen Aeltesten besorgt, und die dazu erforderlichen Kosten aus der Schützenkasse vorschußweise berichtiget werden;

---

2) Schles. Provinzialblätter, Bd. 31, 1800, S. 518—551.

dagegen aber sind die Könige verbunden, von den in dem Jahre gezogenen Revenüen jeder das gehörige Quantum nach der Observanz, wie solches die bisherigen Könige berichtiget, und zwar jeder für diese Mahlzeit 30 Rthlr., und auf so viel Wein, wie seither dazu erforderlich gewesen, und verabreicht worden, und zwar auf 60 Berliner Flaschen à 15 sgl., also jeder König 15 Rthlr., höchstens im Monat December an die Aeltesten zur Kasse abzuführen. 2) Die Schützenkönige, die dadurch in ihren Ehren nicht geschmälert werden sollen, sollen, wie gewöhnlich, am Pfingstfeste in die Kirche begleitet, und ein- und ausgeführt werden. 3) Außer den gedachten 45 Rtlrn. sind die Könige nur noch zu geben schuldig: der erste bei seinem Auszuge den Montag das Bier, Pfeifen und Tabak, wie gewöhnlich, und Dienstag ebenso der zweite; beide aber zusammen den Donnerstag darauf das erforderliche Bier, Pfeifen und Tabak, sowie sie das Tischzeug zur Bedeckung der Tafel des Donnerstags besorgen müssen. Alle anderen kleinen Ausgaben, die erforderlich sind, bleiben ihrer eigenen Bestimmung und Disposition anheimgestellt, so wie es in ihrem Belieben steht, solches Bier u. s. w., von wem sie wollen, in der Schießstatt verabreichen zu lassen. 4) Die Besorguug der Mahlzeit für das genannte Quantum muß den Aeltesten überlassen bleiben. 5) Die Aeltesten bestimmen auch die von dem Militär, dem geistlichen Stande nnd den Honorationen nothwendig einzuladenden Gäste, welche aber die neuen Könige in ihrem Namen zur Mahlzeit bitten müssen. 6) Jeder König kann außer seiner Frau von seinen guten Bekannten noch 6 Personen einladen; doch nicht Kinder unter 14 Jahren, dergleichen auch jeder andere Schütze nicht mitbringen darf. 7) Sollten die Könige außer dem bestimmten Quantum für die Mahlzeit und den Wein ein Uebriges und Besseres geben wollen, so müssen sie es gemeinschaftlich thun, und ihre Wünsche den Aeltesten spätestens Dienstags Abends anzeigen. 8) In Beziehung auf die Beschränkung, welche beim Zuhausebegleiten der Könige Montags und Dienstags Abends schon vor einigen Jahren

festgesetzt worden war, aber nicht ganz festgehalten wurde, wurde Folgendes bestimmt: Sobald der König von der ganzen Schützengesellschaft bis an das Rathhaus begleitet worden, reitet die Gilde, ausgenommen die beiden Aeltesten, welche beim Rathhause bleiben, unter Begleitung der Pauken und Trompeten bis an den Ort, wo die Estandarte aufbewahrt wird, und von da jeder zu Hause, so wie auch der Kunstpfeifer, womit Montags und Dienstags dessen Verrichtung gänzlich beschlossen wird. Die Aeltesten aber gehen mit dem Könige auf das Rathhaus, und übernehmen den Batzen, von da begleiten selbige den König, jedoch in aller Stille nach seiner Behausung, und wenn der König will, so steht ihm noch frei, die (4) Deputirten und den Schützenhauptmann, jedoch ohne deren Frauen, zu sich zu bitten, und allenfalls nach seinem Gefallen denselben ein ganz Weniges vorzusetzen. Hierbei bleibt es auch jedem unverschränkt, etwa an diesem Abende einige von seinen Verwandten oder Freunden bei sich zu haben, doch ist aller überflüßige Aufwand zu vermeiden. 9) Sollte in der Folge höchsten Orts resolvirt werden, daß dereinst der den Schützenkönigen jetzt in natura gelieferte Waitzen wieder in Geld verwandelt werde (was aber schwer zu erwarten stehe), so soll dieß doch in den erwähnten Punkten keine Veränderung zur Folge haben. 10) In Betreff des Tragens der beiden Königs-Batzen bleibt die bisherige Gewohnheit: die gegenwärtigen Könige tragen selbige den Tag, an welchem sie ihre Mahlzeit geben, und nächste Pfingsten Montags und Dienstags; der aber den Montag abgeschossen wird, übergiebt ihn dem, der ihn abgeschossen hat, und der neue trägt ihn schon Dienstags, eben so erhält ihn Dienstags der neu werdende König; alsdann tragen ihn die neugewordenen den Donnerstag nach Pfingsten, und auch schon zum Einladen der Gäste, so wie wiederum im nächsten Jahre Montags und Dienstags zu Pfingsten.

1802 den 20. April wurde von den Schützen festgesetzt, das Königsschießen dieses Jahr ganz so wie im vorigen zu

halten, wobei zugleich die in Betreff des Königsessens getroffene Aenderung bekannt gemacht wurde.[1])

§ 29. Traurige Lage der Schützengilde nach der Belagerung von 1807.

Als bei der Belagerung von Neisse auf Befehl des Gouvernements 1807 den 26. Februar die Mährengasse angezündet worden war, theilten sich die verheerenden Flammen auch dem nahe gelegenen Schießhause mit und verwandelten es gar bald in Asche.[1]) Dadurch und durch die anderweitigen Folgen des unglücklichen Krieges kam die Schützengilde in eine sehr traurige Lage, welche durch die folgenden, auch sonst noch aufklärenden Actenstücke veranschaulicht wird.

1808 den 28. April beschlossen die versammelten Schützen, es sollte wegen des Aufbaues des Schützenhauses, des Schützenstandes und der Schießmauer bei dem Geldmangel zu Bestreitung der Baukosten der größte Theil der silbernen Batzen verkauft werden.[2]) Den 4. Mai 1808 schrieb der Neisser Magistrat an den Kriegs- und Steuerrath Berger zu Brieg: „Bei der vorjährigen Belagerung der Stadt Neisse ist das der hiesigen Schützengilde gehörige Kaffehaus auf der Mährengasse eingeäschert und die Schießmauer niedergerissen worden. Da die Schützengilde keinen Fond zum Wiederaufbau dieses Hauses hat, so ist dieselbe Willens, ihre Kleinodien, welche in den silbernen Batzen bestehen, die die Schützenkönige nach und nach der Lade geschenkt haben, zu veräußern, und mit denen daraus zu lösenden Geldern das ruinirte Gebäude,

---

1) A. Nro. 19. 1804 beliebte gleichfalls die Beibehaltung der vorjährigen Ordnung beim Königsschießen A. Nro. 18.

1) Zwei geschriebene Tagebücher der Belagerung von Neisse.

2) R. A. Vol. III. Den 29. April 1808 bat der Koffetier Kauder im Schießhause den Magistrat, ihm den Zins für das Billard auf dem Schießhause (1806 — 7 10 Rthlr.) zu erlassen, da er sich in den drückendsten Verhältnissen befände; er hätte bei dem unglücklichen Brande des Schießhauses, mehr noch durch Diebe als durch den Brand selbst, fast alle seine Habe verloren. Der Magistrat willfahrte ihm. R. A. Vol. III.

die Schießmauer und den Gartenzaun wieder herzustellen.“ Er submittirt, ob es nöthig sei, zum Verkauf dieser Kleinodien die Approbation der Königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer einzuholen, mit der Bitte, dann ihm solche zu bewirken.[3])

Die Schützengilde bat d.d. Neisse d. 21. März 1809 den Magistrat, bei der Regierung darauf anzutragen, daß das von ihr nach der Verordnung d.d. Königsberg d. 12. Febr. 1809 abzuliefernde Gold- und Silbergeräthe nicht in Münzscheinen, sondern baar bezahlt, oder ihr die Erlaubniß ertheilt werde, solches ungestempelt[4]) verkaufen zu dürfen. Dem Magistrat sei bekannt, daß die Gesellschaft verschiedenes Gold- und Silbergeräthe besitze, welches theils in den Zeiten des grausten Alterthums von verschiedenen regierenden Fürsten der Gesellschaft geschenkt, und theils von den jährlichen Schützenkönigen nach und nach zusammengetragen sei. Wir haben, sagten sie, uns kaum von dem Unglück erholt, welches wir 1804 und 1805 durch eine zweimalige Ueberschwemmung des Neißflußes erfuhren, als der unglückliche Krieg ausbrach, und bei der Belagerung von Neisse das Schießhaus, der Schießstand und die Schießmauer auf Befehl des Königl. Preuß. Gouvernements eingeäschert und resp. niedergerissen wurden. Der Wiederaufbau des Schießstandes und der Mauer kostet nach dem Anschlage des Bauinspectors Erdmann (d. d. d. 9. März 1809) in Münze 648 Rthlr. 10 Ggl. 7½ d.; das Schießhaus selbst ist zwar noch nicht veranschlagt, allein es wird schwerlich unter 900 Rthlrn. Münze (600 Rthlr. Courant) hergestellt werden können, und wir bedürfen daher einer Summe von 1548 Rthlr. 10 gl. 7½ d. Bei diesem uns unverschuldet betroffenen Unglück und der gänzlichen Erschöpfung unseres gesellschaftlichen Vermögens war das noch vorhandene Gold- und Silbergeräth das einzige Rettungsmittel, aus welchem wir die

---

3) Concept in R. A. Vol. III.

4) Sonst mußte jedes Karat Gold mit 3 Rthlr. und jedes Loth Silber mit 6 Ggl. versteuert werden.

Hoffnung zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude und der niedergerissenen Mauer schöpfen konnten. Daß uns daher das von dem Staate verlangte Opfer unter den gegenwärtigen Umständen sehr schmerzlich fallen müsse, wird der Magistrat gewiß mit uns gleich lebhaft fühlen; denn da für die abgelieferten edlen Metalle keine baare Zahlung geleistet, sondern diese durch Münzscheine ersetzt wird, so muß für uns natürlich ein sehr empfindlicher Verlust dadurch entstehen, daß wir bei der zu Tage liegenden Unmöglichkeit, Königl. Domainen mit dergleichen Münzscheinen anzukaufen, genöthigt werden, solche in baar Geld umzusetzen, und dabei wie bei allem Papiergelde vielleicht die Hälfte oder noch mehr vom Nominal Werth zu verlieren. Die Versteuerung aber ist an und für sich mit einem für uns unerschwingbaren Kostenaufwande verbunden. Da wir ohnedieß schon 1000 Rthlr. Schulden haben, welche jährlich verzinset werden müssen, und bei dem allgemeinen Geldmangel und dem gesunkenen Credit gar keine Möglichkeit vorhanden ist, neue Capitalien zu erborgen, so wird sich der Magistrat gewiß überzeugen, daß wir ohne den Verkauf unserer Gold- und Silbergeschirre durchaus nicht im Stande sind, unsere ruinirten Gebäude aus eigenen Mitteln wieder herzustellen, und daß sich ohne Wiederherstellung dieser Gebäude unsere Schützengilde von selbst gänzlich auflösen müsse. Da nun nach **Tit. III.** §. 28 der neuen Stadtordnung eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so glauben wir uns auch mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß der Landesregierung unsere gänzliche politische Auflösung nicht gleichgültig sein könne und werde. Wir fügen zu diesem Behuf einen Nachweis aller vorhandenen Gold- u. Silbergeräthschaften nebst deren Gewicht und Taxe bei[5]), und bemerken zugleich, daß

---

5) Nach dem den 15. März 1806 entworfenen Verzeichnisse 1) 15 Goldstücke und 6 Silberstücke, die, für künftige Zeiten aufzubewahren, sich in der Schützenlade befanden, und 2) ein Goldstück und 40 Silberstücke, welche zum Einschmelzen ins Münzamt gegen Münzscheine abgeliefert worden.

die sämmtlichen goldenen Geräthschaften wohl unter die nach §. 6. der Verordnung vom 12. Febr. 1809 bestimmten Ausnahmen zu rechnen sein werden. Obgleich der Magistrat diese Bitte der Schützengilde unterstützte (Petition d. d. Neisse d. 24. März 1809), so schlug sie doch die Bresl. Regierung von Schlesien (d. d. Bresl. d. 31. März 1809) ab: sie sei nicht befugt, zu Gunsten der Neisser Schützengilde eine Ausnahme zu machen: „das Silber oder Gold, welches nicht zum Ankauf abgelöset wird, ist der Besteuerung unterworfen, falls es nicht etwa zu den Ausnahmen, in diesem speciellen Falle also das Gold oder Silber als Ehrenzeichen, oder als Gegenstand der Kunst oder als Denk- und Schaumünzen, dahin gehört.“[6])

Den 7. Sept. 1809 ersuchte die Schützengilde den Bieramtspräses, Senator Weiß, da für 1807 und 1808 die jährlich zu brauenden Königsbiere noch rückständig waren, ihr bald möglichst die Anweisung zum Brauen dieser 4 rückständigen ganzen Königsbiere zu ertheilen, weil sie den dafür zu beziehenden Miethzins zum Aufbau ihrer abgebrannten Schützengebäude höchst nöthig bedürfte. Der Magistrat gab d. 16. Sept. 1709 den Bescheid: wenn die Aeltesten nach dem Schützenprivilegio zu beweisen im Stande wären, daß diese Biere der Schützengilde von Jahr zu Jahr als einer persona moralis, und nicht dem Schützenkönige als Individuo competirten, so könnten solche für 1807 und 1808 nachgebraut, sonst aber auf keine Art bewilligt werden, weil in beiden Jahren kein Königsschießen gehalten worden.[7])

Die Schützengilde bat den 9. März 1810 den Magistrat um die Kleinodien-Gelder für 2 Jahre, in denen kein Königsschießen Statt gefunden, im Betrage von 160 Rthlr. 20 Sgr. Münze im Nominalwerth (124 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.), erklärte sich aber (um nicht beschwerlich zu fallen) bereit, da-

---

6) Originale in R. A. Vol. III.

7) R. A. Vol. III.

für Baumaterialien zum Schießhause (Ziegel oder Bauholz) zu nehmen, zugleich ersuchte sie, für diese zwei Jahre die rückständigen 8 freien halben Königsbiere brauen zu dürfen, deren Nutzen zur Wiederherstellung ihrer Gebäude verwendet werden sollte. Der Magistrat fragte (d. d. d. 13. April) bei den Stadverordneten hierüber an. Diese erklärten (d. d. d. 2. Mai 1810) zur Antwort, daß die Schützengilde mit ihrer Forderung ganz abzuweisen sei. Der Magistrat berichtete jedoch den 8. Juni an der Kriegs- und Steuerrath Berger zu Breslau diesen Fall mit der Bitte, die Regierung um Entscheidung zu fragen. Die Polizei-Deputation der Breslauer Regierung gab (d. d. Bresl. d. 2. Juli) durch Berger den Bescheid, sie könne eine Zahlungs-Anweisung um so weniger erfolgen lassen, als jene Emolumente namentlich für den jedesmaligen König bestimmt, und daher, da kein Königsschießen Statt gefunden, offenbar als menagirt zu betrachten seien; gut würde es indessen sein, wenn die Stadtverordnetenversammlung sich bestimmen ließe, diese Gelder, die zum Retablissement des eingeäscherten Schießhauses verwendet werden sollten, zu bewilligen, insofern die Schützengilde keine sonstigen Fonds habe, da die Erhaltung bereits bestehender und die Organisation neuer Schützengilden den Absichten des Staates angemessen, und in dieser Hinsicht die baldige Wiederherstellung des Schießhauses zu Neisse möglichst zu befördern sei. Diesen Bescheid theilte der Magistrat den 19. Juli den Stadtverordneten mit, welche den 15. August antworteten, daß sie bei dem so ganz erschöpften Zustande der Kämmerei-Kasse in die Auszahlung der gedachten Gelder nicht willigen könnten, zumal die Landesregierung die Bezahlung gradezu nicht befohlen hätte. Hierauf beschied der Magistrat den 21. August die Schützengilde auf ihr Gesuch vom 9. März abschlägig [8]).

---

8) N. A. Vol. III.

§. 30. Amtlicher Bericht über den Zustand der Schützengelde 1809.

Von der Polizei=Deputation der Regierung wurde (d. d. Breslau den 25. December 1809) dem Kriegs= und Steuerrath Berger zu Brieg aufgegeben, eine Nachweisung von den in den Städten seines Departements existirenden Schützengilden bald anzufertigen und zu übergeben. Berger verlangte daher (d. d. Brieg den 6. Januar 1810), daß von den gedachten Städten binnen 8 Tagen eine solche Designation eingereicht würde, woraus sich die Anzahl des Personalis, wie auch der Officiers ergäbe, so wie auch zu detailliren wäre, worauf sich selbige Gilden gründeten, wann und von wem sie gestiftet worden. Nach dem Berichte des Magistrats (d. d. d. 18. Jan. 1810) enthielt zur Zeit die Liste der Schützen 60 Personen, darunter einen magistratualischen Commissarius, 2 Aelteste, 4 Deputirte, einen Schützenhauptmann, einen Adjutanten nnd 6 Officiere[1]). Die Schützengilde sei durch das Privilegium von 1650 renovirt worden; ältere Urkunden verloren gegangen. Die Dotation von 24 Scheffel Waitzen Breslauer Maaß für jeden der 2 Schützenkönige, welche das fürstbischöfliche Rentamt hierselbst zu entrichten habe, sei nach 2 noch vorhandenen bei der Schützengilde aufbewahrten Medaillen von dem Erzherzoge Carl von Oesterreich im Jahre 1612 fundirt worden. Desgleichen erhalte die Schützengilde zu Schießprämien wegen des angeordneten sonntäglichen Scheibenschießens von Ostern bis Michaelis für 52 Freibeste aus der Stadt=Kämmerei=Kasse jährlich 46 Rthlr. 8 Gr. 4 D., so wie die 2 Schützenkönige auf 2 Gewehre 10 Rthlr., auch denselben zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr. in Courant, welcher Betrag sich gleichfalls aus ganz frühen Zeiten herleiten möge, da hierüber kein eigenes Privilegium vorhanden, gedachter Betrag aber bei dem approbirten Käm=

---

1) Unter den Mitgliedern waren: Professor Johann Klapper, Stadt-Syndicus Joseph Nitsche, Domstifts=Canonicus Schmidt und evangelischer Stadtprediger Hermes.

mereietats in Ausgabe gebracht sei. Zu besonderen städtischen Verbindlichkeiten sei die Schützengilde nicht verpflichtet und nur nach den Verhältnissen damaliger Zeiten zur Bildung mehrerer Individuen aus der Bürgerschaft zu besserer Vertheidigung der Städte bei kriegerischen Ereignissen organisirt worden, welche Bestimmung dieselbe auch bei sich ereignenden Gelegenheiten erfüllt habe, und immer erfüllen werde. In neueren Zeiten sei die Schützengilde bei der Eroberung der Provinz von Friedrich II. nach allen bisherigen Einrichtungen bestätigt worden, und habe sich im J. 1795 durch Vermittelung des damaligen dirigirenden Ministers Grafen von Hoym der Auszeichnung zu erfreuen gehabt, daß sämmtliche Schützen bei feierlichen Aufzügen eine grüne Uniform mit goldenen Epaulets ꝛc. nach einem bestimmten Muster tragen können, von welcher Auszeichnung die Schützengilde immer Gebrauch gemacht habe[2]).

§. 31. Wahl eines Präses der Schützengilde 1810.

1810 erwählte die Schützengilde einen Präses ihrer Gesellschaft. Die Aellesten wurden, wie sie erklärten, durch die bedrängte Lage der Schützengilde, die Nothwendigkeit, zweckmäßige Mittel zu finden, ihren Zustand zu verbessern, überhaupt durch die Sorge, das Wohl und zugleich das Vergnügen der Gesellschaft zu befördern, dazu bewogen und hielten zu jenem Amte Niemanden mehr geeignet, als den Polizeidirector Stegmann, der mit einer großen Liebe für die Gesellschaft, deren Mitglied er war, zugleich Sachkunde, Autorität und Einfluß auf die Oberbehörden verbände. Von der Polizei-Deputation der Breslauer Regierung wurde (d. d. Breslau den 16. Juli 1810) dem Kriegs- und Steuerrath Berger auf seinen Bericht vom 27. Juni wegen des vom Neisser Magistrate gegen den von der Schützengilde ohne vorgängige Anzeige zu ihrem Präses gewählten Polizei-Director Stegmann

---

2) N. A. Vol. III.

geäußerten Befremdens zur Resolution ertheilt, wie er den Magistrat dahin zu bescheiden habe, daß dieser es gern sehen müsse, wenn ein Staatsdiener und Mann von Ansehen und Beurtheilungskraft an die Spitze eines Volks-Instituts trete, und dessen Leitung übernehme. Durch die Wahl eines Präses der Schützengilde werde übrigens das Verhältniß der letzteren zu dem Magistrate einstweilen, und bis das in der Städte-Ordnung verheißene Schützen-Gilde-Reglement würde erschienen sein, nicht geändert, und sei der Präses als Vorsteher der Aeltesten dieses Corps zu betrachten. Uebrigens bedürfe es in diesem speciellen Falle einer besonderen Approbation des Präsidis von Seiten des Magistrats um so weniger, als seine Bestätigung von der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation schon erfolgt sei. [1])

§. 32. Verhandlungen wegen der städtischen Kleinodgelder 1811—1812.

Die Stadtverordneten-Versammlung schrieb den 21. August 1811 an den Magistrat: Die Schützengilde erhalte seit

1) R. A. Vol. III. Das Amt eines Präses, von dem die Acten weiter Nichts besagen, war, wie es scheint, vorübergehend und nur eine kluge und gerechte Anerkennung der Verdienste Stegmanns, dem die Gilde viel verdankte. Der „Schützenbruder" Director Stegmann wurde den 7. Januar 1834 begraben. Nach seinem Tode erhielt den 24. März der Vorstand zur Verwahrung ein silbernes Schild mit einem zwei Männer mit der Weltkugel und die Stadt Neisse im Hintergrunde vorstellenden Gemälde auf Silber, welches zum Gedächtniß 1799 von der Schützengilde dem Minister von Hoym verehrt, von diesem dem Director Stegmann überlassen und endlich von letzterem der Gilde als Andenken geschenkt worden. A. Auf der Vorderseite liest man: Aus Hochachtung und Liebe unterthänig dargebracht von der Neisser Schützen-Gülde. Tempori aptari decet. Sen. Auf der Rückseite steht: Zum Gedächtniß an den 13. May 1799, an welchem der Vorsteher d. Neisser Schützen Gülde und Gerichts-Schöppe Franz Fincke für Sr. Hochgräflichen Excellenz den in Schlesien dirigirenden Minister, Ritter der beyden Preussen großen Adler-Orden und Dohm-Probst von Camin, Herrn Carl George Heinrich Graf von Hoym den besten Schuß am Königsschüssen that. Eine kleine anhängende Silberplatte enthält die Worte: Zum Andenken an den Königl. Polizei-Director Stegmann als Schützen-Bruder in Neisse.

undenklicher Zeit aus der Kämmerei-Kasse die sogenannten Kleinodien entweder in natura oder in Gelde. Da es nun der Stadtverordneten Sache sei, auf alle Ersparniß bedacht zu sein, so ersuchten sie den Magistrat, zu prüfen, ob diese Ausgabe fürs Künftige vermieden werden könne, oder solche die Kämmerei-Kasse in perpetuum prästiren müsse. Da ferner die Schützengilde für ihre Gründe nicht nur den Servis, sondern auch die Communalbeiträge restire, so würde der Betrag dieser Reste ohne Verzug auszumitteln und beizutreiben sein; weßhalb der Magistrat das Nöthige verfügen möge. Der Magistrat erwiederte den 13. September 1811: da die Schützengilde nicht nur auf den Grund ihres Privilegii von 1570 befugt sei, die gewöhnlichen Kleinodiengelder aus der Kämmerei-Kasse zu verlangen, sondern diese auch ihr stets, so weit die alten Rechnungen reichen, bezahlt worden seien, so scheine es nicht gerathen, ihr diese Emolumente jetzt streitig machen zu wollen. Die Gilde würde sich bei einer bloßen Verweigerung nicht beruhigen, sondern ohne Zweifel ihre Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen suchen. Uebrigens sei der Schützengilde die Bezahlung der rückständigen Servis- und Communal-Beiträge aufgegeben wurden. Hierauf ersuchte den 3. October 1811 die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat, der Schützengilde zu eröffnen, daß, da alle Privilegien erloschen seien, und die Erschöpfung der Kämmerei-Kasse jede Ersparniß nothwendig mache, derselben in Zukunft die Kleinodien nicht mehr aus der Kämmerei-Kasse gereicht werden könnten; sollte sich die Schützengilde hierdurch gravirt finden, so müsse es ihr überlassen bleiben, höheren Orts Beschwerde zu führen. Diesen Beschluß der Stadtverordneten machte der Magistrat den 20. November 1811 der Schützengilde bekannt.

Die Schützengilde beschwerte sich den 31. December 1811 bei der Königl. Landesregierung: seit undenklichen Zeiten sei auf Grund des Schützen-Previlegii die hiesige Stadt-Kämmerei verpflichtet, der Gilde jährlich in sogenannten Klei-

nodien und anderen bestimmten Sachen 62 Rthl. 5 Gg. 4 Pf. in Real-Werth zu verabreichen; hiermit sei dieselbe von 1807, 1808 und 1811 3 Jahre mit 186 Rthl. 16 Gg. zu zahlen im Rückstande geblieben. Der vorgebrachte Einwand sei ganz unrichtig; indem bis jetzt ihr Schützen-Privilegium noch keinesweges aufgehoben worden, sondern dasselbe gegenwärtig noch seine alte Kraft habe, und allererst dann eine Veränderung erleiden werde, wenn das in der Städte-Ordnung §. 28 verheißene neue Schützen-Reglement ergangen sein werde. Allein auch dieser Umstand würde die Stadt-Kämmerei von der Zahlungsverbindlichkeit für die verflossene Zeit immer nicht befreien können; die Regierung möge daher dem Magistrate anbefehlen, die Kleinodien auf die bezeichneten 3 Jahre auszuzahlen, und damit so lange fortzufahren, bis das Schützen-Privilegium wirklich aufgehoben sein werde.

Diese Beschwerde schickte die Policei-Deputation der Königl. Regierung zu Breslau den 17. Januar 1812 dem Kriegs- und Steuer-Rath Berger zu, um die Stadt-Verordneten-Versammlung über die Gründe ihrer Weigerung, da die angegebenen keine Berücksichtigung verdienten, näher vernehmen und ihnen dabei andeuten zu lassen, daß, da nach §. 28 der Städte-Ordnung die Schützengilden zu den nothwendigen Anstalten einer jeden Stadt gerechnet würden, natürlich auch alles geschehen müsse, was zu deren Conservation beitragen könne; übrigens habe Berger die Sache, wo möglich, zu Gunsten der Schützengilde zu applaniren.

Berger theilte d. d. Brieg d. 22. Januar 1812 dem Neisser Magistrate den Erlaß der Regierung mit. Der Magistrat erklärte sich d. 31. Januar 1812 gegen die Stadtverordneten: er sei dafür, die Kleinodien für die Jahre, wo nicht geschossen worden, zu verweigern, für das verflossene Jahr aber, und wo geschossen werde, in der Folge bis zu anderen Einrichtungen mit Vorbehalt verabfolgen zu lassen. Die Stadtverordneten traten den 5. Februar 1812 der Erklärung des Magistrats bei, wenn die Schützengilde ihre Rechte, welche

sie auch in den Kleinoden genöße, näher nachweisen könnte. Nach Einsicht des Schützenprivilegiums berichtete der Magistrat nochmals an die Stadtverordneten den 20. April 1812 mit dem Bemerken, daß der Beitrag unter Genehmigung der Königl. Kammer auf den festgesetzten Betrag bestimmt und bis 1807, und in den Jahren 1809 und 1810 berichtigt worden; er sei der Meinung, daß für 1807 und 1808 dieser Beitrag nicht verabfolgt, für die übrigen Jahre aber noch ferner berichtigt werden möchte, damit eine Klage vermieden würde.

Hierauf erklärten die Stadtverordneten den 12. Mai 1812, bei den traurigen Umständen der Kämmereikasse könnten sie der Meinung des Magistrates nicht beistimmen; sie würden dann sogleich wieder zur Ertheilung der Kleinodien sich verstehen, wenn die Kämmerei-Kasse wieder in den alten Verhältnissen sein werde, so wie selbe vor dem letzten Kriege gewesen; die Ausgabe sei auch nicht als nothwendig zu betrachten und könne sehr leicht entbehrt werden. Da aber nach der officiellen Anzeige einiger Schützen schon dieser Rückstand an die Schützengilde selbst von Seiten des Magistrats ohne ihre (der Stadtverordneten) Zustimmung auszuzahlen angewiesen worden, so müßten sie sich um so mehr wegen der erst noch gethanen Anfrage verwundern; sie müßten darauf bestehen, daß der Betrag der Kämmerei-Kasse ersetzt werde. Der Magistrat rechtfertigte sich d. d. Neisse den 19. Juni 1812 in einer würdigen, entschiedenen Sprache gegen die Stadtverordneten. Diese aber brachten in ihrer Antwort (den 8. Juli 1812) vor: bei der gegenwärtig vorgefallenen Veränderung durch allerhöchste Bestimmung der zu organisirenden Bürger-Garde sei bei ihnen der Zweifel entstanden, ob an den Kleinodien, die bisher ausschlüßlich bloß der Schützengilde verabreicht würden; nicht auch die Bürgergarde Antheil nehmen werde, eher könnten sie der Verfügung des Magistrats nicht völlig genügen, bis dieser Zweifel gehoben; der Magistrat möchte daher ihnen darüber Aufschluß ertheilen.

Hierauf berichtete der Magistrat den 17. Juli 1812 die Sachlage an die Regierung zu Breslau. Von dieser kam endlich d. d. Breslau den 11. August 1812 der Bescheid: Wenn die Stadtverordnetenversammlung der Schützengilde die Kleinodien aus dem Grunde verweigere, daß mit Organisirung der Bürgergarde die bisherigen Verhältnisse der Schützengilde aufgehört, so sei die Versammlung dahin zurechtzuweisen, daß nach §. 1 und 2 der Beilage C des Reglements für die Berliner Bürgergarde das Schützen-Corps in die Stelle der bisherigen Schützengilde tritt und demselben das Vermögen der Schützengilde mit allen Rechten und Verbindlichkeiten anheimfällt. Es müßten daher die Schützen-Kleinodien ferner und zwar, so lange die Schützengilde noch bestehe, an dieselbe, und nach deren Auflösung an das Schützen-Corps verabreicht werden. Hiernach habe sich der Magistrat zu achten, und an die Stadt-Verordneten-Versammlung das Weitere gelangen zu lassen.[1])

---

1) R. A. Vol. III. Die damalige Lage der Gilde beleuchtet noch Folgendes.

Da die Schützengilde ungeachtet der an sie den 13. Sept. 1811 vom Magistrat ergangenen Verfügung (s. oben) die rückständigen Communalbeiträge im Betrage von 46 Rthlr. 17 Sgr. $5^1/_5$ D. noch nicht berichtigt hatte, so wurde den 11. October 1811 vom Magistrate die executorische Beitreibung durch den Stadtwachmeister Kretschmer verfügt. Die Schützen stellten den 16. October 1811 vor, sie könnten sich zur augenblicklichen Bezahlung der rückständigen Communalbeiträge von dem abgebrannten Schützenhause, von dem Garten und der dabei sonst befindlich gewesenen Schankwirthschaft nicht verstehen, weil das Schützenhaus bis jetzt noch nicht wieder erbauet worden, und sie aus demselben bis jetzt nicht den mindesten Nutzen gezogen hätten; deßhalb und weil sie während der Besitznahme der Stadt von fremden Truppen durch 2 Jahre das gewöhnliche Königsschießen nicht gehalten hätten, wären ihnen auch die Kleinodien vom Magistrate vorenthalten worden; da aber von ihnen dagegen Abgaben von einem verwüsteten und nicht wieder aufgebauten Grundstücke, und von einem nicht exercirten Schanke abgefordert würden, so hätten sie sich dato an die Königl. Regierung gewendet, und bäten, die verfügte Execution so lange zu suspendiren, bis die höhere Resolution eingegangen sein würde. Dieß Gesuch gewährte der Magistrat den 18. October 1811. Die Bittschrift der Schützengilde (d. d. d. 10. November 1811) überschickte die Polizei-De-

§. 33. Die Regierungs-Haupt-Kasse übernimmt die Zahlung der Premiengelder (Servisgelder) der Schützenkönige 1812.

Nach der im Amtsblatte (Stück 11, Nro. 15) befindlichen Verordnung der Königl. Landesregierung vom 12. März 1812 waren die gewöhnlich aus der Orts-Servis-Kasse erhobenen, pro 18¹⁰/₁₁ jedoch rückständig gebliebenen Prämien-Gelder der Schützenkönige zur Bezahlung auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden. Um die Auszahlung dieser Prämien, die für einen König 11 Rthlr., für beide also 22 Rthlr. in Münzcourant betrugen, ersuchte die Schützengilde durch den Magistrat d. d. Neisse d. 3. April 1812, und die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse sendete dem Magistrate den Betrag d. d. Breslau d. 8. April 1812. Ebenso geschah die Auszahlung der 22 Thaler bis 1815 durch die Breslauer

---

putation der Königl. Regierung (d. d. Breslau d. 23. Novemb. 1811) an Berger zur gutachtlichen Berichterstattung und der damit zu verbindenden Anzeige, ob außer dem eingeäscherten Schießhause der Schützengilde noch andere Grundstücke gehörten, und welchen Ertrag selbige gewährten. Berger theilte d. d. Brieg d. 20. November 1811 das Actenstück zur gutachtlichen Berichterstattung dem Magistrate mit. Hierauf zeigte dieser dem Berger an (d. d. Neisse d. 30. Decemb. 1811), daß er mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten beschlossen habe, der Schützengilde die Communalabgaben vom Schießhause so lange zu stunden, bis das Gebäude wieder hergestellt oder dafür eine Entschädigung erfolgt sein werde; außer dem Schießhause besitze die Gilde noch ein Ackerstück von 3 Scheffel Aussaat u. einen Garten, welche in der letzten Servis-Classification zu 8 Sgr. 6 Pf. angeschlagen worden seien, und wovon die Entrichtung der Communalbeiträge nicht verweigert werden könne. Die Polizei-Deputation der Breslauer Regierung bestätigte in ihrem Erlasse (d. d. Breslau d. 25. Januar 1812) an die Schützengilde vollkommen den Beschluß des Magistrats. Trotzdem mußte d. 15. Sept. 1812 die Schützengilde zu Protocoll geben: es sei die Schützengilde neuerdings um die Berichtigung des rückständigen Services und Communalbeitrages von ihrem Hause bei Androhung der Execution angegangen worden; sie bitte, von dieser Forderung abzustehen, und nur lediglich denjenigen Servis und Communalbeitrag zu berechnen, welchen die Gilde von ihrem Ackerstück und Garten zu bezahlen rückständig sei, und welchen sie sofort zu berichtigen nicht anstehen werde. Diesen Rückstand, der 10 Rthlr. 18 G. 8¹/₅ D. Münz-Courant betrug, verlangte dann der Magistrat von der Schützengilde den 26. Dez. 1812. R. A. Vol. III.

Regierungs-Haupt-Kasse. Für 1816 und 1817 erfolgte die Zahlung der gedachten Prämie von 22 Rthlr. durch die Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln, in deren Etat sie gehörte. [a])

§. 34. Wiederaufbau des Schießhauses 1817.

Den 17. Januar 1817 baten die Vorsteher der Schützengilde den Magistrat um Bewilligung des nöthigen Bauholzes zur Wiederherstellung des Schießhauses. Das seit beinahe 10 Jahren in Ruinen liegende städtische Schießhaus, ein Denkmal der unglücklichen Kriegsereignisse des Jahres 1807, hätte als ein dem Nutzen und Vergnügen gegenwärtiger und künftiger Geschlechter der Stadt gewidmetes öffentliches Gebäude schon längst seine Wiederherstellung verdient; allein Mangel an den nöthigen Geldquellen hätte zeither die bestehende Schützengilde an der Ausführung ihres guten Willens verhindert, auch seien die traurigen Verhältnisse der letztverflossenen 10 Jahre eben nicht geeignet gewesen, zu dergleichen Unternehmungen aufzumuntern, und man habe von keiner Seite Unterstützung zu erwarten gehabt. Nachdem nun aber die Schützengilde durch vieljährige strenge Sparsamkeit sich das zu den unumgänglich nöthigen Baukosten erforderliche Capital gesammelt habe, der eingetretene allgemeine Friede eine bessere Zukunft hoffen lasse, man folglich wieder mit Zuversicht an eine beständigere Ordnung der Dinge denken könne, so habe die Schützengilde beschlossen, zu Anfang des kommenden Frühjahrs mit dem Wiederaufbau des städtischen Schießhauses vorzuschreiten, wozu die Erlaubniß [1]) von Sei-

---

a) R. A. Vol. III. Vgl. § 22 und 41.

1) Auf das von der königl. Commandantur zu Neisse unterm 23. August 1816 vorgelegte Gesuch der Neisser Schützengilde gestattete das Kriegs-Ministerium d. d. Berlin d. 15. September 1816, daß das vor dem Breslauer Thore gelegene Schießhaus wiederhergestellt, und mit einem einfachen Dache und zwei Dachstuben versehen, sonst aber auf keine Weise erweitert werde, indem dieß Gebäude nicht füglich zu den ganz zerstörten zu rechnen sei, und daher die Circular-Verfügung v. 23. December 1814 §. 2 darauf Anwendung finde. A. Nro. 39.

ten der Militärbehörden bereits erlangt sei. Die Geldquellen der Schützengilde langten aber keineswegs hin, den ganzen kostspieligen Bau zu bestreiten, sie rechne mit Zuversicht auf eine Unterstützung von Seiten der Stadtgemeine; die Vorsteher wagten daher im Vertrauen auf die gerechten und billigen Gesinnungen ihrer Mitbürger, den Magistrat zu bitten, der Schützengilde das zur Wiederherstellung des Schießhauses erforderliche Bauholz mit Einverständniß der Stadtverordneten aus den Stadtforsten unentgeldlich zu bewilligen. Ohne solchen Beistand der Commune sei die Wiederherstellung unausführbar; die Schützengilde habe bis jetzt keine Brandentschädigung, noch sonstige Vergütung erhalten; und die angetragene Unterstützung an Bauholz könne der Commune im geringsten nicht lästig fallen. — Mit Genehmigung der Stadtverordneten wurden im Preiländer Forste 40 Stämme Riegelholz und 60 Stämme Sparrenholz ausgezeichnet und dem H. Meisner als Mitgliede der Schützengilde zum Accordiren des Ausarbeitens und Anfahrens überlassen. Dieß wurde den 6. Februar 1817 dem Schützenältesten Heinisch notificirt. [2])

In einer Versammlung der Schützen (d. 7. April 1817) wurde festgesetzt, daß nach dem vom Bauinspector Erdmann entworfenen Plane das Schießhaus gebaut, nur das Dach abgeändert, und nicht nur ein sogenanntes welsches Dach gelegt, sondern auch statt der veranschlagten zwei Dachstuben ein Salon angelegt werden sollte, welcher nur für die Mitglieder der Schützengesellschaft bestimmt, während der ganze untere Gelaß dem künftigen Pächter zur Benutzung eingeräumt werden sollte. Eine Baudeputation von 7 Mitgliedern wurde zur Führung des Baues gewählt, deren Direction den beiden Vorstehern zustehen sollte. Zur Bestreitung der Kosten wurden 1599 Rthlr. Nominalmünze zunächst angewiesen; zur Aufbringung des fehlenden Quanti sollten Actien von wenigstens 5 Rthlr. Cour. ausgefertigt werden, die keine Zinsen-

---

2) R. A. Vol. III.

verpflichtung enthalten und von dem künftigen Pachtgelde und den übrigen Revenüen nach dem Loose jährlich bezahlt werden sollten, und von denen jedes Mitglied eine anzunehmen hatte. Mehrere (17) Mitglieder erboten sich, durch unentgeldliche Leistungen von Seiten ihres Handwerks u. s. w., Pferdebesitzer durch Fuhren, den Bau zu fördern. [3])

1817 wurde auch der Bau des Schießhauses ausgeführt. [4])

§. 35. Das Königsschießen wird wieder in die Pfingstwoche verlegt 1820.

1820 den 7. April bat die Schützengilde das königl. Ministerium zu Berlin um die Erlaubniß, das sogenannte Vogel-Königs- und Freischießen wieder an den Pfingstfeiertagen halten zu dürfen. Seit mehreren Jahrhunderten und, so lange die hiesige Schützengilde bestehe, sei das jedesmalige Königsschießen an dem ersten Pfingstfeiertage, und das sogenannte Vogelkönigs-Schießen den dritten Pfingstfeiertag gefeiert worden. Durch das unterm 31. October 1810 ergangene allerhöchste Bürger-Garde-Reglement sei jedoch verordnet worden, daß alle Jahre ein solennes Scheibenschießen von den damals gebildeten Schützen-Corps gehalten, wer den besten Schuß gethan, zum Schützenkönig, und der nächste darauf zum ersten, und der folgende zum zweiten Ritter erhoben, dieses solenne Schießen aber am dritten August, dem Geburtsfeste des Königs, gehalten werden sollte. Auf Befehl ihres damaligen Bürger-Garden-Brigadier hätte nicht nur dieses solenne Schießen d. 3. August, sondern auch den darauf folgenden Tag das mit jenem in gar keiner Verbindung stehende Vogelkönigs-Schießen, und den 5. das Freischießen gefeiert werden müssen. Die Schützen seien diesem Befehle

---

3) A. Nro. 19.

4) 1818 den 30. April wurden in der Schützenversammlung außer der gewöhnlichen Jahres-Rechnung auch die Schützenhaus-Bau-Rechnungen abgenommen. A. Nro. 19. Auch wurde schon 1817 das Schießhaus für 1818 und die folgenden Jahre verpachtet. A. Nro. 35. — 1842 erhielt das Schießhaus eine neue Schindelbedachung. A. Nro. 39.

bis jetzt ohne alle Widerrede und der schon lange erfolgten Auflösung der Bürgergarde ungeachtet nachgekommen. Da sie aber die Erfahrung gelehrt, daß an diesen drei Arbeitstagen nur der geringste Theil der Schützen an diesem dreitägigen Schießen Theil nehme, dieß die Ursache sei, warum sie keine Mitglieder erhalten, und bereits mehrere ausgetreten seien, sie dadurch die Auflösung der Schützengilde zu fürchten haben, auch ihre Kasse dadurch sehr gelitten, indem an den Pfingstfeiertagen das Publicum nicht gehindert werde, an Tanz und Musik Theil zu nehmen, und der Pächter des Schützenhauses eine größere Einnahme gehabt, mithin auch ihnen einen höheren Pachtzins gegeben; so haben sie die königl. Regierung zu Oppeln wiederholt um die Erlaubniß gebeten, das Schießen um so mehr wieder an Pfingsten feiern zu dürfen, als sie das in dem Bürger-Garde-Reglement d. d. Berlin den 31. October 1810 §. 15 rc. vorgeschriebene solenne Scheiben-Schießen den 3. August abzuhalten stets gemeint seien; die königl. Regierung aber habe sie mit ihrer Bitte wiederholt zurückgewiesen. Daher wagen sie ihre Bitte. Die Stadt Neisse, und sie mit ihr, habe bereits so viele Beweise von Anhänglichkeit, Ausdauer, Liebe und Treue gegen den König gegeben, daß sie eine Mißdeutung ihrer Bitte nicht fürchten. [1])

Die Regierung eröffnete d. d. Oppeln d. 10. Mai 1820 dem Neisser Magistrate (der solches d. 16. Mai der Schützengilde mittheilte), daß, nachdem das Ministerium des Innern auf ein von der Neisser Schützengilde bei demselben eingereichtes Gesuch nachgegeben, daß das dortige solenne Königsschießen nicht mehr nach §. 21 der Verordnung vom 31. October 1810 nur am 3. August Statt finden dürfe, dessen Abhaltung auch zu Pfingsten geschehen könne. [2])

---

1) Concept in A. Nro. 19.

2) Original in A. Nro. 19.

§. 36. Aenderung in der Verwaltung und in der Uniform der Schützengilde 1820—1822.

1820 d. 30. November einigten sich die versammelten Schützen unter Anderem über folgende Punkte: Alle drei Jahre soll zur Wahl von 4 neuen Deputirten geschritten und dabei das Alter nicht berücksichtiget werden. Dagegen sollen die einmal gewählten Vorsteher ihr Amt bekleiden und verwalten, so lange sie leben oder wollen. Die Verwaltung des der Schützengesellschaft zustehenden Vermögens soll allein von den beiden Vorstehern und 4 Deputirten geschehen, so daß von keinem von ihnen allein und ohne Zustimmung der Deputirten ein An- oder Verkauf, eine Verpachtung, eine Verbesserung durch Baue, neue Anpflanzungen und Anlagen vorgenommen, auch der Königswaitzen nur gemeinschaftlich von den 6 Beamten abgenommen werden soll. Besonderer Stellvertreter der Deputirten, bedarf es nicht, da die jedesmaligen Könige bei der Verwaltung und dem Schießen zugezogen werden müssen. Bei Beschlüßen und Wahlen soll Ballottage Stattfinden. Nicht mehr zu Michaelis, sondern, da bis Martini jetzt geschossen werde, in der Mitfaste soll jährlich die Schützenrechnung gelegt werden. Alle sich ereignenden Differenzien und deren Entscheidungen sollen künftig in ein anzuschaffendes Protocollbuch vom Notar eingetragen werden. Da das Privilegium und die Artikel jährlich bei Abnahme der Rechnung vorgelesen werden müssen, so bedarf es der Anschaffungund Aushändigung besonderer Büchlein an jeden einzelnen Schützen nicht. In Hinsicht der Uniform und des Aufzuges soll zuvörderst bei der Regierung angefragt werden, ob statt der gelben grüne Kragen und Aufschläge getragen und die Officier-Auszeichnungen abgeschafft werden können. Der Neisser Magistrat genehmigte d. d. Neisse d. 12. Januar 1821 das nach der Verhandlung vom 30. Nov. 1820 unter den Mitgliedern der Schützenbrüderschafft getroffene Abkommen in Betreff der künftigen Verwaltung ihres Eigenthums, erklärte jedoch, daß er als die über Gesetze wachende Behörde dem Antrage auf Abän-

derung der Uniform und der in noch nicht aufgehobenen Gesetzen gegründeten militärischen Verfassung der Schützen-Compagnie nicht deferiren könne.[1])

Die Schützengilde stellte den 17. März 1822 der Regierung vor, daß sie lange vor Publication des Bürger-Garde-Reglements d. d. Berlin d. 31. Octob. 1810 die Erlaubniß erhalten, eine grüne Uniform mit gleichen Kragen und Aufschlägen und weißen Unterkleidern zu tragen, und sie sei bei jedem Aufzuge so und nicht anders erschienen; bei der Organisation der Bürgergarde und der Schützen-Corps haben letztere eine grüne Uniform mit gelben Kragen und Aufschlägen und grünen Unterkleidern erhalten, welche sie seit jener Zeit auch getragen habe. Da jedoch das Bürgergarde-Reglement gänzlich aufgehoben sei, und die Schützengilde in die früheren Verhältnisse wieder eingetreten, das gelbe Tuch selten gleichfarbig (zumal von Einzelnen gekauft), auch nicht dauerhaft in der Farbe sei; so wünsche die Gilde die Uniform wie vor Einführung der Bürgergarde tragen zu dürfen.

In Verfolg dieser Vorstellung eröffnete die Regierung d. d. Oppeln den 30. April 1822 der Schützengilde, daß nach dem Rescripte des Ministerii des Innern vom 15. April derselben die Erlaubniß ertheilt werde, die frühere Uniform, grün mit gleichen Kragen und Aufschlägen, wieder tragen zu dürfen.

In einer Schützenversammlung (den 9. Mai 1822) wurde diese Eröffnung der Regierung vorgelesen und beschlossen, daß die Kragen und Aufschläge von dunkelgrünem Sammtmanchester und unten an jedem der Rockschöße eine vergoldete Lilie (als Stadtwappen) getragen werden sollten.[2])

1) A. Nro. 19.

2) A. Nro. 16. 1823 den 3. März wurde in einer Versammlung beschlossen, daß jeder bei der Grabbegleitung ohne genügenden Grund (Krankheit oder Reise) wegbleibende Schütze einen Reichsthaler Strafe in die Schützenkasse zahlen sollte, weil große Nachläßigkeit in dieser Beziehung bemerkt worden war. A. Nro. 19. Schon den 30. April 1818 war in einer Schützenversammlung bestimmt worden, daß jeder Schütze bei jeder Schützenfeierlichkeit in seiner Uniform erscheinen müßte, und im

1831 den 7. April beschlossen die versammelten Schützen, statt der kurzen grünen Beinkleider lange über die Stiefeln gehende zu tragen, die auf den Seiten mit schmalen, sammtmanchesternen Streifen besetzt sein sollten.[3])

§. 37. Verhandlungen wegen Beibehaltung der Schießstätte.

Solche fanden 1824 Statt, insbesondre wurde den 8. April vor dem Landrathe Hoffmann in dem Schützenhause ein Termin zu Untersuchung des Schießübungs-Locales abgehalten.

Der Landrath Hoffmann schrieb dann d. d. Neisse den 14. Juli 1824 dem Neisser Magistrate: „Die Königliche Regierung in Oppeln hat die Beibehaltung der hiesigen bürgerlichen Schießstätte für die Zukunft genehmiget, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: 1) daß der Nachtrag zu den Statuten vom 24ten März c. a. buchstäblich befolgt werde, 2) daß die innerhalb des Schießgartens, auf der Seite gegen die Rochus-Allee befindlichen bretternen Sommerhäuser ungesäumt abgebrochen werden, und 3) daß während des Schießens einem Jeden, die Schützen selbst nicht ausgenommen, der Zutritt in den Garten, in welchem sich der Kugellauf befindet, untersagt, und dafür gesorgt werde, daß die Zugänge dahin geschloßen und durch Wachen gesichert werden. Einen Wohllöblichen Magistrat ersuche ich, der Schützengilde diese höheren Bestimmungen mit dem Beifügen zu eröffnen, daß nur unter genauer Befolgung dieser Anordnungen der fernere Gebrauch der Schießstätte erlaubt sei, und daß im entgegengesetzten Falle die Schließung derselben eintreten würde."

Der Schützengilde wurde endlich auf ihre Vorstellung vom 18. August 1824 durch den Landrath und den Magistrat als Bescheid der Regierung (d. d. Oppeln den 14. October)

Unterlassungsfalle weder König noch Ritter werden könnte, ausgenommen die über 60 Jahr alten oder ganz invaliden Mitglieder. A. Nro. 19.

3) A. Nro. 16.

mitgetheilt: wie es bei den angezeigten Umständen ganz unbedenklich sei, daß die bretternen Sommerhäuser[1]) auf der Schießstätte zu Neisse stehen bleiben können, wenn die Böller um 100 Schritte weiter zurückgesetzt werden.[2])

Hier scheint auch der geeigneteste Ort zu sein, zu berichten, daß das Schießhaus 1831 den 21. Juli zur Einrichtung einer Cholera-Kranken-Anstalt an den Magistrat übergeben wurde, welcher nach 4 Monaten den 17. November dem Schützenvorstande anzeigte, er habe einen Termin zur Retradition auf den ersten December anberaumt, da nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung die im Schießhause eingerichtete Contumaz-Anstalt aufgehoben und dasselbe den Schützen bis Ende des Novembers zurückgewährt werden sollte.[3])

Wegen angeblicher Gefährlichkeit der Schießstätte wurden abermals 1846 und 1847 Verhandlungen gepflogen. In Folge einer Beschwerde (18. August 1846) eines Bewohners von Neisse, welcher während seines Spazierganges in der Rochusallee durch eine über die Schießmauer geflogene Kugel sein Leben bedroht geglaubt hatte, trug der Magistrat den 28. August der solche Bedenklichkeiten in Abrede stellenden Gilde auf, behufs Sicherung der bei dem Schießhausgarten vorbeigehenden Personen die Prellmauer um wenigstens 3 Fuß zu erhöhen uud alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wiederholte seine Verfügung den 1. September 1846, erklärte dann auf ein Gesuch der Gilde, daß das Kriegsministerium anstatt des Mauermaterials mit Eisenblech beschlagenes Holzwerk zur Bildung eines Kugelfanges vorgeschlagen habe, und eröffnete endlich den 9. April 1847, nachdem von der Gilde

---

1) Die Sommerhäuser sind seit einigen Jahren verschwunden.

2) A. Nro. 1.

3) A. Den 25. August benachrichtigte der General-Lieutenant und Divisions-General von Nyssel den Vorstand der Schützen, daß sie, wie sie gebeten, Sonntags den Schießplatz des 23. Regiments in Rochus zu ihren Schießübungen brauchen könnten.

eine solche Erhöhung der Prellmauer als nicht rathsam dargestellt worden war, dem Schützenvorstande, es sei die Sache nochmals dem Kriegsministerium vorgetragen worden, die Erhöhung der Prellmauer durch Mauerwerk habe abermals nicht genehmigt werden können, der Gefahr des Abprallens der Kugeln solle aber dadurch vorzubeugen sein, daß zwischen den Bohlen, durch welche die Mauer erhöht werde, starkes Eisenblech eingelegt werde; mit dieser Maßgabe seien nunmehr die früheren Anordnungen schleunig zu befolgen.[4])

§. 38. Verlust der Königsbiere 1833.

Die Schützengilde bat unterm 6. Mai 1833 das königl. Ministerium, die Ablösungsfähigkeit der ihr zugestandenen Berechtigung, Königsbiere zu brauen, auszusprechen. Seit mehr als 12 Jahren sei behufs der Ablösung der durch die Einführung der Gewerbefreiheit aufgehobenen Biergerechtigkeiten in Neisse ein Amortisationsfond gebildet worden. Da die ablösungspflichtigen Brauereibesitzer nunmehr einen Vergleich mit der Brau-Commune abzuschließen gemeint seien, so habe die Brüderschaft sich an die von der Commune bestellte Braudeputation gewendet, um wegen Feststellung des Vergleichs-Quanti Theil zn nehmen, sei aber unterm 27. December 1832 benachrichtigt worden, daß in Folge einer Verfügung der Regierung d. d. Oppeln d. 5. October 1819 die Königsbiere nicht für ablösungsfähig erachtet worden, da selbige nicht veräußerlich und auch nicht hypothecirt seien. Sie beruft sich auf ihr Privilegium von 1650, führt gegen die Unveräußerlichkeit der Königsbiere an, daß die Schützengilde vor Einführung der Gewerbefreiheit durch die jedesmaligen Schützenkönige beinahe alljährlich die Brau- und Schankberechtigung derselben für namhafte Summen verpachtet habe, und bemerkt, daß, wenn die damalige Schützengilde vor Einführung der Gewerbefreiheit die Brau- und Schankberechti-

4) A. Nr. 1. In diesem Jahre sollen bei einem Bau am Schießhause alle Bedenklichkeiten beseitigt werden.

gung der beiden Königsbiere an irgend einen Neisser Hausbesitzer hätte verkaufen wollen, sie jedermann würde haben gern erworben und zu seinem **Fundo** im Hypothekenbuche zuschreiben lassen.[1])

Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erwiederte d. d. Berlin d. 26. Mai 1833 Folgendes: Dem Vorsteher der Schützengilde Heidt wird auf die Eingabe vom 6. d. Mts. wegen der in Anspruch genommenen Ablösung der sogenannten Königsbiere eröffnet, daß die in der Regierungs-Verfügung vom 5ten October 1819 erfolgte Zurückweisung jenes Antrages auf einer Bestimmung des vormaligen Ministerii des Handels beruht, welche aufrecht erhalten werden muß. Denn die im Auszuge eingereichte Urkunde vom Jahre 1650, deren Zurechtbeständigkeit für jetzt dahin gestellt bleibt, bewilliget„ zur Ergötzung der Unkosten, so den Königen auflaufen, beiden Königen sowohl dem aus der Armbrust, als dem aus der Büchse, außer dem, was sie zu brauen haben, einem jeden noch ein Bier, wenn und zu welcher Zeit es ihnen gelegen sein mögte zu brauen," und dadurch keine Real-Brauberechtigung, sondern in der Voraussetzung des Besitzes derselben nur eine persönliche Begünstigung bei der Ausübung des Braurechts vor anderen Brauberechtigten für das Jahr, in welchem sie die Würde eines Schützen-Königs erlangt haben. Diese persönliche Bevorzugung der Schützenkönige aber giebt denselben um so weniger einen Anspruch auf Entschädigung gegen die gewerbetreibenden Brauer und respective gegen die Stadt-Commune, als dieselbe überhaupt nur den Inhabern der vormaligen Exclusiv-Berechtigungen, und unter diesen den Schützenkönigen selbst, gegenübersteht, mithin auch gegen die noch bestehende sogenannte Brau-Commune geltend gemacht werden kann. Zugleich aber folgt aus der Natur dieses Verhältnisses, daß die Schützengilde oder deren Vorsteher nicht

---

1) A. Nro. 27.

legitimirt sind, die persönlichen Prärogative der Könige geltend zu machen, und von Seiten des unterzeichneten Ministerii kann daher die gegenwärtige Vorstellung nicht berücksichtiget, sondern den Schützenkönigen nur überlassen werden, sich für die Unkosten, so ihnen auflaufen, auf andere rechtlich zuläßige Weise, als auf Kosten der gewerbetreibenden Brauer, wenn sie solches mit ihrer Würde überhaupt vereinbar erachten, zu entschädigen.[2])

§. 39. Verfügung in Betreff des Begräbnisses eines Schützen. 1844.

Die königliche Regierung zu Oppeln setzte den 29. December 1844 den Neisser Magistrat zur Nachachtung von folgender Verfügung[1]) in Kenntniß:

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. December 1844 haben des Königs Majestät auf einen darüber erstatteten Bericht, ob den Schützengilden überhaupt, auch wenn feuer- oder Sicherheits-polizeiliche Rücksichten nicht entgegen stehen, gestattet werden kann, bei den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder über deren Grab zu schießen, mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Nov. 1844 zu erklären geruht, daß das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließliche militairische Ehrenbezeigung, die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. Juni 1844 (Ministeralblatt Seite 232) bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger nur insofern zuläßig, als dieselben einen Krieg mitgemacht haben, den Schützen-Gilden nicht zu gestatten ist.

§. 40. Erhaltung der städtischen Kleinodgelder 1845 — 1849.

Der Magistrat forderte d. 15. September 1845 mit Bezug auf den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom

---

2) Original in A. Nro. 27.

1) Eine Abschrift wurde der Schützengilde den 24. Januar 1845 präsentirt. A. Nro. 1.

25. Juni die Schützengesellschaft auf, den vermeintlichen Rechtstitel nachzuweisen, auf welchen die Entnahme des Kämmerei-Betrages von 62 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. von denselben gegründet werde. In ihrer Erklärung vom 25. Sept. 1845 berief sich die Schützengilde auf einen Extract aus dem Kämmereietat für 17⁶⁷/₇₀ (und zwar ex Titulo XII.: An publiquen Unkosten: der hiesigen Schützenbruderschaft für 52 Freibeste à 26 Sgr. 8 D. 46 Rthlr. 5 Sgr. 4 D.; für zwei Gewehre den zwei Schützenkönigen 10 Rthlr. und den beiden Königen zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr.), woraus die Verjährung hervorgehe, und auf ihre Privilegien. Auf die Aufforderung des Magistrats vom 1. October 1845 reichte sie den 13. Octob. eine vidimirte Abschrift des Privilegiums von 1650 ein; aber unter dem 31. October 1845 wurde ihr von Seiten des Magistrats eröffnet, daß laut Stadtverordneten-Beschlusses vom 29. October die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Kleinodgelder aus der Kämmerei-Kasse in Abrede genommen und diese Entrichtung daher für die Zukunft verweigert werde; auch könne nicht zugegeben werden, daß der Miethzins von den Bauden[1]) in der Rochus-Allee bei den Schützenfesten fernerhin von der Schützengesellschaft erhoben werde, vielmehr solle dieser Miethzins fortan zur Kämmerei-Kasse vereinnahmt werden. Dagegen erklärte die königliche Regierung d. d. Oppeln den 25. Februar 1846 dem Magistrat auf seinen Bericht vom 30. Januar, daß die Weigerung der Stadtverordneten-Versammlung, die gedachten Gelder fernerhin zu bezahlen, als ungerechtfertigt angesehen werden müsse, da die Stadt Neisse durch ein landesherrliches Privilegium (worin es nicht heiße: Und will

1) 1845 waren 45 solche auf beiden Seiten des Fahrweges von verschiedenen Gewerbetreibenden während des Pfingstschießens aufgestellte, und unter großem Gedränge besuchte Paschbauden oder Tische, welche den Schützen 26 Rthl. 2 Silbgr. einbrachten; diese Baudenzinsen, die 1846 nach einem Stadtverordneten-Beschluß zur Kämmerei-Kasse vereinnahmt werden sollten, blieben indeß, wie früher, der Schützengilde. A. Nro. 34.

ein ehrbarer Rath die Kleinodgelder geben, so soll es auch noch also gehalten werden, sondern: Und weil ein ehrbarer Rath die Kleinodgelder bisher gegeben, so soll es auch noch also gehalten werden) verpflichtet worden sei, diese Gelder an die Schützengesellschaft zu entrichten und dieser Verpflichtung daher so lange nachkommen müsse, bis das Privilegium durch die Landesherrn aufgehoben werde.

Noch einmal wurde diese Einnahme fraglich. Die königliche Regierung erließ d. d. Oppeln d. 24. November 1848 an den Magistrat folgende Verfügung:. Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 9. November angeordnet, daß vom nächsten Jahre ab die Zahlung sämmtlicher, bisher etatsmäßig gewesener Prämien 2c. an Schützengilden einzustellen ist, da gerade diejenigen Zwecke, welche früher dem Institute der Schützengilden zum Grunde lagen, nämlich Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung, so wie die Mitwirkung bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde, welche Zwecke Veranlassung gaben, dasselbe von Seiten des Staats zu hegen und durch Bewilligung von Prämien 2c. zu fördern, durch die im §. 128 des Bürgerwehrgesetzes angeordnete Vereinigung der Schützengilden mit der Bürgerwehr aufgehört haben. In Folge dieses Rescriptes weisen wir den Magistrat an, die vorstehende Bestimmung der dortigen Schützengilde weiter zu eröffnen und für den Fall, daß dieselbe auf Grund eines privatrechtlichen Titels die Fortgebung der Prämien beanspruchen zu können glaubt, die darüber sprechenden Documente uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Sollte dieß bis zum 15. Januar 1849 nicht geschehen sein, so wird die Prämie für die dortige Gilde von dem Etat unserer Regierungs-Haupt-Kasse ohne weiteres abgesetzt werden. Der Magistrat benachrichtigte den 6. Februar 1849 die Schützengilde, daß er zufolge dieser Regierungsverfügung, welche ihr den 7. Decemb. 1848 abschriftlich mitgetheilt worden, und zufolge Stadtverordneten-Beschlußes vom 31. Januar

1849 die Kämmerei=Kasse angewiesen habe, die der Schützengilde zeither jährlich gezahlten 62 Rthl. 6 sgl. 8 pf. Kleinodgelder aus dem Ausgabe=Etat zu löschen. Die Schützengilde bezog sich in einer Vorstellung bei der Regierung zu Oppeln auf den Erlaß derselben vom 25. Februar 1846 und auf ihr Privilegium. Die Entscheidung gab nachstehendes Rescript des Oberpräsidenten von Schlesien an den Neisser Magistrat **d. d.** Breslau d. 25. Juni 1849. „Auf die unter dem 20. April angebrachte Beschwerde, die Zahlung der Kleinodgelder an die dasige Schützengilde betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, den Bescheid der königlichen Regierung zu Oppeln vom 2. April zu modificiren. Denn da die Stadt Neisse nach dem Privilegium von 1650 verpflichtet ist, die Kleinodgelder an die dasige Schützengilde zu entrichten, da ferner dieses Privilegium durch landesherrliche Bestimmung noch nicht außer Kraft gesetzt worden ist, und da endlich die Schützengilden nach §. 128 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October 1848 außerhalb der Bestimmungen der Bürgerwehr als Corporationen fortbestehen dürfen und in ihren statutarischen Rechten durch das Bürgerwehr=Gesetz nicht beeinträchtigt worden sind, so kann auch die dasige Stadt=Commune von Zahlung der Kleinodgelder an die Schützengilde nicht entbunden werden. Der Magistrat zeigte daher d. 13. Juli 1849 der Schützengilde auf das Gesuch vom 9. Juli gemäß Stadtverordneten=Beschlußes vom 11. Juli an, daß die Kämmerei=Kasse zur Zahlung der Kleinodgelder an die Schützengilde wieder angewiesen worden sei.[2])

---

2) A. Nro. 28. Nach einem amtlichen Berichte v. 23. März 1756 war aus den alten Rent=Amts=Rechnungen aufgefunden worden, daß seit 1580 1 Thl. Schl. 4 Gr. wöchentlich aus dem damaligen Rentamte (Kämmerei) an die Schützenältesten unter dem Namen eines Kleinods gratis abgegeben worden seien. A. Nro. 29.

§. 41. Sicherung des Einkommens aus der Regierungs-Haupt-Kasse.

Die angeführte Verfügung vom 24. November 1848 sprach auch den Verlust der 22 Rthl. aus, welche bisher aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse etatsmäßig jährlich bezahlt worden waren.

Die Schützengilde machte daher der Königl. Regierung zu Oppeln unter dem 14. Januar 1849 folgende Vorstellung: „Von dem hiesigen Magistrat ist uns der Erlaß Einer ꝛc. Regierung vom 27. Nov. v. J. mitgetheilt worden, durch welchen uns bekannt gemacht wird, daß das Königl. Ministerium des Innern die Einstellung der Zahlungen sämmtlicher bisher etatsmäßig gewesener Prämien ꝛc. an Schützengilden angeordnet hat, und letztere die darüber sprechenden Documente zur weiteren Veranlassung vorlegen sollen. Insoweit die hohe Ministerial-Verfügung die Beneficien der hiesigen Schützengilde berührt, verstehen wir unter diesen Prämien diejenigen 22 Rthlr., welche derselben bisher jährlich aus der Kl. Regierungs-Haupt-Kasse zugeflossen sind, und können in Betreff derselben nur bemerken, daß wir über die Entstehung dieser Zahlung kein Document besitzen. Die hiesige Schützengilde hatte sich unter der früheren bischöflichen Regierung nicht nur vieler Begünstigungen zu erfreuen, sondern wurde auch mit Privilegien begnadiget, wie das von dem Bischof Carl Ferdinand im Jahre 1650 ertheilte, die von der hiesigen Kämmerei-Kasse an die Schützengilde zu entrichtenden Kleinodgelder betreffende Privilegium beweiset, welches Einer Königl. H. Regierung bereits vor einiger Zeit vorgelegen hat und in der verehrten Verfügung vom 25. Febr. 1846 als auch in der Gegenwart noch verbindlich anerkannt worden ist. Ob die Zahlung der beregten 22 Rthlr. an uns einen gleichen Ursprung hat[1]), können wir nicht behaupten, verdanken dieselbe aber jedenfalls einem Act landesväterlicher

---

1) S. über den Ursprung §. 22 und §. 33.

Huld und Gnade, und sind deßhalb auch der unmaßgeblichen Meinung, daß solche durch das Ministerial-Rescript vom 9. November 1848 nicht aufgehoben worden sein kann. Nach §. 128 des Bürgerwehrgesetzes sollen zwar die Schützengilden mit der Bürgerwehr verschmolzen werden und somit ihre unter allen Stürmen der Zeit wohlverbriefte Selbstständigkeit verlieren. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist jedoch noch nicht mit Entschiedenheit vorgegangen worden, und da verschiedene Bestimmungen desselben von mehreren Seiten angefochten werden, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß nach der Berathung mit den Kammern das so tief ins bürgerliche Leben eingreifende Bürgerwehrgesetz manchen Modificationen unterworfen werden könnte, welche für die Schützengilden weniger gravirend sein dürften. Wir bitten deßhalb gehorsamst, die bisher uns zugestandene Zahlung von 22 Rthlr. aus der K. R. H. Kasse nicht eher von deren Etat abzusetzen, bis das Verfassungswerk zum erwünschten Schlusse gediehen sein wird."[2])

Die Königliche Regierung aber erklärte hierauf d. d. Oppeln d. 17. Januar 1849, sie sei außer Stande, jene Verfügung vom 27. November 1848 wegen Wegfalls der seither der Schützengilde aus der Regierungs-Haupt-Kasse, gewährten Einnahme von jährlich 22 Rthl. aufzuheben, da in der Vorstellung vom 14. Januar die Verpflichtung des Fiscus zur Fortzahlung des gedachten Betrages nicht nachgewiesen worden sei. Doch erfolgte noch ein anderer Ausgang der Sache. Die Königliche Regierung eröffnete d. d. Oppeln den 16. Juni 1849 in Folge einer Circularverfügung des Ministers des Innern vom 2. Juni dem Magistrate mit Bezug auf die Verfügung vom 27. November 1848, daß, da die Umstände, welche damals den Wegfall der Prämien 2c. für Schützengilden veranlaßt hätten, inzwischen insofern wesentlich verändert worden, als an den meisten Orten der Monarchie die früher als nahe bevorstehend vorausgesetzte allgemeine

2) A. Nro. 1.

Einführung der Bürgerwehr nach dem Gesetze vom 17. October 1848 Anstand gefunden hätte, die bisher üblich gewesenen Prämien zc. für Schützengilden für das Jahr 1849 gezahlt werden sollten; der Magistrat könnte daher diese Prämie für das Jahr 1849 gegen die Quittung der zum Empfange legitimirten Interessenten in der Voraussetzung, daß das Schützen- und Königsschießen wirklich Statt gefunden hätte, zu dem bisherigen Betrage von der Regierungs-Haupt-Kasse einziehen. Dieß theilte der Magistrat den 3. Juli 1849 der Schützengilde abschriftlich zugleich mit dem Bemerken mit, daß er die Quittung der beiden diesjährigen Könige bereits eingesendet habe.[3])

§. 42. Betheiligung der Neisser Schützengilde an dem allgemeinen Landesschützenbunde.

In Folge der Aufforderung, welche das Central-Comite für die Bildung eines allgemeinen Landesschützenbundes[1]) den 31. October 1847 von Potsdam aus gemacht hatte, beschloß die Neisser Schützengilde, zwar der Organisation beizutreten, aber, um Kosten zu sparen, zu der auf den 15. Januar 1848 anberaumten Versammlung nach Potsdam kein Mitglied zu schicken.

Als 1848 die Schützengilden bedroht wurden, durch das Bürgerwehrgesetz ihre Selbstständigkeit zu verlieren, erklärte

---

3) A. Nro. 28.

1) Als Organ diente dem allgemeinen preußischen Landes-Schützen-Bunde eine vor Albert Arndt, Mitgliede der Potsdamer Schützengilde, herausgegebene schätzenswerthe Monatschrift: Central-Archiv für das gesammte deutsche Schützen-Gilden-Wesen (Riegelsche Buchhandlung in Potsdam 8°, 2 Thlr. der Jahrgang), das sich zur Aufgabe stellte, für die Belebung einer zeitgemäßen Entwickelung dieses uralten deutschen Bürger-Ehren-Instituts im Sinne des Fortschritts zu wirken, und eine geistige allgemeine deutsche Bürger-Schützen-Gilden-Vereinigung zu erstreben. Es erschienen 2 Jahrgänge 1847 und 1848; 1850 wird diese Zeitschrift in 4 fortgesetzt. —

Dem (20. bis 23. Juli) 1847 gefeierten hundertjährigen Berliner Schützen-Jubiläum wohnte als Deputirter der Neisser Gilde ihr Hauptmann, der Zimmermeister Hahnel, bei. A. Nro. 15.

die Neisser Gilde ihre Zustimmung zu einer zu Breslau den 29. August 1848 von den Deputirten der schlesischen Gilden entworfenen Adresse an die in Berlin tagende National-Versammlung, wodurch beantragt wurde, die Schützencorps gesetzlich als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr gleich berechtigt und gleich verpflichtet wie diese fortbestehen zu lassen. Die angedeutete Gefahr ist indeß bis jetzt vorübergegangen.

Bei der Glückwünschungs-Adresse, welche Sr. Majestät, dem Könige, zum 15. October 1849 den 14. October zu **Sanssouci** zwei Kameraden im Namen der preußischen Schützengilden und Kameradschaften überreichten, betheiligte sich gleichfalls die Neisser Gilde.[2])

§. 43. Reorganisation der Schützengilde 184⁸/₉.

Den 15. April 1848 baten 22 Bürger (Zerboni, Gröhling, Alder, Welzel, Türcke, Richter, Moritz Sachs ꝛc.) um die Aufnahme in die Schützengilde unter dem Ersuchen, 1) daß ihnen gestattet sei, sich nach eigener Ansicht zu uniformiren und zu bewaffnen, 2) daß sie eine besondere (zweite) Abtheilung ausmachen, und 3) daß die bisher üblichen Eintrittsgelder unverkürzt zur Schützenkasse fließen. In einer den 20. April 1848 gehaltenen Conferenz faßten die versammelten Mitglieder der Gilde, erfreut über die zu bewirkende Vermehrung ihrer Gesellschaft, einen dem Antrage zustimmenden Beschluß. Seitdem bildeten also die zu der Gilde gehörenden Schützen 2 Abtheilungen oder Compagnieen und kamen schon den 19. Mai zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen, in welcher die Ausschußmitglieder [1]) der beiden Abtheilungen gewählt wurden, denen die bereits entworfenen neuen Statuten zur Durchsicht und zum Behuf einer Einigung über die Bestimmungen derselben vorgelegt werden sollten. Den

2) A. Nro. 15 und 20.

1) Von der ersten Abthl.: Beyer, Hahnel, Fried, Keil, Meyer, Nave sen.; von der 2ten: Zerboni, Tielscher, Welzel, Springer, Walter, Ferche.

30. Mai und den 5. Juni 1848 wurden gemeinschaftliche Beschlüsse (namentlich über Aenderungen in den Statuten) gefaßt und insbesondere der Stadtälteste Kaufmann Tielscher zum Rendanten gewählt, welcher nach Pfingsten die Kasse übernehmen sollte. In der den 12. April 1849 erfolgten Generalversammlung fand eine vollständige Vereinigung der beiden Abtheilungen Statt, die nun eine ungetheilte Schützengilde bilden, und wurden die Statuten der Gilde einstimmig angenommen; zugleich wurden der Vorstand, der Ausschuß und die Führer gewählt. Erster Vorsteher wurde der Kommerzienrath Kaufmann Zerboni, zweiter der bisherige zweite Vorsteher Schmidt[2]), Major Hahnel, Hauptmann Gröhling, die wie der Rendant Tielscher als Mitglieder des Vorstandes anzusehen sein sollten; Zugführer Ferche, Keil, Gierschbrig, Feldwebel Menzel, Fahnenträger Krautwald und Schminder, Oberjäger Sachs, Eberle, Neumann, Bischof, Brosig, Uhrmacher Wolff, Pein, Feilhauer und Ausschußmitglieder: Welzel, Keil, Zepaleck, Schauder, Meyer, Springer und Sachs.[3])

§. 11. Neueste Statuten der Schützengilde vom 12. April 1849.

Der Neisser Magistrat eröffnete d. 8. Juni 1849 dem Vorstande der Bürgerschützen-Gilde (z. H. des Rathsherrn Kommerzien-Raths Zerboni), daß er gegen die am 3. Juni ihm eingereichten Statuten Nichts zu erinnern habe, und eine höhere Bestätigung nicht für erforderlich erachte.[1])

Diese gedruckten Statuten v. 12. April 1849 lauten:

§. 1. Der hohe Zweck der mit dem Privilegium des Bischofs Karl Ferdinand zu Breslau vom 9. Oktober 1650 versehe-

---

2) Der bisherige erste Vorsteher, Drechslermeister Heidt, sollte zur Anerkennung seiner 19jährigen Dienstzeit für seine Lebenszeit als Ehrenmitglied Sitz und Stimme im Vorstande behalten.

3) A., namentlich Protocollbuch.

1) A. Nro. 15.

nen Neisser Schützengesellschaft ist: im Falle der Noth den König, die Verfassung und das Vaterland zu schützen, diesen Schutz insbesondere auch der Stadt Neisse angedeihen zu lassen und überhaupt innige treue Bürgerliebe und edlen Gemeinsinn zu befördern.

§. 2. Wer in die Schützengilde aufgenommen werden will, muß 1) entweder Bürger der Stadt Neisse, und stimm- und wahlfähig oder Beamter sein (§. 14), und 2) als moralischer unbescholtener Mann bekannt sein, so wie sich stets eines nüchternen anständigen Lebenswandels befleißiget haben.

§. 3. Das Gesuch um Aufnahme in die Schützengilde wird bei dem Vorstande angebracht, und durch Stimmenmehrheit entschieden, ohne daß gegen diese Entscheidung der Rechtsweg, oder eine andere Beschwerde als die Berufung an den Vorstand und engeren Ausschuß der Schützen-Gesellschaft offen steht.

§. 4. Bei der Aufnahme empfängt der neue Schütze, nachdem er 2 Thaler 10 Sgr. Einschreibegebühren an die Kasse erlegt hat, von dem versammelten Ausschusse ein Exemplar der Statuten.

§. 5. Jeder Schütze muß ein ihm als Eigenthum angehöriges Gewehr besitzen und uniformirt sein. Die Uniform besteht in einem Waffenrocke von grünem Tuch, nach Jahreszeit und Witterung in weißen oder schwarzen Beinkleidern, schwarzem Hute mit hängenden Federn, Cartouche nebst Hirschfänger mit goldenem Port'epée, und Pulverhorn an grüner Schnur. Auszeichnungen stehen nur den Hauptleuten, Führern, Oberjägern, dem Fahnenträger, sowie den Vorstehern zu.

Erstere werden von den Mitgliedern der Gilde auf drei, letztere auf sechs hintereinander folgende Jahre gewählt.

Dem neu eintretenden Schützen ist eine einjährige Frist, von der Annahme an gerechnet, zur Anschaffung des Gewehrs und der Uniform offen. Innerhalb dieser Frist können ihm auch ohne Uniform Gewinne, sowie Ritter- und Königswürden zu Theil werden. Ist nach Ablauf dieser Frist die An-

schaffung nicht erfolgt, so wird der Schütze aus der Zahl der Mitglieder gestrichen.

§. 6. Von der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ausgenommen sind diejenigen, welche das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bei denen Kränklichkeit oder Gebrechen die Ausnahme, gemäß Beschlusses der Schützengilde, rechtfertigen.

Wer aus einem dieser Gründe ohne Uniform neu aufgenommen wird, muß außer dem gewöhnlichen Einschreibegeld noch 2 Rthlr. besonders zur Kasse zahlen und kann weder Ritter noch König werden.

Von Aufzügen und Märschen der uniformirten Schützengilde ist jeder Nicht-Uniformirte ausgeschlossen.

Jeder Schütze ist verpflichtet, jährlich an Pfingsten 8 Sgr. Quartalgeld zu entrichten und das Jahr hindurch sechsmal um das Kleinod selbst mitzuschießen.

Wer letzterer Verpflichtung nicht genügt, muß 1) für jedes zu obigen 6 fehlende Mal 5 Sgr. Strafe zur Schützen-Kasse erlegen, ist 2) nicht befugt, für sich loosen und um das Kleinod durch einen Andern schießen zu lassen, und kann 3) gleich dem, der das Quartalgeld nicht vorauserlegt hat, bei dem nächsten Königsschießen weder König noch Ritter werden, wenn er auch den besten Schuß thut, — außer wenn er sich so spät zur Gilde gemeldet hat, daß er seit der Aufnahme nicht sechsmal um das Kleinod hat mitschießen können.

§. 7. Bei jedem Schießen müssen sich sämmtliche Gewehre in gutem und sicherem Zustande befinden, zur Ladung jeden Gewehrs muß ein regulirtes Maaß benutzt werden, und jeder Schütze die größte Aufmerksamkeit auf sein Gewehr verwenden.

Zu den Tischen, wo die Gewehre geputzt und geladen werden, ist außer dem Lader und dem Eigenthümer des Gewehrs Niemandem der Zutritt gestattet.

Das Kupferhütchen darf nicht eher aufgesetzt, und beim Feuergewehr das Werg nicht eher von der Batterie genom-

men werden, als der Schütze schußfertig im Stande erschienen ist.

§. 8. Im Schützenstande darf sich Niemand vordrängen. Ohne Genehmigung des Vorstandes ist es nicht erlaubt, vor den Schießstand oder zur Scheibe zu gehen, oder Probeschüsse zu thun.

Wem ein Gewehr dreimal versagt, muß aus dem Schützenstande treten und beim Ladetische das Gewehr nochmals vorsichtig untersuchen, inzwischen schießen die nächstfolgenden Schützen, bis jener sich wieder bei dem Vorstand zum Schusse meldet. — Entladet sich aber das Gewehr beim Aufziehen, oder überhaupt, nachdem der Schütze sich zum Schießen angestellt hat, so zählt der Schuß gleich jedem andern.

Weder an dem Orte, wo geladen wird, noch in dem Schießstande, noch wenn der Schütze sein geladenes Gewehr in der Hand hat, darf bei zwei Thaler Strafe Tabak geraucht werden, obenein ist der Schütze, welcher Tabak rauchend schießt, dieses Schusses verlustig.

Im Fall der Trunkenheit ist der Schütze aus dem Schießstande zu entfernen und vom ferneren Mitschießen ausgeschlossen.

§. 9. An dem Königs- dem mittelst Testaments des gewesenen Stadthauptmanns Michael Kiehnel vom 30. August 1660 gestifteten Michaelis-Schießen und dem Festschießen am Geburtstage Seiner Majestät des Königs darf außer den Mitgliedern der Schützengilde Niemand Theil nehmen. Bei den vorstehenden und den Kleinschießen muß jeder Schütze bei Verlust der Königs- und Ritterwürde, sowie der Hauptgewinne, aus dem ihm als Eigenthum angehörenden Gewehr schießen.

Eine Ausnahme von letzterer Vorschrift findet nur im Fall des §. 5, Absatz 2 und dann statt, wenn das eigene Gewehr des Schützen während des betreffenden Schießens unbrauchbar wird; in diesem Falle schießt der Schütze aus einem durch das Loos bestimmten Gewehr weiter.

§. 10. Am Pfingstfeste muß jeder Schütze die beiden Könige vom Rathhause in die katholische Stadtpfarrkirche und

von da wieder zurück, desgleichen zum Beginn des Königsschießens nach der Schießstätte und wieder zurückbegleiten. Wer dieß ohne eine, von dem Ausschusse für genügend angenommene Entschuldigung nicht beobachtet, zahlt einen Thaler Strafe zur Schützenkasse.

§. 11. Das Lagergeld für das Königsschießen an beiden Tagen beträgt 1 Thlr. 10 Sgr., mag der Schütze selbst oder ein Anderer für ihn schießen. Wer es nicht im Voraus erlegt hat, darf nicht mitschießen.

Einen andern, den das Loos bestimmt, darf der Schütze für sich schießen lassen, wenn er krank ist, oder eine andere Entschuldigung von dem Ausschusse für genügend angenommen wird.

§. 12. Das Königsschießen wird eröffnet von den Königen, dann folgen der Herr Landrath, Herr Bürgermeister, die Magistrats-Kommissarien, die Ehrenmitglieder, die Schützenvorsteher, Hauptleute und Führer, hierauf die übrigen Mitglieder, nach der Zeit ihres Eintritts in die Gilde, so daß der jüngste Schütze den Beschluß macht. Die übrigen Schießen erfolgen nicht nach dieser Ordnung, sondern wie die Schützen grade zum Schießen vorbereitet sind.

§. 13. Zweifelt ein Schütze an der Anzeige des Zielens, so werden auf des Ersteren Antrag zwei Schützen von den Vorstehern abgeordnet, um die Anzeige zu prüfen. War der Zweifel unbegründet, so sind 5 Sgr. zur Schützenkasse zu erlegen.

§. 14. Wer an einem der beiden Tage des Königsschießens den besten Schuß in die Stechscheibe thut (§. 18), wird nach Erfüllung der übrigen Bedingungen Schützenkönig, und empfängt den Königsorden und dreißig Thaler Gewinn aus der Schützenkasse. Von diesen 30 Thlr. werden alsbald nach Vertheilung der Gewinne nach beendigtem Königsschießen 15 Rthlr., die andere Hälfte aber zu Weihnachten desselben Jahres gezahlt. Der König ist von dem Lagengelde an beiden Tagen des Königsschießens im nächsten Jahre, und sechsmal von der Kleinodlage frei.

Derjenige König, welcher den Königsschuß selbst thut, erhält die Königsscheibe.

Zum Königsschießen im nächsten Jahre läßt der König die Scheibe malen, welche die Schützenkasse roh liefert. Das Bier für die Musik und die Wachtmannschaft wird aus der Schützenkasse bezahlt.

Ein Nicht-Bürger, der den besten Schuß thut, kann nicht König werden, wenn er sich nicht bereits zum Bürgerrechte gemeldet hat und diese Meldung glaubwürdig bescheinigt.

§. 15. An jedem der beiden Tage des Königsschießens wird derjenige Schütze, welcher den besten Rennschuß gethan, Ritter. Der Ritter erhält einen Orden auf die Dauer seines Ritterthums und außerdem sechs Thaler aus der Kasse als Gewinn.

§. 16. Von den Bedingungen, denen die übrigen Mitglieder der Schützengilde, bezüglich des Königs und Ritterthums unterliegen, sind die Ehrenmitglieder, Herr Landrath, Herr Bürgermeister und die Magistrats-Kommissarien frei.

§. 17. Kleinodschießen werden allsonntäglich von Ostern bis Martini abgehalten. An diesen können nicht nur Schützen, sondern auch Gäste Theil nehmen, welche letztere jedoch weder das Kleinod, noch den ersten Geldgewinn erhalten können. Das Lagengeld, mit fünf Silbergroschen für die Lage, muß jedoch vorauserlegt werden; die vor der Zahlung des Lagengeldes gethanen Schüsse werden nicht angerechnet, und geben keinen Anspruch auf Gewinn in dieser Lage.

Von jeder der ersten 40 Lagen werden 2 Sgr. zur Schützenkasse abgezogen, von der 41sten und jeder folgenden aber nur 1 Sgr.

§. 18. Die Lage besteht aus 2 Schüssen auf die Renn- und einem dritten Schusse auf die Stechscheibe, von welcher letzteren auch die Gewinne abgenommen werden, jeder Schuß vom Mittelpunkt der Kugel aus gerechnet.

Wer in die Rennscheibe fehlt, geht des Schusses in die Stechscheibe verlustig, kann daher auch keinen Gewinn erhal-

ten. Hierbei werden aber Streifschüsse und Gellerschüsse, sobald sie noch die Scheibe treffen und die Kugel ihre Oeffnung macht, nicht als Fehlschüsse betrachtet.

Bevor bei dem Kleinodschießen das Gewehr zum Stechschusse angelegt wird, muß die Meldung bei dem Schützenschreiber erfolgen, damit dieser dem Zieler mit der Glocke ein Zeichen giebt. Wer sich nicht meldet, oder schießt, ehe geläutet worden, ist des Schusses verlustig.

§. 19. Den Hauptgewinn für den besten Schuß in der ersten Lage bildet ein silberner Eßlöffel, drei Loth an Gewicht. Die Nebengewinne bestehen in Geld, deren Betrag den Einlagen gemäß vom Vorstande nach der vorhandenen Tabelle bestimmt wird.

Niemand kann den Hauptgewinn in einem Jahre zweimal empfangen, wer daher denselben bereits erhalten, und den besten Schuß thut, muß dem nächsten Schusse das Kleinod überlassen, und sich mit dem besten Geldgewinn begnügen.

§. 20. Alle Schützen, auch die nicht uniformirten, sind verbunden, wenn ein Mitglied der Gilde stirbt, auf Einladung des Vorstandes selbiges im Trauermarsche zu Grabe zu geleiten und dem heiligen Meßopfer für die Seele des Verstorbenen beizuwohnen.

Wer auf erstere dieser beiden Einladungen ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, zahlt 15 Sgr. Strafe, dagegen bei letzteren 4 Sgr.

§. 21. In Betreff des Ehrenrathes ist ein besonderes Statut abgefaßt.

§. 22. Der Schütze, welcher im Dienste oder auf der Schießstätte sich unanständig beträgt, wird vom Vorstande zurechtgewiesen und hat nach Ermessen des Ausschusses fünf Silbergroschen bis einen Thaler Geldbuße zur Schützenkasse verwirkt.

Wer auf die Zurechtweisung nicht achtet und zum zweiten Male sich unanständigen Betragens schuldig macht, wer zweimaliger Erinnerung ungeachtet seine Beiträge nicht leistet;

oder die Eigenschaften, die zur Aufnahme in die Gilde erforderlich sind, nicht mehr besitzt, kann durch den Ausschuß, in welchem jedoch zwei Drittheile der bei der Berathung anwesenden Mitglieder dafür stimmen müssen, von der Schützengilde ausgeschlossen werden.

Gegen diese Ausschließung ist nur die Beschwerde an den Magistrat, nicht aber der Rechtsweg zulässig.

§. 23. Das freiwillige Ausscheiden aus der Schützengilde erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Weder der freiwillig ausscheidende, noch der ausgeschlossene Schütze hat Erstattung der genannten Beiträge zu fordern, oder einen Antheil am Vermögen der Schützengilde.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Schützengilde, die Prüfung und Beschlußfassung über die Gesuche und Aufnahme in die Schützengilde, Prüfung und Genehmigung des dem Vorstande zu entwerfenden Etats, Bewilligungen von außeretatsmäßigen Ausgaben, die Controlle der gesammten Verwaltnng, Kassen-Revisionen, Verpachtungen, Anstellungen und Bauten liegen dem Ausschusse ob, Ebenso auch die Anordnung der einzelnen Schießen, wobei jedoch bemerkt wird, daß dergleichen in dem Zeitraume vom ersten Sonntage uach Pfingsten (einschließlich) bis zum dritten Sonntage nach Pfingsten (ausschließlich) auf dem Schießhause nicht stattfinden dürfen.

Die Schützengilde wählt noch aus ihrer Mitte auf drei Jahre acht Ausschußmitglieder, die mit den zwei Vorstehern, dem Hauptmann und dem ersten Zugführer die innere Verwaltung besorgen.

Bei Stimmengleichheit des Ausschusses entscheidet das Loos.

In Verhinderung des einen Vorstehers hat der andere allein die ihnen sonst gemeinschaftlich zustehenden Rechte und Pflichten auszuüben.

Der erste Vorsteher verwahrt die Hauptkasse mit den Bestandsgeldern, die Pretiosen, Kleinodien, Privilegien, Urkunden, Akten u. s. w. und die Montirung der Schützen-Kapelle.

Er überwacht die Einziehung der Einnahmen der Schützengilde und weiset die nicht etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, letztere nach Attestirung durch einen Deputirten des Ausschusses an.

Das vom Ausschusse zum Rendanten gewählte Ausschußmitglied besorgt die Ausführung der an die Schützenkasse ergehenden Anweisungen, führt genaue Rechnung, welche mit der des ersten Vorstehers übereinstimmen muß, macht Anzeige, sobald ein Bestand vorhanden ist, der sich zur zinsbaren Anlegung eignet, und legt jährlich bis Mitte Januar dem Ausschusse Rechnung.

Jeder der beiden Vorsteher erhält am Michaelisschießen aus der Kasse 22½ Sgr.

§. 25. Die Aufzüge und Märsche der Gilde leitet ihr durch Stimmenmehrheit erwählter Schützen-Hauptmann; er muß sich die Ausbildung und Uebung der Schützen in den Exercitien angelegen sein lassen, ihm steht die Anordnung und Abänderung von Exercitien mit Zuziehung der Vorsteher zu; alle uniformirten Schützen der Abtheilung haben das Commando ihres Hauptmanns über die Aufzüge und Märsche zu beachten.

Stellvertreter des Hauptmanns ist der der Wahl nach älteste Zugführer in der Gilde.

Bei dem Hauptmann wird die Schützenfahne aufbewahrt.

§. 26. Jährlich werden zwei Hauptversammlungen gehalten: die eine spätestens Mitte Februar zur Rechnungslegung Seitens des Ausschusses an die Schützengilde. Der Ausschuß muß die von den Mitgliedern der Schützengilde aufgestellten Bemängelungen möglichst sofort beheben, und nach erfolgter Abnahme Decharge erhalten. Die zweite Hauptversammlung findet vier Wochen nach Pfingsten statt. Beide Versammlungen dienen zugleich zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Gilde und Vornahme der Wahlen.

§. 27. Behufs Führung der Protokolle in den Versammlungen der Schützengilde, Fertigung der Reinschriften in der

Gilde=Angelegenheiten vorkommenden Correspondenzen, Abfassung der Einladungen zu dem Schießen, Eintragung der Schüsse bei dem Schießen und überhaupt Besorgung aller schriftlichen Angelegenheiten der Schützengilde wird vom Ausschusse durch Stimmenmehrheit ein Schützenschreiber oder Notar unter dem Vorbehalte vierteljährlicher Kündigung gewählt. Er empfängt ein jährliches Gehalt von 30 Rthlr. in monatlichen Zahlungen, jedoch ohne alle Nebeneinkünfte.

§. 28. Ebenso wird der Zieler auf monatliche Kündigung angestellt. Er muß unbescholten, zuverläßig, besonders nüchtern, körperlich gesund sein.

Ihm liegen alle bei der Schützengilde, besonders bei dem Schießen nöthigen Arbeiten, nach Maaßgabe der Zieler=Instruktion ob. Er empfängt freie Wohnung, monatlich 1 Rthl. 10 Sgr. Gehalt, bei dem Pfingstschießen 1 Rthl. 18 Sgr; bei dem großen Freischießen 3 Rthl., bei dem kleinen 1 Rthl. 10 Sgr., bei jedem Kleinodschießen 4 Sgr., für jede Einladung sämmtlicher Schützen 10 Sgr., für die außerdem geleistete Tagearbeit das gewöhnliche Tagelohn, auch verbleiben ihm die ganz zerschossenen Scheiben und das abgeschossene Blei, welches er aber zu 2 Sgr. das Pfund den Schützen wieder verkaufen muß.

Neisse, den 12. April 1849.

Der Vorstand der Schützen=Gilde.

Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürgerschützen=Gilde zu Neisse.

§. 1. Zweck des Ehrenrathes ist, Beleidigungen beizulegen, welche etwa unter den Mitgliedern der Schützengilde, sei es bei Gelegenheiten des Dienstes, oder bei Schützenfesten vorfallen möchten.

§. 2. Mitglieder des Ehrenrathes sind die beiden Magistrats=Commissarien, und zwölf aus der Gilde jährlich erwählte Mitglieder.

§. 3. Es sind nur solche Personen wählbar, welche die im §. 5 der Allerh. Kab.-Ordr. vom 14. August 1832 vorgeschriebenen Erfordernisse der Schiedsmänner haben.

§. 4. Kein Mitglied der Schützengilde darf wegen einer ihm von einem andern Mitgliede im Dienste oder bei Schützenfesten zugefügten Beleidigung gerichtliche Klage erheben, vielmehr müssen sich alle Schützen dem Spruche des Ehrenraths unterwerfen.

§. 5. Ergeht die Anzeige über eine solche Beleidigung an den Ehrenrath, so bestimmen die Commissarien Ort und Zeit der Sitzung und handhaben die Ordnung in derselben. Die Verhandlung geschieht nach den Verordnungen vom 14. August und 26. September 1832, die Schiedsmänner in Schlesien betreffend, und deren Nachträgen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der vorsitzende Kommissar den Ausschlag.

Alle Mitglieder der Gilde sind gegenwärtigem Statute unterworfen, ohne daß es einer besonderen Beitritts-Erklärung bedarf. Durch die Aufnahme in die Gilde ist der Beitritt erfolgt.

§. 7. Ausgenommen von dem Statute sind **a.** alle Beleidigungen, auf welche nach allgemeinen Gesetzen von Amtswegen eingeschritten werden muß; **b.** Beleidigungen gegen die Ehrenmitglieder, Herrn Landrath, oder Herrn Bürgermeister, wenn dieselben Mitglieder der Gilde, ferner gegen die Magistrats-Commissarien, welchen sämmtlich der Antrag auf gerichtliche Bestrafung zusteht, ohne zuvor die Vermittelung des Ehrenrathes nachgesucht zu haben.

Neisse, den 12. April 1849.

Der Vorstand der Schützen-Gilde.

§. 45. Jetziger Zustand der Schützengilde.

Ueber die neuste Verfassung der Schützengilde belehren zumeist die im §. 44 angeführten Statuten. Es erübrigt noch, insbesondere das Eigenthum und die Einkünfte der Gilde hier anzugeben. Zu jenem gehören: das regelmäßig verpach-

tete Schießhaus mit Kegelbahn und Schießstand (3400 Rthlr.) und der dazu gehörige Grund und Boden (600 Rthlr.), nämlich unterhalb der eingezäunte Schießgarten mit einem zwischen ihm und der Neisse gelegenen, mit Gesträuch bewachsenen Flecken und oberhalb ein zum Theil mit Lauben und Obstbäumen geschmückter Gartenfleck[1]), der in diesem Jahre (1850) in eine recht freundliche Anlage verwandelt wird.

Jährliche Einkünfte sind: der Königswaitzen (§. 5), der Mogwitzer Grundzins (§. 9), der Zins der Kiehnelschen Fundation (§. 10), die städtischen Kleinodgelder (§. 40), die Königsprämien von der Regierungs-Haupt-Kasse (§. 41), der Pachtzins des Schießhauses und die Beiträge der Mitglieder.

Alle Einkünfte, selbst die für die Könige besonders bestimmten, fließen in die Schützenkasse, aus welcher jeder der letzteren 30 Rthlr. erhält, so wie jedem der beiden Ritter 6 Rthl. ausgezahlt werden.[2]) Die Königsmahlzeit auf Kosten der Könige ist seit längerer Zeit abgeschafft.

Nur 8 goldne und silberne Kleinode oder Batzen[3]) besitzt die Gilde noch jetzt: 1) eine goldne Medaille, der erste Königsbatzen genannt, mit dem Bildnisse des Königs und der

1) Vergl. §. 20. A. Nro. 10.

2) Gewiß bis 1805 bekamen die beiden Könige zusammen 61 Rthlr. 9 Sgr. (45 Rthlr. Waitzengeld und 16 Rthlr. aus der Kämmerei, nämlich 5 Rthlr. für ein Gewehr und 3 Rthlr. zu Hülfe der Auslagen); gewiß seit 1818 erhielt jeder 33$^{1}/_{4}$ Rthlr. Nominalmünze oder 19 Rthlr. Courant aus der Schützenkasse, jeder Ritter 3 Rthlr. Rechnungen.

3) Ueber Veräußerung solcher s. §. 18 und 29. 1768 den 2. Mai wurde auf die Frage, ob die künftigen Könige zur Vermehrung der Königsbatzen ein Gedächtniß geben sollten, von der versammelten Schützenbrüderschaft beschlossen, daß künftig ein solches ein jeder Schützenkönig nach freiem Willen oder Beschaffenheit seiner Umstände der Brüderschaft verehre, den bisherigen Königen aber frei stehe, ob sie sich noch mit etwas abfinden wollen. A. Nro. 18. 1786 wurden 6 alte Königsbatzen zur Abstoßung eines Capitals verkauft, und 1827 18 Stück Silber- und Gold-Batzen zu dem abgeschätzten Preise von 185 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. dem Goldarbeiter Riethhammer käuflich überlassen. A. Nro. 19 und R. A. Vol. III. — Von einem nach 1804 von einem Könige geschenkten Batzen besagen die vorhandenen Acten Nichts.

Jahreszahl 1797, nebst einem Umhängebande mit goldner Kante (10⅝ Ducaten), 2) einen goldnen Pelican auf einer runden Silber-Platte emaillirt mit Umhängeband, 20 Rthlr. werth; 3) einen emaillirten Ritterbatzen mit einem Bogenschützen [4]) (9½ Ducaten), 4) einen andern emaillirten Ritterbatzen [5]) (7 Ducaten), 5) einen emaillirten Schwan mit 3 goldnen Kettchen, 4 echten Perlen und 2 Steinen (9½ Ducatenr, 6 und 7) die im §. 5 angeführten wichtigen Goldstücke, und 8) einen silbernen Batzen von dem Minister von Hoym. [6]) Außerdem verwahrt sie noch ein silbernes Crucifix mit Futteral, Seidenschnur und Quasten (26 Rthlr. werth) und zwei auf Sammet gestickte Sargschilder. [7])

Die Gilde zählt im Jubeljahre 1850 130 Mitglieder.

§. 46. Verzeichniß [1]) der Aeltesten oder Vorsteher der Schützengilde von 1701 bis 1850.

Von 1701 bis 1712 Franz Ferdinand Altman, der den 12. Mai 1712 nicht mehr lebte.

1712 Georg Ludwig Haschke, Rathsverwandter und Georg Friedrich Pohl, Syndicus.

Von 1712 bis 1721 Ignatz Joseph Brauner, Rathsver-

4) Um diesen stehen die Worte: Joan. Raphael Fersius, S. Theol. et Canon. ac Philosophiæ Medic. q. D. Canonicus Breslæ, auf der Rückseite: Γυροβόλοις κλυτοῖς Nyssæ ob delatum sibi suo μεταξὺ ἐπισκοπῆς mense honorar. eorum Regnum F(ieri) F(ecit) anno MDCIIX (1608), cum ad eandem Episcopen postulatus feliciter foret Serenissimus Archidux Carolus. Demnach erhielt der äußerst gelehrte Breslauer Canonicus Fersius 1608 in dem Monate, als er Bisthums-Administrator war, das Ehrenkönigreich zu Neisse.

5) Auf der Rückseite liest man: Casparus Nas Niss. Jur. U. Licent., Eques auratus, Consul Niss. ex sclopo rex factus Anno 1654. In diesem Jahre war also der Neisser Bürgermeister Caspar Nas Schützenkönig.

6) Vergl. §. 31. Note 1.

7) Vergl. §. 18.

1) Aus den Acten und Rechnungen entnommen. Die Aeltesten 1612 1627 und 1638 s. S. 33, 59 und 60. 1660 waren Johannes Kresche und Christoph Dittrich Vorsteher.

wandter, der 1720 starb, und (vielleicht seit 1712 mit Brauner) bis 1721 Anton Karl Victorin Lindner, Rathsverwandter.

Von 1721 bis 1723 Paul Karl Lindner, der 1723 starb.

Von 1723 bis 1741 1) Oberältester Joseph Ernst Augustin von Therenheimb, Rathsverwandter, dann Senior des Rathes, von 1738 bis 1742 krank und blödsinnig, starb 1742. 2) Nebenältester Franz Joseph Rath, Rathsverwandter.

Bis 1756 Johann Jacob Broßig, fürstbischöfl. Kammerrath und Michael Pohl, Mühlenverweser.

Von 1756 bis 1762 Michael Pohl und Matthäus Arledt, Bäckermeister.

Von 1762 bis 1766 Matthäus Arledt und Karl Leopold Büttner, bischöflich. Vorwerksbereiter. Sie legten 1766 den 1. März ihr Amt nieder.

Von 1766 bis 1779 1) Heinrich Arledt, Kaufmann, 2) Johann Bapt. Tasso, Kaufmann. Sie wurden den 22. April 1766 vom Magistrate bestätigt; Arledt resignirte d. 27. Mai 1779.

Von 1779 bis 1783 1) Paul Anton Rossalino, Kaufmann, 2) Christian Wilhelm, Taschenmacher. Sie wurden den 15. Juni 1779 bestätigt und den 22. Juni vereidet. Rossalino starb den 11. Januar 1783.

Von 1783 bis 1784 1) Christian Wilhelm, 2) Franz Wolff Schuhmacher-Oberältester, statt Rossalino den 14. Februar 1783 gewählt.

Von 1784 bis 1788 1) Oberältester Lorenz Terne, Bäckermeister, 2) Nebenältester Franz Wolff, Schuhmacher-Oberältester, beide nach der Resignation Wilhelms den 8. Juni 1784 bestätigt; Wolff resignirte den 17. April 1788 wegen Krankheit.

Von 1788 bis 1791 1) Oberältester Lorenz Terne, 2) Nebenältester Franz Finck, Bürger und Gerichtsschöppe, den 29. April 1788 bestätigt; Terne resignirte 1791.

Von 1791 bis 1803 erster Aeltester Franz Finck, zweiter Aeltester Johann Kunhardt, Buchbinder, den 3. Juni 1791 bestätigt.

Von 1803 bis 1807 1) Franz Finck, 2) Andreas Krappitz, Weinschenk, nach Kunhardts Tod den 15. März 1803 bestätigt.

Von 1808 bis 1809 1) Franz Finck und 2) Franz Köhler, Tuchkaufmann und Senator.

Von 1809 bis 1811 1) Franz Köhler, Tuchkaufmann, 2) Johann Kunschel, Perrückenmacher.

Von 1811 bis 1821 1) Christian Heinisch, Destillateur, 2) Joseph Wolff, Schuhmachermeister.

Von 1821 bis 1824 1) Schink, Schönfärber, 2) Michael Meissner, Brauer, den 3. April 1821 erwählt; sie erklärten den 17. März 1824 ihren Abgang.

Von 1824 bis 1830 1) Johann Muth, Schlossermeister, 2) Dominicus Kürchner, Büchsenmacher; Muth dankte den 18. Mai 1830 ab.

Von 1830 bis 1833 1) Friedrich Heidt, Drechslermeister, 2) Dominicus Kürchner, der im December 1833 starb.

Von 1834 bis 1848 1) Friedrich Heidt, 2) Franz Schmidt, Gürtlermeister, den 2. Januar 1834 gewählt.

Der jetzige, den 12. April 1849 gewählte Vorstand ist §. 43 genannt.

§. 47. Verzeichniß [1]) der Schützenkönige von 1710 bis 1850.

1710. 1. Flor. Mentzel, Weinschenk. 2. Joh. Casp. Nonnert.

1711. 1. Gregor Eggschlager. 2. Georg Trabinger.

1712. 1. Joh. Georg New, Glaser. 2. Leop. Rath, J. U. Candidat.

1713. 1. Friedlich Kilian. 2. Friedrich Kilian.

1714. 1. Friedrich Kilian. 2. Gregor Eggschlager.

1715. 1. Gottfried Fiedler. 2. Ignaz Hancke, Weißgerber.

1716. 1. Georg Guttmann. 2. Heinrich Püscher.

1717. 1. Ignaz (Joseph) Brauner, Rathsverwandter. 2. Joh. Georg Meißner (Meichßner), Rothgerber.

1) Die Namen wurden größtentheils mühsam aus den Acten, besonders aus den Rechnungen gesammelt. 1. bedeutet den ersten oder

1718. 1. Daniel Klimbke, Schneider. 2. Gottfried Fiedler.
1719. 1. Tobias Hartmann. 2. Franz Exner.
1720. 1. Heinrich Püscher. 2. Jacob Liebscher.
1721. 1. Tobias Aulich. 2. Jacob Liebscher.
1722. 1. Joh. Engel, Binder. 2. Gottf. Fiedler, Büchsenmacher.
1723. 1. Christoph Wutke. 2. Christian Heinrich Bischer.
1724. 1. Ignaz Hancke. 2. Jos. Ernst August. v. Therenheimb.
1725. 1. Gregor Eggschlager. 2. Ignatz Hancke.
1726. Gottfried Feix. Heinrich Bischer.
1727. 1. Ignatz Hancke. 2. Peter Fegeney.
1728. 1. Franz Exner. 2. Heinrich Bischer.
1729. 1. Johann Michael Rieder. 2. Gottfried Fiedler Senior.
1730. 1. Gregor Eggschlager. 2. Johann Peter Fegeney.
1731. 1. Gottfried Fiedler. 2. Joh. Trabinger, Weltpriester.
1732. 1. Johann Ernst Augustin von Therenheimb. 2. Joh. Lincke, Büchsenmacher.
1733. 1. Johann Jacob Broßig. 2. Johann Michael Rieder.
1634. 1. Franz Haschke. 2. Franz Hartelt, bischöfl. Gardereiter.
1735. 1. Heinrich Bischer. 2. Franz Steiner, Bürstenbinder.
1736. 1. Johann Teichmann, Bäckermeister. 2. Tobias Hartmann Buchbinder.
1837. 1. Tobias Aulich Junior, Gürtler in der Altstadt, starb als König. 2. Christoph Wotke, Schwertfeger.
1738. 1. Matthes Arleth. 2. Ludwig Fiedler, Büchsenmeister.
1739. 1. Dominicus Schollenberger, Klempner. 2. Florian Cassetti.

Von 1740 bis 1764 war kein Königsschießen.

1765. 1. Johann Bapt. Tasso, Kaufmann. 2. Johann Gottlieb Gerhold, Zinngießer.
1766.[2]) 1. Joseph Spettel, Schuhmachermeister. 2. Johann Bapt. Tasso, Kaufmann und Schützenältester.

Musqueten-König, 2. den zweiten oder Rohrkönig. In dem angemerkten Jahre würde jeder erst König.

2) Das Verzeichniß von 1766 bis 794 ist ausgezogen aus dem „Register über gehaltene König-Schüßen zu Neiße" einem Foliobande

1767. 1. Ernst Gottlieb Creytzmann Bürger und **Oeconomicus.** 2. Joseph Spettel, Schuhmachermeister.
1768. 1. Karl Lilge, Bäckernebenältester. 2. Joseph Gebel (Göbel), **Medicinae practicus.**
1769. 1. Ignatz Bönisch, Seifensiedermeister. 2. Johannes Reymann, Posamentier.
1770. 1. Joseph Modelhart, Schlossermeister. 2. Christian Wilhelm, Taschenmacher.
1771. 1. Wilhelm Lehmann, Bürger und königl. Postmeister. 2. Johann Kunhart, Buchbindermeister.
1772. 1. Andreas Koch, Züchnermeist. 2. Johann Aumann, Schuhmachermeist.
1773. 1. Franz Gradel, Gürtlermeist. 2. Heinrich Arledt, Kaufmann und Schützenält.
1774. 1. Regierungs-Kanzler Pachali, der dem Nächsten, dem Bäckermeister Johann Rudolph, den Genuß des Königreichs überließ. 2. Christian Pfeffer, Stricker-Nebenält.
1775. 1. Ignatz Bönisch, Seifensiederm. 2. Ignatz Seipelt, Destillateur.
1776. 1. Franz Wolff, Schuhmacherm. 2. Christian Pfeffer, Stricker-Nebenältester.
1777. 1. Lorenz Poleck, Kürschnerm. 2. Johann Aumann, Schuhmacherm.
1778 konnte wegen der Kriegsunruhen nicht geschossen werden.
1779. 1. Karl Schmeer, Rothgerberm. 2. Johann Michael Hartmann, Gürtlerm.
1780. 1. Michael Hartmann, Gürtlerm. 2. Johann Michael Hartmann.
1781. 1. Philipp Förster, Hufschmidt. 2. Johann Michael Hartmann, Gürtlerm.
1782. 1. Lor. Terne, Bäckerm. 2. Joh. Kunhart, Buchbinder.

---

in A. Bei jedem der beiden Königsschießen fand ein dreimaliges Rennen und ein Stechen Statt und wurde außer dem Könige noch ein Ritter gemacht, der den gewöhnlichen zinnernen Ritterkrug von 6 Pfund erhielt.

1783. 1. Johann Christoph Kreütel, Gräupner. 2. Joseph Spettel, Schuhmacherm.

1784. 1. Lor. Terne, Bäckerm. und Schützenält. 2. Joh. Bapt. Tasso, Kaufmannsältester, das dritte Mal.

1785. 1. Andr. Krappitz, Bäckerm. 2. Joh. Aumann, Schuhm.

1786. 1. Joseph Krahl, Wachszieher, Handlungsverwandter und Schützennotar. 2. Phil. Förster, Huf- u. Nagelschm.

1787. 1. Johann Jansch, Töpferm. 2. Michael Hartmann, Gürtlerm. und ältester Gerichtsschöppe, das 4te Mal.

1788. 1. Friedr. Feilhauer, Mauerm. 2. Ant. Fiedler, Weißgrbm.

1789. 1. Joseph Groß, Fleischhauer. 2. Ignaz Wolf Junior, Schuhmacherm.

1790. 1. Lorenz Terne, Bäckerm. und Schützenält. 2. Ernst Hartmann Senior, Bürger und Spitalvorsteher.

1791. 1. Friese, Bürgermeister, durch Andreas Krappitz. 2. Friedrich Rüthammer, Goldschmidt.

1792. 1. Joseph Groß, Fleischerm. 2. Ignatz Wolff, Schuhm.

1793. 1. Lorenz Jüttner, Bäckermeister. 2. George Kunschel, Perrückenmacher.

1794. 1. Andr. Krappitz, Bäckerm. 2. Jos. Steiner, Strickerm.

1795. Franz Kreitel. Johann Hartmann.

1796. Franz Finck. Samuel Ludwig Pohl, Destillateur.

1797. Friedrich Wagner, Schornsteinfeger. Christoph Titscheiner, Sattler.

1799. 1. Minister Graf von Hoym, durch den Gerichtsschöppen Finck. 2. Commissionsrath Gericke, durch Christ. Titscheiner.

1800. 1. Friedrich Riethammer, Goldschmidt. 2. Franz Köhler, Tuchscherermeister.

1801. Andreas Karl Siegmund. F. Kunschel.

1802. 1. Joseph Groß, Gutspächter. 2. Joseph Steiner, Strickermeister.

1803. Am. Schwarzer, Müller. Friedr. Wagner, Schornsteinf.

1804. Jos. Steiner, Strickerm. Dom. Kürchner, Büchsenm.

1805. Georg Kunschel. Joh. Scholtz, königl. Holzverwalter.

1807 und 1808 wurde kein Königsschießen gehalten.

1809. 1. Dominicus Kürchner, Büchsenmacher. 2. Joseph Rieger, Goldschmidt.

1810. Johann Kunschel, Perrückenmacher. Carl Gottlieb Zimmermann, Uhrmacher.[3])

1815. Steinert. Kunhart, Buchbinder.

1817. Meissner, Brauer.

1818. 1. Joseph Fiedler, Seifensiederm. 2. Dominicus Kürchner, Büchsenmacherm.

1819. 1. Florian Hertwig, Glaserm. 2. Dominicus Kürchner, Büchsenmacherm.

1820. 1. Dominicus Kürchner, Büchsenm. 2. Johann Gottlieb Kieppe, Schornsteinfegerm.

1821. 1. Hertwig. 2. Meissner.

1822. Joseph Wolff, Schuhmacher. Franz Steiner, Fleischer.

1823. 1. Mich. Meissner, Brauer. 2. Franz Köhler, Tuchsch.

1824. Mich. Pimpl, Hutmacher. Christ. Heinisch, Destillateur.

1825. Joh. Hillgert, Schlosserm. Dom. Kürchner, Büchsenm.

1826. 1. Frz. Jung, Buchbinder. 2. Friedr. Heidt, Drechslerm.

1827. 1. Christ. Heinisch, Destillateur. 2. Johann Hanel, Tischlermeister.

1828. Frz. Hoffmann, Tischlerm. Michael Meissner, Brauer.

1829. Franz Hoffmann, Tischlerm. Ant. Bahr, Goldarbeiter.

1830. 1. Joseph Klose Junior, Klempner. 2. Ignatz Metzger, Tischlerm.

1831. 1. Jos. Seidel, Riemerm. 2. Friedr. Muth, Schlosserm.

1832. Franz Fried, Büchsenm. Frz. Hoffmann ,Tischlermeister.

1833. Jos. Schwarzer, Tischlerm. Vincenz Zepaleck, Tischlerm.

1834. Friedrich Heidt, Drechslerm. Joseph Klose, Klempner.

1835. August Muth, Uhrmacherm. Franz Keil, Gastwirth.

1836. 1. Friedr. Heidt, Drechslerm. 2. Fr. Fried, Büchsenm.

1837. 1. Vincenz Nave, Destillateur. 2. Ant. Bahr, Goldarb.

---

3) Die Rechnungen von 1806 bis 1817 fehlen; daher die Lücke. Bis 1810 werden die Könige Musqueten- und Rohr-König, seit 1817 aber erster und zweiter König genannt.

1838. 1. Joseph Klose, Klempnerm. 2. Jos. Paul, Barbier.
1839. 1. Aug. Muth, Uhrmacherm. 2. Friedr. Heidt, Drechsler.
1840. 1. Frz. Fried, Büchsenmacher. 2. Jos. Stephan, Gerber.
1841. 1. Franz Keil, Gastwirth. 2. Joseph Klose, Klempner.
1842. 1. Franz Brosig, Schneidermeister. 2. Vincenz Nave, Schützenhauptmann, Destillateur.
1843. 1. Georg Kunschel, Schneidermeister. 2. Jos. Schwarzer, Tischlermeister.
1844. 1. Franz Hahnel, Zimmerm. 2. Frz. Fried, Büchsenm.
1845. 1. Fr. Fried, Büchsenm. 2. Jos. Seidel, Riemermeist.
1846. 1. Fr. Fried, Büchsenm. 2. Heinr. Kretschmer, Zimmerm.
1847. 1. Amand Hertwig, Bäckerm. 2. Vincenz Nave, Destill.
1848. 1. Heinrich Dalisch, Goldarb. 2. Aloys Weithmann, Büchsenschäfter.
1849. 1. Johann Kindler, Kleiderhändler. 2. Moritz Sachs, Kaufmann.

§. 18. Anhang: Ueber Reutters Beschreibung des großen Neisser Freischießens nebst Inhalt und Proben.

Das große Neisser Freischießen wurde durch ein gedrucktes Werk von folgendem Titel in Reimen gefeiert: „Ausführlicher Wahrer, vnd gantz gründlicher Bericht Deß Fürstlichen rechten Freyschüssens, Welcher Massen vnd Weise dasselbte nechst verstrichenen 21. May deß 1612 Jahres auff gnädigste Anordnung Ihr Fürstl. Durchl. Caroli, Ertzhertzogens zu Oesterreich ꝛc. Bischoffs zu Breßlaw ꝛc. von einem Ehrenvesten vnnd weisen Raht der Bischofflichen Stad Neiß in Schlesien außgeschrieben, Dann den 19. Augusti sich angefangen, gehalten, vnd endlichen den 28 Dits, obigen Jahres glücklichen seine Endschafft genommen, Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Carolo, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyr, Cärnten, Crayn vnd Würtemberg ꝛc., Bischoffen zu Breßlaw, Graffen zu Hapspurg, zu Tyrol vnd Görtz ꝛc., Meinem

gnedigsten Fürsten, Herrn, auch mächtigen Patronen vnd Beförderern, zu hoch besondern Ehren, Ruhm vnnd erhebung **Dediciret**, vnd Gesprächweiß in Deutsche **Rithmologias** verfasset, verfertiget vnd in Druck gegeben, durch Georgium Reuttern, Mitbürgern in Breslaw, Auch der Armbrust vnd Bürenschützen in dem alten Schweidnitzin Zwinger daselbst Schreiber. Anno Gott sei anIzo Lob, Ehr VnD PreIß gesagt, aLs eInIgen stIfftern Deß FrIeDens." 4° 1 Alphabet 10 Bogen oder 132 Blätter ohne Paginirung, 1612 bei George Baumann dem Aelteren. In der prosaischen Dedication an den Erzherzog Carl d. d. den 27. September 1612 (16 Seiten) hebt Reutter besonders den Werth der Freundschaft und des guten Vernehmens hervor, und führt mit Beibringung gelehrter Citate Beispiele aus der Geschichte an. Der Text, 7312 Verse, enthält einen fortwährenden Dialog zwischen Nisus und Euralius. Der Verfasser verräth Bekanntschaft mit der älteren und der Geschichte seiner Zeit, auf die häufige Anspielungen vorkommen.[1]) Die Feierlichkeit selbst ist viel zu umständlich beschrieben, so daß der Leser, namentlich bei einigen zu einförmigen Stellen, ermüden muß. Eigentliche Poesie hat das Werk nicht, dessen Verfasser selbst bescheiden sagt, er zähle sich nicht den Dichtern bei, sondern er schreibe nur aus Noth; es ist nur gereimte Prosa, welche kein Gebilde der Phantasie, sondern die kaum geschmückte Wirklichkeit darstellt. Aber das an sich werthlose Gedicht wird grade durch seine Fehler in anderer Beziehung höchst schätzenswerth, indem es als ein unverfälschtes historisches Zeugniß seiner Zeit gelten kann. Es giebt die Eigenthümlichkeiten des damaligen Lebens, zumal der Bürgerwelt, in den Einzelnheiten so ausführlich und getreu wieder, daß wir in ihm, wie in einem Gemälde, die Zeit erblicken, die dem dreißigjährigen Kriege vorausging. Den meisten Werth be-

1) Vergl. Joh. Ephr. Scheibels Geschichte der seit 300 Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey, Bresl. 1804, 4°, S. 39, wo einige Proben mitgetheilt werden, dergleichen auch Henelii Silesiographia renovata Cap. 7. S. 376 — 9 und S. 560 — 4 giebt.

hauptet es für die Geschichte der Stadt Neisse, die als Schauplatz in ihren localen, persönlichen und anderen Verhältnissen besonders gezeichnet uns entgegentritt; aber als Bild des damaligen Städtelebens überhaupt macht es auch auf eine allgemeinere Anerkennung gerechten Anspruch. Daher habe ich kein Bedenken getragen, wenigstens den Inhalt dieses Gedichtes, das seiner Seltenheit wegen wie ein Manuscript anzusehen ist, und einige Proben in einem Anhange mitzutheilen, vielleicht zugleich als einen Beitrag zur Kenntniß der schlesischen Meistersängerei. Obschon handwerksmäßig, ist es doch nicht ganz schlecht, zeigt von Uebung, Gewandtheit, Belesenheit, ja einiger Gelehrsamkeit und charakterisirt durch seine Eigenschaften eben die Poesie und Litteratur jener Zeit. Wer das ehrsame, redliche Bürgerleben nicht vornehm verachtet und einige Geduld besitzt, liest es wohl gar mit Wohlgefallen und Behagen.[2])

Das Werk hat sehr viele Druckfehler, namentlich entstellen die selten richtig gesetzten Unterscheidungszeichen den Sinn, abgesehen von der Ungleichheit der Schreibart an verschiedenen Stellen. Mit Beibehaltung der damaligen Orthographie habe ich nur die offenbaren Druckfehler verbessert, die Interpunctionen richtig gesetzt, die großen und kleinen Buchstaben nach meinem Ermessen bestimmt und die Verse numerirt.

In der Einleitung (Vers 1 — 363) berichtet Reutter über das Zusammentreffen des Nisus, des Fragers, und des Curialus, des Erzählers, auf dem Wege von Neisse nach

---

2) Johd (Parnassi Silesiaci Centuria II. Vrat. 1729 p. 131) beurtheilt Reutter zu hart, wenn er sagt: Ringente Phoebo et nauseantibus Musis ad Poesin accessit, und ihn einen Poetastrum nennt. Dem Scholiasten des Henelius (a. a. O. p. 560) stimmen wir dagegen gern bei: Audire placet aliquid ex lepida illa rhythmologia, quam versifex quidam, qui exercitio ut Notarius interfuit, idiomate patrio, stylo quidem (ut illa tempestate viguit) hiulco, lectu tamen jucundo composuit. — Reutter schrieb noch manches Andere z. B. Lobspruch des Bres. Freischießens, Liegn. 1603. 4., Bericht vom freyen Kräntzel-Schießen der Stadt Großglogau; Lob der Baderzunft.

Breslau, und über Ursprung, Geschichte und Nutzen des Armbrust-, Vogel- und Landschießens.

Dann wird von der Anordnung des Neisser Freischießens gesprochen und das Ausschreiben des Neisser Rathes mitgetheilt (V. 364 — 440).

Das Außschreiben mir wohl gefelt;
Dann es gantz zierlich ist gestelt.
Es hats kein schlechter Kopff gemacht;
Denn Alles drinn ist wohl bedacht.

Schützen aus vielen Städten kamen nach Neisse, so wie die durch besondere Schreiben des Erzherzogs Carl eingeladenen Fürsten (V. 441 — 516).

Den 18. August früh um 10 Uhr trafen Johann Christian und Georg Rudolph, Herzoge von Liegnitz und Brieg, ein (V. 517 — 572). Alsbald ließ der Erzherzog Carl seinen

eygnen Leibwagn
Künstlicher Art, sauber beschlagn,
Mit sechs schönen mohgrawen Rossn

mit seinen Räthen zum Empfange entgegen fahren, bedachte sich aber wieder anders und ritt selbst ihnen von seinem Schloße entgegen, traf sie aber schon in der Stadt am Platze, schwang sich vom Rosse und empfing sie hier öffentlich.

Dann sämptlich zu dem Wagen gangn,
Drauff gesessen, nach Hoff gefahrn,
Nicht lang gewart, zu Tisch gesessn,
Verträwlich gesprächt bey dem Essn
Als Brüder, noch vertrawlicher;
Welchs nicht gerne glaubt ein jeglicher.

Gegen Abend um 5 Uhr langte der Markgraf Johann Georg von Brandenburg mit seinem Gefolge an (V. 573 — 606). Der Erzherzog ritt ihm vor die Stadt entgegen und begleitete ihn zum bischöflichen Schlosse. Die Breslauer (V. 607 — 687), Schweidnitzer (V. 688 — 731) und andere Schützen (731 — 761) fanden sich auch ein.

Die Abgesandten von der Stadt
Breßlaw hat ein hochweiser Raht

Lassen führen mit ihren Wagn,
Die andern Schützen, muß ich sagn,
Ihre selbst eygne Wagen hettn,
Etlich die Kutschen führen thetn.
Herr Paul Kochs hett ich bald vergeßn
Mit seiner Scheck vnd klein Caleßn.
Auch hatten sie vor ihnen her
Ein wolgeputzten Trommeter
Mit einem roth vnd weissen Fahn,
In der Mitt der Stadt Wappen dran
Gemahlt, that Toppel-Taffet sein,
Welchs die Herrn Breßler zierte fein;
Elias Gohland genennet war,
Der die Tromet bließ hell vnd klar.
Der Herren Roß waren vier Braun,
Die sich auch wol liessen anschawn.
Die Breßler theten ziehen ein,
Was Armbrustschützen gewest sein,

in die Behausung des Stadthauptmanns, wo sie bewirthete

Der Ehrnvest Herr Daniel Pöeltz;
Der sprach alsbald: sagt, woran fehlts?
Es sol alßbald folgen den Herrn
Alles, was die werden begehrn.

Etliche kehrten bei Caspar Nitsche, andere bei Matthes Stache ein

Alsbald ein Raht zur Neyß erblickt
Die werden Schützen, bald der schickt
Denselbigen zehen Schenckkannen;
Vorher giengen ihr vier von dannen, —
Das sie die Gschenck, wie sichs gebürt,
An stadt deß Rahts ihn präsentirt,
Auch eine Sermon herfür brachtn
Mit Bitt, solchs Geschenck nicht zu vorachtn.
In vieren Musquetell that sein,
Vnd dann in sechsen gutter Wein.
Dessen sie sich freundlich bedancktn, —
Vnd all deß Weins theten genissn.

Am anderen Tage früh kamen die 10 Büchsenschützen im

Werder an, und nahmen ihre Herberge in Steffan Bachers Hause

Die dann ein Raht auch that bedenckn
Mit Mußquetell vnd Weingeschenckn.
Die Herrn von der Stad Schweidnitz wehrt
Haben für ihnen eingekehrt

bei Daniel Weißkopff, nämlich 14 Vogelschützen, die 6 Büchsenschützen aber anderwärts.

Als sie zur Neiß einzihen thattn,
Auch ein Trometer für ihn hattn,
Der da wacker vnd frisch auffbließ.
Die dann ein Rath auch führen ließ
Mit vier schön appelgrauen Rossn;
Die Abgesandten, die drauff saßn,

waren Baltzer Teuber und Stephan Adam.

Zwene Lackeyen sie auch hattn,
Die neben dem Wagen herdrabttn.
Vier schöne braune Stutten zart
Herr Baltzer Geißler zu der Farth
Vor seim Wagen zu haben pflegt,
Der Zeug mit Sammet war belegt.
Sonst drey Land-Kutschen, muß ich sagn,
Die hatten vnd ein Rüstwagn,
Daran der Herren Pferd auch warn,
Die mit den Zeugen nach theten fahrn.
Ein Rath zur Neyß die auch bedacht
Mit dem Geschenck, bald man ihn bracht
Drey Kannen Mußqueteller fein,
Vnd dann fünff Kannen voller Wein;
Bedanckten sich vber die Maßn,
Vnd bald zusammen niedersaßn,
Theten sich nicht gar lang bedenckn,
Ließen ihn des jeden einschenckn,
Vnd wegen eines Raths Gesundt
Truncken, der ihn solchs hat vergunt,
Vnd ihn denn zugeschickt zur Ehr
Des Tages.

So wurden auch die Abgesandten von Olmütz empfangen, denen 2 Kannel süßer Wein verehrt wurden,

> Vnd dann vier Kannen Oesterreichr,
> Der starck war vnd am Geschmack ein Schleichr.

Mit Ausnahme der bischöflichen Städte empfingen auch die anderen ein solches Geschenk von sechs Stücken.

Den Schützen aus Wien und Passau, welche schon den 17. August früh ankamen, zu Ehren stellte der Erzherzog Carl am selben Tage ein Schießen zum Blatt an die Wand im Schießgarten, und ein Schießen in den Schirm im Zwinger an (762 — 893).

Den 19. August zog der alte oberste Landeshauptmann, Herzog Carl zu Oels, in Neisse ein; ihm ritt der Bischof mit seinen schon empfangenen Gästen vor die Stadt entgegen (894 — 1038). Als die Fürsten zur Abendtafel gekommen,

> Da thet man ihn gros Ehr beweisn
> Mit Aufftragung köstlicher Speisn.
> Köstlich Getrenck vnd gutter Wein
> Thet bey der Taffl vorhanden sein,
> Vnd ein fürtrefflich Musica,
> Welche dann auch erfrewet ja
> Neben dem Wein das Hertz im Leib,
> Bei dem es auch allein nicht bleib,
> Sondern wurden gantz freundliche
> Vertrawliche, nachbarliche
> Reden gehört von beyder Seit;
> Da ward kein Trawren, auch kein Leidt,
> Sondern fürstlich Frewden vorhandn,
> Die die Hertzen gleichsam vorbandn
> Zusammen mit trewer Freundschaft,
> Correspondentz und Nachbarschafft.

Empfang der Gäste im Schießhause und Begrüßungsrede des Bürgermeisters Caspar Gebauer d. 19. August (1029 — 1330). Früh um 9 Uhr wurde den Schützen angesagt,

> Daß sie sich fürs Brüder-Thor nauß

Solten verfügen ins Schüßhauß,
Welchs auffgebawt bestendiglich.

Nach dem Essen zog eine Stadt nach der andern auf der Neisser Schützen Schießplan vor das Brüderthor.

Wann ein Stadt kam, zur Thür nein ging,
Alßbald man dieselbte entpfing
Durch zween darzu verordnete
Bürger vnd Schützen, mich versteh,
Vnd drauff dieselbten bleitten all
Hienauff ins Schießhauß auff den Saal.
Da wahren neun Tisch zubereit;
Zu dehn setzt man auff jeder Seit
Die Schützen, so viel dero kundn;
Die nicht Raum hatten, heraußstundn;
Etlich auch herunten im Gartn
Spatzieren theten, vnd so wartn,
Zuweilen sich auch niedersetztn,
Beym Keller mit eim Trunck ergötztn,
Wie dann oben in gleicher Massn
Man es an Trunck nicht mangeln lassn,
Sondern that auff alln Tischen sein
Verordent Bier vnd gutter Wein
In Gläsern, so wol auch in Kannen.
Auch wahren verordnet von dannen
Zweene Bürger zu jedem Tisch,
Die da einschenckten voll vnd frisch
Den Schützen, nach dem sies begertn.
Als dann der Bürgermeister
die Sermon thet anfahn,
Wolt solch gern hörn ein Jederman,
Bald die Schützen auff die Höh stiegn,
Thet sich einer an andern schmiegn,
Vnd ziemlichen zusammennähn,
Endlich auch auff die Tisch nauff stähn,
Vnd mit Fleiß darauff gaben Acht.

Berathung: Wahl der Schiedsrichter oder Neuner, Vorschlag über Abkürzung des Schießens (1331 — 1539). Den

Neunenrließ der Bischof Feldbinden von Doppel-Taffet geben,
Nemlich ihr fünffen Rot vnd Weiß,
Den andern vieren Schwartz vnd Roht,
Welches auch sein Bedeutung hot.

Festzug aus der Stadt nach dem Schießhause (1540 — 1976). Der Stadthauptmann Matthes Wilhelm erwartete auf dem Ringe um 10 Uhr die Bürgerschaft,

Die sich dann auch in schneller Fart
In ihrer Rüstung ohn Beschwehr
Mit Ober- vnd auch Vnterwehr
Kurtz vnd lang, wie dieselb ein jedr
Vermocht, alsbald in ihre Gliedr
Gestelt neben dem Leutenampt,

Lorentz Olßky, und ordnete sie (Musquetirer, Schlachtschwertlrer, Portusaner und Hellepartirer) an die Spitze des Zuges; er ritt

auff einem weissen Schimml
Mit einer halben Satteldeck
Von schwartzem Sammet frisch vnd keck
In schöner Kleidung, wie auch dan
In einem Küriß Rock von Sambt
Mit weissen silbern Schnürn verbrambt.

Es folgten paarweise die 14 Knaben, welche die 6 Kleinode und 6 Fahnen und den Perlenkranz nebst Fahn trugen.

Der erste Knab, der sich einstalt
Mit einem Credentz, das that sein
Herr Bartel Juppes Söhnelein
Stadtvogts alldar, genannt Johan ꝛc.
So hat ein schönen Perlen-Crantz
Nach des Künstlers Art zubereit,
Deß Gold vnd Perllhäffters Arbeit,
Getragen ein fein Knäbelein,
Herrn Adam Weißkopffs Sönelein,
Adamus Weißkopff mit seim Nam,
Welchs Geschlecht ist aus altem Stam.
Der Pritschenmeister Wolff Graman

Gieng mit eim Weiser fornen an,
Dann die 4 Zieler mit 4 Mann.

Jeder Mann war $3\frac{1}{2}$ Ellen hoch, $1\frac{3}{4}$ Ellen breit,

Mit Farben war er auch erfült,
An der Gestalt wie ein Hussar
Mit lang krauß geflochtenem Haar,
Ein Tartsch in seinem Arm er führt,
Vnd dann ein Säbel angegürt.
Nach dehn drey Pritschenmeister gingn,
Welche dann die Jungen empfingn.
Waldhauser Staudinger der ein
Von Passaw aus Bayern thet sein,
Wird sonst nur Tampius genand &c.
Drauff ihr zween kamen, muß ich sagn,
Zwo Kesselpaucken theten tragn,
Welche einer schlug in dem Gehn.
Nach diesem thet man alsbald sehn
Sechs Trometer zu Fuß herdrabn,
Die wacker auffgeblasen habn,
Wie auch die andern oben auff
Von dem Turm munter bliessen drauff,
Biß das die Schützen hinauß kamn;
Drauß bliessen sie all zwölff zusamn.
Nach den Trometern folgen thetn
Die Herrn vnd Schützen von den Städtn.

Zuerst gingen die 2 Neisser Könige (Kauffmann und Bartsch), jeder geführt von 2 Neunern, und die übrigen Neuner; dann zu 2 und 3 die Breslauer Zwinger-Schützen, voran Adam Luck, der Armbrustkönig, von den Schützenältesten Jessensky und Pförtner geleitet, nach ihnen die Breslauer Werder-Schützen.

Herr Hanß Pausewang in der Mitt
Hertrat nach königlicher Sitt.

Den Schluß machten die Schützen aus Neisse und den bischöflichen Städten.

Als man nun nauß zur Stange komn,
Hat ein jede Stadt eingenommn

Ihre Bauden, sich drein verfügt,
Daran ihnen dann hat genügt,
Welche sie dann gezieret fein
Mit ihrn eignen Tapezerein.

Zug der Fürsten zu Pferde und Wagen nach dem Schießhause (1977 — 2166). Mit den Fürsten waren 333 Personen und 288 Rosse,

Welchs nicht ein schlecht Vnkosten macht.
Die all ihre Durchleuchtigkeit
Gespeiset hat die gantze Zeit,
So lang sie allda blieben sein.
Da fehlte weder Speiß noch Wein;
Haber, Hew, Strew vnd anders mehr
Gab man genug vom Hofe her
Aus Ihr Durchlauchtigkeit Vorrabt;
Daran auch nichts gemangelt hat.
Aus diesem leichtlich ist zu schliessn,
Was auffgangen bey diesem Schiessn,
Ohn was noch weiter ist geschehn.

Einigung über das Schießen (2167 — 2228) s. S. 33 — 34. Verzeichniß der Eingeladenen (2229 — 2247). Anfang des Büchsenschießens (2248 — 2290).

Ohngefehr vmb die zweite Stund
That sich dieses Schiessen anfahn,
Vnd that sich alsbald herzunahn
Ihr Fürstliche Durchlauchtigkeit,
Vnd hub solchs an mit aller Freud,
Ihr Schüeß nach einander verbracht ꝛc.

Schießen der Fürsten (2291 — 2324), der vom Herrn- und Ritterstande (2325 — 2416), und der Städte (2417 — 2906), und zwar zunächst der Städte, welche Dreier hatten (Wien, Passau, Breslau, Olmütz, Jägerndorf, Brieg, Schweidnitz, Neisse, Troppau, Leobschütz, Guhrau, Reichenbach, Hayn, Oberglogav, Ziegenhals, Wildschützen, 2417 — 2788), und dann der übrigen (2789 — 2906).

Die Stadt Bresslaw am Montag spat

Vnd Dinstag früh verrichten thät
Ihr Schüß vnd dieselbten verbringn.
Der erste, der da thet durchdringn,
Ist Herr Caspar Pförtner gewest,
That zween Schüsse auff das Best,
Dem Spiegel raumbt er zimlich nahn;
Als er zum dritten Stand thet gahn,
Vnd drin seinen dritten Schueß macht,
Denselben nah zum Hertzen bracht,
War der erst, dem man springen that,
Weil er so nah geschossen hat ꝛc.

Aus der Stadt Schweidnitz ferr bekand,
Alle drey Schüß in Mann nein rand
Herr Maximilian Henck, der
Daselbst ist ein Schützenmeister,
Legt möglichen Fleiß an auffs Schiessn,
Thut davor deß wieder geniessn ꝛc.

Aus Neisse

Der Ehrenvest vnd wohlbenambt
Herr Görg Tausentschön sich nicht sambt,
That seine Schüß all drey durchjagn.
Herr Johann Scholtz, das muß ich sagn,
Der sich das Schüssen brauchen ließ,
Traff seine all drey gar gewiß;
Welchem dann Herr Johann Schmeltaw
Nicht nachgab, sondern gar genaw
Zum Zirckel schoß, vnd drey durchrandt,
Hat auch allen Fleiß angewand
Inn dem Schüssen, dieweil er dan
Den Herrn Neunern war zugethan.
Herr Ambrosy Bartsch, Bürenkönig,
Wolt auch nicht nachgebn ein wenig,
Sondern ein Dreyer werden thet,
Als einem König wol ansteht.
Bartel Stancke kam auch hernach,
Welcher auff das Schüssn war gach,
Seine Schüß alle drey durchschlug.

Nach ihm traff auch mit guttem Füg
Georg Arlen, dehm nichts nachgab,
Sondern sah ihm seine Schüsse ab,
Wie er abkam, den dritten macht,
Vnd vnter die Dreyer ward bracht.
Herr Hans Kauffmann, der dieses Jahr
Der Armbrust Schützen König war,
Macht ihm nur zwene Schüsse nütz,
Ob er schon sonst ein gutter Schütz.
Herr Baltzer Thiel schuß, traff ihr nur zween,
Das that ihm gar vbel eingehn.
Herr Heinrich Petraw ein Zweyer ward;
Herr Andreas Lamprecht auch zur Fart
Ihm gleichen that; wie auch nicht wich
Herr Christoph Wagner vnd Hans Dietrich.
Herr Hans Häffner gab ein Zweyer mit;
Herr Lorentz Schülling draus auch nicht schrit.
Herr Tobias Lindner traff nicht mehr
Als die, welches ihn jammert sehr.
Herr Matz Janisch nur ein Einer waß,
Herr Wolff Herbst auch nur ein Schuß genaß.
Herr Daniel Pöltz ein nein jagt,
Ward ob dem andern gar verzagt.
Herr Desiderius Schrom braucht Fleiß,
Traff nur ein, wie in gleicher Weiß
Herr Christoph Tarner, der traff nur ein;
Herr Caspar Gutman wolt bey ihm sein.
Herr Melcher Wilde fählt diß Mohl,
Herr Elias Hehl gleich so wohl.
Herr Seraphin Schwiderßky gar fehlt;
Herr Martin Wolffen keinen man zehlt.
Hetten sie alle drey getroffn,
Hetten sie auff was können hoffn.

Benehmen der Fürsten bei dem Schießen (2907 — 2969).

Dann als sie ihre Schüß verbracht,
Haben sie sich hinauff gemacht
Auf das Schüeßhaus, vnd sich verfügt
In den Arcker, herauß geluegt

Allesampt zugleich vnverdrossn,
Wie die andern haben geschossn,
Wie sie sich dann auch vor in Ständn
Von eim zum andern thaten wendn,
Vnd schawten, wie ein jeder Schütz
Sein Büxe ihm that machen nütz.
Wie er abkäm, sich darzu stalt,
Das sahen sie von eim gar baldt,
Sonderlich Ihr Durchlauchtigkeit,
Dann sie ein gutten Schützen geit,
Einen gutten Weidmann darnebn.
Ferner so hab ich auch Bericht,
Das die Fürsten gescheucht sich nicht,
Offentlich im Platz rumb zu gehn,
Wie ichs dann auch selbst hab gesehn,
Als ich hinkommen, wie freundlich
Kegen den Schützen männiglich
Sie sich erzeigt, so mit geschossn,
Dessen auch mancher hat genossn,
Der sich hat höfflich können stelln.

Rückkehr der Fürsten auf das Schloß und ihre Abendmahlzeit daselbst (2970—3180). Abends um 6½ Uhr kehrten sie von der Schießstätte zurück, wobei sie sich freundlich unterhielten,

Wie dann auch, eh das sie gesessn
Zur fürstlichen Tafel zum Essn.

Die Speisen richtete zu der Mundkoch Johann Selyhr von Clerimin aus Frankreich nebst dem Unterkoch, Meister Andreas Klang von Steyrgärsten in Oestreich.

Auch ward zuvor wacker vnd frisch
Die Heerpauck geschlagen zu Tisch;
Deßgleichen bließ man zwölff Trometn
So lang, biß das kam hergetretn
Der Stabelmeister, der fürn Speisen
Her gieng, vnd thet das Zimmer weisn.
Welchs alle Trachten that geschehn,
War lustig zu hörn vnd zu sehn.
Als nun das Nachtmal war angangn,

That man auch gutten Tranck herlangn
Neben dehnen köstlichen Speisn,
Die sich allda theten erweisn.
Sonderlich ward geschencket ein
Ein köstlicher spanischer Wein
Neben Steyrischem vnd auch dan
Hungrischem; geb ich zu verstahn;
Der Oesterreicher war auch gut.
Welche Wein alle helt in Hut
Rein vnd sauber, klug vnd genaw
Aus Schlesien von Ottmachaw
Baltzer Täntzenhawer mit Nahm,
Verricht sein Sach gantz lobesam.
— — Wol war auch allda
Verhanden ein schön Musica,
Fürstlich vnd künstlich an ein End,
Lieblichen vnd fein wol klingend,
Als Instrument Pomphart, Regal,
Dulcian, Zincken, hell am Schal;
Allerley schöne Seitenspiel,
Lauten, Violen Geigen viel;
Vnd Vocalische Stimmen gut,
Derer Capellmeister sein thut
Der Ehrwürdige, Wolgelährt
Herr Heinrich Wiedmann hoch geehrt,
Der nicht Capellmeister allein,
Sondern auch Hoff Capplan thut sein,
Der dann mit ihnen musicirt,
Vnd den Paß sang, wie sichs gebürt.
Ach! wie fein vertrawlich begund
Ein Fürst mit dem andern zu redn,
Mit gutter Vernunft vnd beschedn,
Wußten sich freundlich zu geberdn.
Da ward von allerhand Beschwerdn,
So im Land fürfaln hin vnd wieder,
Geredet, vnd dann allerhand
Sachen darmite eingewand;
Welchs zu Nutz vnd Ersprießligkeit

Nicht nur Ihrer Durchlauchtigkeit
Oder den fürstlichen Personen,
So hier in diesen Landen wohnen,
Gereichen möcht, sondern auch dan
Zu Nutz vnd Gutt ihr Vnterthan,
Weil sie Väter vnd Pfleger sein,
Für sie zu sorgen in gemein.

Auch das Gefolge wurde vom Bischofe sehr freigebig versorgt.

Er wil ihm machen einen Ruhm
In dem gantzen Land vmb vnd vm;
Wie ich dann ihm groß Lob und Preiß
Hab hörn nachsagen zu der Neiß.

Rückkehr der Bürger mit dem Stadthauptmann und der Schützen in die Stadt nach 8 Uhr und Beschluß des Tages (3181—3255). Die Schützen

Haben — auch gantz vngescheucht
Inn ihren Herbergen frölich
Vnd lustig thun erzeigen sich,
Nach dem es gab Gelegenheit,
Auch wegen Ihr Durchlauchtigkeit
So wol andrer Fürsten vnd Herrn,
Bsonders Ihr Kay. Mayståt zu Ehrn
Vnd Gesundheit lassen rumb gehn
Ein Trunck in einem Becher schön,
In Mangel des aus einem Glaß,
Welchs auch nicht zu verachten waß.

Episode von dem Schuße eines Ziechnergesellen (3256—3345).

Welchs ich dan
Euch anders nicht anzeigen kan,
Als ichs zu Hofe hab vernommen,
Wie ich zu Morgens bin nauff kommen.
Es war davon ein grosses Sagn,
Ist auch weit worden ausgetragn
Im gantzen Land in allen Städtn, [3])

---

3) Wie Ulke a. a. O. S. 259 erzählt, hatte ein Ziechnergeselle mi

Dies für gewiß auch glauben theten,
Das man hett nach den Fürstn geschossn,
Aber es waren lame Possn,
Vnd war dahin gemeinet nicht,
Sondern war so, wie ich Bericht
Bekommen, das der gutt Gesell
Am Einzug hat böse Gefell.
Dann ihm die Büxe hat versagt,
Darumb er dann worden geplagt
Von andern seinen Mittgeselln,
Vnd sich darauff thun manlich stellen,
Den Han auffzogen, Pulver dann
Gestrewet auff des Rohres Pfann,
Welches zuvor nicht wolt loß gehn,
Vnd that für das Hauß hienaus stehn,
Vnd es loßdruckt, welches Fewer gab bald,
Vnd also biß ans Schloß erschalt,
Da die Fürsten Personen sassn
Vber der Tafel vnd gleich assn.
Welches ein grossen Schrecken macht,
Vnd ward für Ihr Durchlaucht gebracht;
Welche verschafft vnd angestellt,
Das man den (weils war angemellt
Vnd verboten, kein Schuß zu than)
Solte gefangen nehmen lahn,

Namen Gebauer hinter des Bischofs Hofe nach einem Rohr auf's Dach geschossen, aber weit gefehlt, die Kugel war in den Speisesaal des Bischofs, in welchem grade die fürstlichen Herrn zur Tafel saßen, gegangen, aber glücklicher Weise sprang sie an die Decke des Saales, prallte jedoch ab und berührte nur im Rückwege ein wenig den Kronleuchter. Die Gäste des Mahls beschuldigten den Erzherzog, daß er ihnen diese Lection wohl absichtlich bereitet habe, dieser bestritt aber die Beschuldigung und lieferte sofort den Beweis für seine Worte, indem auf seinen Befehl der unberufene Schütze aufgesucht, eingebracht und zum Tode verurtheilt werden sollte. Allein hiergegen lehnten sich die Fürsten auf und baten um Begnadigung für ihn. Gleichwohl ließ der Bischof den Schützen ins Gefängniß führen, aber auch gegen diese Maaßregel protestirten die Tischgäste, und der Erzherzog schickte der Escorte des Gefangenen den Befehl nach, ihn in Freiheit zu setzen.

Vnd fleissige Nachforschung thun;
Welches alsbald geschehen nun;
Vnd zu Verrichtung dieser Sachn
Must man der Stadt Thor lahn auffmachn,
Vnd hinaus zu dem Thäter gehn,
Von welchem der Schuß war geschehn,
Denselben zum Gefängnüs bringn;
Welcher erschrack ob diesen Dingn,
Hett nicht vermeint, daß solches ihm
Solt bringen Ihrer Durchlaucht Grim
Vnd Zorn, hats nicht so weit verstandn,
Hett das Rohr sonst zu seinen Handn
Genommen nicht, sondern lahn liegn,
Wan andre hetten still geschwign,
Mit seinem Nahmen heissen thet
Lorentz Paur, seines Handwercks, versteht,
Ein Zichner Geselle thut sein,
Zur Straffe ward gezogen ein
Inn ein Gefängnüß, welchs zu Hand,
Die schwarze Stube wird genandt.
Darin er dann gefangen lag
Von der Zeit biß zu dem Sontag
Hernach, da er dann ward erbettn,
Vnd loßgelassen von den Kettn.
Wer er nicht also darzukommen,
Wie ihr von mir habt jetzt vernommn,
Vnd hetts aus eim Frävel gethan
Oder aus einem bösen Wahn;
Wer es ihme vbel gelungn,
Das sein Haupt wer entpor gesprungn
Vber die Kling. [4]

---

4) Eduard Franke, ein ziemlich begabter Erzähler von lebhafter, aber wenig geläuterter Phantasie, der längere Zeit als Privat-Sprachlehrer in Neisse lebte, hat an die Begebenheiten dieses Freischießens „eine romantisch-historische Skizze, den verhängnißvollen Schuß," geknüpft, welche in dem 2. Jahrgange des Neisser Erzählers 1833 von Nro. 16 bis 21 abgedruckt ist, aber, abgesehen von manchem anderen Uebertriebenen, Wunderbaren und Widerlichen, mehr als einmal gegen die Zeit verstößt. Sie

Fortsetzung des Schießens den 20. August (3346—3382). Das Erklettern einer Stange mit Kleinoden (3382 — 3446).

Des andern Tages (21. Aug.) sich dran macht
Ein Knab etwan von vierzehn Jahrn;
Der that früe Morgens kein Fleiß sparn;
Als die Stang war vom Nebel naß,
Macht er sich nauff, zu obrist saß,
Gewahn die Klaynot all herab,
Vnd sich wieder runder begab.
Den man that in die Stadt nein führn,
Die Drummel vnd die Pfeiffen rürn,
Biß nauff ins Schloß, darmit ihn dan
Ihr Fürstliche Durchlaucht seh an.

Die Fürsten wohnten den Belustigungen bei (3447—3461), sahen insbesondre den Possen der Pritschenmeister zu (3462—3489), begaben sich in den fürstlichen Garten zum Abendmahl (3490—3508), und belustigten sich hier an Feuerwerk und Musik (3509—3567).

Die Pritschenmeister den auch machtn
Durch ihr Prietschen vnd Fantasey,
Dehrer sie trieben mancherley,
Das sich die (Fürsten) nicht enthalden kundn,
Sondern ihr zu lachen begundn,
Wie sie die Pauren vnd auch Knabn
Nach einander gepritschet habn,
Vnd wer ihn kommen vnderhand,
Der sich zu weit in Plan verrandt.
Auch warn der Jungen gnug vorhandn,
Die ihn zu Dinste sein gestandn,
Vnd sich zum Singen brauchen lassn
Lieber, als daß sie etwan sassn
Inn der Schuel oder der Werckstatt,
Welches dann nicht gefallen hat
Den **Præceptoribus** vnd dan
Ihren Meistern, die sie auch han,

---

stellt die traurigen Folgen der Verführung eines braven Neisser Bürgermädchens durch einen gewissenlosen angeblichen Kammerherrn dar.

Wann sie sein in die Schule kommn
Oder nach Hauß, rüber genommn,
Ihn ein gutten **Product** gestrichn;
Noch dennoch sie wieder nauß schlichn,
Sobald sie hatten wenig Fueg;
Halff nicht, ob man sie schon sehr schlueg,
Oder mit Prügeln vbergieng,
Vnd mit eim Par Maulschälln empfieng;
Welches sie bald thaten vorgessn,
Vnd war ihn lieber als das Essn
Der Pritschenmeister ihr Gesang.

Den 21. August Fortsetzung des Büchsenschießens in Gegenwart der Fürsten (3568—3587), Mittagsmahl (3588—3596), Fechtschule (3597—3628), Gleichen (3629—3637), Preis des Zweckschusses (3638—3680), Beendigung des Büchsenschießens (3681—3783). — Vogelschießen: Vorbereitung dazu (3784—3804), Auswahl der 3 Vögel (3805—3847), Spaß der Pritschenmeister mit 2 Juden (3848—3894), weitere Vorbereitung zum Vogelschießen (3895—4026); erstes Rennen (4027—4095), Beschluß des Tages, insbesondere mit Feuerwerk (4096—4134).

Herr Görge Ritter thete holln
Den ersten Span, dehn lassen must
Der Vogel fallen aus der Brust;
War der dritt Schütz in diesem Rennen,
Ist von der Neiß, auch wohl zu kennen,
Vnd geschah billich, daß er war
Der erst in diesem Schüssen dar.

Bartel Stancke schuß zwar mit Fleiß,
Welcher ein Bader ist zur Neiß,
Jedoch er das erste Mahl fehlt,
Aber der gutte Mann, ich meld,
Hat sich diesen Tag was erhitzt,
Darob er dann hatte geschwitzt,
Vnd hat das Wammes abgezogn,
Auch so her trat mit seinem Bogn,

Aber er hat nicht daran gedacht,
Das er es vnrecht het gemacht,
Weil er im blossen Hemde kommn
In Schrancken; drum war bald genommn
Ein grosses Glaß, welches vol Bier
Ward gossen bis fast oben schier;
Welches ihm theten bringen dar
Die Herren Neuner offenbar
Mit Trompeten und Pauckenschlagen,
Vnd ihms zustalten, thu ich sagn,
Das er dasselb must trinken auß,
Davor er gleich hat ein Grauß,
That auch darob erschrecken sehr,
Wust nicht, warumb solchs kem daher,
Vermeinte, es wer ein Bierspan.
Als man ihm aber zeiget an
Die Vrsach, warumb solchs gescheh,
Nemlich das er gewest so gech
Vnd hett im blossem Hembd geschossn,
Welchs nicht Brauch bein Schüssensgenossn,
Nam ers an, vnd bedankt sich deß,
Vermeint, hinfort in kein Vergeß
Zu stelln, das Wammes ohn Verdriessn
Anzulegen bei diesem Schüssn.
Herr Baltzer Thiel, ein Bürger zur Neiß,
Traff, macht ein Span in gleicher Weiß.

Den 22. August: freundlicher Abschied des obersten Landeshauptmanns (4135—4218), Fortsetzung des Vogelschießens im Beisein der Fürsten (4219—4266), ein zweites Büchsenschießen von 155 Schützen (4267—4588).

Herr Wolff Herbsten, Burgern zu der Neiß,
Durch seinen angelegten Fleiß,
Das er der nächst im Spiegel wahr,
Thet man das Beste reichen dahr (14 Flor. ungr.).
—— — So schueß auch gar steiff
Herr Hans Schmettaw, ein Eltester,
Vnd schoß vmb ein wenig was nehr,
Alß Görg Arlen, der auch braucht Fleiß,

Wahren alle beyd von der Neiß.
(Jeder bekam 9 Rthlr.)
Der Ehrbar vnd ein Ehrenvest
Herr Görg Tausentschön schueß auffs Best,
Als er mocht, kam doch auf ein Seit,
Scheust sonst mit Willn nicht gerne weit.
(Er erhielt 3 Rthlr.)

Austheilung der Kleinode für das (erste) Büchsenschießen (4589—5025). Der Erzherzog Carl theilte mit eigener Hand ein jedes Kleinod aus.

Da dann jetzt einer vnd der andr
Solchs von Ihr Durchlaucht hat empfangn,
Darmit in seine Baud gegangn,
Sich frölich erzeigt mit den Sein,
Solch Klaynot lassen schencken ein
Mit einem gutten Wein vnd dann
Dasselbte lassen herumbgahn
Wegen ihrer Durchlauchtigkeit
Angeborner Freygebigkeit,
Deßgleich deroselbten Gesund,
Vnd solchs gethan aus Hertzensgrund,
Drauff das Claynot an Mund gesetzt
Vnd sich mit einem Trunck ergötzt,
Welches dann auch ein jederman
Willig vnd gern Bescheid gethan.

Peter Wendel aus Jägerndorf mußte ein großes Glas panischen Wein austrinken, was ihm sehr schwer fiel.

Ins neunde Mahl darüber trangk,
Biß er dasselbige bezwang.
War den Tag nicht ein Jubelirn,
Vor alln Bauden that man musicirn
Wegen der Claynotter allsamen,
So sie diesen Abend bekamen.
Herr Ambrosy Bartsch der Büxenkönig
Zur Neyß nahm verlieb mit dem Wenig (11 Duc.);
Wird er zur Zeit was besser schiessn,
Sol er auch was mehrers genießn.

Dem letzten Gewinner
man auch ein weiß Fähnlein gab,
Darmit das er sich wol gehab;
Darein ein Färcklein war gemahlt;
Halff nichts, ob er schon darob schalt;
Noch mußt ers Färckle haben zuletzt.

Ende des Schießens und des Tages (5026–5130), an welchem das Vogelschießen fortgesetzt wurde (5131–5345). In der Herberge

Da thet man erst recht frölich sein.
Der ein tranck Bier, der ander Wein,
Vnd was eim jedern dienen that,
Dasselb bekam er auch von Stat,
Doch vmb sein Geld nach Gewonheit;
Dann ohn das Niemand eim viel geit;
Vnd ist gemein, das auff den Schiessn
Ein jeder dessen wil geniessn,
Vnd schawt, darmit ihm solches frembt,
Dieweil es selten herumb kompt.
Dann schon vergangen gar viel Jahr,
Das ein Schiessen zur Neysse wahr,
Wehr auch wol vermieden gebliebn,
Wann solches nicht hett thun geliebn
Ihr Fürstlichen Durchlauchtigkeit.

Den 23. August Fortsetzung und Ende des Schießens zum ersten Vogel (5346–5406), Rennen zum zweiten Vogel (5407–5494) und Abschiedsmahl der Fürsten (5495–5692), wobei dem Markgrafen das Schießkränzchen präsentirt wurde.

Auch schickt Ihre Durchlaucht hinauß
Zu den Rennern zum Schützhaus
Vnd ließ die rechte Zeit anzeign,
Wan sie sollten kommen gar eygn.
Bald ward Alles zur Hand gethan;
Herr Sigmund Wölffel trueg das Fahn,
Herr Johannes Scholtz nam den Crantz;
Darmit derselbte bliebe gantz
Vnd vnversehrt, wart er auffs Best

Verwahrt in einer schönen Nest;
Vnd ging so in der Mitten her;
Vorher bliessen die Trommeter
Alle zwölffe mit guttem Fueg,
Die Kesselpaucke man auch schlueg;
Die Feld-Trummeln thate man hörn,
Die Feldpfeiff blies man ohn Beschwern.
Vom Schüeßhauß hinein in die Stadt
Vber den Platz man herein trat
Biß fürs Herrn Burgermeister Thür,
Da man ein gut Weil hielt darfür.
Die Herren Neuner hinein tratn,
Den Herren Burgermeister bahtn,
Das er mit ihn nach Hoff wolt gohn,
Vnd etwan durch eine Sermon
Das Kräntzlein Ihr Durchlauchtigkeit
Vberreichen, dieweil die Zeit
Verhanden, solchs zu präsentirn
Vnd darmit gleich zu honorirn.
Welchs dem Herrn Burgermeister dan
Gar vnvorsehn zu Handen kam;
Vermeint sich vbl geschickt zu sein,
Zu offerirn das Kräntzelein,
Jedoch darein bewilligt sich,
Vnd bat die Herren sammentlich,
Ein Ehren-Trunck zu nehmen an,
Wie ihm Gott dehn im Hause gahn.
Darauff nach Hoff den Fortzug machtn,
Vnd ihr Durchlaucht das Kräntzlein brachtn,
Welchs in ein Schüssel ward gelegt
Von Silber, vnd drauff zugedeckt
Mit eim schönen Facenethlein,
Vnd solchs getragen auffrecht fein
Biß in das Zimmer, drinn gesessn
Ihre Durchlaucht vnd haben gessn ꝛc.
Der Herr Burgermeister trat dar,
Bracht seine Rehde hell vnd klar,
Decore für, wie ers wol kan

Und thut ihm auch von Statten gahn;
War auch anmuttig anzuhörn,
Als er so deutlich thet erklärn,
Das Ihr Fürstlich Durchlauchtigkeit
Aus angebohrner Mildigkeit,
Gutter Correspondentz, Freundschafft,
Vnd vertrewlichen Nachbarschafft
Solches Schüessen hett angestellt,
Ohn was er sonst noch weiter melt
Vnd zierlich anzoch ꝛc.

Den 24. August Abreise der Fürsten (5693 — 5739) und Fortsetzung und Ende des Schießens zum zweiten Vogel (5740 — 6010).

Den 25. August Rennen zum dritten Vogel (6011 — 6142) und Schießen einiger nach dem Circelblatt an die Wand (6143 — 6177).

Den 26. August Fortsetzung des Schießens zum dritten Vogel (6178 — 6302), und Bewirthung von 30 Städtern durch den Erzherzog Carl bei der Abendtafel (6303 — 6483).

Da dann zwo Taffeln warn bereit,
Die ein für Ihr Durchlauchtigkeit,
Die ander für die frembden Schützn.
Da waren Speisen auffgesetzt,
Darob man sich gleichsam ergötzt,
Wann man dieselbten thet ansehn;
Die gantze Taffel that voll stehn.
Etlich neuntzig theten der sein;
Auch war zur Stell köstlicher Wein.
Da war man frölich gutter Ding.

Gesundheiten wurden getrunken.

Auch wegen eines Rahts zur Reiß
Gesund tranck man in gleicher Weiß
Vnd wegen der Schützen ingemein,
So bey dem Schiessen thaten sein.
Ein Musica, lieblich und schön,
Von Singen vnd dann von Gethön
Der Instrument, Lauten vnd Geygn

Hört man bescheider vnd gar aygn,
Das eim das Hertz im Leib gleich lacht.
Nachdehm das Essen ward verbracht,
Mit Schaln die Taffel ward besetzt
Vom Oberort biß auff die letzt.
Da nam ein jeder, was ihm schmackt,
Die Taffel blieb allweil gedackt.
Die Schützen sich all fröhlich machtn,
Endlichen auch anheim gedachtn;
Dorfften wol ohne Rausch nicht gehn,
Eim jedem that Genüg beschehn.

Den 27. August Fortsetzung und Ende der Rennen zum dritten Vogel (6484—6620.)

Den 28. August Blattschießen (6621—6709). Kosten des Vogelschießens (6710—6752.)

Das also auf ein Schützen kommen
Achthalb Thaler, als ich vernommen,
Thut am Geld tausend Thaler sein
Neunzig vnd fünff nach klarem Schein
Der Rechnung, wie auch Spän zusamen
Dreyhundert neun vnd sechzig kamen.
Wenn man solches recht vberschlegt,
Ein Span fast drey Thaler ertregt;
Sein theure Spän; in meiner Kuchn
Beger ich keinen nicht zu suchn,
Das Gbratens würd mich theur ankomen,
Wil lieber sonst Holtz darzu nehmen.

Einladung der Schützen durch den Neisser Rath (6754—6791). Feierlicher Einzug nach dem Ende des Schießens (6792—6852). Bewirthung der fremden Schützen in dem Saale des Rathhauses durch den Neisser Rath den 28. August Abends und Abreise der meisten Schützen den 29. August (6853—6954).

Drey Taffeln wahren da bereit,
Schön Brodt vnd Semmeln drauff geleit,
Mit bsonderm Fleiß gebacken drauff.
Die Speisen trueg man auch bald auff.

Der Herr Burgermeister vnd dan
Ein Raht die Schützen mahnten an
Neben den Herren Schöppen wehrt,
Das sie sich wolten vnbeschwehrt
Niedersetzen, trincken vnd essn
Vnd alles Leydes thun vergessn.
Der Speisen, so man auff thet tragn
Warn zwey vnd dreissig, mus ich sagn.

116 Personen saßen an den 3 Tafeln.

Auch that sich offtmahl zu ihn nahen
Der Herr Burgermeister der Stadt
Vnd ihn freundlich zusprechen that.

30 Bürger warteten auf und schanckten ein

Bier, Oesterreichr vnd Vngrische Wein.
Biß nach Mitternacht solches wehrt.
Da ward kein Mangel nicht gespürt,
Ein jeder war mit contentirt.
Der Schützen Gesind, Knecht vnd Jungn
Mit Freuden auch kamen gesprungn,
Vnd theten ihren Herrn auffwartn,
Welche des Trinckens auch nicht spartn.
Wein vnd auch Bier ein jeder kriegt,
Das ihnen wol daran genügt,
Werden wol von dem Neysser Schiessn
Ein lange Zeit zu sagen wiessn.

Dank der Breslauer (6955—6968). Kostspielige Einrichtungen behufs des Schießens (6969—7032).

Für gewieß auff diesem Schüessn
Was Tapfers hat auffgehen müessn
Ihrer Durchlaucht vnd dann eim Raht.
Auff etlich tausent Thaler wol
Es lieff, wann mans berechnen sol.

Es waren

Auch zwene Keller zugericht,
Drinn es an Bier und Wein gar nicht
That fehlen; den Wein thet man gebn

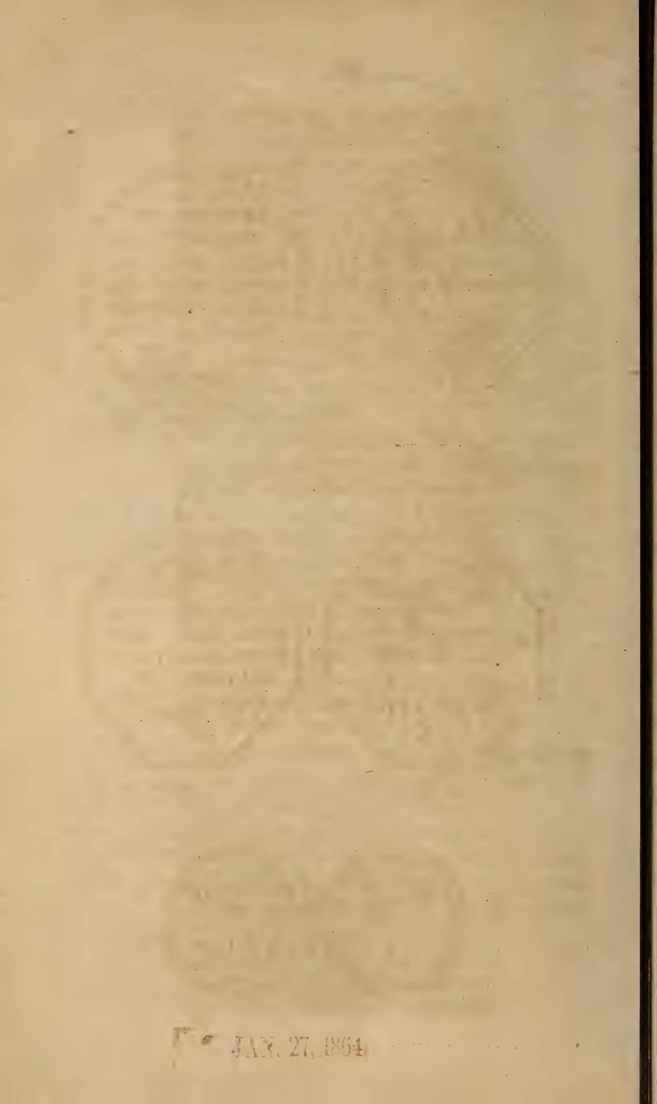
Vor die Fürsten vnd dann auch ebn
Für die Herrn von dem Ritterstand
Vnd was denselben mitverwand.
Auch wahren zwey Maulthier bestelt,
Die Eiß zutrugen, ich euch melt,
Darmit zu kühlen Bier vnd Wein.

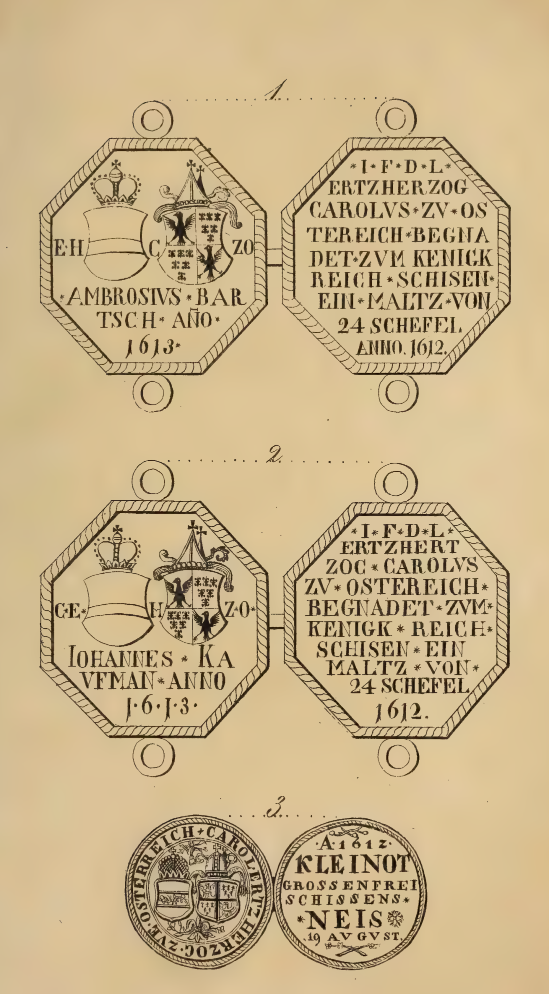
Der Neisser Rath hat,

So lang das Schiessen hat gewehrt,
Lahn geben willig ohnbeschwert
Zu trincken frey vnd nach Genügn,
Was zur Notturfft sich hat thun fügn,
Ihrs Biers, des mit besonderm Fleiß
Drey Brew gebrawn worden zur Neiß,
Welchs fast den Schöpß beschemen thet,
Drumb man auch nicht genug dran het,
Sondern ward noch eines darnebn
Ohn das Striegische Bier naus gebn.

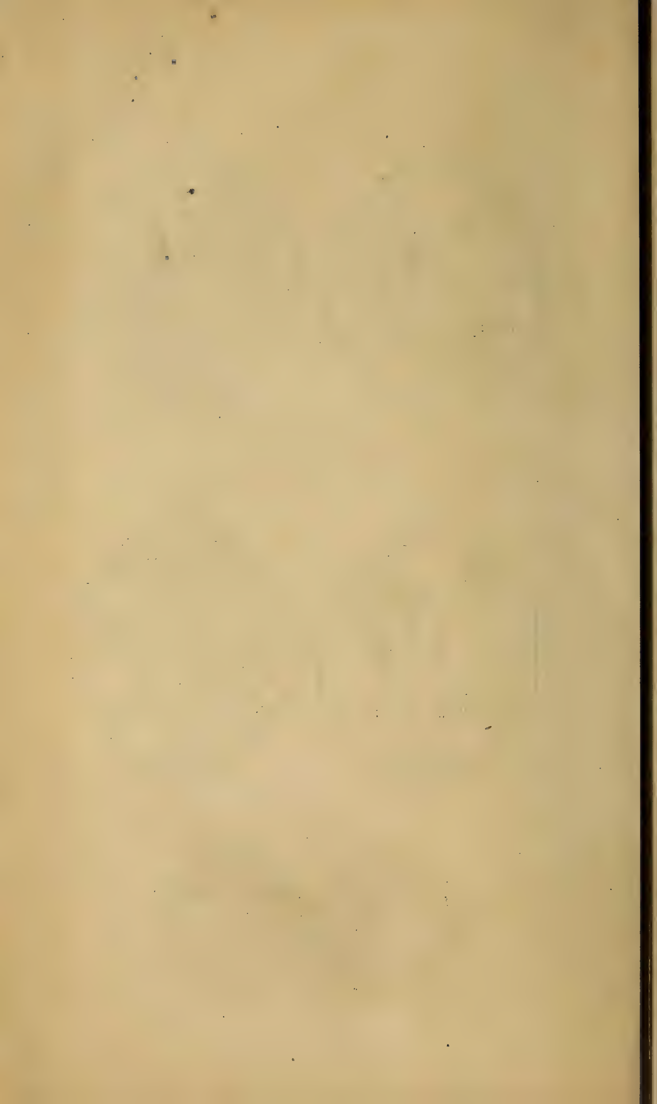
Auch eine Garküche war von der Fleischerzunft aufgeschlagen. Anderweitige Kurzweil während des Schießens (7033—7257). Ende des Gedichtes (7258—7267) und Schlußworte an den Leser (7268—7312).

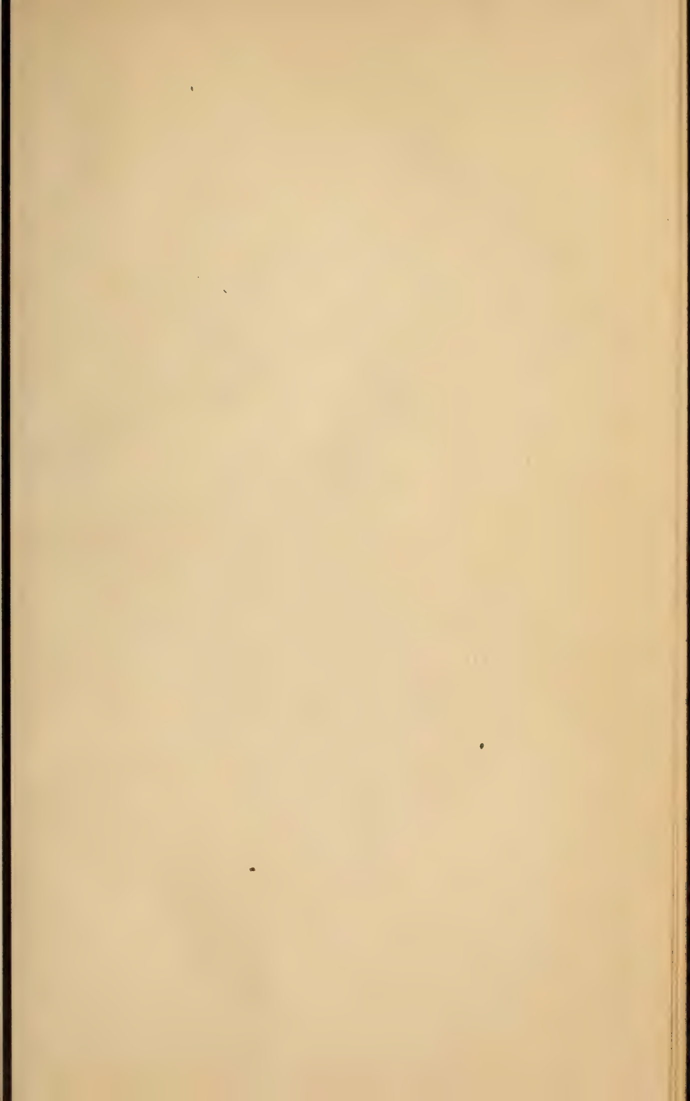
Druck von J. A. Müller in Neisse.

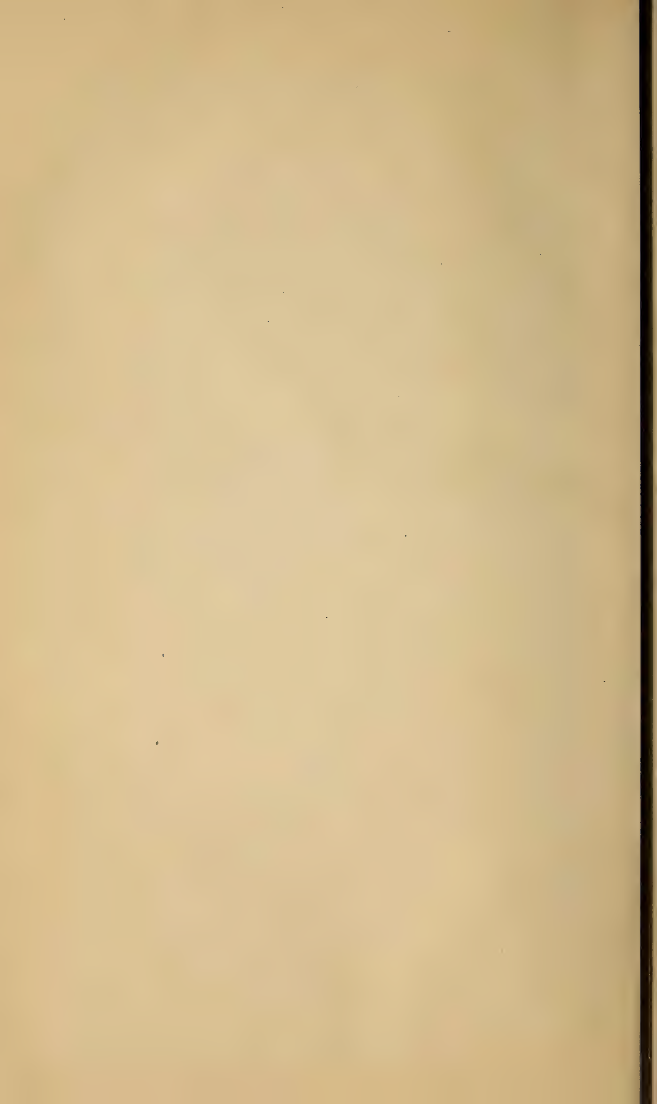


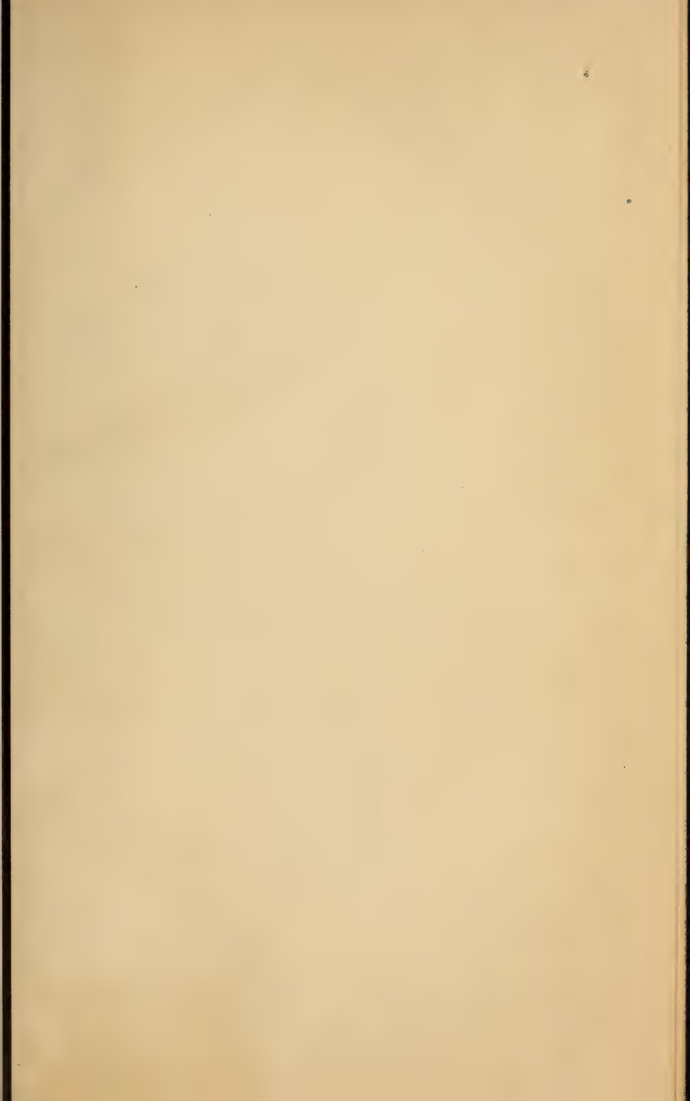


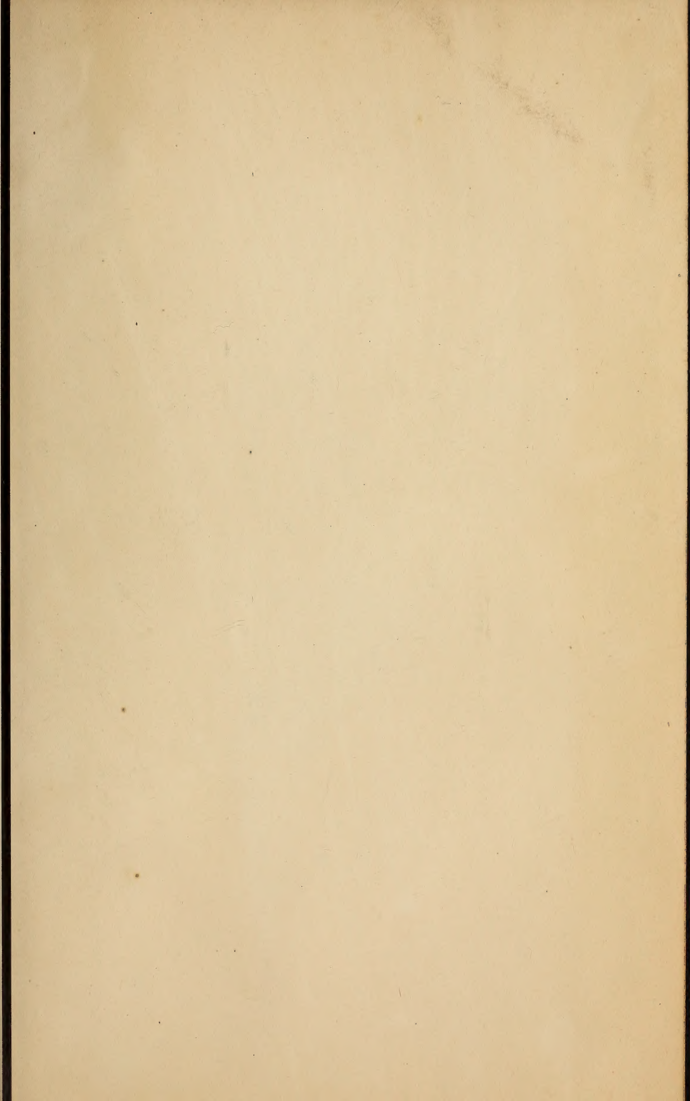
1.
E·H
C
ZO
*AMBROSIVS * BAR
TSCH* AÑO*
1613*
*I*F*D*L*
ERTZHERZOG
CAROLVS*ZV*OS
TEREICH*BEGNA
DET*ZVM KENIGK
REICH*SCHISEN*
EIN*MALTZ*VON
24 SCHEFEL
ANNO.1612.
2.
C·E*
H
Z·O*
IOHANNES * KA
VFMAN*ANNO
1·6·1·3·
*I*F*D*L*
ERTZHERT
ZOC * CAROLVS
ZV*OSTEREICH*
BEGNADET*ZVM*
KENIGK * REICH*
SCHISEN*EIN
MALTZ*VON*
24 SCHEFEL
1612.
3.
ZVE·OSTERREICH+CAROL ERTZHERZOG·
·A·1612·
KLEINOT
GROSSENFREI
SCHISSENS*
*NEIS
19 AVGVST.

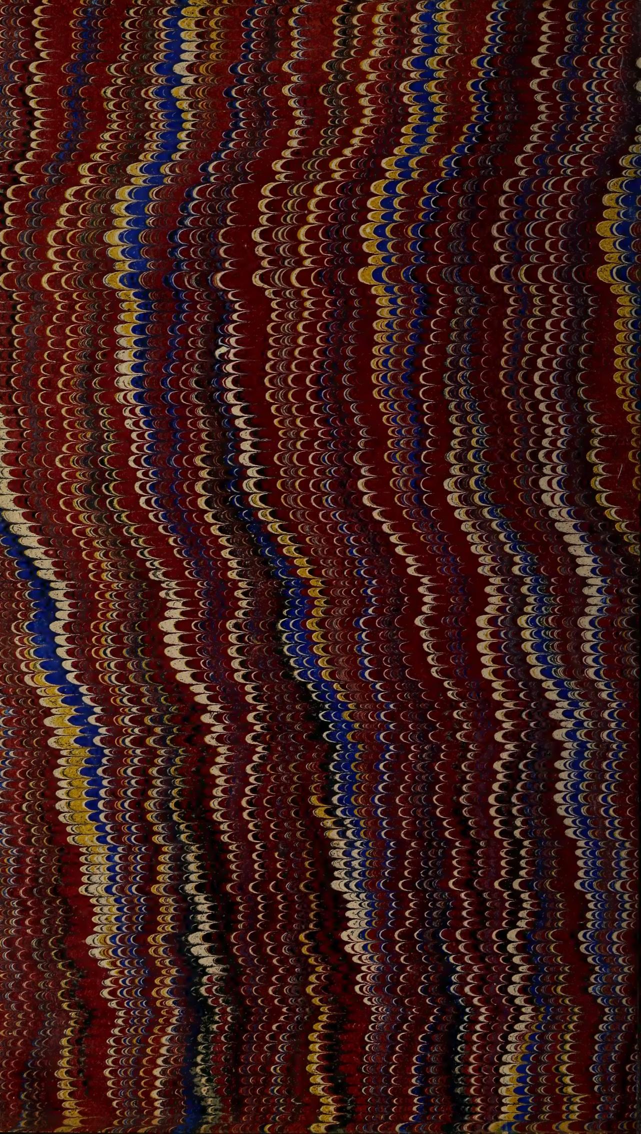


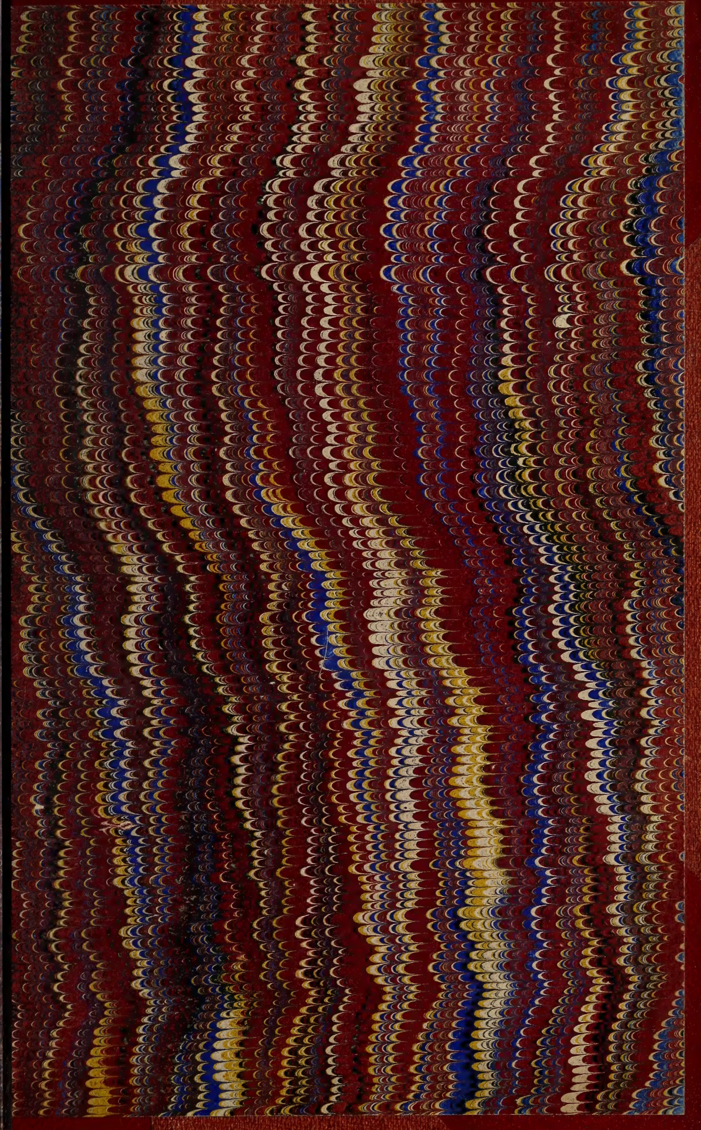


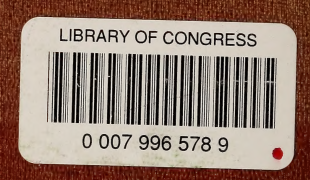











LIBRARY OF CONGRESS
0 007 996 578 9